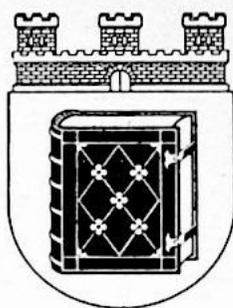
An aerial, black and white photograph of a wide, busy street in Bochum, Germany. A tram is traveling down the center of the street, which has visible tracks. Several vintage cars from the mid-20th century are scattered across the road. On the left, a large, multi-story building with many windows and awnings is visible. The street curves to the right in the distance. The overall scene depicts a bustling urban environment.

BOCHUM

Ein Heimatbuch - 6. Band



Bochum

Ein Heimatbuch

Herausgegeben
von der Vereinigung
für Heimatkunde E.V.

A R C H I V
DER KORTUM-
GESELLSCHAFT
BOCHUM E.V.

6. Band

Druck und Verlag: Märkische Vereinsdruckerei Schürmann & Klages · Bochum 1954

Copyright by Märkische Vereinsdruckerei Schürmann & Klagges, Bochum

Printed in Germany

Bernhard Kleff zum Gedenken

Wir wollen dieses zweite Heimatbuch nach dem Kriege nicht hinausgehen lassen, ohne des Mannes zu gedenken, dem wir die Herausgabe der ersten vier Bände der Bodumer Heimatbücher zu verdanken haben.

Rektor und Stadtarchivar Bernhard Kleff, der Ehrenvorsitzende unserer Vereinigung, ist am 25. August 1948 in Lippstadt, wohin er nach dem 4. 11. 44 umsiedeln mußte, in die ewige Heimat eingegangen. Er begnügte sich nicht allein damit, diese im Handel leider vergriffenen Geschichtsbände der Öffentlichkeit zu übergeben, sondern hat sie selbst mit vielen wertvollen eigenen Beiträgen in Poesie und Prosa bereichert. Es ist für die Bodumer Heimatforschung ein schwerer Verlust, wenn hinfort die Mitarbeit dieses erfahrenen Chronisten und Pflegers der Bodumer Archivalien entbehrt werden muß. Die Stadt Bochum widmete ihm in ihrem Nachrufe u. a. die Worte: „Der echt westfälische Sinn des Verstorbenen, die materiellen und ideellen Belange aus dem guten Heimaterbe der Väter zu wahren, soll uns beim Aufbau der neuen Stadt eine Mahnung und aufrichtige Verpflichtung sein.“

Mögen die Stadtvertretung und Stadtverwaltung dieses Versprechens immer eingedenk bleiben.

Auch wir haben an seinem Grabe gelobt, die Arbeit in seinem Sinne fortzusetzen. Einen besonderen Wert erhält dieses Buch durch einige von vielen Gedichten, die im Nachlasse des Verstorbenen gefunden wurden und uns unseren Vater Bernhard Kleff noch unvergeßlicher machen, weil diese letzten Bekenntnisse einen Einblick gewähren in ein Herz und Gemüt, die sich bis ans Ende nur nach der Bodumer Heimat sehnten.

Vereinigung für Heimatkunde Bochum E. V.

Ibing, Vorsitzender

Heide-Rosmarin

Wo in dem Weißen Venn die Gräben ziehn,
einsiedelt stille Heide-Rosmarin.

Stille steht auf brauner Fläche,
Schweigen im Wacholderbusch;
nirgends plaudern flinke Bäche,
leise schwingt der Vogelhusch.

Auch im schwankenden Moor
geht das Leben dem Totsein vor.

Erika träumt vom Sommerkleide,
sommerlich sinnt der weiße Sand.
Birken am Wege wispern: Heide,
weißt du, der Lenz lacht im Land!

Heide-Rosmarin

weiß doch auch um ihn,

wohl- und um karges Wohnen im Moor,
weiß was von Dürsten in Sonnenbrand,
weiß um die Not, da Schmales erfror --
Einsiedel läutet ins Schweigeland.

Klingeln die kleinen Glöckchen,
Heide mit feinen, wachenden Ohren,
Halme mit reinen Flöckchen

horden, und nichts geht ihnen verloren:

„Immer ist nimmer ein Mai,
meiner ist morgen vorbei.“

(Bernh. Kleff †)

Am groueten Rousenstruk

Mari, am Rousenstruk, do gawst du mi din Jo,
un wänn 'k no' m kollen Kiärkhuof maut, dann holl git do.
Mari, du häs so viell, so viell fűr mi gedohn!
Am groueten Rousenstruk bliw git so'n biettken stohn!
Mari, am groueten Rousenstruk op stiller Stier
noch äimol, äimol holl met mi-ät kömmt nich wier.

(Bernh. Kleff †)

Was der Ölbach erzählt

Geschichte um den Ölbach

Karl Leich +

Auf der Höhe von Gerthe, an der Apotheke, kreuzen sich zwei uralte Heerstraßen, der Hellweg und die Römerstraße, die von der Lippe herkommt. Dort oben lag unter einer uralten mächtigen Linde der Bauernhof Blome mit Gastbetrieb, „Blumenhaus“, wie es auf alten Landkarten heißt. Hier übernachteten die Herden, die vom Münsterland südwärts aufgetrieben wurden; und vom Sauerland kamen die Händler, die in Gerthe das starke Buchenholz kauften, aus dem man die Hammerhelmen machte. In der Nähe, östlich davon, lag früher ein Haus, das den Namen „Düwellerigge“ führte (vor einiger Zeit abgebrochen); vielleicht ist dort einst ein heiliger Brauch, eine Stätte heidnischen Kultes gewesen. Nicht weit von dieser historischen Stelle entspringt nun der Ölbach, fließt an den Hellwegbefestigungen der Gerther- und Bövinghauser-Landwehren vorbei, berührt die alten Dorfschaften Gerthe, Harpen, Lütgendortmund, Uemmingen, Heven und mündet dann in die Ruhr. Er hat etwa 12 km zurückgelegt.

Unterwegs gesellen sich zu ihm muntere Mitwanderer: ein Quellbach aus der Stemke, der Kichharpener, Kornharpener, Karolinen, Langendreer Bach sowie Schattbach und Brenscheder Bach. Sein Name lautete früher Harpener Mühlenbach oder Sporkel, Wiescher- oder Blennebach im oberen, Meeßbach im unteren Teil. Jetzt heißt er allgemein Ölbach. Öl, Ahl, Uhl bedeutet Sumpf. Es ist also ein Bach, der in feuchtem Wiesengrund fließt. Heute ist er tatsächlich durch Industrie- und andere Abwässer (Lothringen, Harpener Bergbau, Mansfeld, Dannenbaum) ein richtiger übelriechender, schwarzer Ahlbach geworden, der übelste Verschmutzer der Ruhr, der glücklicherweise meist abseits von menschlichen Besiedelungen seinen schmierigen Weg zieht. - Und von diesem Ölbach soll hier Aufhebungs gemacht und er als älteste und reichhaltigste Urkunde Bochums hingestellt werden? Ich

bemerke, daß ich in meiner Darstellung unter „Ölbach“ nicht nur die enge Wasserrinne verstehe, sondern auch das ganze Gelände, das von ihm und seinen Nebenbächen durchflossen und beherrscht wird.

Gewiß, der Ölbach ist jetzt ein Schreckensbach. Aber früher war er anders. Da war er ein westfälischer Junge, der lustig durch Wiese und Wald streifte. Im klaren Wasser schoß die Forelle, in Löchern hockte der Krebs. Auf den Wurzeln am Bachrand lauerte in herrlichem Farbenkleide der Eisvogel auf das Fischlein. Da waren auch ein Fischotter und ein Hecht. Auf der Wiese stolzierte der Storch und hüpfte der Wiedehopf und die Schnepfe. Im Gebüsch trillerte die Nachtigall. An trockenen Hängen bohrte sich der Dachs in die Erde (Grimmel). Abends lugte das Reh durch den Busch. In Tümpeln und Teichen bummelten Karpfen, und unten im Schlamm wühlte der Schnauck. Im Frühjahr schmückten sich die Wiesen mit Blumenkränzen. Da fanden sich Lichtnelke, Klappertopf, Orchis, Wiesenkönigin, Wollgras, Lungenkraut, Driblatt-Zottenblume (menyanthes), Schwertlilien und die Massen der Frühlingsprimeln. An den Abhängen blühten Skabiosen, Labkräuter, Veilchen, Glockenblumen, Thymian, Brombeeren, Bittersüß, Pfaffenhüttele, Geißblatt. Am lichten Waldrande: Buschwindröschen, Salomonsiegel, Erdbeeren, Himbeeren, Maiblumen, Waldbeeren, Waldmeister. Auf dem Baume aber wuchs die Mistel.

Auf den Höhen: Die riesigen Buchen und Eichen, wie sie so stark und zäh nur auf westfälischem Lehmboden wachsen. Dazu gediehen auf dem fruchtbaren Boden allerlei Tee- und Heilpflanzen, die vor längerer Zeit noch manchmal von Hessenfrauen gesucht und getrocknet wurden. In den Wiesen hatten sich stellenweise Torfschichten gebildet. 1858 geriet auf dem Sporkel in Harpen der Torfboden bei der Dürre in Brand, und man mußte das Feuer ausgraben.

Das Ölbachtal war also ehemals als stilles Wiesen- und Waldtal an Flora und Fauna interessant und landwirtschaftlich sehr lieblich. Wie ist nun der Ölbach entstanden?

Damit kommen wir zur Geologie. Wenn man über die Vergangenheit der Erde etwas wissen will, muß man sie öffnen und feststellen, was darin ist. Dies geschieht bei Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben, bei Ausschachtungen, Bohrungen, Schachtabteufen, Bachregulierungen. Und da sehen wir, daß tief in den Schichten des Lehms oder an Abhängen allerlei ortsfremdes Gestein sich findet, das nordischen Ursprungs ist, das seine Heimat in Finnland und auf nordischen Inseln hat, verschieden gefärbte Granite, Porphyre u. a. Besonders zahlreich kommen sie zutage in der Ecksee, dort liegt zum Beispiel bei Wimmeler ein Block von 86 cm Länge; sie liegen aber auch südlich des Ölbaches als kleine Steine auf der Höhe von Zeche Robert Müser. Diese Findlinge, wie man sie nennt, sind Zeugen der Vergletscherung in der Eiszeit. Damals hatten sich ungeheure Eismassen von Norden vorgeschoben und bedeckten in etwa 200 m Mächtigkeit unsere Gegend südlich bis zur Ruhr oder stellenweise darüber hinaus. Das Eis hatte bei seinem Vorrücken große und kleine Gesteinsbrocken, Sande und Tone, die vom Bodengrunde aufgenommen oder an den Seiten vom Eis mitgerissen worden waren, fortgeschleppt. Als das Eis abschmolz und sich wieder nach Norden zurückzog, blieben Steine und Sande liegen und wurden durch Schmelzbäche aufgeschüttet; das sind die sogenannten Endmoränen. Die Sandberge in Langendreer-Holz sind solche. Im Ölbachtal sehen wir typische Endmoränen in der Sandgrube am Palmberg zu Laer (bei Siever), bei Schultesuntum, an Zeche Karoline; das sind die Stellen, wo Mauersand geholt wird.

Nachdem das Eis auf die entgegenkommende Ruhr gestoßen und ihr schließlich den Weg verlegt und sie westwärts gedrängt hat, hat es den Ruhrsotter und Ruhrsand vor sich her aufgetürmt und stellenweise auch nordisches Material zurückgelassen. An der Schichtung der Moränen sieht man, daß hier ein wüstes Ringen zwischen Wasser- und Sandmassen stattgefunden hat.

In der Nacheiszeit mit ihrem nordischen Klima lebte hier auch das Rentier, wie die Auffindung eines Geweihes bei der Anlage von Klärteichen im unteren Tal beweist (Bergschule). Noch etwas, das bemerkenswert ist: Das Ölbachtal ist verhältnismäßig sehr breit bis 2 km und muldenförmig, etwas anders geformt wie sonst Täler. Wenn man nun berücksichtigt, daß das Eis damals bis zur Ruhr vorgestoßen ist, so erscheint das Tal offensichtlich als ein gewaltiger Gletscherschliff einer südwärts zungenförmig vordringenden aushobelnden Eismasse.

Beim Abschmelzen des Eises ist schließlich von dem starken Schmelzströme nur noch der geringe Ölbach übrig geblieben. Als das Eis verschwunden war, trocknete der zurückgebliebene Schlamm ein und wurde von starken Winden gegen die Ruhrhöhen getrieben. Dort lagerte er dünenmäßig und bildete den Lehm, oft viele Meter mächtig, dessen Fruchtbarkeit das Ölbachgebiet seine gesegneten Kornfelder (Kornharpen) und Buchenwälder verdankt.

Nun wollen wir durch die Oberhaut des Lehms noch tiefer in den Boden einschneiden. Da liegt unter der Lehmschicht in breiter Front etwa zwischen Essen und Castrop eine Kiesschicht, der sogenannte Höhenschotter. An vielen Stellen des Ölbachtales kommt er zum Vorschein. In ihm begegnet uns das tertiäre Ruhrbett, höhergelegen als das heutige. An den Gesteinen, die aus dem Sauerland von Ruhr, Lenne usw. stammen, erkennt man das ohne weiteres. Damals floß die Ruhr also nicht west-, sondern nordwärts zur Lippe hin; und erst durch die Eispackung wurde sie abgelenkt. Das Gebiet von Bochum mitsamt dem Ölbach hat also damals in der Ruhr gelegen. Schneiden wir noch tiefer in die Erde, dann treffen wir auf die Ablagerungen des Kreidemeeres in Mergel (Mergelkuhlen); seine Küste lag in unserer Gegend. In einem Steinbruch an der Wiemelhauser Straße sieht man an dem Geröll, wie das peitschende Wasser an der Küste gebrandet hat; und in einem kleinen Steinbruch südlich der Wiesermühle an der Eisenbahn sieht man, wie dem Kopf des Karbongebirges ein grauer Hut, nämlich Mergel, aufliegt. Im Grunde des Ölbaches ist kalkiger Ton und in den Wiesen Wiesenkalk zu finden.

Gehen wir noch tiefer in die Erde, treffen wir überall auf das Karbon, aus dem unsere Bergleute die Kohle fördern. In kleinem Maße begegnet uns dieses Gebirge auslaufend am Bachrand an der Wieschermühle und mit kleinen Kohlenflözen an der Ziegelei in Laer. In ganz großartiger Weise haben wir ein Profil vor uns in dem Riesensteinbruche von Zeche Klosterbusch, das uns die Schichten, Faltungen und eingeschlossenen Kohlenfelder von Flöz Finefrau zeigt. Vor diesen Wundern der Unterwelt und dieser Schöpferherrlichkeit Gottes steht man in Ehrfurcht still. Bei seinem zermalmenden, tiefschürfenden Vordringen hat das Eis in der Nähe der Ruhrberge auch noch anstehendes Gestein und Konglomerat weggedrückt. Ein großer Brocken Finefrau-Konglomerat (1,90 m Länge) lag am südlichen Ufer des Baches zwischen Harpen und Werne (jetzt Ehrenmal in Werne); ein anderer grüßt uns am Toreingang von Jürgens in Laer (1 m lang); ein weiterer war nördlich des Baches beim früheren Haus Wiesche gelegen; am Pfarrhaus in Harpen steht einer, der einst als Torpfeiler gedient hat; und die Steinzeitleute von Harpen und Altenbochum haben aufgefunden Finefrau-Brocken als Mahlreibsteine benutzt.

Damit hat der Ölbach die Tür zu seinem geologischen Archiv aufgeschlossen. Wie eine Urkunde im Museum, so liegt das Bild des Werdens unserer Landschaft hier vor uns.

In dichten Wäldern und saftigen Wiesen, die später unsern Ölbach umrahmten, herrschte reiches Tierleben.

Als 1928 der Bach an der Wieschermühle wegen Versumpfung der Wiesen (infolge Bodensenkung) reguliert und begradigt werden mußte, fanden sich in 3-4 m Tiefe eine Menge Tierknochen, Schädel und Geweihstücke. Da sie in kalkigem Ton eingebettet und von der Luft abgeschlossen waren, sind sie gut erhalten geblieben.

Da sind Schädel, Knochen vom Wildpferd, das damals noch Jagdtier war, von Hirsch, Reh, Wolf, Hund, Wildschwein und Kleintieren. Sogar menschliche Reste begegnen uns in Gestalt eines Kinderschädels (8 Jahre) und ein Stück Hirnschale von einem Manne. Beson-

ders aber interessieren uns die vielfachen Knochen des Ur, des Vorläufers unseres Rindes. An den Schädeln dieses gewaltigen Tieres sitzen noch die starken Hornzapfen; die Hörner selbst, wohl anderthalb Meter lang und spitz zulaufend, sind leider nicht erhalten. Die Zapfen der Kühe sind viel kleiner und entsprechen denen der jetzigen Kuh. Auch viele Zähne von Wildpferd und Ur, mit Schmelz, konnten wir auflesen. In einem Urkalbschädel sieht man eine viereckige Einstichstelle, vielleicht von der Lanze eines Jägers. Die Fundstelle liegt da, wo Ölbach und Karolinenbach sich treffen. Offenbar war dort eine teichartige Ausbuchtung, die den Tieren als Tränke diente, und die von den vorzeitlichen Jägern gern zur Jagd benutzt wurde. Die Schädel und Knochen, die man nicht brauchte, wurden, um nicht später kommende Tiere zu erschrecken, durch Versenken im Wasser beseitigt. Vielleicht erklärt sich daraus, daß mehrfach bei Ausschachtungen in und am Ölbach in Harpen und Gerthe derartige Reste in 1 1/2 bis 3 m Tiefe zutage kamen. Manchmal mögen darunter wohl auch Reste von Opfertieren gewesen sein.

Vor längeren Jahren ging ich einmal mit Archivar Kleff durch Harpen. Wir sprachen beide unsere Verwunderung aus, daß bei dem hohen Alter von Harpen bisher überhaupt nicht die geringsten Bodenfunde gemacht wurden. Aber unverhofft kommt oft! Kurze Zeit darauf, nämlich 1928, öffneten sich die Boden-Archive auf dem Knust und an der Verbandsstraße in Harpen u. a. und beglückten uns mit vielen interessanten Resten uralter und mittelalterlicher menschlicher Kultur. Aus dem Schlamm des Ölbaches stiegen zwei durchbohrte Hämmer aus Hirschgeweih auf, einst gebraucht als Werkzeug oder Wurfgerät. Mit Ehrfurcht haben wir sie betrachtet, denn sie stammen aus der mittleren Steinzeit vor mindestens 10 000 Jahren, sind also der erste Gruß eines hiesigen urzeitlichen Menschen, der damals noch wenig sesshaft war und von Jagd, Fischfang sowie Sammeln von Früchten und Wurzeln lebte.

Der Neandertaler hat sich bisher noch nicht vorgestellt. Jünger, aber auch sehr alt sind ein bearbeiteter dicker Faustkeil aus Feuer-

stein sowie ein geschliffenes Beil (nordisch), ein Messerchen, Mikrolithen, sämtlich aus Feuerstein und in Kornharpen gefunden. Mehrere Meter tief im Ölbach lag ein 12 Kilo schwerer Schleifstein, Findling aus hellrotem nordischem Quarzit, ringsum behauen und oben und an einer Seite wie poliert; er war jedenfalls zum Schleifen von Steinbeilen benutzt worden. Aber da ist noch etwas sehr Schönes: Ein Jadedeibel aus der Harpener Ziegelei am Hellweg, 18 cm lang und 8 cm breit, aus der Glockenbecherzeit vor 4 000 Jahren stammend. „Jadedeibel“ ist grünlicher Halbedelstein, wie er in den Alpen und in Schlesien gefunden wird. Der Schliff ist wunderbar, so daß das Licht sich noch in ihm spiegelt. Dieses Beil wird mit seinem vornehmen Besitzer von Süden her den Rhein abwärts nach Westfalen gekommen sein.

Wer ermißt aber unser Staunen und unsere Freude, als eines Tages 1938 beim Bau der Siedlung auf dem Knust in Harpen und an der Ziegelei Wintermann in Altenbochum ganze jungsteinzeitliche Dörfer, wie sie vor 4 000 Jahren bestanden, aus der Erde auftauchten. Steinzeit nennt man diese Periode, weil der Mensch damals noch kein Metall kannte und sich mit Stein begnügen mußte. Die Bewohner obiger Stätten gehörten zu dem Volksstamm, der aus Mitteleuropa gekommen war, den wir nach einer aufgefundenen Siedlung in Rössen bei Merseburg die „Rössener“ oder nach der Art ihrer Bearbeitung von Töpferwaren „Bandkeramiker“ nennen. Diese Leute hatten Weizenboden gesucht und hier auf den Höhen des Ölbaches vorzüglich gefunden und sich angesiedelt. Sie sind offenbar hochgewachsene intelligente Menschen gewesen, die gut mit Speer, Pfeil und Steinaxt umzugehen wußten, aber auch geschickt waren in Feldbau, Weben und Töpferei. Der Boden hat uns allerlei von ihnen aufbewahrt: Mahlsteine, 40 cm lang und 17 cm breit, aus aufgelesenen Findlingen (Finesrau, Konglomerat) mit handgroßen Reibern; Stücke von Steinbeilen, ein weicher Sandstein, der als Mörser gedient hat, kleine Steinambosse, auf denen die Feuersteingeräte geschlagen wurden, und dann diese selbst in großer Zahl, nämlich 1 Küchenmesser, 1 Taschenmesser,

1 Ziehmesser, Kratzer, Schaber. Und dazu die Keramik: an 3 Ösen aufgehängte ampelartige Schalen, große rauhe Vorratsstöcke (außen durch Feuer rotgebrannt, innen noch tongrau), dunkle dünne Ziergefäße mit fein eingestochenen Bändern und Mustern. Das Schönste ist ein Stück von einer dünnwandigen dunklen Vase, auf der zwischen Zickzackbändern kunstvoll stilisierte Weizenfelder eingestochen sind, deren Zartheit und Lebendigkeit Bewunderung erregt (vor 4 000 Jahren). Dieser jungsteinzeitliche Künstler, oder war es eine Künstlerin, hat nicht ahnen können, daß wir nach Tausenden von Jahren noch ehrfürchtig diese Töpferarbeit betrachten und bestaunen würden.

In diesen Siedlungen sehen wir auch Kochgruben mit Brandschutt, Abfallgruben, Vorratsgruben für den Winterbedarf, deren brauner, grauweißer, gelber Inhalt wahrscheinlich aus Rüben, Wurzeln, Nüssen oder Bucheckern besteht. Wie oft mögen die Steinzeitleute aus ihren Holzhütten zum Ölbach oder seinen Nebenbächen gelaufen sein und gejagt, gefischt oder auch Wasser zum Trinken und Waschen geholt haben!

Eines Tages kam an der Ziegelei in Altenbochum sogar der Grundriß eines ihrer Häuser zum Vorschein. Es war die vermoderte Holzspur des Fundamentes (Blockhaus), ein Rechteck, westöstlich gerichtet, etwa 8 m lang und 4 m breit, das Urbild des heutigen westfälischen Bauernhauses. Den Spuren nach war neben dem Hauptraum noch ein kleinerer oder eine Vorhalle. Leider ist die frische Spur bald darauf durch Aufbauten der Flak völlig zerstört worden.

Da, wo der Kornharpener Nebenbach entspringt, erstreckt sich schnurgerade der moderne Ruhrschnellweg. Als dieser 1928 gebaut wurde, stiegen aus der Erde die Spuren eines germanischen Dorfes Ur-Kornharpen. Die Erde war langhin dunkler Kulturboden, oft durchsetzt mit Scherben, Aschenresten und gebrannten Lehmstückchen. Die Häuser waren restlos aus Holz gebaut, die Wände bestanden aus Flechtwerk und waren mit Lehm beworfen und geglättet, von dem nach Abbrennen des Hauses sich rotgebrannte Stücke noch erhalten haben.

Ob die Germanen, die hier wohnten, Sigamberer oder Brukterer waren, weiß man nicht. Jedenfalls waren sie keine Wilden, sondern ein bäuerliches Kulturvolk, das Ackerbau und Viehzucht trieb wie heute, die Jagd liebte und im Kampfe waffenfroh und gewandt war. Da ist ein Spinnwirtel, also hat man gesponnen, und da ein Webergewicht, also hat man Zeug gewebt, und da das Randstück einer Kupferschale, also hat man Zierat im Hause gehabt und gehandelt; denn hier gab es kein Kupfer; und da ist ein Schleifstein zum Schärfen von Sichel und Messern, also hat man geerntet, und da liegen Stücke von rheinischen Mahlsteinen, also hat man Mehl bereitet. Auch allerlei Keramik kam uns in die Hand, schwarze und rote, und zeigt glatte Töpferscheibenarbeit (der Männer), aber auch Hausmacherware in Gestalt von dicken eimerartigen Rauhlöpfen, handgemacht von Frauen, die oben am Rand als Schmuck ihren Daumen verewigten.

Wir tun dort einen Blick in eine germanische Küche. Aber woher wissen wir das? In einer altgermanischen Scherbe, die zu einem 40 cm breiten Backtopf gehörte, saß ein kohligter Belag des angebrannten Inhalts. Eine durch Professor Grüß in Berlin vorgenommene chemische und mikroskopische Untersuchung hat ergeben, daß darin waren: 20 Stärkekörner, Fetttröpfchen, Amylopektionskelette, Spreuzellreste, viele Hefen, Haarbruchstücke aus dem Weizenbart und Teile von Rinderhaaren. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Die Frau hat in der Küche einen Topf vor sich gehabt, in dem sie Stärkekörner, also Mehl, Fetttröpfchen, also Milch, Hefe u. a. mengte, um Brot oder Kuchen zu backen. Sie ist eben im Stall gewesen und hat gemolken und da sind ihr nun einige Kuhhaare am rauhen Ärmel hängen geblieben und nachher beim Kneten in den Teig gefallen. Das ist ein Bild aus der germanischen Küche vor 2000 Jahren in Harpen.

Etwa 200 m von diesem Germanendorfe am Ruhrschnellwege liegt eine Stelle, die uns Funde aus der Völkerwanderungszeit, 300 Jahre nach Christi, bescherte. Hier sieht man in der Keramik schon römischen Einfluß: Töpferscheibenarbeit, Formen germanisch,

Technik römisch. Zwei schöne Gefäße konnten durch Dr. Wildschrey wieder zusammengesetzt bzw. ergänzt werden, ein schwarzes, terra nigra, und ein graues. Sie dienten entweder als Eßgeschirr oder auch als Grabbeigabe. Die gefundenen Gruben enthielten neben Scherben und Knochenresten auch Holzasche, so daß man an Brandschuttgräber denken kann. Eine römische dicke Schale mit einem eingestochenen Pflanzenmuster ist bemerkenswert. Römische Glasscherben sind auch da. Aber es finden sich auch Randstücke späterer Zeiten von hellbraunem, frühfränkischem, karolingischem, ottonischem Geschirr. In der Nähe lagen ferner Stücke von Eisenstein, die auf eine Schmelze schließen lassen. Beinahe hätte ich die germanische niedliche Kindertasse aus grauem Ton vergessen, die an Größe, Form, Gemütlichkeit und Henkellosigkeit dem „Hessenköpchen“ gleicht. Man hat aus den Funden den Eindruck, daß die Leute schon regen Handelsverkehr mit den Römern hatten (von Duisburg her auf dem Hellweg). Sehr oft kann man auf den Feldern sogenannte Siegburger Topfscherben aus dem Mittelalter auflesen, bei denen der untere Rand mit dem Daumen gedrückt ist; dies Geschirr muß früher sehr viel in den Bauernhäusern gewesen sein.

Wir sprachen mehrfach vom Hellweg. Der überschreitet seit mehr als einem Jahrtausend den Ölbach und zwar an drei Stellen (in Harpen, Werne und Uemmingen). Immer mußte Vorspann genommen werden, um wieder auf die Höhe zu kommen. Was glauben Sie, was der alte Knabe Hellweg alles geschaut hat, wenn er überschritten oder durchfahren wurde. Er mag geknurrte haben, wenn Germanenzüge mit Karren und Vieh einfach durchs Wasser zogen und es verschmutzten; und geschimpft, als römische Legionen eisenklirrend über ihn marschierten: „Was wollen sie hier in meiner Heimat?“ Er hat getobt, als 40 000 Sygambriische Landsleute mit ihren Familien von den Römern westwärts fortgetrieben, evakuiert wurden. — Er hat sich gefreut, wenn hohe Herren kamen: Kaiser Karl der Große, Karl der Vierte, Herzöge, Erzbischöfe und Bischöfe, Kurfürsten, Äbtissinnen, militärische und politische Würdenträger. Da

kommt ja auch mit seinen Begleitern der ehrwürdige Mönch Ludger, der von Werden her durchs Land zieht, um die christliche Wahrheit zu verkündigen. Und da sind es die Hansaherren, Gelehrte, Künstler, Geistliche. Er hat neugierig nachgeschaut dem fahrenden Volke, feilschenden Händlern, singenden Studenten und Musikanten, stolzen Kaufmannswagen und Landsknechttrupps, getriebenen Herden, Hochzeitszügen und Beerdigungen. Unheimlich war es ihm, als im Mittelalter an seiner Hölterbrücke 1388 ein Kampf stattfand und manches Grab gegraben wurde. Ein böses Gesicht hat er gemacht, als 1437 die Dortmunder nach Harpen zogen in einer Winternacht mit großer Heeresmacht, um im Hause Lütkendorp in Harpen die versammelten märkischen Ritter auszuheben, und hat gelacht, als sie mit langen Gesichtern zurückkamen; denn sie waren angeschmiert; kein Ritter war da.

Schadenfroh wird er gelacht haben, als der Dortmunder Reiterführer Bernt von Witten 1445 mit 24 Reitern über den Ölbach nach Harpen jagte, um Vieh zu rauben, und die Bauern ihn gebührend empfingen, so daß er schleunigst zurück mußte, aus Wut aber die Hellwegschlagblume (Rennebäume) an der Lütgendortmunder Grenze zerstörte.

Getrauert hat er über die wilde Soldateska des Dreißigjährigen Krieges, die plündernd umherzog: Kaiserliche, Schweden, Holländer usw., und über die Verheerungen der Spanier unter Mendoza. Getrauert auch über die Franzosen im Siebenjährigen Krieg und 1806. Gejubelt aber hat er, als die ersten preußischen Husaren 1813 unter ihrem Leutnant Grolmann aus Bochum über seine Brücke in Harpen westwärts nach Bochum weiter jagten.

Auch ein Ölbach hört gern etwas Neues und Interessantes. Es hat ihn gefreut, daß die häßliche ihn überquerende Seilbahn von Zeche Mansfeld stillgelegt werden soll, auch daß ein Bergmann an seinem Ufer bei Haus Heven eine Bienenköniginnenzucht angelegt hat und in Querenburg eine Zucht amerikanischer Biber ist. Vor Freude hat er geschäumt, als man ihm erzählte, der Schlamm aus seinen Klärteichen bei Haus Heven wäre auf dem Felde

12

verarbeitet und bepflanzt worden und hätte

schöne Kartoffeln und Stangenbohnen eingebracht ohne Benzol- und Fäulnisgeschmack. Aber wenn er daran denkt, was er 1919 und 1945 an Trupps, militärischen Kolonnen, Tanks, Bombengeschwader über sich hat ziehen sehen, dann verhüllt er sein Gesicht und — schweigt. Wenn man sich in all dieses hinein denkt, dann liegt es wie ein großes vielfarbiges Panorama vor unseren Blicken.

Ein so liebliches, stilles, fruchtbares, zu Ackerbau und Jagd einladendes Tal, wie das Ölbachtal, hat schon früh die Menschen angezogen. „Hier ist gut wohnen“. Und die unmittelbare Nähe der großen Verkehrsstraße hatte ja auch ihre Vorzüge.

So haben sich schon in alter Zeit auch die Rittergeschlechter angesiedelt: die Herren auf den Häusern:

von Dreyre, Langendreer (14. Jahrhundert), Holte (vom Holte, von Loe), zur Wiesche oder Harpen, von Aldenbockum, Haskenscheid und von Düngelen, Goy, 1340 Gottfried von Goy, Laer, 1403 von der Leyte, Heven, von der Heven und von Elberfeld.

Erstaunlich viele auf diesem Gebiete! Auf solchen Häusern herrschte mannigfaltiges Leben ritterlicher, helmatlicher und künstlerischer Art. Es ist seit altersher bis heute die miserable Unsitte gewesen, daß man alles, was man verschwinden lassen wollte, einfach in den Bach warf. So erschienen bei Erdarbeiten im Bachbett an der Wieschermühle außer den schon erwähnten Tierknochen und Scherben: ein Randstück einer spätromischen Vase, erhebliche Reste eines Kugeltopfes aus dem 9. Jahrhundert, Pingsdorfer Ware, ein eigenartiges Hufeisen, kleiner als heute, lustig anzusehen, sehr dünnwandige Vasenreste, Siegburger, nicht getöpft, sondern geblasen, 1000 Jahre alt, ein kleiner bronzener Beschlag, graue gekörnte Scherben aus der Völkerwanderungszeit und spätfränkische, karolingische, ein Stück einer Lanzenspitze, Brocken alten glasierten bunten Bauerngeschirrs, ja sogar die lange Spitze einer Tonpfeife aus der Zeit des königlichen Tabakkollegiums. Am Ölbach liegen 2 alte Widume, Pfarrhäuser. Das Umminger gehörte zu der mittelalterlichen, leider

abgebrochenen Kirche. Das Harpener liegt am Sporkel, ganz abgelegen und einsam, inmitten von Wiesen, Garten und Obsthof; es barg in alter Zeit unter dem Dach ein Burhorn (= Bauernhorn), mit dem man im Notfall bei Feuersnot nach dem Dorfe hin alarmieren konnte. Solche Hörner waren früher in allen Bauernschaften üblich. In der Harpener Widume wohnte 1832—1879 der Pfarrer und Superintendent Rosenbaum, ein echter aufrechter Westfale und origineller Mann, der stets im Zylinder und mit langer Pfeife ging, auch zu Amtshandlungen. Er war der stille König und Herrscher seiner uralten Gemeinde Harpen mit Gerthe, in Bochum Stadt und Land bekannt als volkstümlicher Redner und plattdeutscher Dichter („Der Hellweg“).

Die Ölbachleute sind allezeit besinnlich und zäh in ihrem Denken gewesen. Vor 100 Jahren erzählte man noch von den Römern und Karl dem Großen, die hier gewesen wären, und von Wittekind. Man kannte auch den Vers: „Hiärmen, slo Liärmen, slo Pipen, slo Trummen, dä Kaiser wil kummen met Stangen und Prangen, wil Hiärmen ophangen.“ Der alte Aberglaube aus der Heidenzeit saß fest. Mitte des vorigen Jahrhunderts hexte und spökte es noch in allen Ecken in Harpen und Gerthe. Man redete von dem Mann mit dem Kopf unter dem Arm, glaubte an Menschen, die sich in Tiere verwandeln konnten. Frauen und Kinder ängstigten sich vor Werwolf und Zauber am Vieh und Menschen und mieden die „Hexenplätze“. —

Als man christlich geworden war, hielt man mit Zähigkeit und Liebe an Glauben und Kirche. „Hand am Pflug und Gott im Herzen“, „Dä Kiärke maut mä bihollen.“ Auf dem „Notweg“ konnte der Bauer von seinem Herdfeuer direkt bis an den Altar gehen. Bis etwa Mitte vorigen Jahrhunderts gab es auch noch manche Trachten. Der Bauer ging bei feierlichen Gelegenheiten in Tuchrock, Kniehose, weißen Strümpfen und silberbeschlagenen Schnallenschuhen und deftigem Zylinder, später in Kappe und blauem Kittel. Die Frauen und Mädchen erschienen in Mützchen und bunten Kleidern und Tüchern. Auswärts erzählte man sich, die Harpener hätten besonders knallige Farben geliebt. Alte Frauen trugen bei ern-

sten Anlässen die „Haike“, einen langen schwarzen Umschlag mit Stirnkappe. Es wird wohl sicher ein liebliches Bild gewesen sein, wenn die Kirchgänger zum Gottesdienst schritten, unter dem Arm das alte dicke Gesangbuch mit dem Titel „Kern und Mark“ und dem Vers auf der ersten Seite:

Hier sieht die Grafschaft Mark
Das Mark der besten Lieder,
den Schatz, so manches Herz
Erquicket hin und wieder — 1776.

Man kann wohl sagen, wie Stiepel, so ist auch Harpen-Gerthe eine Welt für sich. Hier wohnte innige Heimatliebe und war Sitte noch eine Macht. „Wamme dä Kiärktorm von Harpen süht, es mü wiet genau“. Heute ist vieles anders geworden, aber es liegt doch noch ein stiller Friede über diesem Teil der Großstadt. Die mächtigen Schultenhöfe und deftigen Halbbauern- und Kötterhäuser in Gerthe, Harpen, Laer an der Bodenwelle angeschmiegt oder im Tal versteckt, sind ein Bild urwüchsigen westfälischen Bauerntums. Sie verdanken ihren Wohlstand dem gesegneten Boden des Ölbaches. Die Gerther Bauern waren 1486 die reichsten weit und breit. Über die Dellentür schrieb der fromme Bauer einen Spruch, worin er seinen Besitz in Gottes Hand stellte. In einem Laerschen Bauernhaus (Bergmann) ist vor kurzem eine Balkeninschrift, die lange Zeit auf dem Boden lag, wieder angebracht worden und zu Ehren gekommen. Diese wohl einzigartige Inschrift heißt: „Wenn ihr ein Haus bauet, so maget eine Lehne darum die in gläubiges Vertrauen a(uf) d(ie) G(üte) u S(egen) G(ottes) 5. Mos. 22,8. 1798, 17 Juli.“

Jeder muß im Leben arbeiten. So ist es auch dem Ölbach ergangen. Die Menschen haben ihn dazu angespannt. Auf seiner kurzen Wanderung von 2 1/2 Stunden mußte er erstaunlicherweise sechsmal Mühlenräder drehen: In der Holter-, Wiescher-, Suntumer-, Hevener-, Ostermanns- und Luhns-Mühle. Außerdem setzte er noch den Daumhammer in Laer in Bewegung und half dort das Eisen schmieden und Sensen anfertigen. In Harpen berührte er eine Gerberei und in Berghofen eine Ziegelei. Im Kleinen mußte er im Frühjahr ununterbrochen von der Quelle bis zur Mündung Wiesen flößen und also düngen, dafür lag

Über seinem Lauf wie ein stiller Dank der köstliche Duft des Heues.

Der Bergbau rückte ebenfalls in dieses Öl-
bachgebiet vor. (Stollen Isabella in Laer, Stollen im Lottental). Seit knapp 90 Jahren wagte sich der Mensch auch senkrecht in die Erde. Es entstanden die Schächte von Lothringen, Mansfeld, Harpener-Bergbau, Dannenbaum und aus dem ehemaligen „Glück und Segen“ wurde ein Tiefbau Klosterbusch.

Im Jahre 1853 war der Ritter von Kohle und Eisen von Dortmund in unser freundliches Tal gekommen. Er hatte Wohlgefallen gefunden an der lieblichen Bauerntochter Harpen, die so schön bräutlich in Feld-, Wiesen- und Waldschmuck prangte. Es war ihm aber nicht so sehr um Hand und Herz zu tun, als um die mit Schätzen schwergeladene Truhe, die im Keller heimlich verborgen ruhte. Er hat die Schätze herausgeholt, unter die Leute gebracht und ist ein großer weltbekannter Mann geworden. Geheiratet hat er die Bauerntochter nicht; aber zur Erinnerung an sie hat er wenigstens das getan, daß er seinem Geschäfte den Namen „Harpener-Bergbau“ gab und sie bis heute je und dann mit Geschenken erfreut, letzthin noch durch 4 schöne Kirchenfenster mit Bildern aus der Bergmannsarbeit.

Der Ölbad war anfangs eigentlich stolz, als in seinem Bereich hohe festungsartige Gebäude und himmelragende Kamine und Fördertürme sich emporreckten. Allerdings wurde er etwas mißtrauisch, als er merkte, wie die reine Luft seines Tales verqualmt wurde, und wie durch die Zechen sein Wasser und die ihm zuströmenden Bäche und die armdick aus dem Lehm hervordringenden Quellen immerhin abnahmen und er also abmagerte und die Zuflüsse endlich fast völlig versiegten. Das kam daher, daß der Bergbau das Grundwasser in die Tiefe zog. Aber der Ölbad konnte sich wieder beruhigen; denn das fehlende Wasser wurde ihm von den Zechen, die nun das Grubenwasser zuführten, reichlich und doppelt ersetzt, so daß er fast stärker war als früher. Aber auch andere Flüssigkeiten ergossen sich in ihn: Schreckenswässer aus chemischen

Werken und aus Kanälen. O weh, als er diese neuen Gewässer zu schmecken kriegte! Das roch und schmeckte wie Säure, Jauche, Benzol, Salz. Dabei wurde dem armen Bache so schlecht zu Mute, daß er meinte, der Boden sinke unter ihm weg, und er kriegte schweres Erbrechen, ganze Sumpfstrecken voll an der Wieschermühle.

Aber es half ihm nichts, er mußte weiter das üble Wasser schlucken und war ein Packesel geworden für alles, was andere Leute an Abwässern los sein wollten, und mußte sie zur Ruhr transportieren.

Da war alles Leben und alles Schöne in ihm erstorben. Ja, er mußte schließlich sogar um den Dreck schneller und glatter zur Ruhr bringen zu können, sich in eine Zwangsjacke von Stein und Zement stecken lassen, er wurde zum Abwässerkanal.

Die Gestalt des Tales und seine ziemlich dünne Besiedelung sind der Grund gewesen, daß man durch den Boden in Richtung Süd-Nord die großen Wasserrohrleitungen (85 cm) sowie die Gasfernleitung und über Tage die Hochspannungsleitung, alle drei in friedlichem Parallelismus, gelegt hat. Leider wußten die Ami- und Tommy-Flieger das auch und erlaubten sich, diese für die nördliche Industrie so wichtigen Anlagen mit Sprengbomben, Teppichen und Brandbomben zu bombardieren, so daß im Tale wüste Trichterfelder entstanden. Die feindlichen Flieger haben aber auch gemerkt, daß die Flakstellung zwischen Ölbad und Kalves Schwindel war und haben nicht darauf geworfen.

Der Ölbad ist heute entstellt und gegen früher nicht wiederzuerkennen. Kein Mensch will mehr an seinem Rande sitzen. Schließlich ist er froh, wenn er sich in die Ruhr stürzen, dort untertauchen und sein Eigenleben beenden kann. Vom nahen letzten Klärteiche her quaken ihm die Frösche und schnattern ihm die Wildenten den letzten Gruß nach. Einst wurde er bei seinem Einzug in die Ruhr von den dort wohnenden Bibern mit frohem Geplätscher begrüßt, lang ist's her. Und doch! Er bleibt der alte Ölbad, der uns so viel erzählt hat.

Als Bochum noch Wall und Graben hatte

Dr. Günther Höfken

Wo das Hochhaus der Städtischen Sparkasse stolz die Stadt überragt, lag bis 1910 versteckt und verträumt der „Dudel“. Ein Gewirr schmaler Gäßchen mit kleinen, weißgetünchten Häusern, dicht aneinandergedreht, lief dort zusammen und schuf das typische Bild einer Kleinstadt. Die alten Häuser, die hier auf der Außenseite der bogenförmig verlaufenden Grabenstraße lagen, zahlten früher jährlich an die Stadt den „Hausstättenzins“, weil sie auf städtischem Boden errichtet waren. Vor ihrer Errichtung war das Gelände ein Teil der Befestigungsanlage, die sich in Gestalt eines Walles mit vorgelagertem Graben um die Stadt zog. Stadtmauern hat Bochum nie besessen. Aber auch Wall und Graben dienten in Zeiten primitiver Kriegsführung als Schutz der Stadt. Der Graben, angelegt um 1340, war der wesentlichere Teil der Wehranlage, während der Wall nicht um die ganze Stadt gleichmäßig aufgeführt wurde. In dem nördlichen Teile der Stadt vom Becktor bis zum Brücktor spielten die aus der Gegend der heutigen rheinischen Bahnlinie kommenden kleinen Bäche — die Ladbecke, der Krämerspring und die Goldbecke — den Stadtgraben und schufen hier eine natürliche Verteidigung. Ein dahinter angelegter Wall verstärkte den Schutz. Im südlichen, höher gelegenen Teile der Stadt suchte man den Graben durch das Grundwasser und das von dem umliegenden Ackergelände abfließende Regenwasser zu speisen, führte aber zum nachhaltigen Schutz nach der Innenstadt noch einen breit angelegten Wall aus den Erdmassen des Grabens auf. Wegen des Gefälles zwischen Bongardstraße und Brückstraße wurde das Wasser an den dort befindlichen Stadttoren durch ein Wehr gestaut. An den infolge Fehlens der natürlichen Bewässerung weniger geschützten Stellen (hinter dem Weilenbrink, hinter der Grabenstraße, zwischen Spitzberg und Kortumstraße) versah man die Grabenböschung mit dichtem Gestrüpp, um ein Eindringen in die Stadt zu verhindern. Auf den Wall pflanzte man Eichen und Bu-

chen, die in Mannshöhe gekappt wurden. Die Seitenäste wurden ineinander verschlungen und die Zwischenräume mit Dornen, Heckenrosen und Brombeeren bepflanzt, so daß eine breite Hecke entstand, durch die kein feindlicher Pfeil dringen konnte. Nur an den in die Stadt einmündenden Straßen hatte die Hecke ihre Lücken. Hier wurden die Stadttore mit Zugbrücken angelegt. In dieser einfachen, aber wirksamen Weise konnte Bochum in den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts manchen Sturm abwehren. Wall und Graben hatten zusammen eine Breite von 60 Fuß.

Die Sorge für die Instandhaltung der Befestigung lag den Schützenmeistern ob. Sie waren die Hauptleute der Bürgerwehr, die im 19. Jahrhundert in unserem heutigen Schützenverein aufgegangen ist. Die Schützenmeister vereinnahmten auch die Einkünfte aus Verpachtungen der Wehranlagen.

Die dichten breiten Heckenanlagen auf den Grabenböschungen um die Stadt haben bis in das 18. Jahrhundert bestanden. Mit ihrem Namen „Hagen“ tauchen sie in manchen Urkunden auf. So heißt es 1543: „3 $\frac{1}{2}$ Scheffel Land, up Sloetenkamp gelegen, mit einem Ende up den Hagen nächst dem Friebove schietend.“

Da der Freihof die ganze östliche Seite der früheren Hochstraße (heute Kortumstraße) einnahm und der „Sloetenkamp“ das Ackerland des an der Ecke des Hellweges und der Otto-Hue-Straße gelegenen großen „Hellweghofes“ war, bildete also der in dieser Urkunde genannte Hagen den Teil der Stadtwehr parallel der heutigen Grabenstraße. Diese selbst war ursprünglich der innere Wallgang. Auch in dem Gelände zwischen Bongardstraße und Brücktor wird 1540 ein „Stadhagen an Stodts Graben“ erwähnt, und der große Weidekamp hinter dem Weilenbrink bis zur Arndtstraße lag „hinter dem Hagen am Stadtgraben“.

Mit der Entwicklung der Kriegstechnik verlor die Stadtbefestigung allmählich ihren Wert. 15

Die Stadt ging nun dazu über, den Wall einzu-ebnen und zur Bebauung freizugeben.

Man gab zuerst am Bongardtor ein Stück Graben zur Bebauung frei. Das alte Bochumer Bürgerbuch, das auch alle wichtigeren Verträge der Stadt registriert, sagt darüber: „1560 up donderdag nach paschen (Donnerstag nach Ostern) verkauft eyn stede, gelegen by der bongardeßporten by dem stadt graben langes dem kleynen huysken, so Christoffer Steven thokompt, so als die stätte ausgepält ist, an Christoffer Steven. Er soll die städte auß-ende bemueren und up der muyr eyn huys seyten und die muyr die under dem huys sall syn, soll upgetogen werden bis ahn dem stuck van Boickum muyr und Steven soll in der von Bouckum muyr up syne kosten maken laten eyn sterneken (Törchen) van twen oder dren trepken.“ (Bürgerbuch S. 446). Hiernach war dem Bürger Christoph Steffen, der vor dem Bongardtor wohnte, ein Teil des Stadtgrabens längs seinem kleinen Haus mit der Auflage verkauft worden, er solle auf dem verkauften Grabenteil ein Haus erbauen und die Grundmauer bis auf das Stadtmauerstück des Bongardtors ziehen und auf seine Kosten in der Stadtmauer ein Törchen mit einigen Treppenstufen zum Stadtgraben hinunter anlegen. Da die Familie Steffen nach der Einwohnerliste von 1664 auf der Bongardstraße das Haus neben dem Bongardtor bewohnte, muß es sich um die spätere Besitzung Lübeling gehandelt haben, die 1880 bei Offenlegung der Kortumstraße Eckhaus wurde. In gleicher Weise wurden auch an den anderen Stadttoren die anschließenden Grabenstücke an Bürger veräußert, wie das Einwohnerverzeichnis von 1664 zeigt, wo mehrfach angegeben ist, daß das Haus „auf dem Stadtwall“ steht. Die Grabenböschungen verpachteten die Schützenmeister, nachdem der Aufwuchs abgeholzt war, stückweise an die Bürger als Viehweiden. Auch den Fischfang im Graben nutzte die Stadt bis in das 17. Jahrhundert durch Verpachtung aus.

Drohten feindliche Einfälle in das Amt Bochum, so setzten die Bürger ihre Grabenwehr instand. Noch Ende des 16. Jahrhunderts suchte die Stadt auf diese Weise sich zu schützen. Der Übertritt des Erzbischofs von Köln,

Gebhard Truchseß von Waldenburg, zum reformierten Bekenntnis hatte den Einmarsch spanischer Truppen von Holland her in die Rheinlande zur Folge. In diesem Kölnischen Kriege (1582-1586) wurde auch die Grafschaft Mark verwüstet und ihre Bewohner wurden mit Gewalt zum katholischen Glauben zurückgeführt. Im November 1586 lagen die Spanier im Amte Bochum im Winterquartier. Die Brandschatzungen wiederholten sich 1588. In diesen kriegerischen Zeiten war auch für Bochum erhöhter Schutz der Stadt notwendig. Die Bürgerwehr wurde aufgeboten und die Schützen reinigten den durch Abspülung der Dammerde allmählich zugefüllten Stadtgraben, erhöhten den Wall und befestigten ihn „für einen Anlauff mit Brustwehren.“ An der Westseite — die Spanier rückten von Essen heran — hob man den Stadtgraben bis 27 Fuß tief aus und suchte mit dem verstärkten Bongardtor und der stark erhöhten Grabenwehr den Feind vom Betreten der Stadt abzuhalten. Aber vergeblich waren alle Anstrengungen der Bürgerschaft. Bochum wurde besetzt. Bei diesen Grabenausschachtungsarbeiten war man der Mauer zu nahe gekommen, die der Eigentümer Gerhard Delscher hinter seinem Besitztum am Hellweg längs dem Stadtgraben zwischen der heutigen Otto-Hue- und Harmoniestraße angelegt hatte. Die über 200 Fuß lange Mauer war eingestürzt und ein langjähriger Prozeß zwischen Delscher und der Stadt die Folge. (Verklagt wurden die Bürgermeister und „die Schütten“). Weil die Stadt Beklagte war, wurde der Prozeß nicht vor dem hiesigen Stadtgericht, sondern vor dem Magistratsgericht in Hamm verhandelt. Der Prozeß ging bis in das Reichskammergericht, und die in dessen Archiv ruhenden Akten (heute im Staatsarchiv Münster) geben uns Kunde von dem Zustande der Befestigung Bochums zur Zeit des spanischen Einfalls. Der Magistrat hatte das Verlangen Delschers auf Schadenersatz abgelehnt mit der Begründung, die Vertiefung des Grabens sei zur Verteidigung der ganzen Bürgerschaft notwendig gewesen, übrigens die Mauer von Delscher unberechtigterweise dicht am Grabenrande aufgeführt worden, während die Stadt noch sechs Fuß breit neben dem äußere-

ren Rande des Grabens das Recht des freien Umgangs habe. In der Beweisaufnahme gab der Prokurator (Rechtsanwalt) Bernhard von Sodingen im Jahre 1589 vor der zur Abhörung der Zeugen vom Stadtgericht in Hamm bestellten Gerichtskommission — bestehend aus dem Bürgermeister Stahlheuer und dem Notar Dr. Johann von Hullen, beide aus Wattenscheid — über das Recht der Stadt an, diese habe zu beiden Seiten des Grabens einen freien Gang zur Säuberung desselben, und dieser Umgang sei jährlich bei Besichtigungen der Wehranlage durch den Magistrat auch benutzt worden. Delscher berief sich nunmehr auf die stillschweigende Duldung der Errichtung seiner Mauer, da der Magistrat seit zwanzig Jahren nicht wegen des Mauerbaues gegen ihn eingeschritten sei. Wenn aber die Mauer hinderlich gewesen sei, hätte die Stadt auch den dicht am Bongardtör gelegenen Freihof abreißen lassen müssen, um freies Schußfeld zu haben. Auch über diesen neuen Einwand wurde wieder Beweis erhoben. Es wurde ein Lokaltermin anberaumt. Der beauftragte Richter Diedrich Reppelmundt aus Essen begab sich von der Bongardpforte auf das Grabengelände hinter dem Freihof (heute steht das Geschäftshaus Voswinkel an der Stelle) und konnte dort zwischen dem Zaun und dem Wasserlauf des Grabens sehen, wie die Böschung mit Eschen und Weiden dicht bepflanzt war. Dann ging er weiter am Graben entlang auf den Hellweghof zu. Der Kläger Delscher zeigte ihm an einer Stelle, wie die Mauer 13 Ruten lang (jede zu 16½ kölnischen Ellen oder 11 Fuß) samt den auf der Böschung stehenden Bäumen in den Graben gesunken war. Der Richter konnte schließlich feststellen, daß sich an dieser „Werßmauer“ (Grenzmauer) kein Durchlaß für den von der Stadt beanspruchten Gang um den Graben befand. Nach dieser Beweisaufnahme übergab das Stadtgericht in Hamm, wie es damals in wichtigen Sachen üblich war, die Akten der Juristenfakultät der Universität Helmstedt zur Abfassung des Urteils. Dieses war für Delscher günstig. Hiergegen legte die Stadt Berufung an das Hofgericht in Cleve ein, dort gewann die Stadt nach weiterem siebenjährigen Prozessieren. Delscher wandte sich nun mit

der Revision an das Reichskammergericht in Speyer, wo in den Jahren 1602 bis 1604 verhandelt wurde. Den schließlichen Ausgang des Prozesses ergaben die Akten leider nicht.

Im 17. Jahrhundert gab die Stadt mit dem Anwachsen der Bevölkerung immer mehr Plätze auf dem Stadtwalle, und zwar zunächst an den Außenseiten der Stadttore, dann auch längs der späteren Grabenstraße und Gerberstraße, zur Bebauung frei. Die Käufer ebneten das Gelände und füllten den Graben mit Wallerde. So wurde dieser um die Stadt führende Graben immer schmaler und war schließlich nur noch ein schlammiger Kanal. Im Jahre 1750 schritt die Stadt zum Verkauf der übrigen bisher verpachteten Grabenteile. Den Teil des Walles, auf dem der jüdische Friedhof angelegt worden war — später stand auf ihm das Gebäude der Buchdruckerei Wilhelm Stumpf an der Wittener Straße — kaufte die jüdische Gemeinde an, die Teile des Grabens hinter dem Schultheißenhof — heute die Gärten des Elisabeth-Krankenhauses an der Bleichstraße — erwarb der Schultheiß Heinrich Diedrich Esselen; zwei Teile, auf denen später Gebäude an der Südseite des Schwanenmarktes — damals noch ein großer Teich — standen, erwarben der Primissar Behmer, der in einem Hause an der hinteren Einfahrt zum Elisabeth-Hospital wohnte, und sein Nachbar, Geheimer Regierungsrat Hermann Adolf Grollmann (Große Beckstr. 24). Homborg (Lembeck, Große Beckstr. 29), kaufte den neben seinem Hause liegenden Graben — später Wirtschaft Kentzler — an und auf der Gerberstraße erwarben die dort wohnenden Bürger kleinere Parzellen des hinter ihren Häusern gelegenen Grabens; hier war auch der Sitz der Lohgerbereien, die ihre Lohgruben aus dem vorbeifließenden Bache bewässerten. Ebenso wurden zwischen Brück- und Bongardtör die Grabenteile veräußert (Die Plätze der alten Häuser von Lübeling und Braukämper — Strätling — an der Bongardstraße waren ursprünglich solche Grabenteile). Überall war der Graben 2—7 Ruten breit und sechs bis acht Fuß tief. Nicht mitverkauft wurde der Mühlbachgraben, durch den das Wasser nach der Bulxmühle abfloß, also der Bach, der östlich der früheren Heinrichstraße sich vom

Stadtgraben trennte und nach Hofstede floß und die Abwässer des tiefer gelegenen Stadtteils mit sich führte. Dieser nördlich der Gerberstraße fließende Bach konnte nicht beseitigt werden, so daß nur die breiten Grabenböschungen für den Ankäufer Wert hatten. Der Bachlauf blieb erhalten, bis er später unter der neuen Kanalstraße unterirdisch bis hinter den Schlachthof an der Vödestraße abgeführt wurde. Durch die Einnahmen aus dem Verkauf wollte die Stadt alte Schulden abstoßen. Die Regierung gab zur Veräußerung der alten Stadtbefestigung nur unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß jeder Ankäufer sein Grabenstück nach außen hin mit einem acht Fuß hohen Plankenzaun abschloß, damit der Zutritt zur Stadt nur durch die Stadttore erfolgen konnte, in denen seit 1716 die Akzise (Zoll) auf eingeführte Waren erhoben wurde, denn der schmale Graben war im Laufe der Zeit derartig verschlammmt und vertrocknet, daß der Schmutz über ihn mit steuerpflichtigen Waren zur Nachtzeit sehr in Blüte stand. Im Jahre 1766 wurden dann Teile dieses Grabens von den Besitzern des angrenzenden Hellweghofes und Freihofes angekauft.

Über den Zustand der alten Grabenwehr im Jahre 1823 unterrichten uns die Urrisse zur Katasterkarte der Stadt, die im Jahre 1823 gefertigt wurden (im Archiv der Katasterabteilung des Rathauses). An der Stelle des heutigen Schwanenmarktes lag damals noch ein langgestreckter Teich, der zur Tränke des in der Vöde weidenden Viehs diente. Er wurde gespeist von den Bächen aus der Gegend der rheinischen Bahn. Das Wasser aus diesem Teich floß als Mühlbach an dem (späteren) Erlenkämpferschen Grundbesitz entlang und dann nördlich der Häuser der Gerberstraße bis an das Gelände der heutigen Flümanschen Gerberei, von dort floß es in Richtung der heutigen Kanalstraße nach Hofstede zu ab. Von Flümans bis hinter den beiden alten Häusern von Moritz Endemann (Brückstraße 22, 24) lag noch ein schmales Stück des alten Stadtgrabens. Von dem Teich vor dem Becktor floß eine schmale Wasserrinne durch das Becktor an dem (späteren) Tauffenbachschen Haus entlang bis zur Biegung der Gerberstraße

und dort wieder nach Norden in den Bach zurück, ein Abzweig dieser Wasserrinne führte unter der Gerberstraße her hinter die Häuser an der Beckstraße bis hinter das heutige Haus des Metzgers Flümans (Große Beckstraße 19) und entwässerte diese Gegend der Beckstraße. Da das ganze Gelände um das Becktor fast ein Meter unter der heutigen Straßenoberfläche lag, war es dauernd der Gefahr der Überschwemmung ausgesetzt, die erst in den sechziger Jahren — als 1866 in der Gerberstraße die Cholera gewütet hatte — mit Anlage der Kanalisation im Zuge der danach genannten Kanalstraße beseitigt wurde. Zwischen Hellweg und Bongardstraße zeigt die alte Karte von 1822 noch einen schmalen mit Gestrüpp bewachsenen Wassergraben. Mit der Anlage und Bebauung der Hochstraße (1869) verschwand er, bei Ausschachtungen für den Neubau des Warenhauses Kortum (1912) wie beim Neubau des Schuhhauses Lötte (1950) kam die alte morastige Grabensohle wieder zum Vorschein. Zwischen Bongardstraße und Brückstraße war 1822 nur noch der alte Wallweg vorhanden, ein Wassergraben bestand hier wegen des starken Gefälles (10 Meter) nicht. Wenn die Karten von 1842 (in dem Buch v. Seippel. „Das Maiabendfest“ 1881) und 1851 (im dritten Band des Bochumer Heimatbuches) zwischen der Bongard- und Brückstraße einen wassergefüllten Stadtgraben verzeichnen, so sind die Zeichner dieser Karte einem Irrtum zum Opfer gefallen, indem sie auf den ihnen vorliegenden alten Karten einen alten Weg als Wassergraben angesehen haben. Der Katasterurriß von 1823 hat an dieser Stelle keinen Graben.

Nachdem Bochum mit Beseitigung der Umwallung eine offene Stadt geworden war, blieben nur noch die fünf Stadttore bestehen, die erst während der französischen Zeit (um 1810) niedergelegt wurden bis auf die Bongardtor- und Buddenbergtorhäuser, die vermietet wurden. Noch 1835 bestand das Buddenbergtorhaus, das 14 Taler Miete einbrachte. Es wurde dann vor 1842 abgebrochen und das zu beiden Seiten noch vorhandene Grabenstück zugeschüttet. Damit war jedes Erinnerungszeichen an die ehemalige Befestigung Altbuchums verschwunden.

Aus der Geschichte zweier Bochumer Bürgerhäuser

Oberstaatsanwalt Dr. Günther Höfken

Einer der größten Engpässe für den Verkehr war früher die untere Wittener Straße, bis man kurz vor dem letzten Kriege die beiden Häuser Nr. 7 und 9 (die Besitzungen Frings und Bona) niederlegte, weil sie durch ihr Vorspringen über die Häuserfluchtlinie besonders störend wirkten. Mit ihnen verschwand wieder ein Stück Alt-Bochum. Die wenigsten Bochumer werden wissen, daß früher in den Mauern des einen der beiden alten Häuser, deren Front in den letzten 70 Jahren durch Geschäftseinbauten modernisiert worden war, der erste größere Gasthof bestand, an dessen Stammtisch sich allabendlich die Bürger der Biedermeierzeit versammelten und in dessen Räumen jahrzehntelang die im Jahre 1817 gegründete, noch heute bestehende Gesellschaft „Harmonie“ tagte. Der Gastwirt Heinrich Menke, hatte am 21. September 1791 die Bonasche Besitzung (Nr. 9) von Jacobi erworben und errichtete im Jahre 1801, wie die Zahl über der Haustür besagte, das Gebäude, in welchem er einen für damalige Zeiten erstklassigen Gasthof, den „Berliner Hof“¹⁾ eröffnete. Das Haus lag für diesen Zweck sehr günstig neben dem alten Stadttor, dem Budentor, wo jede Post- und Reisekutsche und jeder Wagen mit Bauern- und Kaufmannsgütern den ersten Halt machen mußte wegen der hier zur Einnahme gelangenden Akzise, Zoll auf Waren, insbesondere Lebensmittel, die in die Stadt eingeführt wurden). Es entwickelte sich deshalb in dieser Wirtschaft schon von Anbeginn ein reges Leben. Kein Wunder, daß hier auch die gute Gesellschaft bald ihren Treffpunkt fand. Seit dem Jahre 1816 verkehrte hier unter Führung des Stadt- und Landgerichts-Assessors von Essellen ein kleiner Kreis von angesehenen Bürgern, der sich im folgenden Jahre zur geschlossenen Gesellschaft „Harmonie“ umbildete. Ihre Mitglieder kamen regelmäßig in den Abendstunden bis gegen 10 Uhr zusammen und gingen dann —

für unsere Begriffe recht früh nach Hause, weil es in Kaubaukum keine Straßenbeleuchtung gab. Wir wissen, wie Hofrat Dr. Kortum sich über diese Gesellschaft in der ersten Nummer des 1829 erschienenen Bochumer „Wochenblattes“ lustig machte, indem er den Statuten (man nannte sie damals „Gesetz“) der neuen Gesellschaft „Die Gesetze der hochlöblichen Whistgesellschaft“, die im Lokale des Gastwirts Moritz de Boy tagte und Kortum zu ihren Mitgliedern zählte, gegenüberstellte und parodierte. Der alte Hofrat ist in seiner Verbitterung und in seinem Hasse gegen manche der neuen Gesellschaft beigetretenen Familien stets der „Harmonie“ ferngeblieben und trank seinen Abendschoppen alter Gewohnheit gemäß lieber beim Gastgeber Moritz de Boy, in dessen Familie er ein gern gesehener Freund und Hausarzt war. Die Familie de Boy hat dadurch eine gewisse Berühmtheit bekommen, daß Kortum ihren umgekehrten Namen zum Titel seiner 1784 erschienenen „Jobsiade“ und den Sohn Heinrich des alten Senators de Boy — einen ewigen Studenten, der als candidatus juris starb — zum Titelhelden gemacht haben soll²⁾. Auch die im Jahre 1785 gegründete Loge „Zu den drei Rosenknospen“ tagte in einem Hinterzimmer des Menkeschen Gasthauses, das nach dem Tode Menkes auf seinen Schwiegersohn Franz Josef Wulf (aus Menden) überging. Hier fanden also in der Biedermeierzeit die gezierten „Assembléen“ der Damen und die Bälle der ersten Gesellschaft Bochums statt. Dem Gast-

1) vergl. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, S. 548

2) Darpe, S. 488. Die heutige Besitzung Eckhaus Bongard- und Pariser Straße (Fischer, früher Obere Marktstraße 18) gehörte bis 1736 dem Wirt Rötger Dietrich Morsäus, später seinem Sohne Johann Gerhard, dessen Tochter Elisabeth heiratete den Eisenwarenhändler Johann Ernst de Boy, der von 1788—1809 Stadtrat (Senator) war. Er hatte drei Kinder: cand. jur. Heinrich, Gastwirt Joh. Moritz und Theodora de Boy; der Gastwirt Moritz de Boy wohnte im Hause Obere Marktstraße 24, heute Teil des Balzschen Geschäftshauses.

wirt Wulf gehörten noch größere Gärten an der Buddenbergstraße, die im Jahre 1845 an die evangelische Gemeinde verkauft wurden. Ein neues Pastorat wurde 1853 auf dem Gelände errichtet, durch das später die Arndtstraße gelegt wurde.

Der Vorsitz der Menkeschen Hauses war der Hofrat Johann Ludwig Jacobi, Steuerinnehmer des Amtes Bochum, der mit Helene Luise Grolmann aus der bekannten Juristenfamilie verheiratet war. Von seinem Schwiegervater, dem Steuerrezeptor Kriegs- und Steuerrat Heinrich Adolf Grolmann (1709—1759) hatte er das Amt, von seinem Vater, dem Bürgermeister Jacobi, das Haus übernommen. Der Gastwirt Menke bezog im Jahre 1779 das Haus nach der Versetzung des Steuerates Jacobi nach Hamm. Im Nachbarhaus Nr. 7 wohnte damals der Advokat und Erste Bürgermeister Dr. jur. Georg Friedrich Jacobi (1738—1822), der auch Richter des kleinen adeligen Gerichtsbezirks Langendreer war, verheiratet war er mit Ottonette Freiin von Strünkede (1741—1827), der letzten Trägerin des Namens eines der ältesten märkischen Adelsgeschlechter. Jacobi hatte das Haus im Jahre 1766 erbaut. Bis dahin hatte zeitweise der Kriminalrat und Advokat Heidfeld auf der Besetzung zu Miete gewohnt, die damals der Frau oben genannten Steuerrezeptors Jacobi gehörte. Frau Jacobi veräußerte es an ihren Schwager, den Advokaten Jacobi. Beide Jacobis waren Vettern des Jobsiadendichters Dr. med. Kortum, dessen Mutter Helene Maria geb. Severing (1711—1795) nach dem Tode ihres ersten Mannes, des Apothekers Fr. Albrecht Künzel (in Mülheim a. d. Ruhr, geb. 1704, gest. 1741) am 4. 9. 1742 den Apotheker Joachim Dietrich Kortum in Mülheim (1710—1748) geheiratet hatte. Kortum selbst hatte 1768 seine Base geheiratet, die Tochter Helene Margarethe des Bochumer Kaufmanns Dietr. Konrad Ehinger (1703—1750) und seiner Frau Joh. Sibilla Elisabeth geb. Severin (1718—1787). Auf Anraten seiner Vettern zog er im Jahre 1770 von seiner Vaterstadt Mülheim nach Bochum, wo er dank der Beziehungen seiner und seiner Frau Verwandtschaft schnell zu einer guten Arztpraxis kam. Kortum nahm Wohnung im Hause Nr.

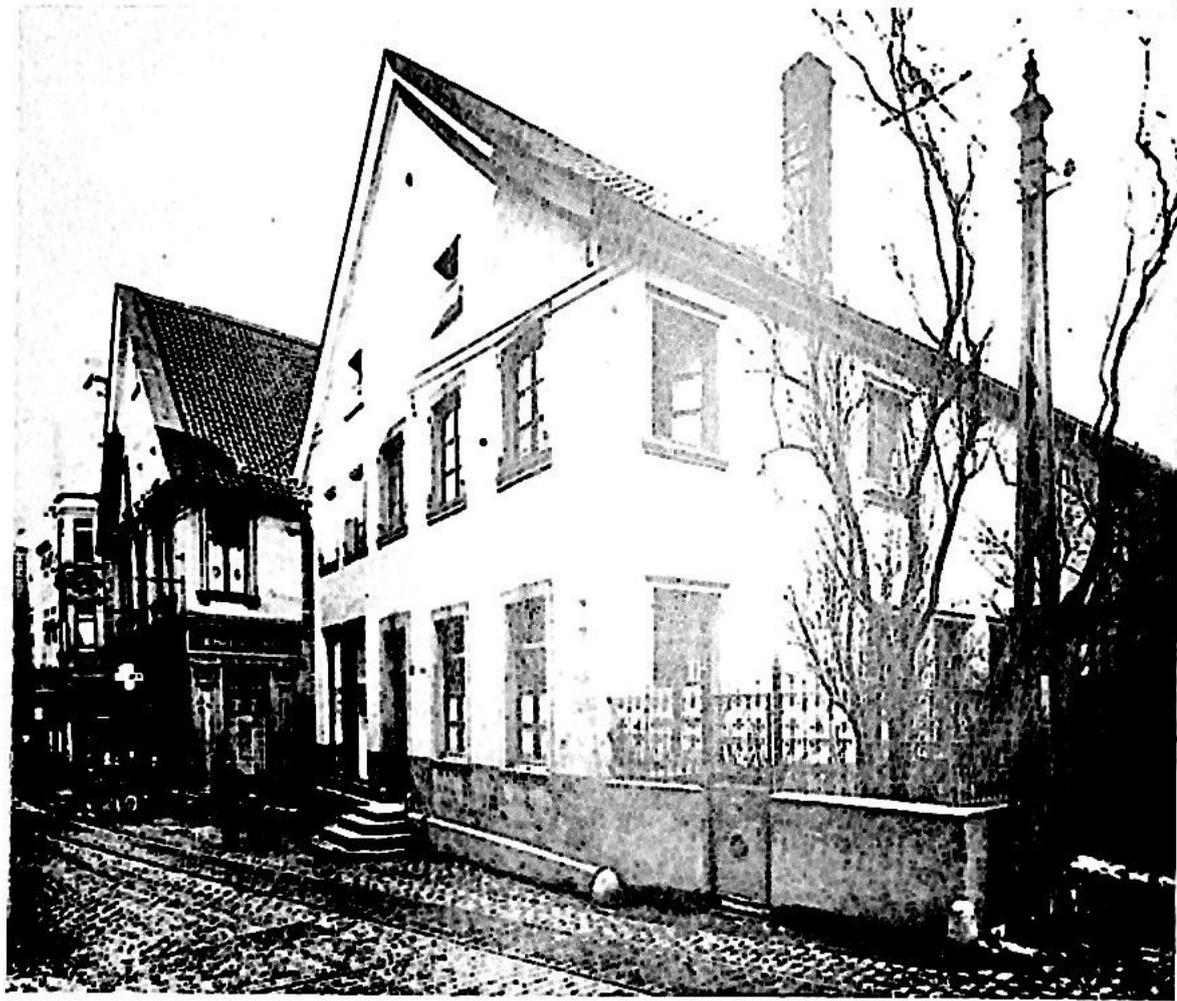
159 (Bongardstraße 31 -Richard). Diese Besetzung gehörte damals dem Bochumer Ratsherren und Kaufmann Johann Gabriel Ballot (1730—1786), er hatte die Witwe Ehinger geheiratet und vererbte später auf sie sein Haus. Aus den Händen seiner Schwiegermutter gelangte dann der Besitz an Kortum.

Der Vater der beiden Jacobis war der „Kauf- und Handelsherr“ und langjährige Erste Bürgermeister Johann Konrad Jacobi (1709—1786)³⁾, er war der 2. Sohn von 22 Kindern aus zwei Ehen seines Vaters, eines württembergischen Forstverwalters. Von Murrhardt war er nach Bochum gekommen, hatte 1730 das Bürgerrecht erworben und im Juli 1735 sich mit Gertrud Christine geb. Severin, der Witwe des „großen Kaufmanns“ Johann Hermann Mallinkrodt (1683—1733) vermählt. Der verstorbene Mallinkrodt war ein wohlhabender Kaufmann, in den Jahren 1726—1728 bekleidete er das Amt des zweiten Bürgermeisters, verheiratet war er seit dem 26. 3. 1724 mit Gertrud Christine Severin (1702—1795), der Tochter des Apothekers Georg Heinrich Severin (1665—1728)⁴⁾ und dessen Ehefrau Sibilla Margarethe Krupp (1676

3) Beerdigungsbuch der luth. Gemeinde Bochum. Herr Johann Konrad Jacobi gewesener Erster Bürgermeister der Stadt Bochum, Kirchenrath bey hiesiger Ev. Luth. Gemeinde, auch Kauf- und Handelsherr, hieselbst starb den 18. Juli 1786 und wurde den 21. Juli in der (Paulus) Kirche in dem Mittelfade eben zur Seite der zum Hause Rechen gehörigen Frauenbank beerdigt.

4) Der Apotheker Georg Heinrich Severin gründete 1691 die „Alte Apotheke“ auf der Rosenstraße, er hatte 10 Kinder, von ihnen heiratete Gertrud Christine den oben genannten Jacobi, Kath. Elisabeth den Procurator fiscal und Ratsherrn Moritz Henr. Mettegang, Kath. Margarete den Dortmunder Ratsherrn Christoph Wittenius, Helene Maria den Apotheker Künzel in Mülheim (s. oben), Anna Dorothea den Bochumer Kaufmann Herman Dietrich Schulte. Der Sohn Georg Arnold Severin (1713—83), verh. seit 17. 6. 1755 mit Helena Maria Grolmann, übernahm von seinem Vater die Apotheke. Stammhaus der Severin war das Haus Wittener Straße 7, wo 1664 der Ratsverwandte Georg Severin wohnte, verh. seit 1648 mit Helena Kath. Märker, Tochter des Hattlinger Richters und Rentmeisters Johann Märker. Genealogische Daten über die Familie Severin bringt das deutsche Geschlechterbuch Bd. 100 (1936) S. 70.

Die Witwe Mallinkrodt hatte aus ihrer ersten Ehe zwei Kinder, darunter die Tochter Elisabeth Johanna (1730—1788), die am 3. 9. 1780 den Bruder ihres Stiefvaters, den Tuchfabrikanten Joh. Christoph Jacobi in Krefeld heiratete; aus dieser Ehe stammen die beiden im Bochumer Heimatbuch Bd. 1, S. 23 und 30 genannten Johann Ludwig und Heinrich Arnold Jacobi.



Zwei alte Bochumer Bürgerhäuser — zum Aufsatz S. 19 ff.

—1754). Durch die Heirat mit der Witwe Mallinkrodt kam Jacobi zu Ansehen und Geld, er bezog das Haus Nr. 130 (Bongardstraße 43, früher Obere Marktstraße 37). In den Jahren 1750—1773 erwarb er vom Kloster Herdecke das Lehngut Weilbrinkshof, der sich von dem heutigen kath. Vikariat an der Bleichstraße bis zur Arndtstraße und Stühmeyerstraße hinzog. Der neue Besitz wurde später mit der zunehmenden Entwicklung der Stadt für seine Erben ein wertvolles Vermögensstück. Seit 1750 gehörte ihm auch das Haus Wittener Str. 9, das er 1775 seinem oben erwähnten Sohne Johann Ludwig vermachte ⁵⁾. 1773 erwarb er noch den Stadtgrabenteil, auf dem der Judenfriedhof angelegt war (Flur V 310,314, später Besitzung von Stumpf und Herz).

Im Jahre 1745 wurde Joh. Konrad Jacobi von der Regierung zum zweiten Bürgermeister ernannt, das Amt bekleidete er bis zum Fortzuge des ersten Bürgermeisters Gerh. Wilbrand Lennich im Jahre 1772. Stadtrat und Gemeindevorsteher trugen dann einstimmig dem Jacobi „in Anbetracht der besonders im Kriege und sonst den der Stadt geleisteten Dienste und Bemühungen“ die erledigte Stelle an, dieser aber bat, da seine Gesundheit seit dem Kriege geschwächt sei, ihm seinen Sohn, den Advokaten am Landgericht Dr. jur. Georg Friedrich Jacobi zur Seite zu stellen. Bald darauf trat der alte Jacobi ganz zurück und am 23. Dezember 1772 wurde sein Sohn endgültig zum ersten, der erste Ratsherr Wilhelm Flügel ⁶⁾ zum zweiten Bürgermeister gewählt ⁷⁾.

Das Amt des Bürgermeisters wurde damals ehrenamtlich ausgeübt, denn die Besoldung, die die Regierung aus der Stadtkasse mit jährlich 40 Reichstalern zahlen ließ, deckte nur die Unkosten, die dem Bürgermeister erwachsen. Mit seinem Vetter, dem Dr. med. Kortum stand sich Advokat und Bürgermeister Dr. G. F. Jacobi zeitweise nicht gut. Als im Sommer 1794 ein Schub französischer Kriegsgefangener in Bochum einquartiert wurde und auch der Doktor Einquartierung erhielt, machte er dem Bürgermeister Jacobi öffentlich die größten Vorwürfe, als wenn er sein Feind wäre und ihn mit Einquartierung zu beschweren suche und nannte die Herren

vom Rathause „Robespierres und Barères“, zwei Führer der französischen Revolution, was den Magistrat zu einer geharnischten Klage veranlaßte, in der Kortum „der auffahrende und gefährliche Mann“ genannt wurde. In der Folgezeit nahmen die Reibereien zwischen den beiden Familien zu. Jacobi hatte von der katholischen Gemeinde (Vikarie St. Perpetuae) im Jahre 1770 das Haus Weilenbrink Nr. 15 ⁸⁾ erworben und behauptete, damit auch den dazu gehörenden großen Baumgarten, der sich bis hinter sein Haus Wittener Straße 7 (siehe oben) erstreckte, erworben zu haben.

Dr. Kortum machte nun in einer Eingabe an die den kirchlichen Stiftungen vorgesetzte

Der Vater Johann Wilhelm Mallinkrodt (1662—1730) des oben genannten Mallinkrodt stammte aus Dortmund und war in Bochum eingeheliratet, wo er zeitweise 1. Bürgermeister war. Seine Frau war eine geb. Elisabeth Johanna Gießler aus Herdecke (gest. 1700) sie war in 1. Ehe mit Anton Sölling, Kaufhändler in Bochum, seit 31. 7. 1680 vermählt gewesen. Sölling starb am 15. 2. 1683.

5) Die Besitzung gehörte nach der Kaminsteuerliste von 1664 damals dem Bürgermeister Wittgenstein. Über die alte Bochumer Honoratiorenfamilie von Wittgenstein ist im Bochumer Heimatbuch Bd. 4 S. 45 näheres mitgeteilt. Das Stammhaus der Familie ging nach dem Tode des Regierungspräsidenten Dr. Melchior Detmar v. W. in den Besitz des in Düsseldorf lebenden Sohnes Hofrat Willebrand Gottfried v. W. über, dessen Tochter Anna Maria war mit dem Hofrat von Kylmann in Düsseldorf vermählt. Von ihr erwarb es Jacobi.

6) Der Wirt und Ratsherr Johann Wilhelm Flügel (geb. 18. 4. 1717, gestorben 1793) wohnte im Hause Bongardstr. 28 (früher Obere Marktstr. 8), seine Tochter Adolfine, vermählt mit Gastwirt de Boy junior erbte später das elterliche Haus. Ihr Bruder Wundarzt Paul Flügel (1742—1820) bewohnte das Haus Rosenstr. 6, das er von seiner ersten Frau (einer geborenen Bordellus) geerbt hatte. Er erwarb 1772 die Würde des Schützenkönigs und stiftete die älteste Plakette an der Königskette des Schützenvereins. Dessen Sohn Dr. Conrad Flügel heiratete die Enkelin Kortums Henriette Döring. Seine Schwiegermutter Frau Döring erbaute 1827 das Haus Rosenstraße 6 neu und vererbte die Besitzung auf ihre Tochter Frau Flügel. Dr. Flügel übernahm die Praxis von Dr. Kortum. Sein Sohn war der Weinhändler Otto Flügel, der in dem Hause 1853 eine vielbesuchte Weinstube mit einem Stammtisch der Bochumer Ärzte und Apotheker eröffnete.

7) Seit 1765 hatten die märkischen Städte das ihnen 1714 vom Könige genommene Recht, den Magistrat frei durch die Bürgerschaft wählen zu können, wiedererlangt.

8) Vergl. Geh. Staatsarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 34 Nr. 27, Bochumer Kirchensachen, Aktenstück: Verkauf des zur Vicarie Perpetuae et Felicitatis gehörenden Grundes, der Döhnenplatz genannt, zwischen den Jacobischen Gründen an Jacobi, 1770.

Nach dem Einwohnerverzeichnis von 1737 lag unter Nr. 11 das Döhnen-Haus auf dem Weilenbrink (altes Kataster Flur V 300). Der Baumgarten lag auf dem jetzigen Gelände der katholischen Schule im Weilenbrink.

Regierungsabteilung auf diese bedenkliche Anmaßung Jacobis aufmerksam. Es kam zu einem Prozeß zwischen Kirche und Jacobi, in dem dieser nach langjährigem Prozeß schließlich in allen Instanzen verlor. Während dieses Prozesses fand die Bürgerschaft eines Morgens eine gegen den Bürgermeister gerichtete anonyme Schmähchrift am Diebespranger auf dem Markt, an der katholischen Kirche und an Kortums Haus angeschlagen vor. Jacobi sah in Kortum den Urheber dieser Schrift. Zur persönlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Gegnern kam es dann am 10. September 1801. Kortum hatte an diesem Tage in den Nachmittagsstunden einen Spaziergang nach dem Obstgarten seines Schwiegersohnes, des Apothekers Döring gemacht und den daneben gelegenen Baumhof seines langjährigen Freundes, des Primissars Nehring besichtigt. In diesem Obstgarten der oben genannten Vikarie ließ der Primissar gerade durch einige Arbeitsleute den Weg, den Jacobi zwischen dem von ihm angemauerten Baumgarten und seiner gegenüberliegenden Scheune angelegt hatte, aufreißen. Als Kortum dieser Arbeit gerade zusah, stürmte aus der nahegelegenen Scheune der Jacobischen Besetzung der junge Sohn Ludwig mit einigen Männern herbei, man überfiel den Nehring, Schimpfworte flogen hin und her und der schönste „Injurienprozeß“ war geboren. Der junge 26jährige Ludwig Jacobi (1775—1854), damals Richter der kleinen Patrimonialgerichtsbarkeit Strünkede und Castrop, erhob gegen den 56 Jahre alten Dr. Kortum die Beleidigungsklage, worauf dieser mit einer Gegenklage wegen Beleidigung antwortete, am 14. 7. 1802 erging vom ersten Senat der preuß. clevisch-märkischen Landesregierung in Hamm das Urteil, das beide Gegner in eine Geldstrafe von je 20 Reichstaler nahm ⁹⁾ „denn es machten sich beide Teile schwerer Verbalinjurien gegeneinander schuldig, indem der Denuntiant dem Denuntiaten den beleidigenden Vorwurf gemacht hat, daß er den Primissarium Nehring zu einer strafbaren Handlung aufgehetzt habe und dieser darauf den Denuntianten einen Schurken geheißen hat. Dergleichen injuriöse Äußerungen zwischen Personen vom Stande der Parteien gehören zu den schweren Verbalinjuriën“. Ge-

gen diese Entscheidung wandte sich Kortum und verlangte seine Freisprechung und eine schärfere Bestrafung Jacobis. Noch kürzlich — so schrieb Kortum dem Gericht — habe der Vater Jacobis sich gerühmt, an dem Beklagten und seinen Brüdern über Zwanzigtausend Reichstaler verwendet zu haben, um aus ihnen tüchtige Männer zu machen. „Der Beklagte,“ so heißt es weiter, „hat schon als Kind die lutherische geistliche Vikarie zu Lütgendortmund von der Freifrau von Droste zu Delwig geschenkt bekommen, welche sehr einträglich ist und von seinem Vetter, dem lütgendortmundischen Prediger Claßen verwaltet wird. Er wandelt überhaupt auf einer so fruchtbaren Bahn, daß er seinem Vater in Erwerbung schwere Reichtümer nichts nachgeben wird, er bauet Lusthäuser sich, hält zu seinen Lustreisen aufs Land sein eigenes Paradeferd, und sicherem Vernehmen nach ist ihm schon die elterliche Wohnung nebst allem, was dazu gehört, assekuriert. Summa Summarum, sein ganzes Erdenlos ist schon mit Rücksicht aufs Äußere sehr schimmernd und glücklich. Er verbirgt auch diesen Glanz nicht, sondern gibt bei der Bochumer jüngeren Welt bei mancher Gelegenheit den Ton an.“ Kortum bat deshalb, die Strafe seines sehr wohlhabenden Gegners nachdrücklich zu schärfen, und die eigene Geldstrafe aufzuheben, als Arzt verdiene er wenig und müsse seine Ausgaben einschränken. Demgegenüber machte sich Jacobi über die Schreibseligkeit des Jobsiadendichters lustig und brachte dem Gericht aus einer Zeitschrift in Abschrift eine sehr abfällige Kritik über Kortums letztes schriftstellerisches Erzeugnis, die Jobsiade, man könne den sehr galligen und leicht ge-

⁹⁾ Akten über diesen Prozeß sind erhalten geblieben. Sie befanden sich 1878 im Besitze des Bochumer Bürgermeisters Greve und sind jetzt in unserem Stadtarchiv. Der bekannte Heimatforscher Apotheker Grevel in Steele (später als Rentner in Düsseldorf ansässig) veröffentlichte unter dem Titel: Dr. Karl Arnold Kortum Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens, eine Abschrift der weitläufigen Kortumschen Schriftsätze (44 Folioseiten), die der obigen Darstellung zugrunde liegen. (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 35 (1913) S. 161 ff.) Grevel hat seine große, einzig dastehende Bücherei über ältere Heimat-schriften des Ruhrgebiets und seine gesammelten wertvollen Kortum-Andenken der Stadt Essen vermacht, wo sie in der Grevel-Sammlung der Stadtbücherei der Allgemeinheit zugänglich sind.

kränkten Dichter nicht ernst nehmen und müsse durch seine strenge Bestrafung die Mitbürger „vor den giftigen Anfällen zügellosen Übermuts in Zukunft sicherstellen.“ Die Berliner Justizinstanz ließ beide Strafen bestehen, wobei sie nicht unterließ, beide Parteien wegen ihrer in ihren Schriften gegeneinander gesetzten Anzüglichkeiten zu verwarnen.

Die Zeit brachte dann eine Versöhnung der Vettern zuwege. Am 17. Mai 1816 feierte Kortum sein goldenes Doktorjubiläum; ohne sein Wissen hatte dieses einer seiner Freunde im „Westfälischen Anzeiger“ (Dortmund) angekündigt und so wurde der Tag besonders festlich begangen. Die Professoren der Duisburger Universität überbrachten das Ehrendiplom. Auf einer mit Blumen bekränzten silbernen Ehrenscheibe überreichte der Erste Bürgermeister Jacobi ein königliches Handschreiben, mit dem Kortum der Charakter als Hofrat verliehen wurde und beglückwünschte mit einer trefflichen Ansprache den Jubilar. So war der alte Groll begraben. Als Dr. G. F. Jacobi im Jahre 1822 in Essen, wo er sich zur Ruhe gesetzt hatte, starb, war nur noch seine unverheiratete geliebte Schwester „Demoiselle“ Dorothea Jacobi im alten Stammhause Bongardstraße 43 wohnhaft, wo sie bis zu ihrem Tode 1838¹⁰⁾ ein Geschäft mit „Ladenwaren“ betrieb. Seine Söhne waren in hohen Beamtenstellungen tätig: Konrad als Geheimer Oberrechnungsrat in Potsdam, Karl als wirklicher Geheimer Kriegsrat in Berlin, Ludwig (Kortums Gegner) seit 1822 als Direktor (Präsident) des Stadt- und Landgerichts in Essen und Friedrich als Geheimer Obertribunalrat in Berlin. Seit 1834 hatten die Nachkommen eines anderen Zweiges der Jacobischen Familie in Bochum Fuß gefaßt. Der oben genannte Hofrat und Steuerrezeptor Joh. Ludwig Jacobi (wohnhaft in Hamm) hatte 8 Söhne hinterlassen, die ebenfalls alle studiert hatten und in der Verwaltung und in der Justiz hohe Stellenungen bekleideten. Sein Sohn Ludwig (1773-1854) lebte als Geheimer Kriegs- und Intendanturrat in Münster, dessen Sohn Louis Jacobi (1806-1884) vermählte sich mit Eleonore Bölling (1809-1904) Tochter des Stadt- und Landrichters

Moritz Bölling und seiner Frau Hermine geb. Grolmann, und nahm in dem Böllingschen Hause (Brückstraße 30, später Redecker) Wohnung, er war seit 1834 als Land- und Stadtgerichtsassessor tätig, 1842 wurde er zum Stadtverordneten gewählt. Er muß sich großer Beliebtheit bei allen Kreisen der Bevölkerung erfreut haben. Als er im Jahre 1843 zum Gerichtsdirektor in Unna ernannt wurde, wandte er sich mit folgendem Abschiedsgruß an die Öffentlichkeit (Bochumer Kreisblatt 1843 Nr. 44) „Dem Bürger und dem Landmann für das Vertrauen, welches sie mir in meiner achtjährigen Amtstätigkeit hierselbst und als Mitbürger geschenkt, meinen näheren Bekannten für die freundschaftlichen Gesinnungen, welche sie gegen mich bewahrt, dem ganzen Publico für die liebevolle Theilnahme, welche mir dasselbe bei meiner Abberufung und bei meiner Abreise von Bochum bewiesen, insonderheit dem Dichter, der kurz nach dem Bekanntwerden meiner Abberufung brieflich, ohne sich zu nennen, auf so zarte Weise unserer gedacht und ebenso dem Verfasser des freundlichen Nachrufs Nr. 42 dieses Blattes, mit vollem Herzen dankend, entbiete ich für mich und meine Frau hiermit Allen, denen wir im Drange der durch unseren Umzug veranlaßten Geschäfte nicht persönlich ein Lebewohl zrufen konnten, einen warmen Abschiedsgruß mit der Versicherung, daß wir unsere in Bochum verlebten Jahre immer zu den glücklichsten zählen werden und Bescheidenheit genug zu dem Gefühle besitzen, daß nur ein freundschaftliches Wohlwollen die Ursache der jetzt von allen Seiten stattgefundenen Überschätzung unserer geringen Leistungen gewesen ist.

Bochum, den 29. Oktober 1843, Jacobi, Land- und Stadtgerichtsdirektor.“ Der ganze „Aufruf“

10) Ihr Haus, das sie von den Eltern geerbt hatte (nebst Garten hinter dem Hagen und Baumhof), vermachte sie an ihre Großnichte Henriette Ballott, die mit dem Rentanten Willich in Vlotho verheiratet war. Die Erbin verkaufte das Haus im Jahre 1839 an den Uhrmacher Heinrich Winkelmann und seine Frau Maria Cath. geb. Homborg, deren Nachkommen noch bis zum Brande Bochums das umfangreiche Anwesen, dessen Garten früher bis an den reformierten Kirchhof stieß, bewohnten. Zu dem Hause gehörten früher eine Manns-, eine ganze Frauenbank und eine halbe Frauenbank für die Mägde in der Pauluskirche.

atmet den Geist der Biedermeierzeit im Leben des alten Landstädtchens.

Mit dem Fortzuge von Bochum verschwand der Name der Familie Jacobi aus der Geschichte unserer Stadt, wo sie in 3 Generationen im höchsten Ansehen stand.

Ihr Familienbesitz Wittener Straße 7 ging 1822 in den Besitz des Justizkommissars Friedrich Johann Lennich über.

Es blieb noch bis in das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ein ansehnliches Patrizierhaus und wurde dann mit der zunehmenden industriellen Entwicklung der Stadt als Geschäftshaus umgebaut. Mehr seinen alten Charakter konnte das Nebenhaus Nr. 9 von Bona bewahren, nur die eine Hälfte der Front wurde im Laufe der Zeit zu einem kleinen

Geschäftslokal umgebaut und auch das Innere hatte wohl mannigfache Umänderungen erfahren, aber noch erkannte man im Innern an der alten Lage der Treppe den Charakter des alten ersten Gasthofes unserer Stadt. Wulff verkaufte das Haus dem Kaufmann und Gewerken Ritter, von diesem erwarb es der Kohlenhändler Gustav Gräfe.

11) Der Nachruf hatte folgenden Wortlaut:
Dem Mann, den wir alle herzlich lieben,
der als Bürger treu und wahr fürs städtische Wohl gestrebt,
der als Richter wußte Recht und Gerechtigkeit zu üben
und der als Freund stets unter uns gelebt,
der unserer Achtung würdig ist und wert,
und der von Hoh'n und Nied'ren gleich geehrt:
Dem Herrn Stadt- und Landgerichtsdirektor
Jacobi unsere Abschiedsgrüße
Bochum im Oktober 1843

Geschichte des Brauwesens und der Brauindustrie in Bochum

Dr. Karl Brinkmann

Wie überall, so ist auch in Bochum die Brauerei ursprünglich ein Teil der Hauswirtschaft. Bier ist in alten Zeiten nicht nur beliebtes Genußmittel, es ist lebensnotwendiges Nahrungsmittel, das täglich getrunken wird. Solange die „indianischen Getränke“ — Kaffee, Tee, Kakao — fehlen, ist es neben dem teuren und in unserem Gebiet für den einfachen Mann nur an seltenen Feiertagen erschwinglichen Weine das Frühstücks-, Mittags- und Abendgetränk. Man nimmt es im frischen Zustande, aber auch in Suppen und mit verschiedenen Gewürzen zubereitet zu sich. Natürlich ist dieses Bier mit dem heute üblichen, stark eingebrauten Stoff, der auf Grund wissenschaftlich durchdachter Arbeitsmethoden und moderner technischer Hilfsmittel in jedem Braugang völlig gleichartig ausfällt, nicht entfernt zu vergleichen. Es war ein schwach alkoholhaltiges Getränk, bei dem man Wert auf weitgehende Erhaltung der

im Rohstoff vorhandenen Nährstoffe legte. „Keut“ (Koit) hieß dieses Bier, das sich die alten Bochumer bereiteten. Darpe vermutet dahinter ein Haferbier, in Recklinghausen unterschied man im 16. Jahrhundert zwischen Keutbier, Gerstenbier und Hopfenbier ¹⁾. Getrunken wurde das Bier aus zinnernen „Quartkannen“ oder irdenen Krügen. Geholt wurde es beim Wirt in „Töten“, die 3 Quart faßten. Das Keut dürfte ein säuerlich schmeckendes obergäriges Bier gewesen sein, das im Geschmack dem heutigen Altbier ähnlich war. Aber noch heute bereitet sich der Kenner aus seinem Altbier gern eine Bowle und tut das, was die Vorfäter mit ihren Gewürzen noch gründlicher besorgten. Bei seinem geringen Alkoholgehalt und den unzureichenden Aufbewahrungsbe-

1) Dr. Pennings Geschichte der Stadt Recklinghausen. 2. Bd. 1936, S. 197. K. Löffler, Vom Keut, Münsterland, Jahrg. 1920. S. 334—37

dingungen war es sehr leicht verderblich. Oft hat das Würzen vielleicht den Sinn gehabt, den nach längerem Lagern oder durch Witterungseinflüsse unerfreulich gewordenen Geschmack zuzudecken. Wegen dieser Anfälligkeit aber mußte öfters gebraut werden. Vor allem bei feierlichen Anlässen gehörte das Bierbrauen zu den notwendigen Vorbereitungen, damit man genügend frisches Bier zur Hand hatte. Aber nicht jeder Haushalt konnte sich die kostspieligen Braukessel leisten. So wurde die Beschaffung von Braukesseln eine öffentliche Angelegenheit, sie wurde eine Sache des fürsorglichen Landesvaters, der als Besitzer der Braugerechtigkeit seinen Untertanen keineswegs umsonst gestatten mußte, ihren Bierdurst zu stillen.

Neben dieser Hausbrauerei kommt im Mittelalter auch die gewerbliche Brauerei auf und es gab bereits Biere, wie das berühmte Einbecker, die im ganzen mittelalterlichen Wirtschaftsbereich begehrtes Handelsgut waren.

Im südlichen Westfalen war das Unnaer Bier als gutes Bier bekannt. Auch in unserer Stadt muß schon früh gewerblich gebraut worden sein. Das geht aus der Urkunde hervor, die Graf Engelbert II. im Jahre 1321 den Bürgern Bochums ausstellte, und die Braugerechtsame, die wie das Marktrecht, die Münze und der Geleitschutz dem Grafen zustand, erwähnt, indem er Strafe für Ausschank nicht vollen Maßes festsetzte und eine jährliche Abgabe von 1 Schilling für gewerbsmäßiges Brauen anordnete.

Später gestattete der Graf auch der Bürgerschaft, in ihren eigenen Bierpfannen Bier zu brauen. Diese Maßnahmen hatten offenbar den Sinn, den Bürgern wirtschaftlich zu helfen, ihre „Nahrung“ zu verbessern. Auf dem platten Lande durfte niemand brauen. Für das neue Privileg erhob der Graf Abgaben von der ganzen Bürgerschaft. Von diesen erfahren wir erstmalig 1349, als Graf Engelbert II. in notorischer Geldnot die Einkünfte der Bochumer Braugerechtsame, nämlich jährlich 25 Schillinge, an den Ritter Rutger von der Dorneburg bei Eickel verpfändete. Jahrhundertlang mußte diese Summe von der Stadt an den Pfandgläubiger (später die

Familie von Nesselrode auf Haus Grimberg) bezahlt werden.

Diese Bevorzugung der Städte bei Übertragung der Braugerechtsame erhielt sich jahrhundertlang. Noch 1798 gibt eine amtliche Statistik für die Grafschaft Mark an, daß es an Bierbauern in den Städten des Bezirkes 127 mit 20 Gesellen, auf dem Lande aber nur 5 ohne Gesellen gebe.

Als Zeuge für die Verwendung von Hopfen beim Brauen in der früheren Zeit mag der 1484 in einer Verkaufsurkunde (Verkauf des Hofes Evert Hasenkamp) auftretende Albert Hoppenbrouwer genannt werden. Im Testament des Vikars Johann Varrentrappe 1508 werden auch „bruvevette“, Braufässer, und die beirvette (Bierfässer) zum Nachlaß gezählt. Der geistliche Herr muß also sein Bier selbst zubereitet oder gar für den Verkauf gebraut haben. Als man nach dem Stadtbrande von 1517 an den Wiederaufbau der Kirche ging, mußte der umsichtige Schulmeister und Kirchrat Johann Theile auch regelmäßig für die am Bau beschäftigten „Murnechte“ brauen und sich dafür einen umfangreichen Braubetrieb zulegen. Da der eingeleitete Prozeß nachts weiter ging, trug Theile sorgfältig auch die dabei verbrauchten Lichter in das Ausgabenbuch der Kirche ein. Aus den Ankäufen für die Bauarbeiter, die Theile alle genau registrierte, können wir uns eine Vorstellung des Küchenszettels jener Zeit machen, und wir erkennen, daß die einseitige, auf Brot, Fleisch und das häufige ausgiebige Erbsengericht ausgerichtete Ernährung tatsächlich das Bier als Regulativ und zur Erhaltung der Gesundheit erforderte. Theiles Brautätigkeit verdanken wir nebenbei auch die erste Erwähnung von Steinkohlen in Bochum. „To Viuringe und des Browens“ läßt er von Bauern aus Dörfern südlich der Stadt Kohlen anfahren. Wenn ihm das selbstgebraute Bier ausgeht, läßt er eine Toite (Teute) voll beim Wirt Dirich Delscher holen, der im Hauptberuf Richter des Amtes Bochum war. Da er mit seinen Gebühren — ein Gehalt bezog er nicht — nicht auskam, verdiente er seinen Unterhalt noch nebenbei mit Bierbrauen. Einen Küfer gab es in Bochum damals noch nicht. Die Fässer, Stück- und Ohmfässer, 25

mußte Theile aus Recklinghausen beziehen. Im Jahre 1523 wurden zwei neue städtische Braukessel angeschafft und man bestimmte „dat dye grote Kettel sall verdeyenen 9 Denare und dye kleyne 8 Denare“. Die Einnahmen für die städtischen Braukessel wurden alljährlich zusammen mit dem Weggeld als „grote Syse“ (Akzise) verpachtet, da man mangels eigener Beamten nur auf diesem Wege die städtischen Einnahmen einziehen konnte. Die „grote Syse“ war lange die Haupteinnahmequelle der Stadt, sie brachte im 16. Jahrhundert zwischen 23 und 40 Gulden ein und wurde nur gelegentlich von der „Winskyse“, der Abgabe auf Wein, übertroffen. Neben den städtischen für den Verleih bestimmten Braukesseln gab es aber auch schon früh private, feststehende. 1649 waren es 8 und 1658 6 stehende Braukessel. Im Jahre 1664 ermittelten die märkischen Beamten bei der Aufstellung der Feuerstättenlisten, die alle Brauhäuser und Kessel gesondert erfassen und die Grundlage für die vom Reiche ausgeschiedene Türkensteuer bilden sollten, daß in der Stadt 14 Braukessel, daneben aber viele Brauhäuser ohne Kessel vorhanden waren ²⁾. Für Brauhäuser ohne Kessel mußte man keine Abgaben bezahlen, diese wurden nur auf die Kessel gelegt. Offenbar muß die Steuerersparnis so groß gewesen sein, daß die Bierbrauerei mit dem entliehenen städtischen Kessel im eigenen Brauhaus billiger kam, als im eigenen Kessel, wenigstens, wenn sie nicht regelmäßig betrieben wurde. Auf dem Lande gab es damals keinen einzigen Braukessel, die Bauern mußten ihr Bier in der Stadt beziehen, was zur Folge hatte, daß in Bochum verhältnismäßig viele Wirtschaften bestanden. Die feststehenden Braukessel in der Stadt haben sicher der gewerblichen Brauerei gedient. Es ist mehr als unwahrscheinlich, daß selbst ein wohlhabender Bürger die erheblichen Anschaffungskosten und dazu noch die Abgaben für den Braukessel aufgebracht hätte, wenn er nur für den eigenen Bedarf ohne Gewinn brauen wollte.

Wie der Bauer so mußte auch der Adel in Bochum sein Bier einkaufen, so heißt es in einer Abrechnung des Verwalters des Hauses

26 Weitmar: 2. April 1635 für den Junker an Bier

lassen holen an Richter Hugenpoits Haus 6 Quart, jede Quart zu 1/2 Kopfstück.

Im 17. Jahrhundert wurde noch immer zwischen Bier und Keut unterschieden. 1658 kostete das erste 1 Schilling, das zweite 2 Schillinge pro Quart.

Auf dem Bier lastete im Mittelalter außer der oben erwähnten Brausteuer (Akzise) die Grutsteuer. Die Grut war ein Monopol des Landesherrn, gegen Zahlung einer Abgabe wurde die Grut, eine Würze, den Brauern verkauft. Dieses Würzmittel wurde aus den Blättern des Rosmarin mit Zusätzen von Wacholder hergestellt und vom „Gruter“, dem Inhaber des landesherrlichen Monopols abgegeben.

Die Grutgerechtigkeit wurde vom Grafen von der Mark an einen Bürger verpachtet, so am 1. 9. 1470 an Wessel Paschendael, 1510 an Thewes van der Hembecke (Märkische Registerbände), beide waren staatliche Rentmeister. Diese zogen dann ihrerseits von jedem Gebräu eine Abgabe ein.

Allmählich wurde diese Grut durch den Hopfen verdrängt, den sich jeder leicht beschaffen konnte, und der auch in den Gärten um die Stadt gezogen wurde.

Über die Mengen, die im 16. und 17. Jahrhundert getrunken wurden, sind manche märchenhafte Übertreibungen verbreitet. Immerhin waren sie sehr ansehnlich. 1634 trank ein Kohlenfuhrmann, der für die Stadt angefahren hatte, beim Abladen auf Kosten der Kämmerei 3 Quart (3,6 l). 1658 genehmigten sich die beiden Bürgermeister, sechs Ratsherren und die Achte von der Gemeinheit, also 16 Mann, bei der Jahresrechnung der Armenprovisorei 146 Kannen, und am nächsten Tage, als sie weiterrechneten, 56 Quart. Da wir ein Quart stark abgerundet als 1,2 l ansetzen dürfen, waren es immerhin 4,8 l auf jeden Stadtvater. 1651 aber hatten sie es noch besser gekonnt, sie hatten, „als die Rechnung abgetan“ 80 Quart, das sind runde 6 l pro Mann getrunken, und die Stadt mußte 2 Taler und 16 Stüber dafür bezahlen. Daß es beim Bierbrauen oft sehr vergnügt herging, und daß diese Heiterkeit die Grenzen des unter

²⁾ Eduard Schulte: Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664, Wattenscheid 1925.

gesitteten Bürgern Üblichen hart gestreift haben mag, zeigt die Tatsache, daß 1607 der Schulmeister Friedrich Raiken genannt Harpen bei seiner Vertheidigung ausdrücklich verpflichtet wird, „sich mit äußerlichen Dingen, Brauens und Biergehens und sonst nicht zu belasten.“

An diesen Zuständen veränderte sich bis ins 19. Jahrhundert nichts. Noch immer standen die Hausbrauerei und die daneben eingeführte gewerbliche Brauerei, die den Bedarf des Landes und wohl auch zum größten Teil der Städte deckte, friedlich nebeneinander. Auch die gewerblichen Braubetriebe blieben klein. Ihr Umsatz schwankte und hing von Zufälligkeiten ab. Nach einer städtischen Statistik gingen 1774 243 t und 1775 271 t Bier aus der Stadt auf das Land. Dazu wird gemeldet: „Wegen verschiedener in diesem Jahre auf dem platten Lande gehaltenen Hochzeiten ist mehr Bier gebraut und mithin aufs Land versandt worden.“ (Stadtarchiv 13/9)

Es ist nicht völlig ersichtlich, wie weit das Braugewerbe an andere Handwerke oder Berufszweige angelehnt wurde. Einige Zeugnisse lassen eine Verbindung mit dem Gastwirtsberuf erkennen, die auch natürlich ist. Ein amtlicher Bericht vom Jahre 1722 faßt für Bochum unter „Handwerker“ die „Bäcker und Brauer“ zusammen, deren Zahl mit 23 angegeben wird ³⁾. In der Rubrik „Brauerei und Brennerei“ führt der Bericht aus: „Verbrauch an Malz 5475,25 Scheffel oder 228 Wispel 3,75 Scheffel. An Branntweinschrot 1129 Scheffel. Zwei Drittel davon mögen im Amte abgegeben sein. Die Stadt selbst hat keine Schankkrüge. 23 Privatwirtschaften. Öffentliche Braustellen nicht vorhanden, wohl 2 öffentliche Braukessel, die von einem zum andern gefahren werden. Für den jedesmaligen Gebrauch sind 22 Stüber zu entrichten; außerdem noch 10 private Braukessel, von denen an die Kämmerei 7,5 Stüber zu entrichten sind. 28 private Branntweinblasen.“ Die Stadt hatte also die Braugerechtigkeit vergeben. Sie fiel 1815 mit der Einführung der Gewerbefreiheit fort. Die Bäcker versahen auch das Brauerhandwerk, und sie müssen sich je nach Bedarf der vorhandenen Kessel bedient haben. Auffallend ist, daß die Zahl der

Wirtschaften sich mit der für Bäcker und Brauer angegebenen völlig deckt. Wahrscheinlich sind es dieselben. Bei den anderen Städten der Mark werden die beiden Berufe durchweg getrennt. Bei Hagen werden „Brauer und Wirte“ gemeinsam aufgeführt, bei Hattingen treten die Bierbrauer als selbständige Gruppe auf, bei Hörde wiederum bilden Bäcker und Brauer einen gemeinsamen Berufszweig. Bei Lünen heißt es: „51 Bäcker worunter nur 34 backen“ und „21 Brauer, welche mehrentheils auch backen“. Für 1750 berichtete Darpe, daß 27 Bürger Brauhäuser unterhielten, manche von ihnen hatten daneben 24 Branntweinblasen. Daß der Hopfen im 18. Jahrhundert noch im Lande selbst erzeugt wurde, beweist uns die amtliche Tabelle der landwirtschaftlichen Erzeugung vom Jahre 1798. Nach ihr sind in den märkischen Städten nördlich der Ruhr, also von den an der Brauerei Interessierten, die genügend fruchtbare Böden hatten, 6 Wispel, 17 Scheffel, 12 Metzen Hopfen geerntet worden, das sind über 161 Scheffel, eine Menge, die für den Bedarf ziemlich ausgereicht haben dürfte. Ausdrücklich wird vermerkt, daß „alles selbst konsumiert“ wurde. Die übrigen Gebiete der Mark, die Städte südwärts der Ruhr und die Landkreise erzeugten überhaupt keinen Hopfen ⁴⁾. Nach Kortums Angaben wurden um 1790 in Bochum jährlich verbraucht: 1200 Scheffel Weizen und 6500 Scheffel Roggen zum Backen, 1800 Scheffel Malz zu Bier, der Branntweinverbrauch hatte sich in 13 Jahren verdoppelt.

Es handelt sich im 18. Jahrhundert immer um ein obergäriges Bier. Die Herstellung der heute üblichen untergärigen Biere war für die kleinen Braubetriebe kaum möglich, da sie die dafür erforderlichen niedrigen Temperaturen nicht erreichten. Es war ein recht mühseliger Betrieb. In den niedrigen Brauhäusern, denen jeder Abzug fehlte, stand der Brauer auf feuchtem Boden vor dem dampfenden Kessel und rührte mit einer gewaltigen Holzschaufel unablässig den Sud, bis er zur Gärung bereitet war. Wenn man sich diese Arbeit vorstellt, begreift man die

3) Alois Meister: Die Grafschaft Mark, Dortmund 1909. Band II, S. 111 ff.
4) ebd. S. 342

Redensart „es braut sich etwas zusammen“. Das hierbei entstehende Erzeugnis hing weitgehend in seiner Qualität von der Witterung und anderen, unberechenbaren Faktoren ab. Es mag immer ein aufregender Augenblick gewesen sein, wenn das mühsam geschaffene, neue Gebräu zum ersten Male gekostet wurde. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzt in Bochum wie überall eine Veränderung ein, die in den Jahresberichten der 1856 gegründeten Handelskammer deutlich wird, und die 1869 auch in einer Anmerkung formuliert wird: „Die kleinen Brauereien verschwinden immer mehr, während die größeren den Betrieb mit Hilfe der Maschinenkraft erweitern.“ Es war eine Entwicklung, die langsam, aber unbedingt vor sich ging. Die kleinen Brauer, die Einmannbetriebe, vielleicht auch Betriebe mit einem oder zwei Knechten, hatten in der Regel nur für den Verkauf in einer Schankstätte gebraut. Der schwierige Transport lohnte nur für beschränkte Mengen, die entsprechend teuer wurden. Für den alltäglichen Konsum mußte das Bier billig sein, und das war nur an Ort und Stelle der Brauerei möglich. Das Schicksal der um die Mitte des Jahrhunderts bestehenden Brauerei des Wilhelm Kabeisemann auf der Widume ist ein charakteristisches Beispiel für diesen Entwicklungsverlauf. ⁵⁾ Kabeisemanns Grundstück lag an der neubauten Chaussee von Bochum über Buer nach Dorsten, unweit der Stadt. Am 16. Dezember 1848 richtete er ein Gesuch an den Magistrat um eine Schankkonzession für „sein selbst fabriziertes Bier“. Der Graf von der Recke-Volmarstein hatte, als er Landrat war, diese Brauerei angeregt und konzessioniert, weil Kabeisemann auf seinem Grundstück die königlichen Gestütpferde hielt. Aus weitem Umkreis kamen die Bauern und Fuhrleute mit ihren Stuten, und alle hatten Durst. Kabeisemann konnte sein Gebräu gut verkaufen. Nun wurden Konzessionsgesuche damals außerordentlich scharf geprüft, nicht, weil man die Brauereien treffen wollte, wohl aber, um den Verbrauch an billigem Schnaps nach Möglichkeit zu drosseln. Im Schnaps sah man den wahren Volksteufel. Kabeisemanns Antrag wurde also verworfen. Die Gutachten

heben zwar hervor, daß die Gefahr, „eine ge-

wöhnliche Schnapsbudike“ zu werden hier nicht besteht, daß aber die Räumlichkeiten nicht ganz den damals üblichen oder üblich werdenden Vorschriften entsprechen, daß vor allem die Toilettenverhältnisse mangelhaft sind. Aber das ist nicht der maßgebliche Grund. Angeblich sollen die Gestütschengste nicht mehr bei ihm eintreten, die Konzession hatte aber sie als Voraussetzung und ist erloschen. Kabeisemann weist nach, daß die Begründung nicht stimmt. Darauf erhält er eine befristete Konzession nur für Bier und Wein für die Dauer der Beschälzeit. Neue Anträge, die auf die Belebung durch die Dorstener Chaussee hinweisen, werden ebenfalls abgelehnt, weil man ein durch die Chaussee entstandenes Bedürfnis verneint, dann genehmigt und wieder zurückgezogen. Über diesem behördlichen Hin und Her muß Kabeisemann die Luft oder Lust verloren haben. Am 2. Juni 1851 kündigt er im „Märkischen Sprecher“ die öffentliche Versteigerung seiner Braugeräte wegen Aufhebung der Brauerei an. Die Aufzählung dieser Braugeräte und ihrer Größe ergibt eine gute Vorstellung vom Umfang und von der Leistungsfähigkeit einer solchen Brauerei. Es handelt sich um

- a) einen Maischbottich, enthaltend 2846 Quart
= 3372,9 l,
- b) einen Würzbottich, enthaltend 621 Quart
= 714,2 l,
- c) vier Gärbottiche, enthaltend je 1400 Quart
= 1610 l.

Dazu kommen einige Fässer, eine vollständige Malzdarre und sonstige Sachen, die meistbietend gegen Kredit verkauft werden sollen. Alle sind vor zwei Jahren neu angefertigt worden.

Eine solche Kleinbrauerei war also verhältnismäßig wenig leistungsfähig. Ihr Erzeugnis wurde im wesentlichen im eigenen Ausschank verkauft. Sehr oft mögen solche Betriebe auch gewechselt haben, in einzelnen Fällen blieb das Braugewerbe aber auch durch Generationen erhalten, und oft stammen aus solchen Familien gerade die Gründer der späteren Großbrauereien. Es kam jetzt die Zeit, in der Brauerei und Schankbetrieb sich

5) Stadtarchiv Nr. 1 12:25 Gast- und Schenkwirtschaften 1848—53.

immer entschiedener von einander trennten. Die Ansprüche an die Qualität des Bieres stiegen erheblich. Der Kleinbetrieb alter Art konnte sie auf die Dauer nicht mehr befriedigen. Nur der leistungsfähige Großbetrieb, der haltbares und möglichst unbegrenzt transportfähiges Bier herstellen, der einen großen Transportapparat unterhalten und die Wirtschaf ten laufend versorgen konnte, war dazu in der Lage. Dazu kam aber als ebenso entscheidend eine Umstellung in der Geschmacksrichtung. Statt des bisherigen, säuerlich schmeckenden und erfrischenden, aber nur der Gewöhnung dauernd angenehmen Altbieres wurde jetzt ein untergäriges Gebräu nach bayrischer Art verlangt. Seine Herstellung aber erfordert eine bessere technische Ausstattung, als sie dem kapitalarmen Kleinbrauer alter Zeit erschwinglich war. Durch lebhaft e Einfuhr bayrischen Bieres war aber das Publikum daran gewöhnt, ein stets gleichwertiges und gleichartiges Getränk zu haben. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war es noch möglich, daß eine amtliche Übersicht über das Gewerbeswesen die Brauereien noch nicht der Industrie zuzählte und am Rande abtat. Jacobi erwähnte 1857 nur beiläufig, daß es im Regierungsbezirk Arnsberg 470 Brauereien mit 713 Arbeitern gebe ⁶⁾. Für den alten Bezirk Bochum geben uns die Jahresberichte der Handelskammer einige Auskünfte, die in einer kleinen Tabelle zusammengefaßt werden sollen. Dabei sind die alten Maße Ohm (preussisch) = 137,404 l und Quart = 1/60 Eimer = 1,145 l in die heutigen Maßeinheiten umgerechnet.

Jahr	Zahl der Brauereien	Bierproduktion
1862	—	10 303,3 hl
1863	77	20 610,8 hl
1867	58	26 578,4 hl
1868	59	25 407,6 hl
1869	50	46 828,4 hl
1872	38	87 110 hl
1873	47	121 269 hl
1879	26	123 415 hl
1881	37	—

Im Jahre 1881 werden bereits drei Brauereien als „inaktiv“ bezeichnet. Insgesamt ist der Wert dieser allgemeinen Statistik relativ, weil

sie nichts über die einzelne Brauerei aussagt. Sie läßt aber deutlich die Steigerung der Erzeugung einerseits und die Konzentration der Betriebe andererseits erkennen. Aus dem Brauereihandwerk wird die Brauindustrie, die aber nicht von heute auf morgen den kleinen Betrieb wegfegt, umso weniger, als ein Großteil der kleineren Brauereien nur für einen eigenen, bei der Bevölkerung beliebten Ausschank produzierte. Gerade die Brauindustrie, die eines der privatesten und von persönlichen Neigungen stark abhängiges Bedürfnis befriedigt, muß mit den Kräften der Tradition und der Gewohnheit ebenso rechnen, wie mit plötzlich auftretenden Geschmacksveränderungen. Über hohes fachliches Können hinaus muß ein fein entwickeltes psychologisches Verständnis mit am Werke sein, wenn Schäden oder Rückgänge vermieden bleiben sollen. Man muß lieb gewordene Gewohnheiten seiner Kunden achten und doch stets darauf gefaßt sein, daß ihr Geschmack wesentliche Umstellungen erfordert. Das aber ist die Stärke der großen Bochumer Brauereien gewesen, vor allem der führenden Schlegel-Scharpenseel-Brauerei, die nicht allein die hohe Qualität ihrer Erzeugnisse, sondern auch die taktvolle Behandlung der Konsumentenwünsche groß gemacht hat.

Die Statistiken der Handelskammer lassen aber erkennen, daß die Stadt Bochum im Kammerbezirk, der auch Gelsenkirchen, Witten und Hattingen umfaßt, immer ein erdrückendes Übergewicht hatte. Es gab 1879 in Bochum 22 Brauereien mit 67 192 hl Erzeugung gegenüber 14 im übrigen Kreise mit 44 077 hl Bochums Erzeugung erreichte 1881 74 577 hl, die des übrigen Kreises 48 738 hl, 1885 hatte Bochum 98 473 hl erzeugt, der übrige Kreis 67 823 hl. 1887 wurden in Bochum zum ersten Male über 100 000 hl (104 339 hl) gebraut. Witten stand damals mit 44 912 hl an zweiter Stelle. Die gesamte Erzeugung des Kammerbezirks im 19. Jahrhundert erreichte freilich immer nur einen Bruchteil der Erzeugung der Schlegel-Scharpenseel-Brauerei im 20. Jahrhundert. Die gewaltig gestiegene Bevöl-

6) Ludwig Hermann Wilh. Jacobi: Das Berg-, Hütten- und Gewerbeswesen des Regierungsbezirkes Arnsberg, Iserlohn 1857.

kerungszahl forderte auch die steigende Produktion. Vor allem aber mußte die Brauindustrie erst entwickelt werden.

Den ersten Versuch in dieser Richtung machte der Graf Adalbert von der Recke-Volmarstein, der Begründer des Rettungshauses Overdieck und große Menschenfreund, der von 1833—53 Landrat des Kreises Bochum war. Soziale Gesichtspunkte waren für ihn maßgeblich, als er auf seinem Gute Overdieck eine Brauerei anlegte. Er wollte dem Volke billiges Bier liefern, das nicht mehr auf herkömmliche Weise, sondern auf bayrische Art, nach Erlanger und Augsburger Vorbild, gebraut war. Er wollte damit gleichzeitig der Geldverschwendung vorbeugen, die bei der steigenden Beliebtheit des bayrischen Bieres drohte, das eingeführt werden mußte und infolge der hohen Transportkosten natürlich recht teuer wurde. Um sein Ziel zu erreichen, mußte er einen erfahrenen Fachmann aus Bayern holen, und hier hat Graf Adalbert einen besonders glücklichen Griff getan, als er Joachim Schlegel als seinen Braumeister verpflichtete. Das Unternehmen auf Overdieck stand aber unter keinem guten Stern. Keineswegs war mindere Qualität des Bieres und schlechter Absatz daran Schuld. Aus rein persönlichen Gründen, wegen Schulden seines Sohnes, geriet der Graf in Schwierigkeiten. Er mußte sein Gut zerstückelt verkaufen. Joachim Schlegel aber richtete am 3. Oktober 1853 an den Magistrat ein Gesuch um die Konzession für das von ihm angekaufte Wirtschaftslokal des Maurermeisters W. Hasselkuß an der Essendischen Chaussee, der heutigen Alleestraße. Bisheriger Pächter war der Wirt Köchling, der ein Lokal an der Bongardstraße übernahm, das in seinem Saale das erste Bochumer Stadttheater beherbergte, und an dessen Stelle seine Witwe nach einem Brande die Tonhalle erbaute. Schlegel hat das Lokal gekauft, „um die darin betriebene Brauerei weiter zu betreiben“. Die behördlichen Gutachten zum Gesuch bezeugen große Hochachtung für den Overdiecker Braumeister. Selbstverständlich wird am 5. November 1853 bereits die Konzession erteilt. Schlegel wollte etwas Neues schaffen. Am 1. Mai 1854 eröffnete er die „Bayrische Bierhalle J. Schle-

gel“. Schon 1853 hatte Moritz Scharpenseel, der ebenfalls gute Kenntnisse der bayrischen Brautechnik einzusetzen hatte, eine Brauerei am Hellweg (Nr. 1) gegründet, am 6. Mai 1854, also fünf Tage nach Schlegel, kündigt er die Eröffnung der „Bayrischen Bierhalle Moritz Scharpenseel“ an. Das neue bayrische Bier verdrängt rasch und gründlich das bisherige obergärige Bier, ohne ihm freilich völlig das Lebenslicht auszulöschen. Die beiden neuen Brauereien entwickeln sich kräftig nebeneinander. In den 60er Jahren muß die Schlegel-Brauerei ihren Betrieb aus den zu klein gewordenen ersten Räumen auf das gegenüberliegende Grundstück Alleestraße 7 und 9 verlegen. Am 15. Januar 1870 wurden die Bochumer durch Böllerschüsse aufgeschreckt. Das Schießen hatte aber einen frohen Anlaß, man feierte die Eröffnung der Dampf-Bierbrauerei des Herrn Scharpenseel in den neugebauten Räumen an der Trankgasse.

Dabei waren die Bochumer empfindliche Konsumenten, besonders empfindlich, wenn es um den Bierpreis ging. Dann wallte die Volkswut auf. Im November 1866 wurde zu einem allgemeinen Bierstreik aufgerufen, weil der Ausschankpreis von 1 Silbergroschen auf 1¼ Silbergroschen pro Glas gesteigert werden sollte. Eine gut besuchte Versammlung beim Wirt und Brauer Aloys Laarmann protestierte bei schäumenden Krügen, das Stück zu 1 Silbergroschen, gegen die geplante Preiserhöhung. Und offenbar im Vertrauen darauf, daß die Masse es schon bringen würde, behielten Wirte und Brauer nach langen Debatten, in die auch die Herren Schlegel und Scharpenseel eingriffen, dem Beispiele Laarmanns folgend, den alten Bierpreis bei. Eine allgemeine Invasion der besänftigten, vom Bierstreik böse getroffenen Bochumer in alle Wirtschaften der Stadt war die Folge dieser weisen Nachgiebigkeit. Die Entwicklung der Brauindustrie aber ging weiter. 1866 gründeten in Langendreer die Brüder Wilhelm und Heinrich Müser eine moderne Brauerei, die raschen Aufschwung nahm. 1873 verlegte M. W. Homborg, ursprünglich „Homborg an der Trappe“ seinen Betrieb aus den alten Homborgschen Räum-

lichkeiten an der Beckstraße in das neue große Gebäude an der Castroper Straße. Aus diesem Unternehmen wurde 1889 die Bochumer Bergbrauerei A. G., vormals Homborg. 1874 wurde gleich im großen Maßstab mit einem Kostenaufwand von 1,5 Millionen Mark die Viktoria-Brauerei A. G. gegründet, die zunächst alle Bochumer Brauereien an Größe und Leistungsfähigkeit übertraf. Noch 1900 ist das ungefähre Größenverhältnis der Bochumer Brauereien aus folgender Übersicht zu ersehen:

Name	Bierproduktion im Jahr
Viktoria-Brauerei	101 647 hl
Schlegel-Brauerei	78 540 hl
Scharpenseel-Brauerei	75 000 hl
Berg-Brauerei	25 000 hl

Unterdessen war 1889 die jetzt von Wilhelm und Hermann Schlegel, den Söhnen des Gründers, geleitete Brauerei in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. 1903 tat die Scharpenseel-Brauerei den gleichen Schritt unter Adolf und Ludwig Scharpenseel.

Das erste Bochumer Adreßbuch vom Jahre 1874/75 zeigt klar die Entwicklung der Brauindustrie. Unter den Firmen der Klasse A I = Fabriken und erhebliche Betriebe werden nur die Bierbrauereien Moritz Scharpenseel und Joachim Schlegel genannt. In der Klasse A II = Kaufleute mit kaufmännischen Rechten stehen die fünf Firmen Arnold Fiege, H. W. Homborg, Bäcker und Bierbrauerei, M. W. Homborg, Aloys Laarmann, Brüderstraße 4 und August Rietkötter, Eulengasse 9. In der Klasse B = Kaufleute ohne kaufmännische Rechte wird nur noch Limbrock, Bernhard, Wwe. Brauerei genannt. Die Brauerei Aloys Laarmann ging später an Julius Withake über.

Die großen Brauereien brauten zunächst nur einen Stoff, ein goldfarbenes Bier bayrischer Geschmacksrichtung. Um die Jahrhundertwende aber brachten die Verkehrsmöglichkeiten wieder eine gründliche Geschmacksänderung, die zwar keine revolutionäre Neuerung, aber doch eine gewisse Anpassung bedingte. Die böhmischen, die Pilsener Biere wurden immer mehr verlangt. Also gingen auch unsere Brauereien dazu über, ein Bier nach Pilsener Art zu brauen. Einmal war das not-

wendig, um der Konkurrenz des eingeführten Bieres zu begegnen. Aber es gab zum anderen auch einen patriotischen Grund. Man wollte den Haßausbrüchen des tschechischen Volkes gegen die Deutschen mit einer wirtschaftlichen Maßnahme antworten. Und bald können die Zeitungen melden, daß das heimische Pilsener dem böhmischen in keiner Weise nachsteht. Die kleineren Brauereien ihrerseits versuchten keinen sinnlosen Konkurrenzkampf gegen die großen. Sie beschränkten sich wenigstens zum Teil auf Spezialbiere, Altbier und Malzbier, und ergänzten so die Erzeugung der großen Brauereien. Die Erzeugung von Altbier stieg zwar absolut, geriet aber im Verhältnis zum untergärigen Bier sehr ins Hintertreffen. 1885 betrug die Altbiererzeugung in Bochum 4,6% der Erzeugung an bayrischem Bier, 1886 nur 3,6%, 1887 wieder 4% und 1889 nur 3,7%. In der Folge geht der Anteil noch weiter zurück, ganz verschwindet das obergärige Altbier als erfrischendes Getränk an heißen Sommertagen nicht.

1907 gab es in Bochum noch acht Brauereien. Es waren 1. die Bergbrauerei A. G., Castroper Straße, 2. die Bochumer Bierbrauerei Moritz Scharpenseel A. G., Trankgasse, 3. die Schlegel-Brauerei A. G., Alleestraße 7, 4. Arnold Fiege, Castroper Straße, 5. Johann Knühl-Fiege, Ringstraße 25, 6. die Viktoria-Brauerei A. G., Castroper Straße, 7. Wwe. August Rietkötter, Inhaber Theodor Rietkötter, Eulengasse 9 und 8. Julius Withake, früher Aloys Laarmann, Brüderstraße 4. Im Landkreis gab es die große Müser-Brauerei, die 1899 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden war, und die kleinere Ümminger Brauerei Wwe. Mittelstraße. Diese war ursprünglich Familienbesitz Köster gewesen und hatte eine gewisse Rolle im Landkreise gespielt. Aber im 20. Jahrhundert war ihre Anlage veraltet, und es fehlte an Kapital zur Modernisierung. Verschiedene Versuche zur Belebung schlugen fehl. 1910 erscheint sie als Allemania-Brauerei A. G. in Ümmingen im Jahresbericht der Handelskammer. Diese Gründung erwies sich aber auch als Fehlschlag. Sie wurde dann vom Wirtverein Bochum als Westfälische Zonenbrauerei betrieben, konnte sich jedoch nicht behaupten, da

es auch jetzt am notwendigen Kapital fehlte. Im Jahre 1912 wurde sie nicht mehr erwähnt, sie muß also damals eingegangen sein.

Bis zum ersten Weltkrieg entwickelte sich auch in Bochum die Brauindustrie rasch und glänzend. Der Krieg und die folgende Zeit aber wurden eine schwere Bewährungsprobe, wenn auch noch nicht die katastrophalen Zustände eintraten wie nach dem zweiten Weltkriege. Mangel an Rohstoffen, unvermeidliche Minderung des Gehaltes und der Qualität der Erzeugnisse und entsprechende Absatzrückgänge machten nach dem ersten Weltkriege Konzentrationen und Fusionen notwendig, wenn die alte Leistung wieder erreicht werden sollte. 1918 wurden die beiden ersten großen Bochumer Brauereien, die Schlegel- und die Scharpenseel-Brauerei vereinigt. 1928 wurde auch die Viktoria-Brauerei in Bochum angegliedert. Weiter kamen die Recklinghäuser Aktienbrauerei vormals Pott und Göbel, die Ruhrtal-Brauerei Brinkmann in Herbede, die Hohenstein-Brauerei G. m. b. H. in Werden, das Bürgerliche Brauhaus Herne und einige kleinere Brauereien hinzu. Ein großer, leistungsfähiger Betrieb, der mit allen Mitteln moderner Wissenschaft und Technik ausgerüstet war, entstand hierdurch, dessen Erzeugnisse bald Weltruf erlangten, und der in der westfälischen Brauindustrie gewichtig neben den Brauereien der Nachbarstadt Dortmund stand. In seinem größten Betrieb in Bochum und in den beiden Zweigbetrieben in Herne und Recklinghausen erzeugte er eine Reihe von Stoffen, die jeder Geschmacksrichtung gerecht wurden, wie „Schlegel-Gold“ „Deutsch Schlegel-Pilsner“, „Schlegel-Märzen“, „Schlegel-Bock“ und das schwach alkoholhaltige, aber nährstoffanreichernde Malzbier „Lebensbrunn“. Dazu kamen noch „Scharpenseel-Doppel-Bock“ und die Sondermarken „Edel-Alt“ „Westfälisch-Alt“. In gleicher Weise entwickelten sich auch die Müser-Brauerei und die Löwenbrauerei Fiege, die ebenfalls die verschiedenen Geschmacksrichtungen berücksichtigten. Die kleineren Brauereien, soweit sie nicht fusioniert wurden, allerdings überlebten die Schwierigkeiten zweier Weltkriege und der Krisenjahre nicht.

Die letzten Jahre bis zum zweiten Weltkrieg brachten insgesamt auch der Bochumer Brauindustrie mit der allgemeinen Wirtschaftsbelebung einen großen Auftrieb. Umso schwieriger wurden die letzten Kriegsjahre und vor allem die Jahre nach der Katastrophe von 1945. Schwere Kriegszerstörungen hatten vor allem die Brauereien der Innenstadt getroffen. Große Anstrengungen wurden gemacht und Opfer gebracht, um die Bevölkerung wenigstens mit Ersatzgetränken zu versorgen. Aber das Brauverbot, die Einführung überhöhter Steuern selbst auf die bierähnlichen Getränke unseligen Andenkens, Schwierigkeiten in der Grundstoffbeschaffung, Mangel an Fässern, Flaschen, Stahl, Holz und allem, was lebensnotwendig war, drückten die Erzeugung derart, daß alle Brauereien vor der Stilllegung, die Brauindustrie vor dem Ende stand. Die bierähnlichen Getränke konnten sowieso begreiflicherweise nichts weniger als volkstümlich werden. Umso höher ist die erstaunliche Leistung der heimischen Brauindustrie zu bewerten, die nach der Währungsreform in unablässlichem Bemühen trotz großer Anfangsschwierigkeiten den Vorkriegsstand in Qualität und Vielseitigkeit des Angebotes wieder erreichte.

Ein schwieriges Problem blieben die überhöhten Biersteuern. Sie sind ein altes Problem. Schon 1881 erschien im Märkischen Sprecher am 5. Mai folgender Aufruf des deutschen Brauereiverbandes:

„An alle Freunde des Bieres, des deutschen Nationalgetränks! Zum sechsten Male soll den Vertretern des deutschen Volkes ein Gesetzentwurf wegen Erhöhung der Biersteuer vorgelegt werden. Fünf Mal ist diese Zumuthung energisch zurückgewiesen worden. Wird es auch diesmal geschehen? Wir hoffen es zuversichtlich. Dennoch aber wollen wir unsere Stimme erheben gegen ein Gesetz, das so unpopulär ist, wie eine Steuer auf das tägliche Brot sein würde. Bier ist flüssiges Brot. Außerdem hat es eine hohe Bedeutung für unser sittliches Leben: Es ist der Feind des Branntweins!“

Wir mögen lächeln über den pathetischen Ton dieses Aufrufes. Aber das Lachen vergeht uns angesichts der Steuersätze, die später und vor

allem nach dem zweiten Weltkrieg eingeführt wurden. Es ist hier nicht der Platz, die Notwendigkeit solcher Steuern zu diskutieren. Gar kein Zweifel aber kann sein, daß die Gefahren, die 1881 aufgezeigt wurden, auch heute noch unvermindert bestehen, denn Bier ist wahrhaft Volksgetränk, und das Ausland hat keinen Anlaß, darüber zu schmunzeln, da es durchweg das Bier gleich uns bewertet. Angesichts dieser Problematik aber bleibt die Leistung der heimischen Brauindustrie umso beachtlicher. Nur die vorzügliche Qualität des Bochumer Bieres vermochte trotz steuerlicher Ungunst den Ausstoß so zu halten und zu entwickeln, daß das Bochumer Brauwesen heute wieder ein wesentlicher Faktor des heimischen Wirtschaftslebens ist und längst wieder überlokale Bedeutung hat.

Von den einst so zahlreichen Bochumer Brauereien sind nur drei über beide Weltkriege und Krisen hinweg lebensfähig geblieben, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß einige große in Fusionen weiterleben. An erster Stelle steht die Schlegel-Scharpenseel-Brauerei, die im wesentlichen mit allen Kriegsschäden fertig geworden ist und heute unter ihrem Generaldirektor Hoevelhaus zu den führenden Brauereibetrieben Westdeutschlands gehört. Ihr Ruf geht weit über das Ruhrgebiet hinaus und dringt mit den in besonderer Anlage tropenfest gemachten Bieren bereits wieder über die Weltmeere. Das Firmenzeichen der drei Schlegel begegnet dem Bochumer in fast allen Teilen Deutschlands als freundlicher Gruß der Heimat. Ein weiterer moderner und technisch leistungsfähiger Betrieb ist die Müser-Brauerei A. G. in Langendreer. Ihre weitläufigen, großzügigen Anlagen und die energische Be-

mühung der Betriebsleitung, die sich alle Errungenschaften moderner Brautechnik zu eigen macht, sichert ihr eine angesehene Stellung im Kranze der berühmten westfälischen Brauereien und eine Bedeutung, die längst weit über die Grenzen Bochums hinausgeht. Als dritte besteht die einzige private Brauerei Bochums, die aus dem Unternehmen Johann Knühl-Fiege hervorgegangene und heute von Moritz Knühl-Fiege geführte Fiege-Brauerei, die den Löwen im Firmenzeichen führt. Als gesundes Unternehmen hat sie durch ihre Spezialbiere in der Bevölkerung Bochums und darüber hinaus einen geachteten Namen und einen treuen und zuverlässigen Kundenkreis, der nicht nur ihr weiteres Bestehen, sondern auch einen weiteren Aufschwung sichern kann. Daß dieses Ziel erreicht wurde, ist umso beachtlicher, als auch diese Brauerei schwer unter Kriegsschäden gelitten hat.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß Bochum heute unter den Brauereistädten Westfalens und Westdeutschlands einen bekannten Namen hat. Für die Stadt und ihr Wirtschaftsleben aber bedeutet die rege Brauindustrie mit ihrer überlokalen Reichweite eine wertvolle Ergänzung und einen Ausgleich gegenüber der leicht eintretenden Einseitigkeit wirtschaftlicher Betätigung. Eine ansehnliche Zahl Bochumer findet in der Brauindustrie ihren Lebensunterhalt. Der früher oft zitierte Dreiklang Bochumer Wirtschaft, Kohle, Stahl und Bier ist doch mehr als nur ein Werbespruch.

7) Stadtarchiv 1 12.25 s. o.
Eine knappe Zusammenfassung der Geschichte des Bochumer Brauwesens mit besonderer Berücksichtigung der Schlegel-Scharpenseel-Brauerei bringt die Festschrift der genannten Brauerei zu ihrem 75jährigen Bestehen, 1854—1929.

Zur Geschichte der Bochumer Vöde

Oberstaatsanwalt Dr. Günther Höfken

1. Einleitung

Da der erste Teil der Geschichte der Bochumer Vöde vor zwanzig Jahren erschienen ist (Bochumer Heimatbuch Bd. 3) und nur wenige Bochumer dieses Buch infolge der Kriegsergebnisse noch besitzen werden, sei ein kurzer Überblick über die ältere Vödegeschichte vorausgeschickt.

Unter Vöden verstand man Ländereien, die eine Reihe von Jahren unter Flurzwang beackert wurden, dann aber eine gleiche Anzahl von Jahren für die gemeinsame Weide brach (dreisch) liegen bleiben mußten. Diese primitive Form der Bodennutzung ist wohl schon mit der ältesten Besiedlung eingeführt worden. Die alten Bauernschaften Bochum (Buchheim), Altenbochum und Grumme (Grumheim) hatten gemeinsame Vödeländereien. Aus praktischen Gründen hatte man zwei Vöden. Während die eine als Weide (Hude) benutzt wurde, wurde die andere als Ackerland bestellt. Nach einer Reihe von Jahren wechselte man die Benutzung der beiden Vöden. Da das in diesen liegende Ackerland also nur zeitweise als solches gebraucht wurde, wurde es im 17. Jahrhundert auch nur zur Hälfte zur Grundsteuer herangezogen, weshalb man diese Ländereien auch Halbländereien nannte. Die Vöden waren Gemeinheitsgründe, bei denen die an ihnen haftenden Eigentums- und Nutzungsrechte zeitlich miteinander wechselten. ¹⁾

Der doppelte Verwendungszweck als Acker- und Weideland hatte auch die Eigentumsverhältnisse verschieden gestaltet. Während in den Weidejahren alle Viehhalter ihr Vieh auf die Vöde treiben durften, beschränkte sich in den Ackerjahren das Recht der Feldbestellung auf eine kleine Zahl von Eigentümern am Grund und Boden. Die Hofbesitzer von Grumme und Altenbochum waren mit großem Landbesitz in den Vöden berechtigt, sie besaßen fast 300 Morgen der Vöden, durften

nutzen. Diese Einschränkung ist offenbar vom Landesherrn mit der Entwicklung Bochums zur Stadt den Bauern auferlegt worden, um den Bochumer Bürgern genügend Weideland für ihr Vieh zu geben. Schon in der ältesten Stadtturkunde von 1928 blieben den Bürgern ihre Rechte an der Vöde (pascuis suis, que vewede dicuntur, utantur) gewahrt. Auch die alten Höfe, auf denen die Stadt erbaut wurde, waren in der Vöde mit Eigentum am Ackerland berechtigt. So haben wir das eigentümliche Verhältnis, daß die alten Hofesbesitzer Eigentumsrechte an der Vöde besaßen, die hudeberechtigte Bürgerschaft aber nur Weiderecht hatte.

Ursprünglich war das Weiderecht ein Ausfluß des Bürgerrechts, so daß jeder, der in die Bürgerschaft aufgenommen war, damit die Befugnis erhalten hatte, sein Vieh in die Stadtweiden zu treiben. Im Laufe der Zeit war aber eine Änderung eingetreten, indem das Weiderecht mit dem Besitz eines Hauses verknüpft wurde; da nun früher jeder Vollbürger gewöhnlich auch im eigenen Hause wohnte, merkte man den Unterschied nicht so sehr, bis die Frage nach dem Recht zur Weide wieder akut wurde bei den weiter unten zu erörternden Verhandlungen über die Teilung der Vöden.

Die Bochumer Vöden umfaßten fast den ganzen nördlichen und östlichen Teil der Feldmark. Von den Schmechtingswiesen an der Herner Straße zog sich über das heutige Stadtparkviertel bis zu den Sportplätzen an der Castroper Straße die kleine Vöde. Die große Vöde umfaßte das Gelände zwischen Castroper Straße und der Rheinischen Eisenbahn. In diese Vödeländereien schob sich hinter dem Diekmannshof an der Castroper Straße (östlich davon) die l ü t t k e V ö d e ein,

¹⁾ Diese eigenartige Feld-Weidewirtschaft ist nur in Westfalen bekannt, vergl. Niemeier: Vöden. Kulturgeogr. Studie über eine Sonderform der gemeinen Mark Festschrift für Professor Mekling, 1949. S. 185 ff.

ein Gelände, das nur als Acker, nicht als Weide benutzt wurde. Ursprünglich ein Teil der Gemeindeweiden war die *K r ü m m e d e*, in dem Wort steckt das alte „ede“ = hede, Heide, es bedeutet Teil einer (größeren) Heide. Hinter der großen Vöde, zu beiden Seiten der Castroper Straße bis zur Stadtgrenze (Landwehr) lagen noch private Äcker.

Diese großen Vöden wurden seit der ältesten Zeit stets im Wechsel als Weide und Ackerland benutzt. Hatte man 6 Jahre die große Vöde als Weide, die kleine als Acker gebraucht, so war es in den folgenden 6 Jahren umgekehrt. Damit nach 6 Jahren am Ende des letzten Ackerjahres sofort die Weide benutzbar war, mußte im letzten Ackerjahr ins Ackerland Klee eingesät werden. Der *Z u g a n g* zur kleinen Vöde erfolgte von beiden Seiten der Bergstraße, in die große Vöde trieb man das Vieh über die im unteren Teil hohe *Gate* (*gate* = Viehtrittweg) genannte Castroper Straße bis zur heutigen Hagenstraße, dem eigentlichen Zugangsweg zu diesem Teil der Vöde.

Die *H ü t u n g* auf der Vöde stand jedem Bürger frei. Das Vieh wurde von dem *H i r t e n* täglich zur gewissen Stunde gesammelt, das Blasen auf einem Horn gab der Bürgerschaft das Zeichen zum Heraustreiben des Viehes auf die Straße, wo der Hirte es in die Herde aufnahm.

Da die Bewirtschaftung der Vöden rückständig war, wurde unter Friedrich dem Großen nach dem Teiledikt vom 18. 6. 1765 ihre Teilung d. h. die Befreiung der Ackerländereien von der Hude und die endgültige Zuweisung des Ackers an die Bauern in Angriff genommen. Im Februar 1775 forderte die Kriegs- und Domänenkammer-Deputation in Hamm vom Magistrat Bericht über die Zweckmäßigkeit der Teilung der Vöden. Dieser sprach sich in einem scharf gehaltenen Schreiben gegen die Teilung aus, worauf der ganze Magistrat „wegen seiner invektiven Schreibart“ in eine Strafe von 2 Reichstalern genommen wurde. In erneuten Eingaben wandte sich die Bürgerschaft an die Kammer in Kleve, die darauf die Teilung aufschob. Als im Jahre 1822 in Münster die Generalkommission er-

richtet wurde, deren Aufgabe Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Bodenkultur war, wandten sich die Altenbochumer Landwirte an sie und verlangten die *T e i l u n g* der Vöden in Bochum. Ein Spezialkommissar verhandelte mit den Bürgern. Man vermaß die Vöden, schätzte die Güte des Bodens ab und legte im Juli 1824 den Teilungsplan den Bauern wie der Bürgerschaft vor. Hiernach sollte die Hudschaft dadurch abgelöst werden, daß die Eigentümer $\frac{3}{4}$ ihres Bodens an die Hudeberechtigten abtraten, jeder hudeberechtigte Hausbesitzer sollte also ein Stück Land als Abfindung erhalten. Mit diesem Plan waren die Bürger nicht einverstanden, da sie ohne Hude für ihre Kühe nicht lebensfähig seien. In langen Eingaben an alle behördlichen Stellen bis zum König protestierte man und drohte, so lange prozessieren zu wollen, bis die Gegenseite ermüden und den Teilungsantrag zurücknehmen würde. Bis in das Jahr 1835 dauerten die Verhandlungen über die Fragen: wer ist zur Hude berechtigt, jeder Viehhalter oder nur der Hauseigentümer? Lag bei dem Weiderecht Servitut oder Miteigentum vor? Man prozessierte jahrelang mit den Bauern, bis schließlich sich der Bürgermeister einmischte und erklärte, nicht der Hausbesitzer habe Rechte an der Vöde, sondern jeder Bürger, die Abfindung für Aufgabe der Hude müsse der Bürgerschaft, also der Stadt zufließen. Inzwischen hatten einige Bürger Klage erhoben auf Feststellung, daß sie Miteigentum an den Vöden hätten und den Hudeberechtigten anteilmäßig ein Teil der Abfindung an Boden zustehe. Dieser Prozeß ging in allen Instanzen verloren. Jetzt begann man gegen die Stadt zu prozessieren, man bestritt der Stadt das Recht für die Hudeberechtigten aufzutreten und verlangte die Beteiligung an der Abfindung. Auch dieser Prozeß ging verloren. Die Stadt hatte also mit Erfolg in den ganzen Streit eingegriffen und zu Gunsten der ganzen Bürgerschaft entgegen den Belangen der Hausbesitzer ihre Rechte an der alten Gemeinhude zu wahren gewußt. Jetzt endlich war der Teilungsplan zur Ausführung reif. Er sah in seiner am 24. 6. 1846 vorgelegten Fassung vor, daß die Abfindung der Hudeberech-

tigten als Ganzes für die Bürgerschaft ausgeschieden werden sollte, und eine neue Hudewirtschaft ohne die ausgeschiedenen Vöde-eigentümer in Erwägung gezogen wurde.

2. Die „Vöderevolution“, die Teilung der Vöde durch Abfindung der bäuerlichen Grundeigentümer.

Die jahrelangen Streitigkeiten über die Teilung der Vöde mit den Behörden und dem Teilungskommissar hatten allmählich die Stimmung der Bürgerschaft zur Siedehitze gebracht. Man schrieb das Jahr 1848 und die Pariser Revolution, die zum Sturze des Bürgerkönigs Louis Philippe geführt hatte, wirkte in Deutschland wie ein elektrischer Schlag. man verlangte eine Anteilnahme des Volkes an der Gesetzgebung. Nach dem blutigen Barrikadenkampf in Berlin am 18. März zog der König die Truppen zurück und verfügte die Einrichtung der Bürgerwehr zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Eine „Extrabeilage“ des Bochumer Kreisblattes — wohl die erste Sonderausgabe in Bochum überhaupt — brachte am 21. März die Nachricht aus Berlin von der beschleunigten Einberufung des Vereinigten Landtages, am 23. erließ der Magistrat einen Aufruf zur Bildung einer Bürgerwehr und schon am 28. hatten sich 530 Bürger eingeschrieben. Diese Wehr wurde in vier Kompagnien eingeteilt, Führer derselben waren Wirt M. Scharpenseel, Auktions-Kommissar Parpat, Apotheker Hager und Gerichtsassessor Bölling. 2)

Die Wehr führte eine schwarz-rot-goldene Fahne, in die das Stadtwappen eingezeichnet war. Ihr lag die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt ob. Sie hat diese Aufgabe gut erfüllt. Ihre Notwendigkeit sollte sie aber erst im August dieses Jahres anlässlich der „Vöderevolution“ zeigen. Am 15. August hatte der Teilungskommissar die tatsächliche Teilung der kleinen und großen Vöde in Aussicht gestellt. Vergeblich warnte der Landrat Graf von der Recke-Volmarstein den Kommissar, in diesen erregten Zeiten den armen Bürgern den Weideplatz für ihr einziges Stück Milchvieh zu nehmen, auch der Magistrat wies darauf hin, daß die geplante Teilung gar nicht auszuführen sei in

den gegenwärtigen erregten Zeiten ohne Bestand einer bedeutenden Militärmacht, aber auch dann nicht ohne Blutvergießen.

„Es haben bereits in der hier so gut gesinnten und bisher so ruhigen Stadt bedeutende Demonstrationen stattgehabt und es wäre wirklich zu bedauern, wenn hier wirklich Exzesse hervorgerufen würden, ohne daß es nötig sei“ 3), berichtete der Landrat am 9. August der Generalkommission in Münster, die als staatliche Behörde für die Landeskultur die Teilung durchzuführen hatte, mit der Bitte, die Teilung auf ein Jahr zu verschieben. „Die hiesige Vöde“ — so berichtet er weiter — „zerfällt in zwei Teile, die große und kleine Vöde, die alternierend 6 Jahre beackert und 6 Jahre beweidet werden. Jetzt ist die große Vöde Weide- und die kleine Vöde Ackerland. Der sechsjährige Turnus läuft erst im künftigen Jahre ab und die jetzt als Acker benutzte kleine Vöde, von der soeben die Früchte geerntet werden, ist daher auch gar nicht zur Weide geschickt. Wenn daher die Teilung jetzt vorgenommen wird, so erhalten die Hudeberechtigten keineswegs ein Weideland wieder, sondern, soweit die Abfindung auf der kleinen Vöde statthat, nur ein Stoppelfeld, auf dem nicht die mindeste Weide für Milchvieh vorhanden ist. Es ist deshalb auch ganz richtig, wie ich es in meiner Eingabe vom 1. dieses Monats angegeben, daß am Tage nach der Teilung alles Vieh der ärmeren Klasse ganz ohne Nahrung sein wird und daher abgeschafft werden muß. Wenn nun auch bereits nach Publikation des Apellationserkenntnisses vom 3. März die Teilung vorausgesehen werden konnte, so war es teils da nicht mehr möglich, den der Stadt zufallenden mit Getreide bestellten Teil der kleinen Vöde zur Weide für den Monat August schon zu bestimmen, teils auch waren die Hudeberechtigten bei der schon vorgerückten Jahreszeit überhaupt nicht imstand, noch Einrichtungen zur

2) Vergl. Faber, Bochum während der Märzrevolution 1848, Jahrbuch d. Ver. für Orts- u. Heimatkunde in d. Grf. Mark, 32. Jahrg. S. 79, und Köster, die Iserlohner Unruhen und die Unruhen in der Grafschaft Mark im Mai 1849, 1899, S. 206.

3) Die folgende Darstellung ist den Akten des Oberpräsidiums B 685 des Staatsarchivs in Münster entnommen.

Sommerfütterung für Milchvieh zu treffen. Dem Vernehmen nach wird zwar die Stadt von der großen jetzt beweideten Vöde ungefähr 120 Morgen behalten, allein darauf kann noch nicht der dritte Teil der Kühe und Ziegen ernährt werden.

... Der sofortigen Teilung der Vöden muß ich aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen widersprechen, weil der Nahrungszustand eines großen Teils der Einwohnerschaft der Stadt gänzlich zerstört wird, aber auch aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten, weil die sofortige Teilung in jetzigen Zeiten und bei der deshalb in der Stadt herrschenden verzweiflungsvollen Aufregung ohne die größten Exzesse nicht stattfinden kann. Es ist ganz gewiß, daß die Teilung nicht geduldet werden wird, und wenn auch Militärmacht herangezogen werden möchte, so wird selbst, wenn dasselbe in so großer Zahl anwesend sein möchte, doch der Angriff der Hudeberechtigten nicht verhindern können, indem dieselben in solcher Stimmung sind, daß sie keine Gefahr achten. Die Gelegenheit zu solchen Ausschreitungen kann ich aber nicht geben und werde daher mich auch nicht dazu entschließen, Militär heranzuziehen. In der vorigen Nacht um 11 Uhr waren mehrere Hundert der Hudeberechtigten aus der Stadt mit Trommeln und Fahnen bei mir auf meinem Gute (Haus Overdyk in Hamme), um bei mir Hilfe zu suchen. Nur durch die Zusage, mich für sie zu verwenden, habe ich dieselben, die in der größten Aufregung waren, beschwichtigen können und nur dadurch, daß ich dem Geometer Gierlich, welcher, weil er sich am Tage nicht sicher hielt, während der Nacht die Abpählung vornahm, die Einstellung des Vermessens bis zur näheren Entscheidung aufgegeben habe, habe ich von denselben das Versprechen des Ruhigverhaltens erhalten. Aber die erregte Volksmenge blieb nicht ruhig. Nachdem der nächtliche Zug zum Landrat nicht ohne Wirkung geblieben war und mit ihm die „Vöderevolution“ begonnen hatte, zog am folgenden Tage die Bochumer Bürgerschaft aus dem Gerberstraßenviertel, „mit allen möglichen Wehrgeschaf-

ten, Forken, Schüppen und sonstigen Instrumenten bewaffnet“ nach dem Gehöft des Landwirts Schulte-Ladbeck (der Hof lag an der heutigen Brücke an der Akademiestraße) und suchte unter Drohworten gegen diesen Deputierten der Grundbesitzer gewaltsam vorzugehen. Ein anderer Trupp streifte die Vöde ab und zerschlug die gerade angefahrenen Grenzsteine.

An diesen Ausschreitungen beteiligte sich größtenteils die geringe Klasse der Bochumer Eingesessenen, von denen nur wenige Kuhbesitzer waren; Weiber und halbwüchsige Burschen umrahmten das Bild dieser Bochumer Vöderevolution. Ganz Bochum war in Aufregung. Der Magistrat setzte sofort die Bürgerwehr in Tätigkeit, sie sollte durch eine Nachtwache den nächtlichen wüsten Katzenmusiklärm in der Gerberstraße unterdrücken. Der arme Schulte-Ladbeck, dem man drohte, seinen Hof anzuzünden, mußte mehrere wehrhafte Nachbarn aufbieten, um die Tumultuanten am Abend zum Abzuge zu veranlassen. Noch in der Nacht fuhr er mit dem Landwirt Gördt nach Münster und berichtete der Generalkommission von dem Treiben der Bürgerschaft gegen die Bauern. Seine Vorstellung, unterstützt von der Generalkommission, hatte Erfolg. Nur zu auffällig war, daß bei dem ganzen Aufruhr nicht die hütungsberechtigten Bürger demonstriert hatten, sondern es sich um eine ausgesprochene staatsfeindliche Hetze rauf- und tumultlustiger Elemente gehandelt hatte. Das Oberpräsidium verfügte deshalb am 12. August auf Ersuchen der Generalkommission an den Landrat, die Teilung nicht durch irgendwelche Maßnahmen zu behindern, bei Widerstand, der sich nicht durch die am 15. Mai unter dem Namen „Landsturm“ völlig organisierte ländliche Sicherheitswehr brechen ließe, sollte ein starkes Militärkommando überwiesen werden.

Die Aufregung in der Stadt ließ aber nicht nach. Noch bevor die Entscheidung in Münster ergangen war, hatte der Landrat zum Schutze der Bauernschaften Grumme und Altenbochum am 11. August 50 Mann, am nächstfol-

genden Tage 200 Mann von dem in Hattingen stehenden Füsilier-Bataillon des 15. Infanterie-Regiments (Major Hülsen), das dort zur Unterdrückung etwaiger Ruhestörungen lag, requiriert, sodaß der Geometer Gierlich, der sich eine Woche lang nicht auf die Vöde wagen durfte, unter dem Schutze des Militärs seine Messungen fortsetzen konnte. „Mit den vorhandenen Gendarmen und Polizeidienern war derselbe vor Mißhandlungen nicht zu schützen und die Bürgerwehr ist in dieser städtischen Angelegenheit nicht zu gebrauchen“ (!), berichtete der Landrat unterm 12. 8. „Ich hätte gewünscht, noch Zeit zu gewinnen, um vielleicht noch einen Vergleich zu Stande zu bringen, da dies aber allen Bemühungen ungeachtet nicht zu bewirken gewesen ist, so nehme ich meine bisherigen Anträge (auf Aufschiebung der Teilung) zurück, da die Sache so weit gediehen ist, daß dieselbe, so unglücklich dieselbe auch für die Hudeberechtigten ist, nunmehr doch ihren Fortgang wird haben müssen“. Natürlich konnte infolge der Ereignisse der Teilungstermin vom 15. August nicht innegehalten werden. Die Arnsberger Regierung entsandte am 19. August den Regierungsrat Schmidt zur Leitung der bei der Teilung etwa erforderlichen militärischen Maßregeln nach Bochum. Am Abend des 20. August wurde er vor dem Gasthofs, wo er abgestiegen war, mit einer „Katzenmusik“ von der aufgeregten Volksmenge bewillkommnet, wie er am 22. August der Regierung berichtete. „Gerüchte, wie sie hier in der Stadt zirkulieren, wonach von den Gegnern der Teilung Schießmunition in großartigem Maße angekauft sein sollte, (man sprach von mehreren Zentnern Pulver und 2 Ohmfässern voll Kugeln), sind natürlich handgreiflich unwahr; so viel ist indessen leider richtig, daß bei Errichtung der hiesigen Bürgerwehr gerade die jetzt opponierende Einwohnerklasse mit Schußwaffen versehen worden ist. Obgleich ich nun nicht glaube, daß ein ernstlicher Exzeß irgend zu befürchten steht, so haben wir doch, um keine Gelegenheit zur gütlichen Beilegung der Sache zu versäumen und auf dringendes Begehren des

Magistrats, Landrats und vieler angesehener Einwohner gestern (21. 8.) den Versuch einer gütlichen Einigung gemacht. Ein großer Teil der auswärtigen Vöde-Eigentümer war bereit, die Ausführung der Vödeteilung bis Johanni künftigen Jahres auszusetzen; die Gemeinde Altenbochum, die sich wegen mehrerer von den hiesigen Einwohnern erlittenen Unbilden und Eigentumsbeeinträchtigungen in vorzugsweise übler Stimmung befand, hat jedoch den Vergleich anfänglich ganz abgelehnt, später um Bedenkzeit bis heute gebeten. So unangenehm dieser neue Aufschub auch war, so mußten wir dem Verlangen natürlich doch nachgeben, und haben wir daher heute einen wiederholten Termin zum Versuche einer gütlichen Einigung anberaumt. Schlägt auch dieser fehl, wie ich fest befürchte, so wird morgen unbedingt mit der Ausführung der Teilung begonnen.

Der Kommandeur des hier stehenden Militärs, Hauptmann Mauschering versichert, daß er stark genug sei, um etwaigen Exzessen wirksam zu begegnen. Ich kann nur nochmals wiederholen, daß ich nicht befürchte, daß es zu ernsthaften Exzessen kommt; es wird wohl bei einigen Demonstrationen bleiben“. Dieser interessante Bericht des Justitiars der Arnsberger Regierung, der mit dem Oekonomierat Kunitz zusammen die Bochumer Bürgerschaft beschwichtigen und zur Vernunft bringen sollte, zeigt, wie ernsthaft die zahlreiche Klasse der ärmeren Viehbesitzer in der Stadt, die für den täglichen Lebensunterhalt am meisten zu fürchten hatten, der Verlust der Weideplätze in der Vöde treffen mußte. Die Bemühungen des Regierungskommissars um Herbeiführung eines Vergleichs, der am 21. noch zu scheitern drohte, wurden am folgenden Tage endlich von Erfolg gekrönt. „Nach einem fruchtlosen Versuche einer gütlichen Einigung der Parteien hatte ich auf heute (23. 8.) morgen den Beginn der Abmessung der Vödeanteile angeordnet und im Einverständnisse mit dem Kommandeur des hierzu beorderten Militärkommandos die nötig scheinende Sicherheitsmaßregel getroffen. Glücklicherweise ist es gestern abend spät noch gelungen, einer

von einigen hiesigen Teilnehmern erneut gestellten Vergleichsproposition Eingang zu verschaffen. Ihre Hauptbestimmungen gehen dahin, daß die bäuerlichen Interessenten von Grumme und Altenbochum, gegen welche sich der Volksunwille hauptsächlich gerichtet hatte, ihre Anteile zwar zugemessen erhalten, jedoch noch eine bedeutende Geldsumme von zirka 1000 Thalern an die städtischen Hudeinteressenten zahlen. Dagegen werden die den Hudeinteressenten und den städtischen Vöde-eigentümern zugeteilten Abfindungen, also der bei weitem größte Anteil beider Vöden, zu einer neuen Vödewirtschaft zusammengeworfen. Hierdurch schwindet nicht nur alle Besorgnis, daß die unbemittelte Bürgerklasse gegenwärtig ihrer nötigen Weide beraubt werden würde, sondern sie wird auch für die Zukunft sogar eine weit ergiebigere Weide erhalten. Wir haben es für angemessen gehalten, die in einer neulichen Volksversammlung von der niederen Klasse gewählten Sprecher zu der Vergleichsverhandlung zuzuziehen. Sie haben uns einstimmig die Versicherung gegeben, daß ihre Wähler mit diesem Vergleiche völlig einverstanden sein würden, und der zum Kommandanten der Bürgerwehr erwählte, bei den niederen Ständen sehr beliebte Oberlandesgerichtsassessor Bölling war sogar bereit, sich mit seinem ganzen Vermögen persönlich dafür zu verbürgen, daß keine Exzesse weiter vorkommen würden. Unter diesen Umständen zweifle ich nicht, daß die Sache jetzt als völlig beigelegt anzusehen ist. Dennoch war man, namentlich seitens der bei der Verhandlung anwesenden Magistratsmitglieder, der Ansicht, daß die Abmessung der den bäuerlichen Interessenten zufallenden Anteile wenigstens für heute noch auszusetzen sein müßte, einesteils, um den Vergleich im Publikum noch mehr bekannt werden zu lassen, anderenteils, um bei dem gerade heute stattfindenden Jahrmarkt allen etwaigen Exzessen vorzubeugen.“

Der im letzten Augenblick zustande gekommene Vergleich über die Teilung hatte folgenden Inhalt: 4).

Die festgesetzten Abfindungen an Land in der großen Vöde sollten sofort abgemessen und den Landwirten von Grumme und Altenbochum zur Ackerbestellung übergeben werden. In der kleinen Vöde sollten diese Abfindungen erst im nächsten Jahre übergeben und der Boden (65 Morgen) bis dahin mit Roggen besät, der Ertrag unter die Hudeberechtigten geteilt werden. Die einheimischen Grundbesitzer verzichteten auf Hudefreilegung ihrer Ländereien und wollten die Vödewirtschaft fortsetzen, wobei sie Wert darauf legten, daß die neuen ihnen zugeteilten Landstücke möglichst je zur Hälfte in einer der beiden Vöden zu liegen kämen.

Diese Vereinbarung wurde in einer öffentlichen Versammlung am 25. August der gesamten Bürgerschaft vorgelegt, am gleichen Tage befaßte sich auch eine außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten mit dem Vergleichsvorschlag. In beiden Versammlungen stimmte man der Abfindung der auswärtigen Vöde-eigentümer und der Fortsetzung der Hudewirtschaft zu. Gleichzeitig beschloß man, die Beaufsichtigung und Leitung des gesamten Hudewesens den Bürgern zu überlassen und diese dazu eine Kommission von 9 Mitgliedern wählen zu lassen, was am 27. 8. 1848 geschah. Diese Kommission bestand aus den Bürgern: Staatsanwalt zur Nedden, Kassenskontrolleur Röken, Kaufmann F. D. Cramer, Kaufmann L. Kenzler, Gerichtsbote Franke, Schuster Gantenberg, Sattler Theodor Hakkert, Fabrikant Moritz Viefhaus und Bäcker Haverkamp. Mittlerweile hatte auch die Regierungskommission Bochum verlassen. In seinem Schlußbericht vom 26. August bat der Kommissar aber doch noch, das Militär während der Abmessung an Ort und Stelle zu belassen. „Wenn ich auch vollständig der Ansicht bin, daß es eines militärischen Einschreitens nicht bedürfen wird, so hat uns doch ein am Donnerstag, dem 24. d. M., vorgekommener Zwischenfall, so durch einen meistens aus Weibern und Kindern bestehenden Menschen-

4) Stadtarchiv Bochum. Vödeakten 7. Band 5 und 10, Akten B 15 und B 458 des Archivs des Landeskulturamtes, Münster, Akten 875 Archiv Regierung Arnsberg.

schwärm die Vermessungsarbeiten gehindert wurden, gezeigt, daß es im Volk, namentlich unter der Klasse der Einlieger, noch Elemente gibt, die mit dem Vergleich nicht zufrieden sind. Sind sie auch jetzt in der Minderheit, so möchten sie durch das Zurückziehen des Militärs leicht kühner gemacht werden, und meine Ansicht geht deshalb dahin, daß während der Dauer der Vermessung und Landüberweisung, die noch die ganze nächste Woche ausfüllen wird, noch Militär hier bleiben muß.“ Schon am folgenden Tage begab sich der Landrat nach Münster, um bei dem Generalkommando des 7. Armeekorps den Abmarsch des Militärs zu veranlassen, weil keine Störungen der Ruhe weiter zu befürchten seien. Jedoch der Oberpräsident war anderer Ansicht. „Des Landrats Grafen von der Recke ungeeignetes Benehmen in der Teilungs-Angelegenheit und seine übergroße Geneigtheit, sich den Kreiseingesessenen willfährig zu zeigen selbst dann, wenn bestimmtes Entgegentreten geboten erscheint, mußten mich veranlassen, die so bedauerlich gesteigerten und nicht rechtzeitig ernst gedämpften Zusammenrottungen durch einen Kommissar der Regierung in Arnberg zu beseitigen zu suchen, und konnte ich, nachdem dies geschehen und erwünschten Erfolg gehabt, auch auf seine Berichte und nicht mehr auf den des Landrats meine Wünsche wegen Belassung von Militär bei resp. in Bochum gründen Wenn letzterer auch mir seine entgegengesetzte Ansicht entwickelte, so konnte ich bei seiner Persönlichkeit und bei der Unhaltbarkeit der dafür geltenden Gründe ihn nur zurückweisen und ihm die große Verantwortlichkeit klarzumachen versuchen, die daraus entspringe, wenn nochmals während der Teilungsausführung die Ruhe ernstlich gestört werden sollte, was die Kommission für den Fall des Zurückziehens des Militärs sehr möglich erachtet.“ Aus diesen Erwägungen bat der Oberpräsident das Generalkommando um Belassung des Militärs. Jenes gab aber auf den Bericht des Hauptmanns Mauschering den Befehl zum Abmarsch, so daß die beiden Kompagnien Altenbochum am 1. September verließen, nachdem der Land-

rat in wiederholten Eingaben sich für die Aufrechterhaltung der Ruhe verbürgt hatte. Damit hatten die Unruhen, die ein späterer Bericht des Magistrats der Stimmung der Zeit entsprechend als „Vöderevolution“ bezeichnet, ihr Ende gefunden. Nachdem so eine Einigung zwischen den hudeberechtigten Bürgern und den Eigentümern der Vödegrundstücke endlich erzielt war, konnte der Teilungskommissar daran gehen, die beiden Vöden aufzuteilen. Schon in den Jahren 1824 - 25 hatten Sachverständige den Grund und Boden abgeschätzt und nach seinem Werte in drei Klassen eingeteilt, auch war der auf zahlreichen Grundstücken lastende alte landesherrliche Zehnten und der auf anderen Grundstücken ruhende Rechensche Zehnten durch eine Geldrente abgelöst worden ⁵⁾.

Langwierige Verhandlungen über die Zuteilung des Bodens in die einzelnen Güteklassen waren schließlich durch Erkenntnis des königl. Revisionskollegiums zu Berlin vom 3. 3. 1848 definitiv erledigt worden. So war der ganze Boden in Geld abgeschätzt worden. Für die Freilegung von der Hude mußten nun die Eigentümer der Vödegrundstücke, die nicht in die neue Vödewirtschaft mit übernommen

5) Dem Grafen von der Mark stand ein alter Zehnten (Abgabe von Korn und Feldfrüchten) in der Bochumer Feldmark zu. Dieser Zehnten wurde 1243 unter die beiden Linien Limburg und Mark geteilt. Der limburgische Zehnten war zeitweise im Besitz der Familie von Aldenbockum auf Haus Wiesche (in Harpen), weshalb er auch der Aldenbockumsche Zehnt hieß. Er kam 1566 an Haus Rechen und hieß jetzt der Rechensche Zehnten. 1818 erwarb ihn der Landrichter Bölling. Auf anderen Teilen der Feldmark ruhte der Märkische Zehnten. 1426 verzichtete Evert von Mengede auf den ganzen Zehnten in der Bochumer Feldmark und wurde Johann von Galen auf Haus Rechen belehnt, später war der Zehnt zeitweise dem Richter und Rentmeister Dirich Delscher verpfändet (1542-62) und wurde von der staatlichen Rentei Bochum verpachtet. 1823 umfaßte er insgesamt 61 holländische Morgen (zu je 600 Ruten), darunter 43 Morgen 325 Ruten Ackerland. Dieser Zehnte wurde von dem Pächter in Natur ausgehoben. Die Frucht mußte durch Binden und Aufrichten zum Auszählen der zehnten Garbe vorbereitet werden. Dann mußte der Zehnteinnehmer aufgefordert werden, den Zehnten auszuzählen; kam dieser binnen 24 Stunden der Aufforderung nicht nach, so konnte der Pflichtige den zehnten Teil auf dem Acker zurücklassen und sein Korn einfahren. Der letzte Pächter des Zehnten war der Bäcker Wilhelm Utermann, 1824 nahm er zum letzten Mal den Zehnten von Klee, Rübsamen und Roggen aus, dann wurde der Zehnten in eine an den Staat zu zahlende Geldsumme umgewandelt. Für jeden Morgen mußten 18 Silbergroschen ge-

werden wollten, an die Hudeberechtigten eine Abfindung von 50 Talern 1 Silbergr. 8 Pfennigen in Land für jeden Morgen ihres Besitzes leisten, ferner mußten sie noch eine Abfindung von 5 Talern pro Morgen als Kapitalabfindung geben, worüber die Vödeverwaltungs-kommission am 1. 7. 1849 quittierte. Der Teilungskommissar setzte nun nach diesen Grundsätzen für jeden Eigentümer den Wert seines Bodens und die darauf entfallende Abfindung an Land fest. Er bestimmte ferner für die Eigentümer der neuen Vödewirtschaft den Weidewert ihrer Grundstücke. Für den

Landwirt Karl Schulte-Ladbeck, der auch Weiderechte nachweisen konnte, erfolgte hierfür eine Abfindung auch in Land, da er aus der Vödewirtschaft ausscheiden wollte. Vermessen war die kleine Vöde (Kataster Flur I, 1) auf 230 Morgen 176 Ruten 65 Fuß, die große auf 347 Morgen 90 Ruten 91 Fuß (Kataster Flur II, 55). Es schieden aus der Vödewirtschaft folgende Eigentümer aus (hauptsächlich die beteiligten Landwirte von Grumme und Altenbochum und von Bochum diejenigen Bürger, die keine eigene Viehhaltung mehr hatten):

Name der Eigentümer

Flächeninhalt ihrer Vödegrundstücke

1. Theodor Blumberg zu Grumme	15 Morgen 84 Ruten 60 Fuß
2. Georg Heinrich Bußmann zu Grumme und dessen Ehefrau Anna Margarete, geb. Surmann, genannt Dördelmann	50 Morgen 53 Ruten 23 Fuß
3. Heinrich Wilhelm Dieckmann zu Grumme und seine Ehefrau Maria Christ geb. Hesing	7 Morgen 18 Ruten 58 Fuß
4. Witwe Posthalter Gottfried Ecker zu Bochum für sich und ihre Kinder (als Zubehör des Schultheißenhofes)	50 Morgen 110 Ruten 97 Fuß
5. Wilhelm Feldhege zu Altenbochum und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Blankenstein	2 Morgen 110 Ruten 85 Fuß
6. Georg Heinrich Friemann zu Altenbochum	11 Morgen 79 Ruten 38 Fuß
7. Johann Wilhelm Goerdts zu Altenbochum und seine Ehefrau Anna Cath. geb. Wintermann	14 Morgen 144 Ruten 9 Fuß
8. Wilhelm Helf gen. Dördelmann zu Grumme	30 Morgen 71 Ruten 45 Fuß
9. Johann Heinrich Höhne zu Grumme und seine Ehefrau Gertrud geb. Kabeisemann	24 Morgen 25 Ruten 35 Fuß
10. Diedrich Wilhelm Kellermann, genannt Kost zu Havkenscheid und seine Ehefrau Anna Elisabeth geb. Schmidtman	5 Morgen 6 Ruten 14 Fuß
11. Theodor Heinrich Kleeberg zu Grumme	14 Morgen 157 Ruten 82 Fuß
12. Heinrich Peters zu Altenbochum und seine zweite Ehefrau Anna Maria geb. Schulte im Vels	11 Morgen 110 Ruten 71 Fuß
13. Heinrich Peters genannt Winkelmann und seine Ehefrau Anna Marg. Kleeberg	7 Morgen 32 Ruten 71 Fuß

zahlt werden. (Rezeß vom 25. 10. 1824). Dieser königliche Zehnten umfaßte in der großen Vöde 4 Morgen und in der kleinen Vöde 10 Morgen zu je 600 Ruten. (St. Archiv Münster: Reg. Arnsberg, Domänen Abt. Fach 415 a Nr. 5: Acta commissionis betr. Verwandlung des dem Domianalfisco in der Bochumer Feldmark zustehenden Garben- und Gartenzehnten in eine feste Geldrente, 1809—39).

Auch der andere Zehnten wurde in eine feste Geldrente umgewandelt (Münster, Landeskul-

turabteilung Akte B 66 Zehntablösungssache Bölling 1822).

Neben diesen Fruchtzehnten gab es noch den sogenannten schmalen Zehnten vom Vieh (decima minuta). Dieser kleine Zehnten gehörte im 14. Jahrhundert den Herren von Volmerstein (decima minuta in Kobochsen, Krumbholtz, Urkundenbuch der Familie von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437. S. 430). Später kam er wohl durch Ablösung in Wegfall, da er nicht mehr erwähnt wird.

14. Johann Wilhelm Peters u. s. Ehefrau Anna Maria geb. Blankenstein zu Altenbochum	5 Morgen 66 Ruten 16 Fuß
15. Friedrich Plümer zu Steele und dessen Ehefrau Helene geb. Hemmerich, jetzt Karl Schulte-Ladbeck	4 Morgen 130 Ruten 18 Fuß
16. Johann Heinrich Kracht genannt Püttmann zu Altenbochum u. seine Ehefrau Anna Cath. geb. Lenners, jetzt Karl Schulte-Ladbeck	12 Morgen 56 Ruten 37 Fuß
17. Theodor Joh. Heinr. Wilh. Surmann genannt Rehlinghaus zu Grumme	15 Morgen 171 Ruten 16 Fuß
18. Die Erben des Wilh. Rehlinghaus zu Bochum, jetzt Heinr. Wilh. Vierhaus zu Grumme	3 Morgen 112 Ruten 71 Fuß
19. Justizrat Friedrich Schmieding u. seine Ehefrau Joh. Marie Cath. geb. Reinhold zu Münster	5 Morgen 6 Ruten 17 Fuß
20. Karl Schulte-Ladbeck in der Ladbeck bei Altenbochum u. s. Ehefrau Anna Maria Cath. geb. Tosse	22 Morgen 145 Ruten 25 Fuß
21. Gerichtsrat Franz Ludwig Surmann zu Essen (als Zubehör des ehemaligen Blankensteinhofs in Bochum)	9 Morgen 32 Ruten 7 Fuß
22. Heinrich Wilhelm Tenthoff jun. zu Grumme	3 Morgen 61 Ruten 40 Fuß
23. Witwe Hermann Vennemann zu Bochum, jetzt Bernh. Heinr. Vennemann	1 Morgen 11 Ruten 76 Fuß
24. Heinrich Wilhelm Vierhaus zu Grumme und seine Ehefrau Anna Christ. geb. Rehlinghaus	21 Morgen 90 Ruten 7 Fuß
25. Heinrich Goerdts genannt Wintermann und seine Ehefrau geb. Wintermann	14 Morgen 105 Ruten 15 Fuß

Diese ausscheidenden Eigentümer mußten $\frac{3}{4}$ ihrer Ländereien als Abfindung für die Hudefreilegung ihrer Grundstücke an die Hudeberechtigten abtreten. Im Umlegungsverfahren erhielten sie dann nach Wunsch in einer der beiden Vöden neue zusammenhängende Landstücke, während sie früher zahlreiche kleine Landstücke besessen hatten. Von dem gesamten Vödeland von insgesamt rund 577 Morgen schieden so rund 229 Morgen aus und rund 130 Morgen gingen als Abfindung an die Hudeberechtigten über, deren Rechte die Stadt als Bürgervermögen später wahrnahm. Die Bochumer Vödeeigentümer, die sich zum größten Teil nicht hatten abfinden lassen, setzten auf den neuen zusammengelegten Grundstücken mit den anderen Hudeberechtigten, wozu der größere Teil der Hausbesitzer gehörte, weil diese durchweg bei den damaligen ländlichen Verhältnissen in Bochum ein

Stück Milchvieh hielten, die Vödewirtschaft fort.

3. Die neue Vödewirtschaft (1848-1870)

Als Hudeabfindung wurden der Bürgerschaft als Hudegemeinschaft in der großen Vöde 64 Morgen in einem Landstück, in der kleinen Vöde 65 Morgen in drei Landstücken (6, 2 und 57 Morgen) überwiesen. Auf diesem Gelände und auf dem ganzen Grundbesitz der Bochumer Vödeeigentümer durfte in Zukunft die Hude weiter ausgeübt werden. Alle Einzelheiten der Landabfindung regelte der umfangreiche Rezeß vom 26. 8. 1852, der am 27. 10. 1853 von der Generalkommission zur Regulierung der Gemeinheitsteilungen in Münster genehmigt wurde. Im Jahre 1849 wurde in der großen Vöde die Landabfindung in 78 Parzellen als Ackerland auf drei Jahre verpachtet, während in der kleinen Vöde in dieser Zeit die Hude stattfand. Von 1853 ab

wechselte diese Bewirtschaftung der beiden Vöden alle drei Jahre. Dieser große Landbesitz in beiden Vöden brachte erhebliche Pachtsummen ein, so wurden z. B. die Parzellen in der großen Vöde von 1849-52 für 535, von 1861-64 für 718 Taler, diejenigen der kleinen Vöde 1853-55 für 805 Taler, 1864-67 für 959 Taler jährlich verpachtet. In den drei Jahren, wo die eine Vöde als Ackerland benutzt wurde, war die Fruchtfolge insoweit festgelegt, als im letzten Jahr Roggen gesät werden mußte, unter den von den Hudeberechtigten weißer Klee auf ihre Kosten eingesät wurde, damit im folgenden Brachjahre die Weide grün war.

Die Huderechte wurden unter Aufsicht des Magistrats, der 1852 auf die Umwandlung in Kämmerervermögen verzichtet hatte, von einer Verwaltungskommission wahrgenommen. Die erste war am 27. 8. 1848 gewählt worden. Als sich im Laufe der Zeit Zweifel über die Befugnisse erhoben, wurden ihre Rechte in einem Statut festgesetzt. Nach diesem „Statut für die Stadt Bochumer Vöden“ vom 20. 12. 1852 wurde die Landabfindung der Hudeberechtigten für unveräußerliches Bürgervermögen erklärt. Sämtliche Vödeangelegenheiten sollten unter Aufsicht und Kontrolle des Magistrats von dieser Vödekommission verwaltet werden. Sie hatte einen Rentanten (Ostermann) für die laufende Geschäftsführung anzustellen, das gesamte Hudewesen zu leiten, die Hirten zu bestellen und zu entlassen sowie den Anfang und das Ende der Hudezeit zu bestimmen. Ferner lag ihr der Ankauf des Kleesamens, die Verpachtung der nicht zur Hude kommenden Vödeländereien, die Verteilung der Steuern und der Ankauf von Land zur Vergrößerung der Hude ob. Jährlich war im September der Etat für die Vödeverwaltung aufzustellen und dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen, jährlich bis zum ersten Mai war auch die Vödeabrechnung zur Revision einzureichen und über das Resultat der Verwaltung ein Bericht zu veröffentlichen.

In den ersten Jahren ihres Bestehens hatte die Vödekommission unter dem Vorsitz des sehr rührigen zur Nedden viele Arbeit zu be-

wältigen. Es galt, die Vermessung der Vöden, die Setzung der Grenzsteine, die Anlegung der neuen Wege, die Verhandlungen mit den abzufindenden Grundeigentümern zu überwachen und mit dem amtlichen Teilungskommissar die Teilung zu einem guten Ende zu bringen. Bis 1851 war die Auflegung der Wege und die Versteinung der Grenzen durchgeführt. Dann wurden die Grandgrube (Grant = Grint, Sand), der Elscheids- und der Fiegenkamp für die Weide planiert (es war das Gelände am alten Stadtparkteich und an der Kurfürstenstraße).

Im Frühjahr eines jeden Jahres wurden von der Vödekommission die Hirten angestellt, für sie wurde ein Hütungsreglement ausgearbeitet, auf das sie verpflichtet wurden. Die zuerst angestellten Hirten waren Wilhelm Ronsdorf, Heinrich Koch, Wilhelm Schwarze und Christine Bode. Nach dem Ausscheiden des Ronsdorf wurde am 24. 6. 1850 der Tagelöhner Heinrich Kortebusch als Kuhhirte verpflichtet. Nach dem neuen Statut war jeder, welcher am 1. 9. 1848 Gemeindeglied der Stadt war, berechtigt, sein Vieh auf die Vöde zu treiben. Später neuzuziehende Personen mußten 25 Taler in die Hudekasse entrichten, bevor sie ihr Vieh zur Vöde treiben lassen durften. Ein Stück Vieh war frei, für jedes weitere mußten 3 Taler (für eine Kuh) bzw. 1 Taler (für eine Ziege) Weidegeld entrichtet werden. Für jedes Stück Vieh mußte an den Hirten ein Hütegeld von 15 Silbergroschen entrichtet werden, wogegen alle sonst gebräuchlichen Umgänge und das sogenannte Weidegeld in Fortfall kamen. Die auf den Hudebezirk entfallenden Grundsteuern wurden nach der Stückzahl des aufgetriebenen Viehs umgelegt, für eine Ziege jedoch nur der halbe Satz einer Kuh genommen. Das Auftreiben von Schweinen war verboten, weil diese auf der Weide zu viel Schaden anrichten. Diese durften nur auf die abgeernteten Ackerflächen zur Hude getrieben werden. Die Zahl des aufgetriebenen Viehs betrug im ersten Jahre (1849) 153 Kühe, 98 Ziegen. Im Laufe der Zeit verringerte sich diese Zahl immer mehr, so daß der Bürgermeister Greve sich am 12. 9. 1867 mit folgendem Schreiben an die

Kommission wandte: „Nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen nimmt das Vieh, welches zur Vöde getrieben wird, von Jahr zu Jahr ab. Im vorigen Jahr wurden nur 91 Kühe und 52 Ziegen aufgetrieben und in diesem Jahr ist die Zahl noch geringer. Gleichzeitig wird die Hude von Jahr zu Jahr schlechter und die Landwirte sind darüber einig, daß der Boden durch die jetzige Hudewirtschaft mit dreijährigem Umtrieb immer mehr verdirbt und namentlich seine Kleefähigkeit verliert. Es ist daher schon vielseitig darauf hingewiesen, daß es unzweckmäßig sei, die jetzige Hudewirtschaft, welche dem größeren Teil der Bürgerschaft zur Belästigung gereicht, und die sich mit unseren jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr verträgt, im Interesse der wenigen, welche noch von der Vöde Gebrauch machen, fortbestehen zu lassen. Bevor wir jedoch der Frage, ob die jetzige Hudewirtschaft aufzuheben und die Separation zu beantragen sei, näher treten, ersuchen wir die Vödekommission, sich hierüber vorab gutachtlich zu äußern.“ Über die weiteren Verhandlungen der Vödekommission läßt sich beim Fehlen des diesbezüglichen Aktenstückes in unserem Stadtarchiv nichts weiter berichten. Die Kommission, die nach den Bestimmungen des Rezesses aus den Bürgern gewählt werden sollte, mangels Beteiligung an dieser Wahl seit dem Jahre 1858 aber durch den Magistrat ernannt wurde, bestand damals aus dem Kaufmann Bernhard Laarmann, Wirt Friedrich Fricke, Kaufmann Franz Hackert, Kaufmann Moritz Fleischhauer, Bäcker Peter Schipper, Wirt Wilhelm Homborg, Bäcker Heinrich Flottmann, Weinwirt Eduard Cramer, Wirt Moritz Scharpenseel. Sie pflichtete dem Magistrat zu. Einer Teilung der Vöden und Aufhebung der Hudewirtschaft wurde kein ernstlicher Widerstand in der Bürgerschaft mehr geleistet. Bochum war Industriestadt geworden, seine Bürger benötigten die Vöden nicht mehr, weil kaum noch Vieh gehalten wurde.

Am 10. März 1868 stellte der Magistrat bei der Generalkommission in Münster den Antrag

44

auf Einleitung des Teilungsverfahrens. Er wies

darauf hin, daß „seitdem die hiesige Stadt ihren ackerbautreibenden Charakter abgestreift hat und sich immer mehr zu einer reinen Industriestadt entwickelt“, die ganze veraltete Hudewirtschaft nicht mehr in das Stadtbild passe. Auch habe die Vödekommission im Laufe der Jahre sich als eine ganz unhaltbare und nicht lebensfähige Einrichtung erwiesen. Die Generalkommission bestimmte bald einen Teilungskommissar und ordnete die rasche Durchführung der Hudeablösung an. Als so das Ende der Vödewirtschaft nahte, machte eine Anzahl der Hudeberechtigten den letzten Versuch in Eingaben an das Ministerium, die Hude aufrecht zu erhalten, im Falle der Beseitigung machten sie den Vorschlag, die ganze Vödefläche unter die letzten Hudeberechtigten aufzuteilen. Man suchte also ein Stück Land dabei herauszuschlagen. Ihre Eingaben wurden abgelehnt. Die Generalkommission arbeitete schnell. Bis Anfang 1870 hatte der Teilungskommissar Wattendorf den Auseinandersetzungsplan fertiggestellt. Nun kam die Entscheidung, was mit der Abfindung für die Aufgabe der Hudegerechtsame, die in dem Vergleich vom 25. August 1848 als „Bürgervermögen“ erklärt worden war, geschehen sollte. Der Magistrat verlangte, daß das Eigentum an der Landabfindung der politischen Gemeinde, die Nutzungen derselben den Gemeindegliedern und zwar nicht nur den hudeberechtigten Hausbesitzern, sondern allen Bürgern zustehen solle. Er beantragte also Überweisung der Landabfindung an die Stadtgemeinde. Diesem Verlangen wurde stattgegeben. In dem Rezeß vom 6. März 1873 kamen schließlich diese Verhandlungen zum Abschluß.

Im Februar 1870 lief das letzte Ackerjahr ab, der Boden mußte brach liegen bleiben für die Durchführung der Teilung. Am 25. Juli hörte die Hude auf. Zum letzten Male führte der alte Kortebusch seine Kühe zur Weide und nahm dann wehmütig Abschied von den Gefilden und seinen Schützlingen. Am 19. Juli war die Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland erfolgt. Infolge der Kriegsjahre verzögerte sich die Entscheidung über das endgültige Schicksal der Vöde-

ländereien, die nach dem Rezeß Eigentum der Stadt geworden waren. Nach dem Teilungsplan bestand die Teilungsmasse in insgesamt 323 Morgen 98 Ruten 34 Fuß Land in beiden Vöden. Hiervon gehörten den Bochumer Vöde-eigentümern insgesamt rund 192 Morgen. Als Abfindung der Freilegung ihrer Grundstücke von der Hude mußten sie $\frac{3}{8}$ des Taxwertes als Abfindung in Land an die Stadt geben und außerdem für jeden Morgen 5 Taler Geldabfindung zahlen. Die Stadt erhielt also an Landabfindung insgesamt 70 Morgen 17 Ruten und 80 Fuß. Hierzu kam die frühere Landabfindung aus dem ersten Rezeß von 1852 in Höhe von rund 130 Morgen, so daß die Stadt aus der Aufhebung und Teilung der Vöden einen Landzuwachs von rund 200 Morgen erhielt. Sie legte auf dem Gelände in der kleinen Vöde den Stadtpark, auf der großen Vöde

später den Friedhof an der Blumenstraße an, trat 1886 17 Morgen an den Justizfiskus ab zur Errichtung des Zentralgefängnisses und hatte noch wertvolles Gelände für spätere Bebauungspläne zur Hand. Die Bochumer Vöde-eigentümer erhielten ihre Abfindung in der kleinen Vöde zu beiden Seiten der heutigen Vödestraße, an der Straße „Am alten Park“ und an der Klinikstraße, in der großen Vöde auf dem Gelände zu beiden Seiten der Castroper Straße.

Bei der Katasteraufnahme (1823) waren die Vödeteile nicht vermessen worden, sondern standen bis zum Jahre 1855 unter einer Parzellenummer in der Mutterrolle Art. 126 „Gemeinheiten“ eingetragen. Erst 1875 wurden die neuen Abfindungen den einzelnen Eigentümern zugemessen auf Grund des vollzogenen Rezesses.

Verzeichnis der letzten Vödeigentümer

Lfd. Nr.	Name	Größe der Abfindungen	Lage
R=Ruten, F=Fuß			
1.	Buchbinder Franz Köller (früher Geschwister Altgoer) Hochstraße 1	123 R., 80 F.,	Kl. Vöde
2.	Geschwister Becker (Kinder des Gerhard Wilhelm Becker: Ludwig Heinrich, Wilhelmine vereh. Schwaters von der Schaumburg, Maria Eleonore, Wilhelm Franz Becker, Vertr. durch ihren Vormund Aug. Höfken)	3 Morgen, 49 R., 50 F.,	Gr. Vöde
3.	Witwe Joh. Heinr. Becker, Anna Cath. geb. Stemmermann, jetzt Gustav Wilhelm Becker, Brückstraße 16	1 Morgen, 135 R.,	Gr. Vöde
4.	Karl Korte, Kaufmann, Humboldtstraße 8 (früher Ferdinand Bierhorst)	119 R., 20 F.,	Gr. Vöde
5.	Georg Heinrich Budde zu Hofstede	115 R., 20 F.,	Gr. Vöde
6.	Friedr. Detmar Cramer, Am Kirchhof 3	3 Morgen, 108 R., 60 F.,	Kl. Vöde
7.	Karl Cremer, Beckstraße 21	10 Morgen, 179 R., 30 F.,	Kl. Vöde
8.	Bernhard Dahm, Obere Marktstraße 28 (früher Dietr. Wilh. Dahm)	1 Morgen, 132 R., 80 F.,	Gr. Vöde
9.	Stadt Bochum (früher de Boy, Dr. Conrad Flügel und andere)	8 Morgen, 156 R., 90 F.,	Kl. Vöde
10.	Ehefrau Friedr. Ferber, Marl bei Recklinghausen	1 Morgen, 63 R.,	Kl. Vöde
11.	Heinrich Arnold Grimberg, Kaufmann, Schillerstraße 15 (früher Arnold Fiege und Heinr. Grimberg)	1 Morgen, 74 R., 20 F.,	Gr. Vöde
12.	Moritz Fiege, Obere Marktstraße 1	3 Morgen, 119 R., 50 F., 4 Morgen, 117 R., 8 F., 72 R., 30 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde Kl. Vöde

13. Karl Hackert, Hellwegstraße 4		101 R., 60 F., 162 R., 70 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
14. Eheleute Louis Nolte und Clementine Wilh. geb. Heimeshoff zu Gelsenkirchen (früher Ernst Heimeshoff, Bochum)	1 Morgen, 2 Morgen,	117 R., 40 F., 11 R., 58 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
15. Heinrich Wilh. Homborg, Rosenstraße 9 (frü- her Franz Moritz Homborg)	2 Morgen,	97 R., 30 F.,	Kl. Vöde
16. Witwe Rechnungsrat Cremer, Alleestraße 36 und Geschw. Becker, Vertr. durch Rechtsan- walt Eduard Cremer	3 Morgen,	99 R.,	Gr. Vöde
17. Friedrich Heinr. Velten, jetzt Friedr. Detmar Velten und Heinrich Grimberg, Bongardstr. 2	3 Morgen, 2 Morgen, (Grimberg)	101 R., 20 F., 172 R., 40 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
18. Witwe Wilhelm Kaltheuner, Castroper Str. 1		159 R., 40 F., 148 R., 20 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
19. Kath. Kirche zu Bochum, Hochstraße 11	1 Morgen, 1 Morgen,	24 R., 60 F., 36 R., 30 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
20. Heinrich Knühl genannt Wenner, Mühlen- straße 44 (früher Bernhard Franz Laarmann)	3 Morgen,	15 R., 60 F.,	Gr. Vöde
21. Eheleute Wilh. Möller und Anna Maria Win- kelmann, jetzt Karl Hölscher, Dorstener Stra- ße 88	3 Morgen,	26 R., 60 F.,	Gr. Vöde
22. Heinrich Strätling und Karl Hölscher, Wei- lenbrink 1	1 Morgen, 1 Morgen,	51 R., 51 R.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
23. Kommunalempfänger Albert Ostermann, Alleestraße 26	7 Morgen,	137 R.,	Kl. u. Gr. Vöde
24. Kath. Pastorat, Hochstraße 11		151 R., 90 F.,	Gr. Vöde
25. Luth. Pastorat, Buddenbergstr. 19	9 Morgen, 10 Morgen,	127 R., 20 F., 50 F.,	Gr. Vöde Kl. Vöde
26. Kath. Primissariat, Weilenbrink 5	4 Morgen, 5 Morgen,	48 R., 50 F., 98 R., 40 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
27. Witwe Hermann Schulte-Ostrich, Wilhelms- platz 1	3 Morgen,	74 R., 10 F.,	Gr. Vöde
28. Theodor Spennemann, jetzt Friedr. Detmar Cramer	1 Morgen,	65 R., 30 F., 123 R., 60 F.,	Kl. Vöde Kl. Vöde
29. Heinr. Höster, Brückstraße 30		58 R., 40 F.,	Kl. Vöde
30. Moritz Steffen, Hellweg 8		59 R., 30 F.,	Gr. Vöde
31. Aloysius Laarmann, Brüderstraße 4		58 R., 30 F., 59 R., 20 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
32. Witwe Caspar Dietrich Romberg, Roonstr. 78, im Griesenbruch, früher Ludwig Velten	1 Morgen,	34 R., 90 F.,	Kl. Vöde
33. Wilhelm Winkelmann, Uhrmacher, Budden- bergstraße 1		103 R., 90 F., 112 R., 30 F.,	Kl. Vöde Gr. Vöde
34. Die Hudeberechtigten der Stadt Bochum	70 Morgen,	17 R., 80 F.,	in beiden Vöden

75 Jahre Bochumer Stadtpark.

Der erste Beschluß, für die schwerarbeitende Bevölkerung eine Erholungsstätte im Grünen zu schaffen, wurde von den städtischen Körperschaften im Jahre 1869 gefaßt. Infolge der Kriegsjahre 1870/71 verzögerte sich aber die Ausführung des Planes. Dieser sah die Verwendung der infolge der Vödeteilung der Stadt zugetallenen Grünflächen in der kleinen Vöde zu einer Erholungsstätte vor. Das ansteigende Gelände zwischen Berg- und Castroper Straße mit seiner Grandkuhle = Sandkuhle und schönen Wiesenflächen bot Gelegenheit zur Anlage einer Parkanlage in dem damals üblichen englischen Parkstil. Die englische Landschaft mit weiten hügeligen Wiesenflächen und einzelnen Gruppen mächtiger Bäume und kleinen Waldstreifen, meist durchzogen von einem sich schlängelnden Bachlauf, der sich hier und da zu einem kleinen See erweiterte, war Vorbild. Der Gartenarchitekt hat in kluger Vorempfindung der späteren Wirkung in unserem Stadtpark seine Aufgabe glänzend gelöst. Drei Jahre nahmen, nachdem 1876 der erste Spatenstich getan war, die gärtnerischen Arbeiten in Anspruch, bis im Jahre 1878 der Park in einer Größe von 50 Morgen erstanden war. Zehn Jahre später wurde seine Erweiterung durch Aufforstung der nördlich sich anschließenden städtischen Weide beschlossen, es entstanden die dichten Waldpar-

ten um den später (1909) angelegten Bismarckturm. Im Jahre 1904 begann man mit der Anlegung eines neuen Stadtparkteiles, der ebenfalls im englischen Stil gehalten wurde. Diese letzte Erweiterung mit dem großen Teich, den Wasserfällen und den umfangreichen farbenprächtigen Blumenbeeten brachte den ganzen Park auf den heutigen Umfang von 120 Morgen. Einen besseren Zugang zum Park schuf man durch die Offenlegung der Kaiser-Wilhelm-Straße, die zu dem wuchtigen schmiedeeisernen Haupteingangstor des alten Stadtparks führte. In der Mitte des Parkes an überhöhter Stelle legte der damalige Stadtbaumeister Elkart das Parkhaus (1914) an, im neuen Teil wurde das Milchhäuschen zu einem beliebten Aufenthalt. Durch Anlage eines Tierparks hat man das Interesse besonders bei der Jugend für unsere heimische Tierwelt geweckt.

Der letzte Krieg brachte auch für den Stadtpark starke Eingriffe und Zerstörungen des Landschaftsbildes, die Not der Zeit wandelte größere Teile der freien Flächen in Gemüsegärten um. Aber auch diese Zeiten gingen vorüber und so prangt der Stadtpark jetzt wieder in alter Schönheit und wir Bochumer können stolz sein, daß wir dank der weisen Voraussicht unserer Stadtväter heute den größten und schönsten Park in weitem Umkreis besitzen.

Der Freihof, die älteste Gerichtsstätte in Bochum

Dr. Günther Höfken

Dort, wo sich heute der Neubau des Schuhhauses Voswinkel an der Kortumstraße erhebt, lag noch vor 150 Jahren ein altes Fachwerkhaus, das mit seinen geschnitzten Eichenbalken das Gepräge eines ansehnlichen Patrizierhauses bot. Es war der Freihof. Seinen Namen führte er wohl schon seit dem frühen Mittelalter, im 16. Jahrhundert wurde er auch häufig als Frithof bezeichnet; dieser Name deutet auf seine uralte Bestimmung hin, es war ursprünglich die gefreite Stelle, wo der von der Privatfehde Verfolgte Schutz suchen konnte, bis der Streit von der Sippe des Friedensbrechers in Verhandlungen mit dem Gegner beigelegt war. Solche vrithöfe waren also unter dem Schutze des Königsfriedens stehende Orte. Niemand durfte den Frieden dieses Ortes brechen, ohne sich besonders hoher Strafe auszusetzen. ¹⁾ Diese Freistätte war später Sitz des Grafengerichts, des alten Gerichts der Freien. Vor ihm vollzog sich die Auflösung von Freigut, und es wurden hier die schweren Vergehen gegen den Landfrieden unter Königsbann an Hand und Hals gesühnt; hier „in den bongarden“, in den alten Baumgärten, wonach die Bongardstraße ihren Namen führt, wurde „an dem freyenstole“, dem Freienstuhl, wie die Bank des Gerichts noch 1485 hieß, jahrhundertlang Recht — namentlich auch in den Zeiten der Feme — gesprochen. ²⁾

Nachdem die Freigerichte sich überlebt hatten, behielt der alte Gerichtssitz seine Bezeichnung Freihof bei. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts sind wir über ihn durch Urkunden näher unterrichtet. Er war seit dieser Zeit Wohnsitz namhafter Bochumer Juristen.

Damals gehörte er der Familie von der Hembecke, Wessel v. d. H. — 1534 in die Bürgerschaft aufgenommen, von 1553 bis 1557 erster Bürgermeister der Stadt — wohnte in dem von der Bongardstraße weit zurückliegenden, auf der alten Freistatt errichteten

Haus. ³⁾ Er hatte dem stets in Geldnöten stekenden Landesherrn 100 Goldgulden geliehen und erhielt dafür am 20. 5. 1557 die Anwartschaft auf das Richteramt des großen Amtes Bochum, das er dann von 1557 bis Anfang 1574 innehatte. Verheiratet war er in erster Ehe mit Ursula von Westerholt, in zweiter Ehe mit einer von Hugenpoth ⁴⁾. Sein Vater war der Bochumer Bürger Mattheus van der Hembecke, er war von 1518 bis 1529 staatlicher Rentmeister, verwaltete also die staatlichen Ländereien und Einkünfte aus dem Amte Bochum und dem Gericht Castrop. Er war der Halbbruder der Margarete Paschendal, deren Vater Wennemar Besitzer des Schultheißenhofes und dadurch Stadtrichter (1482—1497) gewesen war. Da seine Erbin Margarete dieses mit dem Schultheißenhofe verbundene Amt nicht ausüben konnte, wurde Mattheus von der Hembecke vom Herzog mit der Ausübung des Richteramtes beauftragt, er nannte sich „Statthalter und Schulte zu Bochum“, bis 1514 Margarete Paschendal Hof und Stadtrichteramt an den staatlichen Rentmeister Gerhard von Bodelschwingh (nicht adlig) in Essen abtrat ⁵⁾.

Nach dem Tode des Wessel von der Hembecke ging der Freihof auf seine Tochter Klara über,

¹⁾ vergl. über das Asylrecht der frithöfe Grimm, deutsche Rechtsaltertümer 1922, Bd. 2, S. 532, Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte des deutschen Strafrechts, 1947, § 55, Hömberg in Zeitschr. Westfalen, Jahrg. 1951 S. 33

Ein eigentliches Freigut war der nur kleine Hof also nicht, er wird weder in dem Meßkornregister von 1513 unter den Bochumer Urhöfen genannt noch in den Einnahmeverzeichnissen der staatlichen Rentei Bochum, wo die Abgaben der Frithöfe verzeichnet sind, erwähnt.

²⁾ Darpe S. 24, 108; Symann, Wanner Urkundenbuch Nr. 22 (1485).

³⁾ Darpe S. 176

⁴⁾ Sein Bruder Mattheus van der Hembecke war Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Bochum (1530—69) und Richter zu Castrop und Herbede. Er wohnte im Hause Schützenbahn Nr. 9, das später von dem Amtsgerichtsschreiber Dirich Beckmann erworben wurde.

Schon der Großvater Theus van der Hembecke war Richter des Amtes Bochum gewesen (1463—77), Darpe S. 87

⁵⁾ Bochumer Heimatbuch Bd. 4 S. 54

die mit dem Adelsbastard Reinhard Berswordt, Sohn des Adrian von Berswordt auf Haus Bärendorf in Weitmar-Bärendorf verheiratet war. Nach dem Tode seines Schwiegervaters (1575) zog Reinhard auf den Freihof. ⁶⁾ Als Sproß einer angesehenen Adelsfamilie hatte er es trotz unehelicher Geburt nicht schlecht, ganz im Gegensatz zu dem heutigen Schicksal der Unehelichen sorgte man in der damaligen Zeit von der Familie des Vaters her gut für sie, ließ sie auch seinen Namen führen mit dem Zusatz Bastard. Reinhard Berswordt lebte in guten Vermögensverhältnissen, wie aus verschiedenen Urkunden ⁷⁾ der Jahre 1560 und 1573, worin er über Ländereien verfügt, zu schließen ist. Am 6. 7. 1584 erwarb er den neben seinem Hause liegenden Bongardhof von dessen Pfandgläubiger Christoph von Schell für 800 Taler ⁸⁾. Als Berswordt 1585 starb, war seine einzige Tochter Margarete noch minderjährig, zu ihren Vormündern wurden Johann Springorum und Bernhard von Sodingen bestellt ⁹⁾. Sie verkauften am 30. 3. 1589 für ihr Mündel an die Eheleute Dietrich und Anna Püttmann in Altenbochum „das oberste und niederste Breloh“. Diese Ländereien waren, wie der Name breloh = bredde loh = breites Waldstück besagt, ein Busch, der sich von der heutigen Schule an der Buselohstraße bis zum Gelände der Zeche Prinz von Preußen in Altenbochum erstreckte (altes Kataster Flur I 74, 77, 78). Ein daran anschließendes Waldstück (Flur I 75, 76) veräußerten die Vormünder am 6. 5. 1591 an die Eheleute Gerhard und Katharina Springorum ⁹⁾. Dieses Breloh wird in Urkunden häufig als Lagebezeichnung genannt, ein Schlagbaum an der Bochumer Grenzlandwehr führt z. B. 1450 und 1553 die Bezeichnung Bredeloh-Baum. Die verkauften Stücke hatte der Großvater Wessel von der Hembecke von dem Johann von Grimberg genannt von Aldenbockum auf Haus Wiesche gekauft, dessen Vorfahren in Altenbochum einen später verschwundenen Rittersitz errichtet hatten.

Margarete Berswordt heiratete Arnold Rademacher, Sohn des Unnaer Bürgermeisters. Die Eheleute Rademacher veräußerten am 23. 7. 1601 den Freihof an die Eheleute Johann Velthaus, der Rechten Licentiaten, und Gertrud

Grimmolt ¹⁰⁾. Dr. Velthaus (Velthuis) war Prokurator (Rechtsanwalt) und zeitweise erster Bürgermeister in Bochum (1595—1597), seine Frau entstammte einer angesehenen Essener Familie, ihr Vater Anton Grimmolt war Ratsherr in Essen und zugleich staatlicher Rentmeister der Rentei Bochum, was für die Bochumer viele Ungelegenheiten und Botengänge nach Essen zur Folge hatte. Ab 1597 übernahm Velthaus die Geschäfte des Rentmeisters für seinen altersschwachen Schwiegervater ¹¹⁾. Er trat zum Luthertum über ¹²⁾. Um 1640 erwarb den Freihof der Prokurator und Syndikus der märkischen Ritterschaft Dr. jur. Bertram Hillebrand Kumpsthoff, nach seinem Tode ging der Hof in der Erbteilung (1669) auf seinen Sohn, den Syndikus Heinrich K. über: der Fryhoff by der Stadt Bochum, nämlich Haus, Scheuer, Stallung,

⁶⁾ St. Archiv Münster, Dep. Haus Rechen Akten 196 und Akten des Reichskammergerichts D 196 Bl. 344. Der Hof fiel später wieder an die Familie von Schell zurück.

⁷⁾ Darpe Urk. Buch Nr. 216 (1560); Bochumer Jahrbuch 1951 S. 71 (1561); Symann a.a.O. Nr. 60 (1550) und 80 (1562); St. A. Düsseldorf, Stift Werden Urk. vom 24. 11 1573, in der er als Adrians Sohn bezeichnet wird. Die Mutter Adrians von Berswordt Anna von Eickel heiratete in 2. Ehe den Bochumer Bürger Johann Schriever genannt Springorum. Sein Vater Johann Schriever war von 1486—93 staatlicher Rentmeister für die Ämter Hörde, Kamen, Schwerte und Westhofen gewesen. Der Sohn heiratete in die Familie Springorum ein und führte 1518 diesen Namen auch in seiner 1512 geschlossenen 2. Ehe weiter. In seinem Hause brach am 25. April 1517 der große Brand aus, der die ganze Stadt in Asche legte. Er mußte flüchten und wurde vom Herzog zum Richter von Werden und Rentmeister von Blankenstein berufen. 1525 söhnte er sich mit der Stadt aus, Darpe S. 73, 84, 120.

⁸⁾ Bernhard von Sodingen, ihr Onkel, war Prokurator (Anwalt), Johann Springorum war der Vetter ihres verstorbenen Vaters und Sekretär der Stadt Bochum, eine angesehene Persönlichkeit.

⁹⁾ Urkunde im Besitz der Familie Friemann, Altenbochum. Es heißt in der Urkunde: „einen anschoß, zu dem oversten breloe, welches an Püttmann verkauft, gehörig gewesen, wie derselbe anschoß aldar für endes dem breloe mit holz und buschen bewachsen in seiner befrechtung gelegen ist schießend an unser gnädigen fürsten und herrn landwehr und an einer seite Friemann im osten und der Schulte in der Ladbecken im westen vorgegossen sein.“ Die Vormünder setzten zur Sicherheit der Vertragserfüllung ihres Mündels „Erb und Gut im Freihoff“.

¹⁰⁾ Der Vertrag ist abgedruckt bei Darpe Urk.-Buch Nr. 277.

¹¹⁾ St. A. Düsseldorf, Handschr. AIV 14 Bl. 243. Grimmolt war verheiratet mit Katharina Schell (gest. 1602), die in erster Ehe mit Wennemar von Bodelschwingh, Rentmeister in Essen und Stadtschultheiß von Bochum (1533—69) vermählt gewesen war.

¹²⁾ Verzeichnis der Lutherischen Bochums, abgdr. Boch. Anzeiger 1933, Ausg. vom 10. 12.

Garten hinter dem Hause, Baumgarten, Platz und ein Garten über der Straße ¹³⁾. Da Kumpsthoff auch den nebenangelegenen Bongardhof und den gegenüber liegenden Stodthof von der Essener Äbtissin erworben hatte, verfügte er über ansehnlichen Grundbesitz, den er teils vom Freihof aus bewirtschaftete, teils verpachtet hatte. Seine Tochter Anna Elisabeth heiratete den Advokaten Dr. jur. Anton Lennich und brachte ihm später als Erbin die drei Höfe zu. Lennich, von 1707 bis 1712 Bürgermeister der Stadt, wohnte auf dem Freihof. Er vermachte den Bongardhof seiner Tochter Theodore, verheiratet mit dem Advokaten Bordelius, und die beiden anderen Höfe seinem Sohn Gerhard Henrich, der mit Henriette Mechthild Beckmann aus Essen vermählt war. Ihr Sohn Gerhard Willebrand Lennich stand von 1764—1772 als erster Bürgermeister an der Spitze der städtischen Verwaltung; 1772 ging er als Amtmann nach Rheinberg, war später königlicher Kammererrat in Kleve und lebte im Ruhestand auf Haus Bönninghausen bei Eickel, das seit dem 17. Jahrhundert der Familie Kumpsthoff gehört hatte. Im Jahre 1804 veräußerte er den Freihof für 3 400 Rtlr. nebst Scheune, Garten, und „anstoßendem Wassergraben und Erdfang“ (dem Rest des anliegenden alten Stadtgrabens) an die kath. Kirchengemeinde. ¹⁴⁾

Pfarrer Moritz Fiege zog aus der baufällig gewordenen Widume, dem alten Pfarrsitz an der Widumestraße, aus und nahm Wohnung im Freihof.

Nach dem Einzug der Industrie in das Landstädtchen Bochum wurde das Gelände des alten Freihofes für die Bebauung aufgeschlossen. Die Hochstraße wurde angelegt (1869) und ein großes Stück des Hofes zur Straße genommen, das Haus selbst wurde verkauft und verschwand als Hinterhaus hinter einem zur Straßenfront errichteten Geschäftshaus des Uhrmachers Blumenkemper. In dem südlich davon gelegenen Freihofgarten wurde von der katholischen Kirchengemeinde 1871/72 ein neues Pastorat erbaut, das später wieder veräußert und auf dem Gelände der alten Rentei an der Bleichstraße neu erstand. Den Rest des Freihofgartens nimmt heute das Warenhaus Kortum ein. Mit dem Bombardement der Altstadt am Pfingstsonntag 1943 sank auch der ehemalige Freihof in Trümmer und nur der hochragende Kamin blieb als letzte Erinnerung an ein Stück Altbochums stehen, bis auch er 1950 mit der Entrümmung des Platzes und dem Neubau Voswinkel verschwand.

¹³⁾ Über die angesehene Familie Kumpsthoff vergl. Boch. Heimatb. Bd. 4 S. 44.
¹⁴⁾ Bochumer Heimatbuch Bd. 1 S. 22,23.

Bauern Sprechen Recht

Ein Streifzug durch das spätmittelalterliche Rechtsleben im Amte Bochum

Oberstaatsanwalt Dr. Günther Höfken

Die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung in unseren Schöffen- und Schwurgerichten ist nicht eine Errungenschaft der neuen Zeit, sondern geht auf alte deutsche Rechtsgrundsätze zurück. Im alten deutschen Rechtsverfahren urteilte die Gerichtsgemeinde, also auf dem Lande der Bauer, der Richter leitete die Verhandlung nur und verkündete den gefällten Urteilsspruch.

Als die Grafen von Altena im Gebiet von Bochum in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Boden faßten, übernahmen sie mit der alten Grafschaft Bochum auch das ländliche Gogericht Bochum. Urkundlich tritt uns zuerst in einer am 2. Juli 1236 ausgestellten Urkunde des adeligen Bernhard von Strünkede ein Richter als Urkundenzeuge entgegen: Hugo judex de Buchem ¹⁾ wird er genannt. Die Grafen von Altena schieden sich in zwei Linien, die sich nach den Burgen Mark (bei Hamm) und Isenburg (bei Hattingen) benannten. Das Bochumer Land stand im Lehnsbesitz der Isenburger. Das Bochumer Gericht spielte eine Rolle bei der Auseinandersetzung zwischen der Isenberger und der märkischen Linie des Altenaer Grafengeschlechts nach Ächtung und Hinrichtung des Grafen Friedrich von der Isenburg, von welcher Feste er sein Bochum-Hattinger Herrschaftsgebiet beaufsichtigte. Im Vertrag vom 1. Mai 1243 zwischen den Blutsverwandten des geächteten Grafen und dem Grafen Adolf von der Mark wurde bestimmt, daß letzterer und der Sohn Dietrich des Geächteten „Grafschaft, Gericht und Hof Cobuchem nebst Patronat der Kirche zur Erhaltung der Freundschaft gleichmäßig unter sich teilen sollten.“ Es heißt in der lateinisch verfaßten Urkunde „in comitia, iudicio et curte Cobuchem condivident“. Eine unglückliche Lösung, die der Kölner Erzbischof als Herzog von Sachsen dadurch zu beseitigen suchte, daß er die Limburger für ihren Anteil entschädigte und diesen im Jahre 1272 selbst übernahm. Jetzt wandte der Graf von der Mark sich an den Erzbischof, um von diesem dessen Anteil zu

übernehmen. Erst dann konnte er ganz über das Bochumer Gebiet verfügen. Es gelang ihm, um das Jahr 1285 eine Verpfändung des Anteils gegen Zahlung von 400 köln. Mark zu erreichen, wobei der Erzbischof sich das Recht der Einlösung vorbehielt.

Um diese Einlösung entbrannte später ein jahrzehntelanger Streit zwischen Köln und Mark; immer wieder suchte Köln die Bildung eines selbständigen geschlossenen Gebietes dem märkischen Grafen streitbar zu machen. Im Jahre 1314 entlich der Erzbischof von den Bürgern Recklinghausens die Einlösesumme, wofür er ihnen seine Mühlen in Hillen (bei Recklinghausen) auf 12 Jahre verpfändete ²⁾. Vom Grafen suchte er dann die Rückgabe des Bochumer Anteils mit der Begründung durchzusetzen, die Verpfändung des halben Gerichts Bochum sei ohne Zustimmung des Domkapitels geschehen und deshalb ungültig, der Graf habe seit 30 Jahren aus diesem Gericht fast für 2000 Mark Soester Währung Einnahmen gehabt. ³⁾ Aber der Graf hielt sich weigerlich. Erst im Jahre 1339 erklärte er sich zur Einlösung bereit. Im Jahre 1344 brach erneut der Kampf zwischen Köln und Mark aus, der durch schiedsrichterliche Vermittlung im Jahre 1349 geschlichtet wurde, wo am 2. Januar bestimmt wurde, daß Hochgericht und Freigrafenschaft Bochum für die nächsten zehn Jahre halb Köln und halb Mark gehören sollten.

Aus der Bezeichnung Hochgericht können wir entnehmen, daß das ursprünglich nur für die niedere Gerichtsbarkeit zuständige Gogericht inzwischen die Blut- und Hochgerichtsbarkeit, die im frühen Mittelalter nur beim Grafengericht lag, übernommen hatte. Das alte Grafengericht hatte wegen seiner schwerfälligen

¹⁾ Westf. Urkundenbuch VII 447.

²⁾ Pennings, Geschichte der Stadt Recklinghausen 1930 Bd. 1 S. 253, Vest. Zeitschrift Bd. 15 S. 95.

³⁾ Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. 4 Nr. 901, 903. Im übrigen folgt die oben gegebene Darstellung des Kampfes zwischen Köln und Mark den Ausführungen von Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum S. 58 ff.

und in erster Linie aus fiskalischem Interesse auf Geldbußen (Wergeldsühne) gerichteten Spruchpraxis ein Ende gefunden. Nur die Sondergerichtsbarkeit über das Freigut der Freibauern war ihm unter dem Namen Freigrafschaft verblieben. Diese Freigrafschaft wurde als Einnahmequelle bei der Auseinandersetzung der Limburger und märkischen Linie aufgeteilt in eine Freigrafschaft Bochum und die sogenannte krumme Grafschaft der Limburger, die den östlichen Teil des Amtes Bochum einnahm. Hier in den Freigrafschaften wurde auf sog. Freistühlen über Freigut gerichtet. Im Zuge der Landfriedensbestrebungen haben diese Freigerichte als kaiserliche Gerichte unter dem Namen Feme im 14. und 15. Jahrhundert eine große Rolle in der Bekämpfung der Fehdeauswüchse zur Befriedung des Landes gespielt; ihre Zuständigkeit wurde auch auf eine Reihe von zivilen Sachen erweitert, bis sie schließlich mit der Erstarkung der märkischen Landesherrschaft, wegen der Unfähigkeit, die von ihnen gefällten Urteile auch zur Vollstreckung bringen zu können und infolge anderer Mißstände vor 1500 ein Ende fanden. 1553 wird in der Erkundung des Bochumer Richters Dietrich Delscher über die hohe Herrlichkeit des Herzogs im Amt Bochum berichtet, der Herzog habe „alle gerechtigkeit, gebot und verbot, gemeine Brocken (Brüchten = Geldbußen) und liffstraiffen (Leibesstrafen),“ also die ganze Gerichtsbarkeit (dat hoichgericht to Boichem), es beständen daneben noch zwei Frystoelsgerichte (Freigerichte) der krummen Freigrafschaft von Hohenlimburg in Öspel und Langendreer, die aber nur in Sachen der Freigüter zuständig seien.

So hatte der märkische Graf die Tätigkeit des Freigerichts Bochum allmählich beseitigt, seine Freischöffen wurden nun zum Landgericht Bochum zugezogen und die Abgaben von den Freigütern von der landesherrlichen Rentei Bochum vereinnahmt. Die krumme Grafschaft (vergl. Anm. 18) hatte keine Bedeutung mehr, sie stellte auch bald ihre Aufsicht über die Freigüter ein, da diese ihre Selbständigkeit verloren und in die Hände des Adels gerieten. Außer dem oben erwähnten Richter Hugo sind für das 13. Jahrhundert Namen der Richter nicht überliefert. Erst an seinem Ende fließen die urkundlichen Quellen reichlicher. In den Jahren 1298, 1299 war das Richteramt

im Besitz des adeligen Giselbert genannt Speke, der Burgmann der Burg Blankenstein bis 1302 war und im Osten des Gerichtsbezirks auf Bodelschwingh ansässig war ¹⁾. Seine Nachkommen nannten sich dann nach diesem Sitz „von Bodelschwingh“ und waren auch in der späteren Zeit als Amtmänner des Amtes Bochum in Diensten des Grafen tätig. Als weitere Richter werden urkundlich genannt im Jahre 1322 (19. März) der adelige Heinrich von Schepen (Henr. de Schepen) ²⁾ und im Jahre 1327 der adelige Johann Schele von Letmathe (Lettmette), der im Osten ³⁾ des Gerichtsbezirks ansässig war.

Er wird in den folgenden Jahren auch als officius, also als Amtmann des Grafen bezeichnet, ein Zeichen dafür, daß das Schwergewicht seiner Tätigkeit nicht mehr im Richteramt, sondern in der Verwaltung des Bezirks lag. Nach seinem Tode wurden Richteramt und Verwaltungsamt getrennt verliehen. Als Amtmann oder Droste wurde ein Adelige des Gebietes bestimmt, während das Richteramt nun von Personen meistens bürgerlicher Herkunft ausgeübt wurde.

Obwohl das Gericht Bochum infolge des Schiedsspruchs von 1349 zwei Gerichtsherren unterstand, so ist doch nicht anzunehmen, daß das Gebiet real geteilt wurde. Vielmehr stellten Köln und Mark je einen Amtmann und Richter an, die gemeinsam ihr Amt ausübten. So treten im Jahre 1353 die Amtmänner Heinrich von Luttenowen genannt von der Hevene (auf Haus Heven) von kölnischer Seite und Antonius von Marten (auf Haus Marten) von märkischer Seite auf, ebenso wird es damals mit den Richtern gewesen sein, deren Namen nicht überliefert sind ⁴⁾.

Auch nach Ablauf der zehn Jahre gab Köln sein Anrecht an Bochum nicht auf. Erst nach langen Fehden räumte Köln im Frieden von Hamm am 1. Mai 1392 an Kleve-Mark (diese waren seit 1368 vereinigt) den Pfandbesitz der erzbischöflichen Hälfte des Gerichts Bochum (Koffbochum) wieder ein, eine Einlösung er-

¹⁾ Borgmann, zur ältesten Geschichte der Familie Bodelschwingh, in der Zeitschr. Westfalen, Jahrg. 1936, S. 11.

²⁾ St. A. Recklinghausen, Archiv Westerholt. Dieser Richter amtierte auch gleichzeitig im Gericht Hattingen, wo er von 1298—1332 urk. genannt wird.

³⁾ Rübél, Dortmunder Urk. Buch. Erg. Bd. Nr. 604, Borgmann in Zeitschr. Westfalen Jahrg. 20 (1935) S. 22.

⁴⁾ Frisch, Grafschaft Mark S. 72.

folgte später nicht mehr, und das Gebiet Bochum blieb mit der ganzen übrigen Mark von dieser Zeit an mit dem Herzogtum Kleve verbunden. Als Richter sind in diesen bewegten Zeiten tätig gewesen: Wessel Wostehof, urkundl. erwähnt 1361, 62, Hinrich vom Schede 1366—69, Hinrich Holeych 1378 ⁹⁾, Arnt van den Schepen 1380—1410 ⁹⁾.

Für die folgende Zeit sind uns die Namen der Richter in den sog. Märkischen Registerbüchern überliefert, in die die Klever Regierungskanzlei seit 1392 Abschriften aller wichtigen Erlasse und Ernennungen von Beamten für das märkische Gebiet aufnahm. Jedoch sind Ernennungen der Bochumer Richter erst seit 1463 verzeichnet, es hängt diese Tatsache vielleicht mit den Streitigkeiten unter den klevischen Regierungsanwärttern zusammen. Möglich ist auch, daß die Richter zunächst vom Amtmann angestellt wurden, wie das im Blankensteiner Amt ¹⁰⁾ der Fall war. Es werden urkundlich genannt in der Zeit von 1428 bis 40 Roseir Schowerk (auch Richter in Hattingen), Hermann dey Revesche (adelig) von 1440 bis 50, von 1450 bis 63 Hermann und Israel dey Revesche zusammen „eyndrechtige richtere to Boichem“, von 1463 bis 77 Thewes van der Heymbecke ¹¹⁾, von 1477 bis 1489 Heinrich Steinhaus (adelig), 1490 bis 1505 Herman Hoppenbrower, von 1506 bis 24 Gert Spaen (adelig). Das Gebiet, das zum Gericht Bochum gehörte, umfaßte das große Amt Bochum, das vom Stift Essen im Westen bis zur Grafschaft Dortmund im Osten sich erstreckte, im Norden von der Emscher, im Süden von der Ruhr begrenzt wurde. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts bildeten sich im Randgebiet die selbständigen Gerichtsbezirke Strünkede, Castrop, Mengede, Huckarde, Witten, Herbede, Stiepel, Horst. Das Gericht Bochum hieß im Mittelalter auch die „Veste Bochum“, eine Bezeichnung, die heute noch in dem Ausdruck „Vest Recklinghausen“ sich erhalten hat. Unter Vest verstand man ursprünglich den mit einer Landwehr umgebenen befestigten Bezirk, seine Bewohner hießen Vestgenossen, der einzelne Bauer war der Wehrfester als Verteidiger seines Gutes (der Wehr). Später übertrug man die Bezeichnung Vest auf das Gericht, nannte es Vestding und die Zusammenkunft aller Gerichtseingesessenen die Vollveste, die einmal im Jahr tagte. Das Amt Bochum war

bis ins 15. Jahrhundert in das Ober- und Niederamt eingeteilt, später zerfiel es in Ober-, Mittel- und Niederamt. In jedem dieser Unterämter war ein Gerichtsfrone als Helfer des Richters und Vollstrecker seiner Anordnungen tätig. Neben dem Richter fungierte auch seit dem 15. Jahrhundert ein Gerichtsschreiber ¹²⁾. Als Gerichtsstätten werden in diesem Jahrhundert Wattenscheid und Bochum genannt: so ist in einem weiter unten zu besprechenden Weistum von 1471 von den Vestgenoten von Bochum und Wattenscheid die Rede, 1366 nennt sich Hinrich vom Schede Richter zu Wattenscheid und Bochum. 1522 hielt der Amtsrichter einen Gerichtstag „vor dem Gerichtsstuhl binnen Wattenscheid“ ab. Offenbar ist Wattenscheid schon immer ein alter Gerichtssitz gewesen, so daß zeitweise von einem Landgericht Wattenscheid gesprochen wurde. Vorsitz war aber immer der Bochumer Amtsrichter. (Näheres über dieses Wattenscheider Gericht bei Schulte-Petri, Staatliche Geschichtsquellen Wattenscheid, 1953. S. 78 ff).

Eine alte Richtstätte befand sich auf der Altenbochumer Heide in der Nähe des Rittersitzes Goy, nach einer Urkunde vom 25. August 1450 ist von einem Stück Land die Rede, das gelegen war „an der Borbecke und schuytet tegen dat gericht, dat by der Goy steyt“. Unter Gericht verstand man damals auch den Galgen, das alte Bochumer Stoppelrecht bestrafte in § 51 den Täter, der „meines Herren Gerichte schändete oder einige Instrumente abnehme“,

⁹⁾ Holeych entstammte einer Essener Familie. Sein Siegel zeigt im Wappenschild drei senkrechte Balken, St.A. Recklinghausen Archiv Westerholt, Urk. vom 12. 11. 1378.

¹⁰⁾ Er führte im Wappen zwei Schiffe (flache Nachen). Die von den Schepen waren eine alte märkische Richterfamilie. Es werden genannt Arnold van den Schepen, Richter zu Hattingen von 1337—47, Arnt van den Schepen, Richter zu Hattingen 1408.

Es scheint, daß die Amtsbezirke Bochum und Hattingen im 14. Jahrh. in der Rechtssprechung zeitweise zusammengefaßt waren. Ein Verwandter der adligen von Schepen (van der Scepen) Arnold v. d. Sch. wird 1368 als Bochumer Pfarrer urk. genannt. Die Richterfamilie von den Schepen war bürgerlich.

¹¹⁾ Reversalbrief des Ritters Kracht Stecke auf das Amt Blankenstein von 1461, Hattinger Helmbuch, 1922 S. 49.

¹²⁾ Seine Bestallung vom 16. 7. 1463 St.A. Düsseldorf, Hdschr. A IV 6 Bl. 122 R.

¹³⁾ Johann Koipmann erhielt 1483 um Dienste willen, die er dem Herzog geleistet hatte, „Unse gerichtsschriver Ampt in unserem Amt van Bouchem und Wattenschede syn leven lank ind daran to genieten as da van alders gewontlich is und geboirt.“ St.A. Düsseldorf, Handschriften A IV 7 Bl. 40. 1510 wurde Henrich Noelle, 1525 war Johann Mettegang Gerichtsschreiber.

mit dem Tode. Später stand ein Galgen für das Oberamt auf der Werner Heide, für das Niederamt in Stalleiken auf der Flur Haverfeld, genannt der Galgenplatz, und für das Mittelamt auf dem Galgenplatz an der Maarbrücke ^{12a)}. Dieser lag zwischen der heutigen Wattenscheider Straße und der Straße an der Maarbrücke, dem alten Hellweg, der durch das Gelände des Bochumer Vereins führte und über die heutige Gußstahlstraße an der Allee-straße in Bochum einmündete. Er war eine 111 Ruten 50 Fuß große Weide, die die Bauern von Hamme zur Verfügung stellen mußten. Auf ihr stand bis zum Jahre 1808 der Galgen, es waren im Jahre 1803 zuletzt von dem Scharfrichter Peters auf dem Galgenplatz zwei Verbrecher ausgepeitscht worden. Bei Anlegung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1820 trug man als Eigentümer des Platzes den Domänenfiskus ein (Flur III Nr. 183), aber die Gemeinde konnte ihre Rechte an dem Platz nachweisen, sie veräußerte ihn an den Bauern Heimeshoff. Als der Fiskus nun gegen diesen Klage auf Herausgabe des nach seiner Ansicht immer öffentlichen Zwecken dienenden Platzes vor dem Bagatellrichter des Stadt- und Landgerichts Bochum im Jahre 1846 anstrebte, wurden auch die Zeugen über die letzten Amtshandlungen an dem Galgen gehört ¹³⁾, der Prozeß ging aber für den Fiskus verloren, weil er nicht das Eigentum an dem Platze nachweisen konnte, der offenbar Privateigentum des Bauern war und nur mit einer alten Servitut der Benutzung zu Richtzwecken belastet war. Heute stehen auf einem Teil des Platzes die Häuser an der Maarbrücke Nr. 26 (früher 16, Wirtschaft Ranft) und Wattenscheider Straße 21. In Höntrop gab es früher einen Galgenbusch, wahrscheinlich wurde das Gerüstholz für den Galgen aus diesem Busch gewonnen. Alte Tagungsplätze der Bauern waren auch die „Ties“, die sich in fast jeder Bauernschaft nachweisen lassen, allein vier Bauernhöfe führten im Amte Bochum den Namen Tiemann, auch die Diebergstraße, die zum Dieberg führt, erinnert noch an einen solch alten Versammlungsplatz. Diese dienten in den ältesten Zeiten als Mal- oder Gerichtsstätten, später aber nur zur Besprechung der Angelegenheiten der Bauernschaft unter ihrem Vorsteher (dem Burrichter).

Bei dem alten Bochumer Gogericht — später Amtsgericht oder Landgericht genannt — sind zwei Arten von Gerichtsversammlungen zu unterscheiden: das ungebotene Ding (Thing) und das gebotene Ding. Zu ersterem waren alle männlichen Eigentümer einer Feuerstelle, also alle Adeligen, Bauern und Kötter und zwar ohne weitere Aufforderung zu erscheinen verpflichtet, es wurde jährlich einmal auf Montag nach Margarethä (13. Juli) abgehalten. Als Tagungsplatz wird man in älteren Zeiten ein für die Versammlung einer größeren Menschenmenge geeignetes unkultiviertes Grundstück, etwa eine Heide, genommen haben oder einen Ort, der seit alter Zeit kultische Bedeutung hatte.

Im 16. Jahrhundert fand das ungebotene Ding auf dem Marktplatz in Bochum statt. Es führte im 16. Jahrhundert den Namen Stoppelgericht ¹⁴⁾, einer alten Bezeichnung für ein ländliches Gericht (Gegensatz zum Stadtgericht).

Auf diesem Gerichtstag, der alten *Vollfeste*, wurde zunächst das geltende Recht, wie es seit alten Zeiten für die ländlichen Verhältnisse und zuerst von Geschlecht zu Geschlecht

^{12a)} Wenn Darpe S. 7. den Galgenplatz an der Maarbrücke als die alte Richtstätte des Gaus Bochum bezeichnet, weil eine Flur in der Nähe „dat hillige heck“ hieß, so sei darauf hingewiesen, daß dieses Heck nach dem Grenzbegehungsprotokoll von 1809 ein Schlagbaum an der alten Grenzhecke am Hellweg (1385 hillweg genannt) gewesen war. Nach seiner Lage wurde das umliegende Land bezeichnet. Aus „Hilwegsheck“ wurde das „hillige Heck“. Mit einer alten (hellig) Malstätte hat dieser Name also nichts zu tun.

¹³⁾ Der Zeuge Franz Braumann sagte aus, er habe von alten Leuten gehört, daß auf dem Galgenplatz zwei Kindesmörderinnen und auch ein sogenannter Junker Vaerst hingerichtet worden seien. Vergl. Staatsarchiv Münster, Regierung Arnsberg, Domänenakten Fach 18—24, Galgenplatz Bochum, Eigentumsverhältnisse, 1846. Übrigens bestanden seit alten Zeiten genaue Vorschriften über die Pflichten der Höntroper, Freisenbrucher, Sevinghauser, Eppendorfer und Rechener Bauern zur Lieferung des Holzes für den Galgen, die Galgenleiter und die sonstigen Geräte, wie eine Erkundung des Bochumer Landgerichts aus dem Jahre 1770 ergibt; abgedruckt bei Symann, Wanner Urk. Buch Bd. II, S. 485, und bei Eduard Schulte: Beiträge zur Wattenscheider Geschichte Heft 7 (1936) S. 92 ff. „Galgendienstpflicht der Bauern“.

¹⁴⁾ Der Name wird verschieden gedeutet. Hoederrath in Beitr. zu Geschichte von Stadt und Stift Essen Heft 46 (1928) S. 332 leitet Stoppel von Stapel — Gerichtssitz ab. Ihm widerspricht von Winterfeld in dem Aufsatz: Die Dortmunder Stoppelrolle in den Dortmunder Beiträgen Heft 43 (1937) S. 153 ff. Das alte Hofesgericht des Reichshofes Westhofen bei Schwerte hieß „Kluttengericht“ (Klute Erdscholle), auch in diesem Wort findet sich die Beziehung zum bäuerlichen Grund und Boden. Stoppelgerichte waren also bäuerlich-ländliche Gerichte (Gegensatz zum Stadtgericht).

mündlich weitergegeben worden war, gewiesen, später ist es in dem sog. *Stoppelrecht* schriftlich niedergelegt worden und wurde von den sieben Freibauern im Weisungsakt alljährlich vorgelesen. Daran anschließend fand das *Rüegericht* statt, d. h. jeder Vorsteher einer Bauernschaft hatte als sog. Bauernrichter (*burrichter*) die im vergangenen Jahre in seinem Bereich vorgekommenen Vergehen zur Bestrafung anzuzzeigen, die dann in einer Nachverhandlung, dem sogenannten *Brüchtending* in Strafe (*Brüchte*) genommen wurden.

Da die damalige Zeit keine Gesetzbücher kannte, war man wegen der Fortbildung des Rechts auf diese Gerichtstagung des ungeborenen Dings angewiesen, hier konnte jeder den Richter um Entscheidung einer Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung bitten. Diese Rechtssätze bildeten so das Recht fort. Aus ihm spricht das Denken und Treiben der Bauern ursprünglich und reizvoll zu uns. Ein interessantes *Rechtswestum* über eine erbrechtliche Frage ist uns überliefert worden; soweit ich sehe, ist es das einzig erhaltene gebliebene unseres Bochumer Gerichts. Am *Stoppelgericht* des Jahres 1471 erschienen vor dem Richter die beiden Bochumer Bürger Johann Breckfeld und Arnt von der Horst und baten durch ihre Vorsprecher (nach altdeutschem Rechtsbrauch durften die Parteien vor Gericht nur durch einen Vorsprecher verhandeln) um eine Entscheidung nach Landrecht in folgender Angelegenheit: Ein Mann war mit Hinterlassung von Frau und Kindern gestorben, die Witwe wollte wieder heiraten und mußte vorher die Kinder mit ihrem väterlichen Erbteil abfinden. Nach der Abfindung war ein Kind gestorben. War nun die Mutter die nächste Erbin oder waren dies die Geschwister des verstorbenen Kindes? Diese Frage wollten die beiden Rechtsuchenden geklärt haben. Der Richter Mattheus von der Hembecke stellte diesen Tatbestand fest und betraute dann, da er ja selbst nur die Leitung der Verhandlung nach altdeutschem Rechtsbrauch hatte, einen der angesehensten Männer des großen Bochumer Gerichtsbezirks, den Freigrafen Johann Hackenberg, mit der Urteilsfindung. Dieser ging aus dem gehegten Gerichte heraus und beriet mit der Gerichtsgemeinde, Adeligen wie Bauern; nach einmütig gefaßtem Entscheid gab

er die Weisung ab, die Mutter sei die rechte und nächste Erbin und nicht die Kinder. Diesen Spruch griff der Richter auf und verkündete ihn als rechtsverbindliches Urteil. Er stellte dann nach Empfang seiner Gebühren einen Gerichtsschein über die gefällte Entscheidung aus. In dieser überlieferten Urkunde sind die gestellten Fragen und wörtlich damit übereinstimmend so, wie es der strenge Formalismus des alten Rechts forderte, die gefällte Entscheidung angeführt. Als Urkundenzeugen — „Standgenossen“ — werden dann außer den beiden Gerichtsfronen, die angesehensten Teilnehmer der Gerichtstagung angeführt. Genannt werden von den adeligen Grundbesitzern der Ritter Johann von Aldenbockum (auf Haus Wiesche bei Harpen), Johann von Strünkede (auf dem gleichnamigen Rittersitz in Herne), Johann von Eickel (auf Haus Kränge), Johann von Eickel (auf Haus Gosewinkel in Eickel), Hermann von Witten (auf Haus Berge in Witten, zum Erscheinen auf dem *Stoppelgericht* war er wegen seines Hauses *Krengeldanz* verpflichtet), Johann von Dücker-Neiling (auf Haus Beeck bei Stiepel, wegen seines Hauses *Heide* bei Stockum), Hermann von Holte (auf Haus Holte in der gleichnamigen Bauernschaft), Johan von Rodenberg (Romberg), der wahrscheinlich in Hofstede wohnte¹⁵⁾, und der adelige Friedrich Northaus, dessen Adelsitz in der Gegend der heutigen Dorstener Straße in Bochum lag¹⁶⁾. Aus Bochum werden als Teilnehmer angeführt, der herzogliche Rentmeister Wessel Paschendael, die beiden regierenden Bürgermeister Dirich König und Johann Schütte sowie der vorjährige Bürgermeister Hinrich Stodt¹⁷⁾. Ferner waren anwesend der Freigraf Hackenberg für

¹⁵⁾ Dieser von Rodenberg wohnte wohl auf dem Romberghof in Hofstede, zu dem auch eine Mühle gehörte. Mühlenrechte wurden im 14. Jahrh. nur an Adelige verliehen. 1487 erhielt Hermann (von) Romberg den Hof als Lehen, wie ihn sein Vater (Johann) gehabt hatte, Symann, die Urkunden des Archivs Wanne von 1361 bis 1600, 1925 Nr. 24, 36, 79. Den Rombergs, einem Abzweig der von Rombergs auf Haus Rodenberg bei Aplerbeck, gehörte auch das Herdecker Lehengut Kamphove in Hofstede (v. Steinen IV S. 142). Über die von Romberg vergl. auch von Klocke, Ursprung der Herren von Rodenberg in westf. Adelsblatt 1926, S. 244 ff und von Steinen 19. Stück S. 1267 ff. Der Romberghof behielt nach dem Fortzug des Adelsgeschlechts seinen Namen.

¹⁶⁾ Darpe a.a.O. S. 81.

¹⁷⁾ Die hier genannten Bochumer Bürger waren im Laufe der Jahre mehrfach Bürgermeister, Darpe S. 74, 80, 81.

die Freigrafschaft Bochum und der Freigraf der krummen Freigrafschaft Johann Friemann aus Langendreer: zu Zeiten der Feme leitete dieser die femegerichtlichen Verhandlungen seiner ehemals großen Freigrafschaft, die sich damals noch von Herbede bis nach Langendreer, Oespel, Mengede ¹⁸⁾ erstreckte, also den Ostteil des Amtes Bochum mit umfaßte. Aus Wattenscheid werden genannt der Bürgermeister Johan op dem Kamp und einige Bürger. Von den Bauern, die auf rund 720 Höfen und Kotten im Gerichtsbezirk wohnten, werden angeführt der Oberschulte und der Niederschulte von Langendreer, Schulte Schalke und Schulte Brockhoff von Gelsenkirchen, dann die Landwirte Flümann und Kampmann (op dem Kamp) in Wattenscheid. Es nahmen weiter teil an der Tagung: aus Westenfeld Bauer Holde, aus Harpen Heinrich ¹⁹⁾, aus Kley, das heute zur Stadt Dortmund gehört, die Bauern Hermann und Hodde, aus Querenburg „der große und der kleine Johann Frielinghaus“, es folgen Schulte Heinrich aus Berghoven ²⁰⁾, aus Altenbochum Raffenberg ²¹⁾ (so hieß der damalige Besitzer des Görthofs), Nierhoff und Schulte-Ladbeck, aus Langendreer Beckmann und aus Werne Holthaus. Bei Aufzählung der Namen fällt auf, wie häufig der Rufname Johann vorkommt.

Wir lassen nun die Urkunde in ihrem Wortlaut folgen ²²⁾. Ich Matheus van der Heymbeke Rychter to Bokem in der tijt bekenne und betuge in dessem openem breyve, datt ich op dach datum dijs breyffs to rechter rychtijt des dages staed und stoell to rychten na lant rechte eyns gehegeden gerychte myt oyrdell und rechte besetten und becledet hadde, dar vor my an datt selve gerychte gekomen synt Johan Brekelvelt und Arnd van der Horst und heben overmizt oirer gewonnen varspreken laten vragen eyns rechten oyrdels na landrechte. Dar twe echte lude kynder to samen hadden und dey vader versterve und dey moder dar na sych verandersaten ²³⁾ wolde und itlyken Kynde bysunder syn andell ²⁴⁾ synes vederlyken und moderlyken erves und gudes ondergewyst und gegeven hedde na rade orer geboren und gekoren vormunder, vrönden und magen ²⁵⁾ und off dan der kynder, so ytlych bysunder affgedeylt, wellych ²⁶⁾ versterve, off dey moder des verstorven kyndes dey

neeste erve sij oder off dey suster und broder des verstarven kyndes dey neeste erve sijn oft watt dar recht umb sij. Wellych oyrdell ich richter davorg. myt rechte stalte aen Johan Hakenberge, vrygreven to Bokem dey dat so myt rechte an sych nam und genk uyt und berayt sych myt der Rytterschoep und mit dem ganzen lande beyder ampter der vestgenoten Bokem und Wattenschede unde is wederkomen in gerichte und hevet myt ganser volgyng der Ryterschoep und Lantschoep vorß ²⁷⁾. eyndrechtlyk gewyst vor recht. Heben twe echte lude kinder tosamen und dey vader verstarven und dey moder sych dar na veranderseden wolle und itlyken kinde bysunder syn affdeel geve und gewyst hadde synes vederlyken und moderlyken erves und gudes na rade oirer gekoren und geboren vormunder, vrenden und magen, starve der kynder dan wellyck sunder rechte lijfferven, so sij dey moder dey rechte und neeste erve to des verstorven kyndes nalaten gude unde nycht dey suster off broder, dey moder heb sych verandersatz oft nycht. Welken gewysten oyrdels ich Rychter vorg. vervol-

¹⁸⁾ R. Borgmann, die Rechte und Besitzungen der Grafen von Limburg in der krummen Grafschaft im 14. Jahrhundert, Zeitschr. Westfalen Jahrg. 1935 S. 22 ff. Krumm hieß die Grafschaft, weil sie ein Abzweig der größeren Limburger Freigrafschaft war. Der oben genannte Frymann war seit 1453 als Freigraf tätig, sein Siegel zeigt als Wappenschild einen sechsstrahligen Stern unter einem Halbmond. Auch das Siegel, des Bochumer Freigrafen Overberg (1404) zeigt einen solchen Stern, der früher als Zeichen der Richterwürde im Siegelwappen gebraucht wurde.

¹⁹⁾ Welchen Bauernhof er besaß, ließ sich nicht feststellen, wahrscheinlich ist der Schultenhof gemeint.

²⁰⁾ unter Hinrick Berghoeff aus Harpen ist wohl dieser Bauer gemeint. Über die beiden Schultenhöfe in Berghoven zwischen Harpen und Werne finden sich Urkunden seit 1342 bei Kindlinger, Manuskriptenbände Bd. 46 S. 46, 66, 75 Essener Beiträge Bd. 58, S. 26, 118, Darpe Urkundenbuch Nr. 28.

²¹⁾ dieser Hof, der zum Essener Oberhof Eickenscheid bei Kray gehörte, hieß im 14. Jahrh. die Megedehuve, später ist er im Besitze der adeligen Familie von Raffenberg und heißt die Raffenbergshove. Nach ihm nennt sich der aufsitzende Bauer ebenfalls Raffenberg. Unrichtig die Ausführungen van de Loos in den Essener Beitr. Bd. 56 S. 18, wonach dieser Hof der alte Essener Oberhof Maggeren sei, dieser lag bei Neviges.

²²⁾ die Urkunde ist in einem Sammelaktenband Nr. 263a des Rep. Klev. Mark im Staatsarchiv Münster enthalten, wo noch Weistümer anderer märkischer Gerichte über diese erbrechtliche Frage vorliegen.

²³⁾ verandersaten = sich verändern, heiraten

²⁴⁾ andel = Anteil

²⁵⁾ magen = Blutsverwandte

²⁶⁾ wellych = welches

²⁷⁾ vorß = Abkürzung für vorscriven, vorgeschrieben, vorgenannt



Amt Bochum bis 1753

Aus Eduard Schulte: Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664

chinge vragde so my to rechte geborde dat togelaten ys, und nycht myt rechte wederachtet, dat ich also bestat heb myt dem umstande des gerychts hir na gesrevem dar ich eyn oyrkunde ²⁹⁾ op entfangen als des gerychts recht ys und des allet to getychnyse der warheyth heb ich Rychter vorg. van gerychts wegen myn segel an dussen breyff gehangen, dar dan over und ane gewessen syn stantgenoten des gerychts myt namen Rytherman, Roseyr Smededen, geswoiren vronen des gerychtes, Herr Johan van Aldenbokem, Rytter, Johan van Strünkede, Johan van Ekell, Gosewynkel dey junge, Hermann van Wytten, Johan Duker Neylink, Herman van dem Holte, Johan van dem Rodenberge, to Boichem Frederich Nart huys dey junge, Wessel Passchendaell, Rentmester myns gnedygen leyven Hern, Diryk dey Konink, Johan Schütte und Hynrich Stoet nye und alde Borgermester te Bokem, Johan Fryman Frygrewe de frien krummen grave schoep, Johan op dem Kampe, Borgermester to Wattenschede, Johan van Hullen, Gobel van Vrenckynck, Arnd Knope, Albert Scriver van Stirem, Evert Rimbeke, Johan schulde dar oven to Langendreier, Johan schulde dar nedden, Johan schulde to Schedelych, Gerlych Schulde in dem Broykhoove, Johan Flumen, Johann on dem Kampe, Gert Holde to Westenfelde, Hynrick van Harpen, Herman van Cley, Hodde van Cley, dey grote Johan und dey lutteke Johan to Vrylynkhusen, Hinrick Berchhoff te Harpen, Herman Raffenberch, Herman Nederhoff, Hanes schulde in der glatbeke, Rotger Bekman, Arnd Holthus und vart dey sementlyken dingplychtigen des Gerychts beyder ampte vorscr. Datum anno domini millesimo cccc lxximo des nesten manendages na sunte margareten dag virginis.

Die Sammlung der alten Rechtsätze, die alljährlich im Stoppelgericht verlesen wurden, erfolgte wohl noch im Laufe des 15. Jahrhunderts, als man das Bedürfnis empfand, sich auf solche festen Rechtsätze berufen zu können. Es war die Zeit, wo es im Landvolke gärte und man die Reformbedürftigkeit der Rechtsauffassungen empfand. Das Bochumer Land- oder Stoppelrecht gehört in der ältesten und überlieferten Zusammenstellung wohl der Mitte des 16. Jahrhunderts an ³⁰⁾.

Das überlieferte Land- und Stoppelrecht trägt in 56 Rechtssätzen bei den engen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft in erster Linie landwirtschaftlichen Belangen Rechnung. Es regelt das Recht der Ueberfahrt über Nachbargrundstücke, Ueberhang- und Ueberfallsrecht, Grenzverletzung, Widerstand gegen Pfändung, Regelung von Tierschäden, Benutzung fremder landwirtschaftlicher Geräte und trifft Bestimmungen über den von allen Grundstücken zu leistenden Zehnten. Dazu kommen Strafandrohungen für Friedensbruch, Totschlag und Körperverletzung aller Art. Bei der Körperverletzung macht es einen Unterschied zwischen der Wunde, die blutet, und der unblutigen Verletzung, dem Dul-

²⁹⁾ oirkunde = Gebühr

³⁰⁾ Es ist bei Darpe Gesch. der Stadt Bochum S. 102 ff im hochdeutschen Text abgedruckt. In mittelniederdeutscher Übertragung hat es Jakob Grimm, Weistümer Bd. 3 S. 67 in seine Sammlung aller deutschen Weistümer aufgenommen. Eine andere Fassung des Landrechts hat Kortum im Jahre 1790 veröffentlicht (56 Weisungen) während die älteste bisher bekannte Abfassung in der Klingerschen Handschriftensammlung nur 47 Weisungen hat. Weitere Aufzeichnungen des Landrechts finden sich im Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark X 58 Bd. 3 (Grimmsche Fassung) und in zwei Fassungen aus dem 18. Jahrhundert im Archiv Droste-Vischering in Darfeld (Schrank Vorheim, ohne Signatur).

Die Stoppelrechte von Bochum, Hattingen, Hagen, Rellinghausen bei Essen und das Benker Heidenrecht (für das Gericht Hamm) stimmen in zahlreichen Rechtssätzen überein. Sie sind zuletzt von Hoederath, das Rellinghauser Land- und Stoppelrecht (Beitr. d. Essener Historischen Vereins Heft 46 S. 330 ff) gewürdigt worden. Neuestens hat der rührige Gelsenkirchener Heimatforscher Gustav Griese in dem Heimatbuch „Gelsenkirchen in alter und neuer Zeit“ II Bd. 1949 das Bochumer Landrecht erklärt.

Zu der sehr altertümlichen Ziffer 52 des B. L. hat der Rechtshistoriker Hans Fehr in einem Aufsatz: Kraft und Recht, in der Festschrift für Justus Wilhelm Hedemann, 1938 S. 10 Stellung genommen. Da einige Weisungen des Landrechts uns heute kaum noch verständlich sind, ist immer wieder ihre Gültigkeit angezweifelt worden, so hat Grasreiner es „für eine köstliche Satire des Jobsiadendichters Kortum“ erklärt (die Heimat, 5. Jahrgang 1923 S. 252).

Eine Doktordissertation von Thermann: Über Humor in den deutschen Weistümern, Universität Münster 1907, bezeichnet ein anderes märkisches Weistum, das Benker Heiderrecht als „eine Zusammenstückelung von allerlei humoristischen Satzungen durch einen unbekanntenen Verfasser“ vergl. hierzu meinen Artikel: Ist das Benker Heiderrecht eine Fälschung? in der Zeitschrift Westfalen 1931 S. 20 und meinen Aufsatz: Der Erbzaun, in der genannten Zeitschrift 1930 S. 162. Die oben genannten Landrechte sind auch abgedruckt bei Sommer, Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westfalen, Hamm 1830, Bd. 3 S. 23 ff und im Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark (Wittener Jahrbuch) 1904 S. 74 ff.

³¹⁾ Die Mark zu 12 Schillingen war nur eine Rechnungsmünze, ausgeprägt waren bis zum Ende des 15. Jahrh. nur die Denare. Im Jahre 1521

schlag. Jede Blutwunde wurde mit 5 Mark ³⁰⁾, jeder Dulschlag mit 12 Schillingen gebrüchtet. Ein allgemeines Züchtigungsrecht bestand gegenüber zänkischen Burschen im Wirtshaus, man durfte sie in „heiler Haut“ zurecht weisen, ohne Brüchte geben zu müssen. Schaden, den Tiere auf fremden Boden anrichteten, wurde an diesen gesühnt. So durften Gänse auf einem Kornfeld totgeschlagen werden. Die Gans mußte aber auf der Spitze des Zaunes aufgehängt werden. War diese zu kurz, so mußte ein weißer Stab gesplissen und das Tier mit dem Hals dazwischen gehängt werden. Die Gans durfte nämlich nur soweit, wie sie mit dem Hals zwischen den Zaunplanken hindurch Futter fassen konnte, ihre Nahrung ungestraft suchen. Wurde durch vierfüßiges Vieh im Korn Schaden angerichtet, so durfte es geschüttet (gepfändet) und brauchte erst nach Abschätzung des Schadens freigegeben werden. Von dieser Bestimmung gab es Ausnahmen, so soll man „eine schneeweiße Sau mit neun schneeweißen Ferkeln nicht werfen oder schlagen, sondern ungehindert ziehen lassen.“ Einen Stier oder Eber, die nur Schultengüter halten durften, durfte man, wenn sie ins fremde Korn gingen, ebenfalls nicht schlagen, sondern nur über die Grenze treiben ³¹⁾. Soviel über einige der eigenartigen von hoher Altertümlichkeit zeugenden Rechtsätze des Bochumer Stoppelrechts.

Bestanden hat diese uralte jährliche Tagung des Landgerichts Bochum wohl noch während des 17. Jahrhunderts ³²⁾, in Hagen wird die gleiche Einrichtung der Vollfeste noch 1725 bezeugt.

Wenn es in der Einleitung zum Bochumer Stoppelrecht heißt: „Landrecht, so die sieben Freien unserem gnädigen Fürsten und Herrn zu weisen pflegen“, so sehen wir, daß die sieben Freibauern, die in alten Zeiten am Freigericht dingpflichtig waren, wegen ihres Ansehens auch am Landgericht eine große Rolle spielten und dort bei der Weisung des Landrechts halfen, wie ja auch bei der oben geschilderten Weisung der erbrechtlichen Frage der Freigraf Hakenberg das Urteil wies ³³⁾.

Die gewöhnlichen Gerichtstage, die sog. gebotenen Dinge (Botdinge) fanden von Zeit zu Zeit statt, wenn die streitenden Parteien den Richter um Bestimmung eines Termins er-

sucht hatten. Sie wurden wohl am Ende des Mittelalters nicht mehr auf den alten Dingstätten, sondern im Haus des Richters abgehalten. War nach Bestimmung des Termins der Beklagte vom Kläger durch den Fronboten, der als Zeichen seines Amtes einen weißen Stab führte, geladen worden, so erschienen an dem Gerichtstag die Parteien mit einer Anzahl erfahrener und vertrauenswürdiger Bekannten, die den sog. Umstand des Gerichts bildeten. Das Gericht wurde dann vom Richter nach alten überlieferten Formen gehegt, die „Bank gespannt“ und der Gerichtsfrieden verkündet. Dann brachte der Kläger sein Begehren durch einen Vorsprecher vor in der sog. Ansprake. Der Beklagte antwortete darauf und der Richter ließ dann zu jedem Antrag durch Frage an die Gerichtsgemeinde, vertreten durch den Umstand, Stellung nehmen.

Ein von dem Richter bestellter Urteilsweiser ging nun zu dem Umstand, beriet mit ihnen und teilte die getroffene Entscheidung dem Richter mit, der sie dann durch seinen Spruch als rechtmäßig zustande gekommene Entscheidung verkündete. So vollzogen sich alle Stufen des Prozesses durch Frage und Urteil. Das war in großen Umrissen der Ver-

hatte ein Schwein einen Wert von einer halben Mark, daraus kann man den heutigen ungefähren Wert einer Mark entnehmen. Bemerkenswert ist das häufige Vorkommen der 5 Mark Strafe in den Weistümern. Da 5 Mark 60 Schillinge waren und die alte fränkische Königsbannbuße ebenso hoch war, ist dieser alte Bußsatz noch bis in so späte Zeiten im Volke lebendig geblieben und dem Brüchtensystem der bäuerlichen Weistümer zugrundegelegt worden. (vergl. Hans Hirsch, die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922 S. 155; Seit Heinrich VII waren auch Körperverletzungen geringen Grades mit der hohen Buße von 60 solidi Schillinge belegt).

³⁰⁾ Das Zuchtvieh durfte nach den deutschen Rechtsweistümern im allgemeinen ungestraft Schaden anrichten. Die Bestimmung über die weiße Zuchtsau ist wohl damit zu erklären, daß bei den Sachsen rein weiße Tiere der Gottheit heilig waren und daher nicht getötet werden durften. Nach der Dortmunder Zollrolle aus dem 14. Jahrhundert zahlte man von einem Pferd mit vier weißen Beinen keinen Zoll.

³¹⁾ Nach dem Entwurf der Kleve-Märkischen Landgerichtsordnung von 1581 sollten die Stoppelgerichte als althergebrachte Sondergerichte bestehen bleiben für „summarische cognition“ bei kleineren Delikten. Igen, Quellen zur inneren Geschichte der rhein. Territorien, Herzogtum Kleve, Teil II S. 191, Meister, Festschrift Grafenschaft Mark II S. 116. In Bochum wird das Stoppelgericht in dem Revisionsbericht über die Bochumer Gerichte von 1714 nicht mehr erwähnt, Bochumer Heimatbuch Bd. 2 S. 71.

³²⁾ Vergl. meinen Aufsatz über das Bochumer Freigericht im Bochumer Heimatbuch Bd. 2 S. 56 ff.

handlungsgang, vor Gericht fand dann auch die von dem Umstande für notwendig befundene Beweisaufnahme durch Zeugen, Herbeischaffung von Urkunden usw. statt.

Wenn der Beklagte nicht erschien, mußte er dreimal hintereinander mit je 4 Wochen Frist geladen werden. Nach der dritten Ladung (dem derden verfolgt) wurde er mit der vierten Ladung „ingedingt“ d. h. der Richter war jetzt gezwungen, durch das Gericht ein Urteil fällen zu lassen. Das ist uns aus einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1540 überliefert, die einen Streit zwischen dem Besitzer des Ritterguts Havkenschede Dirich von Havkenschede und dem Pastor von Harpen Johann von Suntum über eine Kornrente betraf, die aus dem Rittergut an den Pastor zu leisten war. Der Kläger klagte auf Nichtbestehen der Leistung, der beklagte Pastor erschien trotz dreimaliger Ladung nicht, endlich nach der vierten Ladung erschien er mit seinen Vorsprechern (Rechtsanwalt) Dirich Brunkhorst und Peter van Soist und erklärte, er habe die Rente von drei Maltern Korn und 6 Hühnern schon immer als lankwilige und roeweliche boerung (langwierige und zeitraubende Einnahme) gehabt und verlange, daß er seine gebührende Zeit „nach Landrecht“ vom Richter anerkannt erhielt, um zu beweisen, daß er die Rente, solange er Pastor sei, bezogen habe. Durch Vermittlung des Amtmanns Johann von Loe kam es dann 1542 zu einem Vergleich (Symann Wanner Urk., Buch Bd. 2, Heft 3, S. 204 und Nr. 46). Erschien der Beklagte auch bei der vierten Ladung nicht, so wurde bei ihm durch einen Fronboten eine Pfändung vorgenommen, er konnte aber durch das Gericht auch „verfestet“ d. h. für friedlos erklärt werden. Ueber einen solchen Fall der Friedlosigkeit in einer Nachverhandlung vor dem Bochumer Stoppelgericht verhält sich die Urkunde vom 17. Juli 1432 (Essener Stadtarchiv), die betont, daß das Gericht am nächsten Montag nach St. Margarethentag zusammengetreten sei, es muß also im Anschluß an die alte Vollfeste gesagt haben. Vor dem Richter Roseir Schowerk hatten die adeligen Herren Goswin von Eickel und Heinrich von Dücker-Neuling den Essener Bürger Matthias von Köln (Thies van Colne genannt Thies Dobbe) dreimal geladen, nachdem sie sich zunächst an den Bürger-

meister der Stadt Essen gewandt hatten, mit der Bitte, den Schuldner zu veranlassen, seine Schulden an sie zu bezahlen und der Schuldner dieses auch dem Bürgermeister gegenüber versprochen hatte. Der Beklagte kam der wiederholten Ladung nicht nach und wurde nun vom Bochumer Gericht „verbedet, verclaget, verfulget und verwunnen und mit gericht und recht vredelofs gelegt“. Ueber diese Friedlosigkeit stellte der Richter eine Urkunde aus³¹⁾, die er an den Magistrat der Stadt Essen schickte, die ihren Mitbürger dann zur Zahlung gezwungen haben wird.

Vollzugsorgan des Richters war der Fronbote. Er hatte die angeordneten Pfändungen vorzunehmen und genoß dabei besonderen Schutz, wer ihm gegenüber Gewalt anwendete oder eine Pfändung weigerte, wurde in die höchste Brüchte, das waren nach Bochumer Landrecht 13 Mark, genommen³²⁾. Dieses Weistum enthält auch in einer Bestimmung noch sehr alte Formen gerichtlichen Zwanges. Es heißt in Ziffer 20: „so ein geschworener Frone einem sein Gut zuschläge und da über Tische säße, der soll sein Messer nicht in die Scheide stechen, er habe dan sein Gut erst entsatt, bei Strafe der höchsten Brüchten.“ Diese Bestimmung hat folgenden Sinn. Wenn jemand trotz dreimaliger Ladung — wie bereits oben angeführt — immer noch nicht zum Gerichtstermin erschien, konnte sein Gut durch einen Fronen „zugeschlagen“, also beschlagnahmt werden.

Diese „Verpfählung“ oder „Zuschlagung“ war ein altgermanischer Rechtsbrauch, ein Überbleibsel der alten Privatfehde.³³⁾

³¹⁾ Als Standgenossen dieses Gerichts nennt die Urkunde die beiden geschworenen Fronen Johann Scriver und Hinrik Schütte, ferner die Vorsprecher Johann de Gropper, Dierick de Konynck und Diderick Trysink und die adeligen Hinrick van Witten, Diderick van Eyckel, Droste von Bochum, Hinrick Vyncke, Johann Bruggeneyge, Herman Dücker sowie die Bauern Hinrick Bekemann, Bernd Redderbroyck, Hans Koller.

³²⁾ Bochumer Landrecht, Ziff. 18, 19: der einem geschworenen Fronen Pfandweigerung tut, das ist die höchste Brüchte, die er zahlen soll. Ein geschworener Frone soll so frei sein, daß er soll tragen einen weißen Stock und tun Gebot und Verbot heischen. Geld und Pfand soll man ihm folgen lassen bei Strafe der höchsten Brüchten.

³³⁾ Müller, der Rechtsbrauch des Verpfählens, in der Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, germanische Abteilung, Bd. 42 S. 110 ff. „Man schloß das Gut mit einem Pfahl“ heißt es in einem Dortmunder Weistum aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. — Frensdorf, Dortmunder Statuten und Antelle. Hansische Geschichtsquellen Band 3 1882. S. 304 ff.

³⁴⁾ daher die Redensart „einem aufs Dach steigen“.

Durch den Frohnen in Gegenwart des Richters erfolgte die Einschlagung eines Pfahles vor der Hoftür des Geladenen, so daß dieser nicht mehr durch die Tür nach draußen gelangen konnte. Das sollte eine gerichtliche letzte Warnung an den Geladenen sein: war er noch weiter säumig, dann drohte ihm die Friedlosigkeit und damit die Wüstung seines Besitztums. Man stieg ihm aufs Dach und hob es ab. ³⁷⁾

Um dieses zu vermeiden, mußte der Säumige sich wieder „entsetzen“ lassen. Das Bochumer Landrecht verpflichtet ihn nun, diese Entsetzung sofort zu betreiben, er soll, wenn er gerade zu Tisch sitzt beim Essen, sein Messer nicht eher einstecken, bevor er beim Frohnen diese Entsetzung durchgeführt und den Richter um einen Termin gebeten hatte, andernfalls mußte er die höchste Brüchte zahlen. Denn in der Besetzung lag eine symbolische Schließung seines Hofes und eine Art Gefangensetzung, befreite er sich nun selbst aus dieser Zwangslage, sollte er die höchste Geldstrafe bezahlen. In einem anderen Zusammenhang ist von diesem drastischen Zwangsmittel gegen einen Säumigen die Rede in Ziff. 5 des Bochumer Landrechts ³⁸⁾: wenn Nachbarn beieinander wohnen und ihre gemeinsamen Ländereien einfriedigen (mit einem Wall oder einer Hecke), damit sie ihnen nicht entzogen werden, und zu den gemeinsamen Arbeiten einer ausbleibt, so daß die anderen wegen dieses Ungehorsams seinen Hof zupfählen ohne den Willen des Amtmanns, so sollen die Täter dafür Brüchte zahlen. Hier wird also den Bauern, die gemeinschaftlich ihre Äcker gegen Wildschaden umzäunen, verboten, gegen den Bauern, der sich an der gemeinsamen Arbeit nicht beteiligt, im Wege der Zupfählung seines Hofes einzuschreiten, also die eigenmächtige Bestrafung untersagt.

War ein todeswürdiges Verbrechen begangen worden, so konnte jeder mit dem Ruf „Wapen“ (zu den Waffen) den Verbrecher festnehmen und in einem sofort zusammengetretenen Notgericht (sog. Schreigoding) auf der Stelle aburteilen und töten lassen. War aber der Übeltäter geflohen, was sehr oft vorkam, oder hatte er sich an eine Freistatt (Kirchhof,

Kloster oder einen sonstigen seit alten Zeiten dazu ausersehenen Ort) geflüchtet und hatten die Anstrengungen seiner Sippe, mit dem Geschädigten zu einer friedlichen Aussprache zu kommen, keinen Erfolg, so mußte der Verletzte oder der nächste Verwandte des Getöteten sich an das Gericht wenden. Der Kläger „beschrie“ dann, wenn es sich um eine Straftat handelte, die mit dem Tode oder Verstümmelungsstrafen geahndet wurde, den Täter dreimal mit gezogenem ³⁹⁾ Schwerte und dem Rufe „Wapen“ vor Gericht, worauf das Gericht ihn dreimal zum Erscheinen aufforderte. Kam der Geladene nun auch nach drei Ladungen nicht zum Richter, so mußte ihn das Gericht im Endurteil für friedlos erklären. Damit war der Täter aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen, sein Vermögen konnte vom Kläger beschlagnahmt werden, der Täter selbst von jedem bei Ergreifung getötet werden. Dieses alte Verfahren bei Flucht des Verbrechers wurde nun allmählich auch angewandt, wenn der Schuldner einer Geldschuld nicht zum Gerichtstermin erschien und damit beharrlich sich weigerte, seinen Gläubiger zu befriedigen oder wenn er ein Auswärtiger war, der flüchtig geworden war.

³⁷⁾ Der bei Darpe abgedruckte hochdeutsche Text dieser Bestimmung, ist so verstümmelt überliefert, daß er keinen Sinn gibt, es ist deshalb auf die bei Kindlinger vorliegende niederdeutsche Fassung zurückgegriffen worden, die Ende des 17. Jahrh. geschrieben ist und als Originaltext einem der von Kindlinger durchgeforschten Archive entnommen ist: Item dar naber by enander wohnen in cyner baurshap, die ihre gemein bauerey umtragen, dat sie en nit verwilde, so dan von den lemandt utblive, so dat die nachbaren buten willen der ampteute des ungehorsams halven seinem hove to pelden, sollen sie dar de brocke vor gelden (vorwilde-wüst machen, entfremden, Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. 5 S. 505).

³⁸⁾ Mit dem Ziehen des Schwertes sollte angedeutet werden, daß der Kläger, wenn der Täter sich zur Entrichtung der Buße weigerte, mit Kampf und Blutrache gegen ihn ursprünglich vorgehen konnte. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Aufl. 1922 S. 519 ff. In dem mittelalterlichen Soester „Nequambuch“ — einem Verzeichnis der Verbannten — ist der Ankläger mit dem erhobenen Schwerte abgebildet, der Angeklagte ist gefesselt vorgeführt.

Das Wapenrufen ist das Beschreien des Verbrechers. In dem Landfriedensbunde des Kölner Erzbischofs mit den westfälischen Städten vom Jahre 1307 wurde bestimmt, daß die Straßenräuber und Brandstifter sofort verfolgt und festgesetzt werden sollten „cum clamore ad arma, qui „wapenschrey“ nuncupatur (Rübel, Dortmund Urk. Buch Erg. Bd. I S. 184).

³⁹⁾ Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, nach dem Sachsenspiegel und verwandten Rechtsquellen, 1879, Bd. I S. 94, 309, 313. Igen a.

Auf diese Weise sollte der öffentliche Ungehorsam des Beklagten gebrochen werden ⁴⁰⁾. Namentlich vor dem Freigericht der Feme wurde bei Weigerung des Beklagten, einer Gerichtsladung Folge zu leisten, geklagt mit dem Ziele, den Beklagten für friedlos zu erklären.

Eine so weitgehende Folge der Nichtzahlung einer Schuld mußte aber als eine Ungerechtigkeit, eine Verwilderung der Rechtssprechung empfunden werden. Auch andere Mißstände rissen im 15. Jahrhundert ein, der Richter war säumig in der Anberaumung der Sitzung, die vorgeladenen Teilnehmer, die als Umstand das Urteil weisen sollten, waren der Parteilichkeit verdächtig. Es kam auch vor, daß sie sich weigerten, eine Entscheidung zu fällen, sie fühlten sich dazu nicht rechtskundig genug. Da der Gang des Verfahrens im Laufe der Zeit immer schleppender wurde, so war die Übung aufgekommen, sich an den Richter allein zu wenden, um durch seine Besprechung mit dem Schuldner zu einer schnelleren außergerichtlichen Einigung zu kommen. Auch der Landesherr wurde in solchen Fällen angegangen und wies dann die Entscheidung einem Richter als sogenannte Kommission zu. Alle diese Mißstände waren Ende des 15. Jahrhunderts häufig Gegenstand von Beschwerden der Landstände (Adel und Städte), ⁴¹⁾ bis der klevische Herzog durch Gerichtsordnungen Abhilfe schaffte.

Auch für das Amtsgericht Bochum machte sich das Bedürfnis nach einer Regelung des Prozeßverfahrens geltend.

„Der Herzog Johann erließ am 14. 2. 1514 für das Gericht eine solche Ordnung. Sie gibt uns ein anschauliches Bild von dem damaligen Prozeßgang, der sich noch ganz in den alten einfachen Formen bewegt. Die Ordnung folgt dem Prozeßverlauf. Sie verbietet den Parteien mit mehr als zwei Bekannten oder Freunden, die den Umstand bilden, zu erscheinen, damit dieser Umstand unparteiisch beraten konnte und nicht dadurch, daß der reiche Mann mit vielen Freunden, der arme nur mit einem Bekannten erschienen war, dem ersteren die Möglichkeit gegeben war, durch

seine zahlreichen Freunde bei der Beratung des Umstandes den Vertreter des Armen zu überstimmen. Der Urteilsweiser wird gehalten, den Umstand zur Fällung einer Entscheidung zu veranlassen. Fühlt dieser sich nicht rechtskundig genug, so soll der Urteilsweiser den Richter veranlassen, Klage und Klagebeantwortung in einem verschlossenen Schreiben dem zuständigen Oberhof — das war das Hochgericht oder die Landveste von Lüdenscheid für das Bochumer Gericht — zu übersenden mit der Bitte um Rechtsweisung. Nach Eingang dieser Entscheidung und Anberaumung eines neuen Gerichtstages sollte dann der Urteilsweiser die getroffene Entscheidung dem Umstande zur Kenntnis vorlegen. Wollte dieser sie nicht billigen, so verfiel er in eine hohe Brüchte, wie sie für Gewalttaten vorgesehen war. Bezüglich der oben erwähnten frühmittelalterlichen Klage mit dem Schwerte und Waffengeschrei verbot die neue Gerichtsordnung ihre Anwendung auf Schuldforderungen und Klagen unter Einheimischen überhaupt und gegen Auswärtige dann, wenn diese sich vorher zur Leistung im Falle der Verurteilung amtlich verpflichtet hatten. ⁴²⁾ Die Schwertklage wurde damit auf

a.O. I 1. S. 208, 470 und Einleitung S. LXI; Brunner, Forschungen zur Geschichte d. deutsch. u. franz. Rechts, 1894, S. 444 (Abspaltungen der Friedlosigkeit); Rud. His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I. Teil, 1920, S. 449.

⁴¹⁾ Rud. Schulze, die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510, 1907, S. 109 ff.

⁴²⁾ Dieser Ladung durch Waffenschrei an ein auswärtiges Gericht nachzukommen, verbot schon das Dortmunder Stadtrecht im 13. Jahrhundert (Dortmunder Beiträge Heft 46 S. 14). Im Lüdenscheider Privileg vom 21. 1. 1364 heißt es: Die Bürger sollen dem Schwert nicht folgen aus ihrer Stadt. Das Privileg für Unna vom 12. 1. 1337 bestimmt u. a.: nen mensche ouse burgere to Unna sal laden offte beschryen vor ynlich Gerichte mit dem swerde (Lüdicke, Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 3: Unna S. 5).

Daß man von der Schwertklage häufigen Gebrauch machte, zeigt auch folgender Vorfall: Im Jahre 1441 geriet der Bischof von Münster mit der märkischen Stadt Unna in Streit. Die Stadt lehnte seine Forderung ab. Nun lud der Bischof die Bürger vor sein Freigericht („hemeliges = heimliches-Gericht, dar men mede jedermann, de ere und rechtes weigerunge doyt, plecht an to langen“), die Stadt mißachtete auch diese Ladung und verhöhnte den Freigrafen. Jetzt lud der Bischof die Bürger von Unna „in geledenen tiden myt dem swerde“ vor sein Landgericht in Werne a. d. Lippe. Unna erschien auch jetzt nicht, worauf die Bürger für friedlos erklärt wurden (vellig, brochhaftig und vredelofs myt recht gelacht syn“). Lüdicke, Stadtrechte der Grafschaft Mark, Unna 1930, Urk. Nr. 6.

die alten schweren Straftaten beschränkt. War eine am Leibe zu strafende Tat den Beamten (Richter, Frohne und Amtmann) zur Kenntnis gekommen, so sollte der nächstwohnende sofort den Täter gefangen setzen und den Fall dem Landesherrn melden, der bei Tötungen in allen Fällen nachgewiesener Fahrlässigkeit dann von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machte. ⁴³⁾

Wir erschen aus dieser Anordnung, daß der Landesherr über alle wichtigen Vorgänge von seinem Amtmann unterrichtet wurde. Er ordnete dann je nach der Schwere des Delikts an, daß der Täter zu einer Leibesstrafe verurteilt werden sollte, oder bestimmte, daß die Sache vom Richter durch eine Brüchte (Geldbuße) ihre Sühne fand.

Schließlich werden die drei Beamten noch ermahnt, sich bei allen Angelegenheiten innerhalb der Grenzen ihres Amtes zu halten und die Untertanen nicht mit ungebührlichen Befehlen von der Kirchenkanzel (Kirchengebüßt) zu behelligen.

In einem aus Homberg am Niederrhein datierten Begleitbrief, der an den Amtmann und Richter gemeinsam gerichtet war, forderte der Herzog sie auf, die Gerichtsordnung sofort in den Kirchen von der Kanzel verkündigen und an allen Kirchentüren anschlagen zu lassen, ihre Befolgung streng zu überwachen und jeden Verstoß zu melden, andernfalls „sie unseren Ernst spüren sollten“.

Ordnung für das Gericht des Amtes Bochum (hochdeutsche Übertragung)

Wir lassen wissen unserem Amtmanne, Rentmeister und Fronen und allen unseren Einwohnern unseres Amtes Bochum, daß eine Zeit lang ein unordentliches und unschickliches Wesen in unserem Amt und insbesondere an unserem Gericht vorgekommen und gehalten worden ist, wie wir das vor und nach so lange, wie wir das märkische Land regieren, zur maningfaltigen Klage und Beschwerde gehört haben. Um dem zuvorzukommen und fortan einem jeden sein Recht gebühlich und ordentlich ohne jemandes unbilligen Einspruch widerfahren zu lassen und damit auch sonst andere Sachen ihren ordentlichen Gang nehmen, haben wir ihnen unsere Grundsätze

darüber festlegen lassen, die ihr nun von Punkt zu Punkt vernehmen mögt.

Es soll der Richter einem jeden, der damit zu tun hat, Gericht und Recht unparteilich widerfahren lassen zu gebühlichen Zeiten nach Gerichts Recht und altem Herkommen und Gewohnheiten und das Gericht zum mindesten acht Tage vor dem Gerichtstag in der Kirche verkünden lassen. Der Richter soll kein Gericht aufsagen oder aufschieben, es sei denn mit unserem besonderen Wissen und Befehl. Der Amtmann und Richter sollen auch keine Sachen vor dem Gericht absetzen in der Absicht, die Parteien gütlich zur Einigung zu bringen, es sei denn, daß beide Parteien dieses begehren; sind aber mit der Verhandlung für uns einige Brüchten (Geldbußen) verbunden, so soll die Sache nicht von dem Gericht gezogen werden, sondern fortan gerichtlich weitergeführt werden, auf daß wir dadurch an unseren Brüchten nicht gekürzt werden. Kann doch der Amtmann oder Richter bei der Vermittlung an den gebühlichen Gerichtstagen zwischen den Parteien die Sache gütlich verhandeln, damit sie befriedigt und vertragen werden mögen, wobei unsere Brüchten gewahrt bleiben. Wenn der Richter an der Gerichtsbank die Verhandlung vorbereitet hat, wie sich gebührt, soll er sofort einem jeden Bann und Friede gebieten, so daß niemand — er sei Ritter oder ein anderer Mann — in dem Gericht weiter sprechen darf außer mit seinem ausgesuchten Vorsprecher (Rechtsanwalt) bei Androhung der höchsten Brüchte, soviel und häufig und von wem das auch geschehe. Die Parteien, die an dem Gericht verhandeln sollen, dürfen auf den Gerichtstag keine Leute mehr mitbringen von denen, die in demselben Gerichtsbezirk ansässig sind, als einen oder höchstens zwei von ihren nächsten Verwandten, Freunden oder Nachbarn, weil uns täglich geklagt wird, daß durch die Menge der Freunde, die die Parteien auf ihren Gerichtstag bitten, die Urteile nicht an die passendsten und sachverständigsten Leute zum Urteilspruch gestellt und nach rechter Sitte ausgesprochen und gewiesen werden können und

⁴³⁾ Schnettler, Totschlagssühnen in Westfalen, Dortmunder Beiträge Heft 43 S. 185 ff.

dadurch die Parteien insbesondere die arme Partei am meisten an ihrem Recht verkürzt und verhindert bleibt, was aber ungebührlich und ungöttlich ist und wir nicht leiden wollen; und wenn eine Partei sich über diese Anordnung hinwegsetzt, sollen der Amtmann, der Richter und Frone bei ihrem Eide darauf acht geben und dieselbe Partei uns in die höchste Brüchte verfallen sein. Und wenn dann das Urteil von dem Richter an jemanden von dem Umstand gestellt wird, soll derselbe mit dem Umstand das Urteil zur Stunde geben, es sei denn, daß diese nicht das Urteil fällen können aus Unkenntnis und sich von ihrer Urteils-pflicht mit ihrem Eid freimachten, alsdann soll der Urteilsweiser sich genügend Zeit nehmen nach Gerichtsrecht und auf Kosten der Parteien mit der Übersendung der Ansprache und Klageantwort in einer verschlossenen Schrift des Richters zu Haupte (vom Oberhof) sich belehren lassen und dann den nächsten folgenden Gerichtstag ohne längeres Zögern das Urteil des Hauptes einbringen und übergeben und wenn der Umstand diesen Spruch nicht annehmen will und dagegen sich widersetzt, soll er in die Gewaltbrüchte verfallen sein, die auch der Richter sofort im Gericht bei seinem Eide aufzeichnen und uns überliefern soll. Um Grundbesitz soll man verhandeln an der Stätte und an dem Platz, wo die Eigentümer nach der Lage des Grundstücks dingpflichtig sind und nirgendwo anders. Wenn zwei in demselben Gerichtsbezirk seßhaft sind, soll keiner den anderen mit dem Schwerte laden, auch wenn die beiden in zwei Gerichtsbezirken seßhaft sind, soll der eine den anderen nicht mit dem Schwerte laden, sofern der andere erbötig ist bei seinem Amtmann und Richter zu tun, wozu er schuldig ist, doch insbesondere soll niemand den anderen mit dem Schwerte laden oder vornehmen außer in Sachen, die zu den Klagen mit dem Schwerte billigerweise gehören, und nicht darüber hinaus. Alle Händel und Taten, die in unserm Amte geschehen mögen, die an dem Leib gebührlicher Weise gestraft werden, es seien Totschläger oder andere, dieselben Leute sollen Amtmann, Richter und Frone zwar, wer von ihnen am nächsten dabei ist, zu allen

Zeiten, so oft es geschehe, festnehmen und ins Gefängnis legen und dort behalten bis zu unserer Kenntnis oder wir gedenken solches ihnen im Wege der Gnade zu verzeihen. Fortan sollen sich Amtmann und Richter, Rentmeister und Frone mit dem Kirchengerrüft oder Aufruf ein jeder verhalten in den Grenzen seines Amtes und Befehls, wie ihm gebührt und von alters gewöhnt ist, und darüber hinaus soll keiner sich des anderen Amtes anmaßen. Dieses alles wollen wir fortan aufrichtig und genau von einem jeden gehalten sehen und so jemand dagegen handelt, wer er auch sei, werden wir mit Brüchten bestrafen wie diejenigen, die unser höchstes Gebot verschmähen und verachten, und danach mag ein jeder sich richten.

Zur Urkund dessen haben wir unser Sekretiegel hier unten aufdrücken lassen. Gegeben und unterschrieben im Jahre 1514 auf St. Valentins Tag, des heiligen Märtyrers.

Diese Gerichtsordnung muß eine lange Zeit in Geltung gewesen sein, noch von Steinen Westf. Geschichte Bd. III S. 1431 schreibt 1755 „die berühmte alte Bochumsche Gerichtsordnung hat Herzog Johann II zu Cleve gegeben“. Wortlaut der Gerichtsordnung:

Ordinatie uptengericht in den Ampt van Boichem.

Wy laten weten unsen Amptmanne, Richter, Rentmester ind Vroenen ind vort allen unsen undersaten unsers ampts van Bouchem tosammen ind eyn yeder besonder, dat ind alsoe vast eyne tyt lank bis anher unordentlichen ind unschickelich wesen ind regiment nu in unseramptaldair ind sunderlingh an unse gerichtten, also wy des soe voir und nae, die wyle wy dat landt van der Marke in unsen gebruyck gehadt, mannigvoldich bekroeden ind klaige gehoirt heben, vurgenomen ind gehalden worden is ind umb dan sulches vur to komen ind dat voirt meir eynen yedere dat recht geboirlich ind ordentlich sonder ymantz unbillich verhynderen wederfaeren oich sus andere saeken bequemelich gehalden werden moigen, heben wy in unsre meynungen dair up doin verramen wy ghy van punthen to punthen die hierna vernemen moigen. Sall die Richter eynen jederen, die des

to dain hefft. gericht und recht unpartielich wederfaren laiten tot geboirlichen tyden nae gerichts rechte ind alden herkomen ind gewoenheit ind dat gericht in der kerken doin verkündigen the minsten acht dage vur den gerichts dag, doch ungewerlich; die Richter en sall geyne gericht en upsteyllen aider versten ⁴⁴⁾ then were by unsen sunderlingen weten ind bevehell. Die Amtmann aider Richter en sall oich gheine saeken van den gericht upnemen der meynunge die parthien guetlich to vertraigen, then were dan dat sy des toe beyden zyden begerden, doch weren uns darinne eynighe broicken gelegen, sall die saeke nyet van dem gericht getaigen sonder voirtan aldair gerichtlich gevurt, up dat wy dairdurch an unsen broiken niet verechert werden, kan doch die amtman aider richter inne midlen tyden stainde die geboirliche gerichts dage tuschen den parthien wes guetlichs handellen, dair mede sy gefredicht ind verdraigen werden moigen, wy lyden uns doch an unsen broiken wie vurß, unschedelich. Als die Richter sich an die bancke gededinght hevet, wie sich geboirt, sall hie ter stont eynen yeden banne ind vrede gebieden also dat nymantz wie die oich sy rittermen aider anderen in dem gericht voirden an spreke dan mit synen gewonnen vurspreke ind dat by eyner penen van der hoichster broicken soe duicke ind vaike ind van weme dat geschege. Die parthien, die an den gerichte dedingen sullen, dair en sall oire egein voirden luyde up synen dach bidden die in demselven gericht geseten weren dan oire eyne aider twe then hoichsten van oeren nyesten verwandten, frunde aider nabueren, want uns degelix mit claigen vurkomt dat durch menichfoldicheit der frunde, die die parthien alsoe up oiren daigen bidden, die ordellen an den bequemen luyden, die des verstendell ind wittich syn, nyet bestayt aider van syt uytgesproicken ind gewesen moegen werden ind dair durch die parthien ind in sunderheit die armen id merste an oeren rechten vertaigen, torugh gestellt ind verhyndert blyven, dat alsoe ungeboirlich ind ungotlich is ind wy nyet to lyden gedenken, ind soe ymantz van den parthien hier en boeven dede, des die amtman, richter ind vroenen by oeren eyden acht nemen sullen, sulde die selve parthie uns oick in

de hoichste broike wie vurß. erschienen ind verfallen syn. Ind als dan dat ordell van den richter bestait is an ymantz van den umstand sall dieselve mit sampt den umstand dat ordell voirt ter stont geven then were dan sy des nyet wysich ader verstendell weren ind sich des mit oeren eyden wie sich geboirth reynichden, asdan solde der wyser syne geboirliche tyt nemen moigen nae gerichts rechte sich dair op up cost der parthien mit overschikingh ansprake ind antwortd in besloiter schryfft des richters to hoeffte to belern ind dan den yrsten volgenden gerichts dagh sonder lenger vertrack dat ordell van den hoiffde in brengen ind overgeven ind off die umbestant sich des nyet aff en noemen were vurß. ind dairenne wrevelich wurde sy were nu hoeffluyde aider anderer, sullen uns dieselven in die gewaltbroike gefallen syn, die oich die richter ter stont in dem gericht by synem eydt upteikenen ind uns averleveren sall. Umb erffteill sall men dedingen ther stede ind plaitzen, die erven nae oeren natueren dinckpflichtig weren ind nergentz anders. dair oire twe in eynen gericht geseten weren, soll nyemantz den anderen eyschen mitten swerde oich sie in twe gericht geseten werden en sall die eyne den anderen nyet eyschen mitten swerde, soe verne der andere oirbeidich were, to doin unvertaeglich by synen amptman ind richter des hier oin verpflicht ind schuldich were doch inne sunderheit es sall nyemantz den anderen mitten swerde eyschen aider vurnemen dan in saichen die in des swertz klagen billich gehoeren ind nyet voirden, alle hendell ind geschafften, die in unsern ampt vurß. geschien moegen, die an dem lyve billichen straffbar syn, id werden doitsleger aider anders sullen amptman, richter ind vroenen eyn yder van oen, die id nyste darby were, die selven to allen tyden soe ducke das geschehe, anfangen ind gefencklich legen ind behalden bys an uns off wy gedenken sulches an sy to verhaelen. Sall sich voirtan amptman, richter, rentmeister ind vroenen mitten kirchengेरucht aider spracke eyn yeder halden in synen ampt ind bevell, woe oen geboirt ind van alders gewoenlich is ind dair en boeven sich nymantz des anderen amptz ind bevell to

⁴⁴⁾ upstellen = Termin aufheben, versten = fristen, in die Länge ziehen.

underwinden in geynerleye maniere, dit allet woe vurß. willen wy voirtan uprecht ind strack van cynen yedermann aldair gehalden heben ind soc ymantz dair tegen dede, hie were wye hie were, gedaechten wy oen mit foederongh der broeken ind sus anders die unse gerichte geboth versmahet aider veracht heden dair voir an to sien dairna sich eyn eyder ind beste mach vortan to richten.

Inne Orkund heben wy unsen secret siegell hier unden doin drucken. Begeven in den jaren unsers heren millesimo Vc. ind verthien up sent valentins dach des heyligen mertelers (14. Februar 1514).

Bevhels briff upter vurschreven Ordnung.

Lieve getruwen, wy heben nu mit bedyncken unser rede ind guden voirbedachten gemuede eyner nyer ordinantie doin verramen up ten gerichtten ind anders in unsen ampt aldair als wy des nae menichfoldigen claigen uns vur ind nae geschiet sunderlingh van noiden heben befonden ind schicken u hier by dieselve ordiantien under unsen secret siegell besegelt acht ind is unse ernstige meyninge ind bevell dat ghy van unser wegen die ther stondt in kirche doin verkondigen ind uytroipen ind die voirt an den kerchdoeren unsers amptz aldair upslain laiten dat sich voirt meir eyn yeder dair nae mach weten to richten ind wy bevelen u mede by soe lieff u unse hulde ind genade is ind by den eyden ghy uns gedain heben, soe ymant wie die oich were dieselve ordinantie avertrede ind die broichchafftich werde dat ghy uns sulche andraigen umb unser meynungen dair up wieder to vernemen, ind deden ghy des nyet, dechten wy u dair voir an to sien, dat ghy unsern ernst darin spoeren solden, ind dairumb wilt u hier inne, so u doch van amtz wegen bethempt ind geboirt, gevlytych ind myt truwen bewysen als wy uns des tot u alsoe gantzlich versien ind verlaiten.

Begeven tot Hamborch (Homborg) up donres-tach nae sent valentins dach anno xvc xiiii.

Den Amptman ind Richter tot Bouchem tsamen ind besonder.

War man mit dem Urteil nicht zufrieden, so konnte man an den Landesherrn appellieren, später richtet dieser sogenannte Hauptfahrten ein, (Fahrt zur Haupt-Berufung an ein angesehenes Gericht). Es wurde also eine Beru-

fungsinstanz eingerichtet, von dieser konnte man in letzter Instanz sich an das Hofgericht in Kleve wenden. Nach Errichtung des Reichskammergerichtes (1496) entschied dieses als letzte Instanz bei Vorliegen einer gewissen Revisionssumme. Als Berufungsgericht wurde für die Amtsgerichte das Hochgericht oder die Landfeste von Lüdenscheid bestimmt. Dieses Gericht war auch seit alten Zeiten der sogenannte Oberhof gewesen, wo man sich Rechtsberatung geholt hatte. In einem Erlaß des Herzogs vom Jahre 1530 (op unser lieven frauen abend nativitatis) heißt es: man soll, nachdem das Gericht zu Bochum und Wattenscheid eine Weile stillgestanden hat, das Gericht sofort wieder öffnen, und wenn jemand mit dem Urteil sich graviert glaubt, so soll er nach Lüdenscheid appellieren, „dat over lange jaren oire geboirliche hoefft gewist“ (Märk. Reg. Bd. 12 Bl. 77).

Die bäuerlichen Gerichte waren wenig geeignet, Träger des Fortschritts in der Rechtsprechung zu sein, weil sie zu wenig Spruchpraxis besaßen. Die Rechtskenntnisse der Bauern beruhten ja nur auf Überlieferung, auf Gewohnheitsrecht; der starre Formalismus führte überdies zu einem schleppenden Verlauf des Prozesses. Allmählich begann durch die Einführung eines mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Landesobergerichts (Hofgericht in Kleve) und durch die Tätigkeit rechtsgelehrter Anwälte (statt der bisherigen Vorsprecher) das auf Universitäten gelehrte römische Recht unter dem Einfluß der Idee, daß das deutsche Recht eine Fortsetzung des alten römischen Kaiserreichs sei, auch in den bäuerlichen Landgerichten Anwendung zu finden. Die Parteien brachten durch ihre gelehrten Vorsprecher, die jetzt Prokuratoren heißen, die Gemüter der bäuerlichen Urteilsfinder in Verwirrung; diese suchten sich, weil sie sich immer mehr rechtsunkundig fühlten, vor der Entscheidung des Prozesses zu drücken und überließen diese dem gelehrten Richter. ⁴⁵⁾

⁴⁵⁾ immer mehr betonten die Urteilsfinder, „daß sie des to wysen nicht wyß genolch“ seinen und baten dann einen Rechtsgelehrten um sein Urteil. In einer Eingabe an die Essener Äbtissin heißt es im Jahre 1548: „weil die Sache mangelhaftig ist und unserer Hausleute (= Bauern) Vernunft und dummen Verstand zu schwer ist“, wird um einen Gerichtstag vor den Räten der Äbtissin gebeten (Essener Belträge, Heft 48 S. 175).

Schließlich wurde der Gerichtsumstand nicht mehr zu den Gerichtssitzungen herangezogen und auch bei den gerichtlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften (der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit) wurden durch die Tätigkeit der rechtsgelehrten Notare die bäuerlichen Standgenossen überflüssig. So drang im Laufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts römisches Recht auch in die märkischen Gerichte ein; obschon unvolkstümlich in seiner Art wurde es doch wie eine neue Offenbarung hingenommen. Anstelle des alten mündlichen, öffentlichen Verfahrens trat jetzt der langwierige schriftliche Prozeß, es wurden Akten angelegt, die vom Gerichtsschreiber geführt wurden. Es entschied schließlich der Richter allein ohne Umstand den Prozeß, wobei er meistens die Akten zur Urteilsfindung an eine rechtsgelehrte Behörde (Universität) einsandte, da er selbst damals noch kein Jurist mit Universitätsbildung zu sein brauchte. So wurde immer mehr von der Möglichkeit des „Ratsuchens“ bei einer juristischen Fakultät oder einem angesehenen Obergericht (Haupt) Gebrauch gemacht.

Eine wirkliche Unterscheidung von bürgerlichem Prozeßverfahren und Strafverfahren entwickelte sich erst mit der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung des Kaisers Karl V. vom Jahre 1532. Sie führte in „peinlichen Sachen“ das nicht öffentliche, schriftliche Untersuchungsverfahren mit der „peinlichen Frage“ (Folter) ein und ließ nur noch eine öffentliche Verhandlung mit Schöffen zur Verkündung des Urteils zu. Zu Schöffen wird man im Bochumer Gerichtsbezirk die „Sieben Freien“ herangezogen haben, jenen Rest der ehemals in größerer Anzahl sesshaft gewesenen Freibauern. ⁴⁶⁾ Ankläger im Kriminalverfahren war jetzt als eine Art Staatsanwalt der märkische Fiskalanwalt, ein Beauftragter des märkischen Grafen, der nach seiner Weisung auf Anzeige eines Verbrechens einschritt, die Verhaftung des Verbrechens bei Gericht durchsetzte und die Vollstreckung des Urteils überwachte. Bei geringfügigen Delikten, die mit einer Geldbuße (= Brüchte) geahndet werden konnten, setzte auf Weisung des Landesherrn diese Geldbuße in einem sog. Brüchtending der Richter mit dem Drost fest. In den Anstellungsurkunden des Drostens Johann von

Aldenbockum von 1511 heißt es: er soll alle Vergehen durch Richter und Fronen aufschreiben lassen und zweimal im Jahre sollen durch einen Beamten (später den märkischen Landesschreiber) im Beisein des Drostens die Geldbußen festgesetzt werden. Später wurde eine „Brüchtenordnung“ eingeführt (1550 und 1681). Nach Übergang der Grafschaft Mark an Brandenburg-Preußen nahm die Regierung allmählich Einfluß auf die Urteilsfindung. Der Richter mußte in Strafsachen in allen schweren Fällen erst die Anweisung der Herzoglichen Regierung in Kleve abwarten. Die Schöffen wurden nach der Einführung der klevemärkischen Kriminalordnung von 1721, die nur den Richter und den Aktuar als Gerichtspersonen kannte, nicht mehr zu den Verhandlungen hinzugezogen. Schon vorher entschied der Richter in Zivilsachen allein. Damit hatte eine jahrtausendalte Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung auch in Strafsachen ihr Ende gefunden. Über die Tätigkeit des mehrfach gestreiften Freigerichts, als dessen Schöffen wir die Sieben Freien, über die im 2. Bande des Bochumer Heimatbuches ausführlicher geschrieben wurde, kennen lernten, soll im nächsten Bande dieses Heimatbuches berichtet werden.

In Hagen beklagt man sich 1546, daß „seit mehreren Jahren an das Gericht Hagen „etliche kostbare Rechtsgelehrten und Prokuratoren von auswärts eingeführt worden seien, die die Vestgenossen durch ihr langweiliges Geschwätz nicht allein aufhalten, sondern die Parteien um eine geringfügige Sache in große Unkosten stürzten“, (Dortmunder Beitr. Heft 4 S. 130).

⁴⁶⁾ Wir erfahren das aus einem Prozeß, der sich zwischen Adeligen im Jahre 1586 vor dem Bochumer Amtsgericht abspielte. Im Jahre 1585 hatte Hardenberg Stael von Holstein, Sohn des Besitzers des Hauses Steinhausen bei Witten, bei einem Wortwechsel mit dem Wittener Gerichtsherrn Wennemar von Brempt diesen mit einem Katzbalger (kurzen Degen), als er von Brempt mit dessen Spieß arg bedrängt wurde, einen Stich in die Brust versetzt. Brempt wurde tot vom Platze getragen. Hardenberg flüchtete ins Kloster Kappenberg, wo sein Onkel Prior war. Es wurde nun von Amtswegen durch den Anwalt Kumpsthoff in Essen (Staatsanwalt) gegen den Täter Klage erhoben und er in Abwesenheit verurteilt und seine Güter eingezogen. Kumpsthoff in Essen beschlagnahmte nun Güter, die dem Vater des Verurteilten gehörten. Offenbar war er der altdeutschen Rechtsauffassung, daß die Sippe für den Täter büßen mußte.

Gegen die Beschlagnahme seiner Güter erhob der Vater Klage vor dem Bochumer Schultheißen Johann von Bodelschwingh als Vertreter des verhinderten Amtsrichters Detmar von Dinsing. Es kam zu Gerichtsverhandlungen, an denen „die freien Schöffen des peinlichen Gerichts vermöge Kaiser Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung“

Querenburger Hofnamen im Schatzbuch der Grafschaft Mark

Stadtrechtsrat Dr. Otto Hülsebusch

Der heutige Stadtteil — die frühere Landgemeinde — Querenburg ist aus dem Zusammenschluß der ehemaligen Bauernschaften Querenburg und Frielinghausen entstanden. Zum ersten Male kommt die Bezeichnung Querenburg für den Bereich des heutigen Stadtteils in der Türkensteuerliste des Jahres 1542 vor.

Im Schatzbuch der Grafschaft Mark, dessen Entstehung in das Jahr 1486 fällt, und das also noch weiter zurückreicht als die Türkensteuerliste, wird dasselbe Gebiet als Vrylinchusen bezeichnen. Das Meßkornregister der Pfarrkirche zu Bochum aus dem Jahre 1513 führt beide Bauernschaften selbständig nebeneinander auf. Ebenso geschieht es in den Kirchenschatzungen 1547 und 1599, im Gegensatz wieder zur Türkensteuerliste 1598, die wie ihre Vorgängerin aus dem Jahre 1542 das gleiche Gebiet als eine Verwaltungseinheit erfaßt. Über die Geschichte dieser beiden Bauernschaften hat insbesondere Dr. Höfken im Bochumer Heimatbuch 1925 (Querenburger Bauernsitze S. 62—79) geschrieben. Hierbei wurde auch das Schatzbuch der Grafschaft Mark berücksichtigt, das eine Veranlagung der Querenburger Höfe und Kotten enthält. Das Schatzbuch ist das älteste vorhandene Verzeichnis über die Besteuerung des platten Landes.

Im Rahmen dieses Aufsatzes sollen die Namen der Höfe und Kotten des Schatzbuches, soweit sie im Bereich des heutigen Stadtteils Querenburg liegen, nach ihrem geschichtlichen Werdegang und ihrer geschichtlichen Bedeutung untersucht werden.

Das Schatzbuch der Grafschaft Mark führt für die Bauernschaft Vrylinchusen (ab 1542 = Querenburg) folgende Besitzer der Hofesstellen oder Kotten (mit Veranlagung) an:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| 1. Schult van Kleynherbede | 6 g (= gulden) |
| 2. Thoen | 6 g |

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------------|
| 3. Derick to Vrylinchusen | 6 g nil habet
bekundet |
| 4. Coirt | 6 g |
| 5. Wennemar, Evertz soen | 6 g |
| 6. Greve Aeverberch | 6 g |
| 7. Roide Evert | 6 g |
| 8. Jan to Querenberg | 6 g |
| 9. Coen to Querenberg | 6 g |
| 10. Voerste aver die beicke | 6 g |
| 11. Scheve to Querenberg | 4 g |
| 12. Ridder to Querenberg | 6 g |
| 13. Arnt opper Heide | 4 g |
| 14. Gerdt Buschey | 4 g |
| 15. Gerwyn Busschey | 4 g |
| 16. Coen Specht | 2 oirt
(ort = quart
= 1/4 gulden) |
| 17. Huystat | 2 g |
| 18. Rutger Budde | 2 oirt |

Die Höfe mit sechs Gulden Steuer hatten einen Steuerwert von 200 Gulden.

Wenn wir die Erkenntnisse aus dem Meßkornregister 1513 und den Kirchenschatzungen 1547 und 1599 verwerten, worin die Abgabepflichtigen für Frielinghausen und Querenburg getrennt aufgeführt sind, so kann man wohl die Besitzer der Höfe Nr. 1—5, also Schult van Kleynherbede, Thoen, Derick to Vrylinchusen, Coirt und Wennemar, Evertz soen zur Unterbauernschaft Frielinghausen rechnen. Außerdem gehört hierhin der Kötter Huystat unter Nr. 17, der hier außer allem räumlichen Zusammenhang zwischen den

tellnahmen. Es wurde am 18. 8. 1586 durch die Freien Schöffen zu Recht erkannt, daß die Güter des Vaters nicht hafteten, etwas anderes wolle auch Artikel 206 der Halsger. Ordnung: „wie es mit der flüchtigen Übeltäter Gütern zu halten sei“ nicht bestimmt. Der andere Prozeß gegen den Täter selbst beschäftigte zuletzt noch das Reichskammergericht, wo Hardenberg ausführte, er habe in Notwehr gehandelt (Akten des Reichskammergerichts St.A. Münster Nr. 3700). Es wurde schließlich 1596 auf Verlangen des Herzogs ein Vergleich geschlossen. Über den Prozeß berichtet Fahne, Rhein-Westf. Forschungen Bd. 3 S. 217, ferner ein Aufsatz in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Heft 20 S. 85 ff.

Köttern Specht und Budde (Schrepping) aufgeführt ist. Die übrigen Höfe und Kotten zählen zur Unterbauernschaft Querenburg. Zur Namensgeschichte der einzelnen Höfe und Kotten darf nunmehr folgendes ausgeführt werden:

A) Unterbauernschaft Vrylinchusen.

Eine Gruppe von 3 Höfen auf der Grenze von Querenburg-Heven führte ursprünglich die Bezeichnung Kleinherbede, weil die Mehrzahl der Höfe (Rehlinghaus und Jobst Wilhelm) zum Oberhof Herbede gehörte, der 1225 58 Unterhöfe umfaßte. Diese Bezeichnung blieb dann am größten Hof, dem Schultenhof, haften. Er wurde dann später zu Frielinghaus gerechnet, während die beiden anderen Höfe nach Heven kamen. Der Hof Schulte Kleinherbede gehörte schon 1347 den adligen Herren von Siberg auf Hohensyburg (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, 1819, Urk. Nr. 94). Im 18. Jahrhundert war der Hof dem Rittersitz Heven abgabepflichtig. Das alte Bauerngeschlecht ist noch heute im Besitz dieses großen Hofes.

Die Verwendung der Bezeichnung „Schulte“ für Inhaber von Bauernsitzen ist gerade in unserer näheren und weiteren Umgebung ziemlich häufig. Im Schatzbuch der Grafschaft Mark gibt es eine Reihe von Schultenhöfen, selbst wenn man sich dabei nur auf das Amt Bochum beschränken will, so den Schulte van Bergen, in Gerthe den Schult to Berchaven, in Werne den Schult van Lindbecke. In der großen Bauernschaft Langendreer sind Schult-Wessel, Schult-aver die Becke, Schult-Kalthoff, Schult ten Boikholt, sowie Schult van Oemmynck Hofbesitzer. In Wiemelhausen gibt es neben Schult (to Brenschede) einen Schult van Krawinkel.

Bei der Verwendung des Wortes Schulte braucht man nicht immer an einen Oberhof zu denken, dem eine Reihe von Höfen und Kotten für einen größeren Grundherrn abgabe- und zinspflichtig war, wie dieses zum Beispiel bei Schulte-Krawinkel zutrifft, der dem Abt von Werden unterstand. Mit der Zeit führten auch solche Bauern den Titel, die in ihrer Bauernschaft auf Grund der Größe ihres

sich eines besonderen Ansehens erfreuten und für gewöhnlich berufen waren, die Interessen der Bauernschaft wahrzunehmen. Dieses geschah bereits auch in einer Zeit, in der die Familiennamen noch nicht zum festen Begriff geworden waren, was dahin führte, daß sich im Laufe der Zeit der Name Schulte mit einem Bauernhof verband.

Die Verwendung des Wortes „von“ (van) will dabei wenig besagen. Das Wörtchen hat keine besondere Bedeutung, insbesondere läßt es nicht etwa unbedingt auf einen Adelscharakter schließen. Im Mittelalter beschränkte sich dieses Wort nicht lediglich auf Adlige, es fand vielmehr Verwendung auch bei Bürgerlichen und bei Bauern.

2) Thoen

Besitzer des Thoenhofes war 1513 (Meßkornregister) Hinrick Tonnis, 1542 (Türkensteuerliste) Tone to Frilinghuissen, seit 1598 erscheint er als Thöne (1599 als Theune).

Der Hof Thoene gehört zu den ältesten Siedlungen im Bereich von Querenburg. Seine Besitzer wirkten seit alters als Freischöffen beim Frei- bzw. Femegericht in Bochum mit. Als solche werden sie auch 1403, 1409 und 1438 eigens erwähnt: 1403 Toyne van Vrylinchusen, 1409 Toyne Vryman, 1438 Toyne van Vrylinchusen.

Der Hofname ist wohl aus dem Rufnamen Antonius hervorgegangen. In den ältesten Zeiten hatte jeder nur den Rufnamen. Bei den Siedlungsverhältnissen, wie sie damals gegeben waren, reichte er zur Unterscheidung von Personen vollends hin. In Westfalen und damit auch in Bochum gab es in der Hauptsache nur Einzelsiedlungen. Jeder hatte hier einen eigenen Hof, der zudem meistens für sich abgeschlossen dalag und von dem Nachbarhof oder Kotten noch ein beachtliches Stück Weges entfernt war. Aber selbst da, wo dieselben, wenn auch nur zum Teil, wie beispielsweise in der alten Bauernschaft Altenbochum, Wiemelhausen oder Havkenscheid dorfartig einander näherrückten, bestanden sie für gewöhnlich aus 4—6 Siedlungen, zu denen dann im allgemeinen noch die Kleinsiedlungen von einigen Köttern hinzutraten. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn

mit dem Aufkommen der Familiennamen bereits geläufige Vornamen sich allmählich in Zu- oder auch Hofnamen umformten, wie es hier anscheinend auch bei Thoen zutrifft.

Der Name Antonius ist ein christlicher Name. In den Zeiten der Völkerwanderung und später waren die Namen auf den stürmischen Geist unserer Vorfahren abgestellt. Sie zeugten von Kampf und Sieg, von wildem Kriegesmut, von dem Behagen an Not und Gefahren und schließlich auch von der Lust am Kampf mit Mensch und Tier.

Ein Wandel vollzog sich jedoch, als nach den Eroberungszügen Karls des Großen das Christentum unter den germanischen Stämmen mehr Wurzel faßte. Die Kirche verwarf bei der Taufe die alten Namen als heidnisch. Die heidnischen Namen verschwanden, und kirchliche Namen lateinisch-griechischen und hebräischen Ursprungs hielten von Süden her über die Alpen ihren Einzug. Bis zur Hohenstaufenzeit war die Zahl dieser Namen noch verhältnismäßig gering, sie wuchs aber in auffallender Weise mit Beginn des 14. Jahrhunderts. Besondere Bevorzugung hat — was auch noch das Schatzbuch eindeutig erkennen läßt — damals der Name Johannes erfahren. Andere Namen waren die Namen der Apostel Petrus und Paulus, Michaels des Drachentöters, Georg, Nikolaus usw. Häufig war in ganz Westfalen auch der Name Antonius, der von dem hl. Antonius, dem Einsiedler, entlehnt wurde. Er war in ganz Westfalen besonders volkstümlich. Bezeichnend ist, daß bereits im Jahre 851 die Reliquien dieses Heiligen in das Kloster Freckenhorst im Münsterland überführt wurden. Nicht weniger Verehrung fand der hl. Antonius im gesamten Sauerland. Es gibt keinen zweiten Heiligen, dessen Name mit uralten Kapellen im Sauerland in solcher Zahl verbunden ist, wie es für Antonius, den Einsiedler, zutrifft. Es wird sogar die Zahl 30 genannt.

Aber auch in unserer engeren Heimat scheint es nicht anders gewesen zu sein. Den Namen des hl. Antonius trug bspw. auch die Kapelle im heutigen Stadtteil Bochum-Linden. Sie wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts erbaut, um den von der Pfarrkirche in Niederweningen zu weit wohnenden Gläubigen eigenen

Gottesdienst zu bieten. Die Pfarrkirche zu Hattingen hatte in ihrer katholischen Zeit einen dem hl. Antonius geweihten Altar mit vielen frommen Stiftungen. Das schon längst verfallene Schloß Hardenstein bei Herbede hatte nach v. Steinen eine dem hl. Antonius, dem Einsiedler, gewidmete Kapelle. Aber auch das Schatzbuch selbst enthält noch eine interessante Eintragung. Für die Bauernschaft Eppendorf wird Johann in dem Hagen aufgeführt, dessen Hof „hoert sent Antonius to“. Es war der Niederhagemannhof, der noch 1664 an die Kirche von Hattingen (St. Antonius Altar) abgabepflichtig war.

Während Tönnis die gebräuchliche Abkürzung für Antonius war, kommt der Rufname Toyne selten vor.

Der Hof verlor im 16. Jahrhundert seine Selbständigkeit und geriet an den Rittersitz Heven. Der Name Thöne ist seit langem vom Hofe verschwunden. Der Hof ging auf Georg Buschmann über. Der jetzige Besitzer Arthur Elling heiratete in den Hof ein, der Westerholtstraße 15 liegt.

3. Derick to Vrylinchuisen

Der Name Vrylinchuisen findet eine unterschiedliche Verwendung. Im Schatzbuch umfaßt er zunächst den Bereich der späteren Bauernschaft Querenburg, wie sie uns in der räumlichen Ausdehnung der Türkensteuerliste 1542 entgegentritt. In den kirchlichen Listen 1513, 1547 und 1599 bezieht sich die Bezeichnung nur auf den östlichen Teil der Bauernschaft Querenburg, also auf die Unterbauernschaft Frielinghausen; hier gab es aber auch noch eine Siedlung gleichen Namens. Das Schatzbuch berichtet lediglich von einem Hof in dieser Siedlung, eben dem Derick to Vrylinchuisen.

Neben Derick haben aber auch die Höfe Cordt und Thoene zumindest zeitweise diesen Zusatz to Vrylinchuisen oder so ähnlich geführt. Demnach darf man annehmen, daß Vrylinchuisen zunächst nur aus 3 Höfen bestanden hat und seine ursprüngliche Bedeutung sich auf diese Siedlung beschränkte. Derick to Vrylinchuisen befand sich, wie auch schon bereits aus der Veranlagung im Schatzbuch hervorgeht, in schlechten Vermögensverhältnis-

sen. Er konnte die Steuer, zu der er veranlagt war, nicht aufbringen. So ist es dann nicht verwunderlich, daß sein Gut im Meßkornregister 1513 als Hermann Hoppenbrouwers guto Vrylinckhusen aufgeführt wird, also diesem Bochumer Bürger verpfändet war. 1547 wird es als Springorums Gut bezeichnet und 1599 zahlt Cordes (vergl. Ausführungen unter 4) von beiden Gütern in Frielinghausen. Danach darf man wohl annehmen, daß um die Wende des 17. Jahrhunderts beide Höfe miteinander verschmolzen wurden.

Der Name Frielinghaus und Frielinghausen ist in der näheren und weiteren Umgebung häufiger. So gibt es ein Frielinghausen bei Kamen, in Witten auf dem linken Ruhrufer, bei Schee unweit Haßlinghausen, Herzkamp, Gevelsberg usw.

In seiner jüngst erschienenen Abhandlung über die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften befaßt sich Dr. Hömberg auch mit dem Vorkommen und der Bedeutung der Frilinge (Westfälische Zeitschrift 1953 S. 69 ff). Er ist der Ansicht, daß spätestens im 9. Jahrhundert dieser Siedlungsname mit der Standsbezeichnung Friling gebildet worden ist. Frilinge waren die Freibauern, die nicht vollfrei waren, sondern unter dem Schutz (der Munt) des Königs standen. Es war eine Freienklasse, deren Freiheit gemindert war. Sie waren dem Könige zu kleinen Abgaben verpflichtet. Wie alle Freien, so nahmen auch sie am Grafen- und späteren Freigericht als Schöffen teil. Diese Pflicht wurde allmählich auf bestimmte Höfe beschränkt (sogenannte Stuhlfreie). Im Bochumer Freigericht ruhte eine solche Pflicht auf den Frielinghauser Freigütern. Sie treten uns in zwei Generationen in der Geschichte der Bochumer Freigerichte als hochangesehene Freigrafen (Vorsitzende des Gerichts) entgegen. Wienand von Frielinghausen war 1257—1268 und Conrad von Frielinghausen 1335—1361 Freigraf. Auch als Freischöffen werden Angehörige der uralten Siedlung Frielinghaus genannt, so 1268 und 1335 Gerlach von Vrylinchusen, 1366—1368 Conrad und Diderich, vryen tho Vrylinchusen, 1386 Hanns vryman von Vrylinchusen, Conrad von Vrylinchusen, vrye. 1342 Tylemann, 1389 Hannes, 1404—1420 Konrad, 1400

— 1420 Rutger. 1439 — 1445 Diderich, 1435 — 1457 Hans, 1457 Johann und Hans, 1471 der grote und der kleine Hans waren Vertreter dieser beiden Freibauerngeschlechter.

Der Name Derick — 1486 — leitet sich ab von Diederich, Theoderich, ein Name der auch im Schatzbuch sehr häufig vorkommt. Er ist ein rein deutscher Name, den auch das Christentum nicht zu verdrängen vermochte. Im übrigen ist hier der Brauch erkennbar, den Hofbesitzer (und dessen Angehörigen) nach dem Taufnamen mit den Namen der Bauernschaft bzw. einer Siedlung zu bezeichnen.

4 Coirt

Im Jahre 1513 ist Cort tho Vrylinckhusen, 1547 Johan Cortz, 1598 Johann Cort und 1599 Cordes der Besitzer des Hofes. In letzterem Jahre besitzt Cordes aber auch den anderen soeben behandelten Frilinghaushof.

Der Name Coirt ist eine Kurzform, die sich von dem Namen Conrad herleitet. Nach Heinrich ist Conrad ein Name, der von den deutschen Kaisern am meisten getragen wurde. Auch dieser Name ist interessant zu deuten.

Die erste Silbe ist eine Ableitung von dem Wort kuoni, was kühn und tapfer bedeutet. Unsere Altvorderen interessierte aber nicht nur das stürmische Dreinschlagen, sie waren vielmehr auch für Weisheit und klugen Sinn, also für geistige Werte aufgeschlossen. Daher wurde auch der Stamm rat und ragin, Rat und Klugheit zur Bildung der Namen herangezogen. So kam es zu den Zusammensetzungen, wie sie uns in den Namen Cuonrad (Conrad), Raginhard (Reinhard) entgegnetreten.

Aber auch diese neuen Namen hatten keinen dauernden Bestand. Sie änderten sich, waren Kürzungen unterworfen, wobei Bequemlichkeit und das Bestreben nach sprachlicher Sparsamkeit mitwirkten. So wird aus Conrad Cuno schließlich Coirt.

Der ursprüngliche Vorname Coirt erscheint auch hier bereits als Hofname. Der Zusatz, wie er hier noch einmal im Meßkornregister erscheint, dürfte mehr ein Ausfluß einer alten Gewohnheit sein. — Zu Beginn des 17. Jahrhunderts — nach der Verschmelzung der beiden Frielinghaus-Höfe — geht der Name

Coirt als Hofname allerdings unter. Der Hof heißt von jetzt ab nur Frielinghaus. Er geriet ebenfalls in die Hände des Adels. 1664 war Grundherr der Herr von Drimborn in der Baldeney bei Essen, später der Besitzer des Rittersitzes Heven. Rötger Frielinghaus löste 1792 die Abgaben an den adligen Herren mit 6 800 Reichstalern ab. Die letzte Besitzerin, Emilie Frielinghaus, heiratete den Bauern Gustav Schulte aus Westerholt, der 1920 kinderlos starb. Die Witwe vermachte die Besetzung an den Bauern Bonnermann in Laer, von dessen Erben der jetzige Besitzer Wilhelm Rüsberg den Hof erwarb. Der Hof liegt Westerholtstraße 5.

5. Wennemar Evertz soen

Um welchen Hof es sich hierbei handelt, ist nicht eindeutig zu sagen.

Geht man davon aus, daß dieser mit 6 Gulden veranlagte Hof nicht einfach verschwinden kann so muß er identisch sein mit dem Hof Leinart, der im Jahre 1513 erstmalig als solcher genannt ist. Der Hof ist unter diesem Namen, wenn auch in wiederholt abgewandelter Form (zuletzt Lenners), bis in das 20. Jahrhundert hinein bekannt geblieben. Die Angabe des Besitzers mit Wennemar Evertz soen bedeutet soviel wie Wennemar, Sohn des Evert bzw. Eberhard. Man darf bei der Behandlung der Hofnamen nicht vergessen, daß die Entstehung des Schatzbuches in eine Zeit fällt, in der die Bildung von Familiennamen noch nicht zum Abschluß gekommen war. Ein beliebter Ausweg war es zu der Zeit, als die Verwendung von Vornamen zur Unterscheidung von Personen nicht mehr ausreichte, den Vatersnamen hinzuzusetzen.

Der später für diesen Hof aufkommende Name Lenners ist von dem Rufnamen Lienhard oder Leonhard abzuleiten. Der Hof gehörte schon im 16. Jahrhundert zu Haus Weitmar. 1763 kaufte Lenners die grundherrlichen Rechte an. Der letzte Besitzer Lenners übertrug vor 1888 den Hof auf den Landwirt Schulte Overbeck aus Langendreer. Dessen Tochter heiratete den Bauern Friedhelm Bernsau, den jetzigen Besitzer des Hofes Lennerhofstraße 156.

6. Huystat

Huystat ist z. Z. des Schatzbuches nachweislich der einzige Kotten in der Unterbauernschaft Frielinghausen.

Der Besitzer des Kottens führt in der Kirchensteuerliste 1519 den Namen Hustat, 1547 Huystert und bei Abfassung der Türkensteuerliste 1598 hatte Rötger auf der Hausstadt den Kotten inne.

Es läßt sich heute natürlich nicht mehr sagen, welche Umstände die Fortentwicklung des Namens in der aufgezeigten Richtung bestimmt haben. Immerhin dürfte es von Interesse sein, bei der Würdigung des Namens Huystat an die letzte Bezeichnung des Kottens bzw. den Namen seines Besitzers im Jahre 1598 anzuknüpfen.

Geht man davon aus, daß der Wald das Landschaftsbild in der alten Bauernschaft Frielinghausen bzw. Querenburg entscheidend mitbestimmt hat, so kann der Name des Kottens Hustat auf eine Örtlichkeit hinweisen, die zur Errichtung eines Hauses vom Walde freigemacht wurde. Dann wäre Hustadt = Haustätte. Es wäre auch denkbar, daß in früheren Zeiten sich hier Heidegelände bildete, das in der Folge für die Vieh-Hude in der Bauernschaft benutzt wurde, wie es auch Dr. Höfken im Bochumer Heimatbuch S. 34, 58 annimmt. Dann wäre Huystat aus Huydestat entstanden. Auf diesem Gelände siedelten sich im Laufe der Jahrhunderte mehrere Kötter an, die auch an dem nahegelegenen Wald Aspey, der den Frielinghauser Bauern gemeinsam gehörte und 1774 aufgeteilt wurde, siedelten (Aspey bedeutet Espengehölz).

Nach dem letzten Besitzer Heinrich Hustadt ist jetzt der Bergmann Karl Eicke, Buscheystraße 113 b, Eigentümer dieses Kottens.

B) Unterbauernschaft Querenburg

Es sei in diesem Zusammenhange erlaubt, entgegen der Aufzählung im Schatzbuch, zunächst die Höfe Roide Evert (Nr. 7), Voerste aver die beicke (Nr. 10) und sodann den Hof Greve Averburch zu behandeln. Die Höfe liegen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung am heutigen Oelbach, unweit der Straße „Auf dem Kalwes“. Auch namensgeschichtliche Erwägungen sind hierfür maßgebend.

7. Roide Evert

Der Name Everts ist eine Kurzform für Eberhard. Das Wort Roide kann rau und rot (nach der Haarfarbe) bezeichnen. Derartige Zusätze zur näheren Charakterisierung des Hofbesitzers sind auch im Schatzbuch häufiger. Wir lernen Zusätze kennen, die sich auf das Alter beziehen (Jongh und Alde). Auf den Wuchs der Person spielt die Bezeichnung „Groite“ an bei Ritger in Merklinde, bei Hermann in Riemke, die Bezeichnung „lange“ bei Roitger in Lütgendortmund usw. Ein Anhaltspunkt dafür, daß Roide auf Rodung hinweist, ist wohl nicht gegeben, da hier Roide dem Vornamen Evert nicht nachgesetzt ist.

Der Name Roide Evert erscheint in den späteren Urkunden nicht mehr. In dem Meßkornregister 1513 wird ein Evert Beckmann genannt. Es bestehen keine Bedenken, anzunehmen, daß demnach Roide Evert der Vorgänger im Besitz des späteren Evert Beckmann gewesen, vielleicht sogar mit ihm identisch ist. Im Kirchensteuerregister 1519 ist nämlich seine Frau als Besitzerin des Hofes, als Beckfrau angeführt.

Der Name Beckmann läßt sich dann durch die Jahrhunderte verfolgen. Seinem Inhalt nach verweist er auf die Lage an dem Bach, der sog. Becke, dem heutigen Oelbach (vgl. Ausführungen unter 8).

Der Hof war Unterhof des Oberhofes Herbede. Er gehört heute dem Bauern Dietrich Beckmann, auf dem Kalwes 231.

8. Voerste aver die beicke.

Nach dem Meßkornregister 1513 ist Wilhelm de Vorste der Besitzer, 1542 die Vorste to Overbecke. 1599 Voerste. Hier interessieren die Namenbestandteile „Voerste“ und „aver die beicke“.

Die Bezeichnung von Höfen bzw. Hofesbesitzern nach einem Bach findet sich im Schatzbuch häufiger. So wird bspw. in der Bauernschaft Langendreer ein Coen sowie ein Schulte aver die beicke verzeichnet neben Hendrick und Evert Becker. In der Bauernschaft Altenbochum stoßen wir auf Henrick in der Gladbeck. In Werne gibt es ein Schulte van Lyndbeck.

Von Interesse ist die schlichte Bezeichnung nach dem Bache, bei dem es sich um den heutigen Oelbach handelt. Die Verwendung dieser Bezeichnung ist nicht willkürlich, sie ist vielmehr auf natürlichem Grunde gewachsen. Für die wenigen Anwohner in der näheren und weiteren Umgebung gab es nur die eine becke, die für ihren Gedanken- und Lebenskreis in Betracht kam. Eine Bezeichnung der becke noch durch einen besonderen Zusatz war nicht nötig, weil ein anderer Bach von gleicher Bedeutung nicht im Gesichtskreis der Anwohner lag.

Bis zum Meßkornregister 1513 hat bei dem Inhaber dieses Hofes Voerst aver die beicke der erste Namensteil Voerste so an Bedeutung gewonnen, daß der Zusatz hier nicht mehr in Erscheinung tritt. Zwar finden wir ihn noch einmal bei der Türkensteuerliste 1542. Hier wird wohl die Anführung mehr aus einer alten Gewohnheit heraus gemacht als aus einem echten Bedürfnis entsprungen sein.

Es ist von Interesse hier festzustellen, daß der Hinweis auf die Lage am Bach sich für die Folge mit dem Hof des Roide Evert verbindet, wenn dieser fortan den Namen „Beckmann“ trägt (vgl. Nr. 7).

Zu untersuchen wäre nun, welche Bedeutung dem Wort Voerste beizulegen ist. Nach Jellinghaus könnte Voerste Forst, Wald und Bannwald bedeuten. Voerste weist dann auf einen Wohnsitz im Walde hin. Im Amt Bochum gab es noch einen Hof vursten (1332, später Vörste genannt), der in Marten lag. Nach Dr. Höfken enthält das Wort Voerste einen Hinweis auf die Lage des Hofes zum Mees- oder Oelbach, an dem er am dichtesten gelegen sei. Diese Auslegung hat auch etwas für sich. Eine ähnliche Bezeichnung findet man auch bei dem Hause Steinkuhl, das seit dem 17. Jahrhundert in die vorderste und hinterste Steinkuhle unterschieden wird. Der Hof war ebenfalls ein Unterhof des Oberhofes Herbede. Die Bauern dieses Oberhofes nannten sich „freie Reichshofleute“ und saßen als Schöffen im Freigericht mit, so 1368 26. 9. Lambrecht dey Voirste, eyn vrie (Merx, Urkundenbuch Clarenberg, Urk. 142). Der letzte Besitzer Friedrich Voeste (statt Voerste) hinterließ die Be-



Gemeinde Charle
 des Partzial Katasters
 der
GEMEINDE QUERENBURG
 Reg Bez. Arnsberg
 Landkreis Bochum
Bürgermeisterei Bochum
 Ungef Maßst 1:10000
 Beruht auf dem Felde, von 2 Oct 1823
 durch den Geometer Heßinger

sitzung seinem Schwager Wilhelm Middendorf sen. in Langendreer. Dieser übertrug sie seinem Sohne Wilhelm. Der Hof liegt auf dem Kalwes 235.

9. Greve Averburch

Besitzer dieses Hofes ist nach dem Meßkornregister 1513 der Schulte to Overberg.

Wenn man an die heutige Overbergstraße in Querenburg denkt, könnte man der Annahme sein, daß der Hof Overberg an oder in der Nähe dieser Straße gelegen sein müßte. Das trifft aber nicht zu, er liegt vielmehr weit östlich dieser Straße oberhalb der Höfe Beckmann und Voerste, unmittelbar am Ölbach. Der Hof hat eine reiche Geschichte. Die Besitzer dieses Hofes saßen in den Glanzzeiten der Bauernschaft Querenburg bzw. Frielinghausen als Freigrafen oder Freischöffen im Bochumer Femegericht. So finden wir Heinrich von Overberg 1403—1425 als Freigrafen des Bochumer Freistuhls. Er wurde als solcher 1403 von Kaiser Ruprecht bestätigt. Heinrich von Overberg genoß als Freigraf großes Ansehen und wurde zu großen Gerichtsverhandlungen oft hinzugezogen.

Ferner werden 1335 Godescalc Overberg und 1395 Diedrich von Overbergh als vryescepe erwähnt. Im Jahre 1367 und 1371 wird ein Freischöffe Henrich over dey Bach genannt, 1368 Hinric over den Berch. Wohl derselbe wird 1387 mit „Hinrich von Vrillinchusen von Overbergh“ urkundlich als geswornor vrye aufgeführt. Er führt also sowohl Hofes- wie Bauernschaftsname. 1364 und 1389 heißt er Hinrich Vryman Overberch, so wechselt seine Namensbezeichnung. Neben ihm wird noch 1364 Johann Overberg als Freischöffe genannt. 1400 ist von dem Fryman over die reke die Rede, der dem märkischen Grafen Quartier auf seinem Hofe leisten mußte. Reke als Flurbezeichnung bedeutet eine Hecke, niedriges Gebüsch (Jellinghaus S. 110). Hier dürfte aber vielleicht ein Übertragungsfehler vorwalten, indem es statt Reke = beke heißen muß. Dann könnte man auf Grund der Urkunden von 1367 und 1400 annehmen, der Name des Hofes Overberch hänge in irgend einer Weise mit der Lage am Bach zusammen. Tatsächlich liegt

der Hof nicht auf dem Berg, sondern im Tal am Ölbach.

Overberg heißt über den Berg, der Hof lag hinter dem Berg (Kalwes). Anscheinend hat die Lagebezeichnung des Hofes (nach Bach und Berg) zunächst gewechselt, bis sich der Name Overberg durchsetzte.

Der Zusatz Greve ist nach diesseitiger Auffassung letzten Endes nur eine Herausstellung des Besitzers und Hofes Overberg. Man braucht ihn nicht unbedingt dahin auszulegen, daß er die Erinnerung an die Zeit wachhalten soll, als einer der Vorfahren des damaligen Besitzers das Amt eines Freigrafen innehatte. Dorfgreve (Graf) nannte man im Mittelalter den Vorsteher der Bauernschaft. Es besteht deshalb die Möglichkeit, daß dieser Greve Averburch z. Z. des Schatzbuches Vorsteher der Bauernschaft Frielinghausen oder der Unterbauernschaft Querenburg gewesen ist. Der freie Hof wurde im Jahre 1514 von den Gläubigern des Bauern zur Versteigerung gebracht und von dem Rittersitz Herbede angekauft. Der letzte Besitzer Wilhelm Schulte-Overberch starb 1912. Der Hof wurde dann von Sollbaum (Pächter von Haus Kemnade) angekauft, der ihn später an den Landwirt Bernhard Jörden weiterverkaufte. Über den Ruhrverband (1925) kam der Hof an seinen jetzigen Besitzer Eduard Beckmann, auf dem Kalwes 239.

10. Jan to Querenberg.

Der Vorname Jan ist eine Abkürzung von Johann. Dieser Hof hat im 16. Jahrhundert in mehreren Generationen den Rufnamen Jan für seinen Besitzer geführt, bis er im 17. Jahrhundert nach seiner Lage an einem vorspringenden Bergrücken den Namen Cleffmann annahm. (Cleff = Kliff [lat. clivus] = Bergecke). Diesen Namen hat er dann beibehalten. Auch dieser Hof war ein Unterhof des Oberhofes Herbede. Jetziger Besitzer ist der Bauer Wilhelm Haarmann, Hevener Straße 285. Er erble den Hof von der letzten ledigen Besitzerin Lina Kleffmann. Es bleibt weiter der Name Querenburg zu erklären.

Die Geschichte des Namens Querenburg wirft interessante Fragen auf. Im Laufe der Jahr-

hunderte ist der Name Querenburg verschiedenen Änderungen unterworfen gewesen.

Im Meßkornregister 1513 lesen wir neben den Namen Querendorpe auch Querenberg. In den Türkensteuerlisten 1542 und 1598 ist von Querenborg die Rede. In der Kaminsteuerliste 1664 wird es Querneburgh genannt. In einer Eintragung im Kirchenregister zu Beginn des 18. Jahrhunderts stoßen wir sogar auf den Namen Querbauernschaft.

Von größerem Interesse sind natürlich die Bezeichnungen, die noch vor der Abfassung des Schatzbuches liegen. Um das Jahr 1150 lieferten 2 Hörige aus Quernberge ihre Abgaben an den Werdener Schulzenhof in Krawinkel ab. Zum ersten Male findet sich dieser Name überhaupt im Werdener Hebeverzeichnis, dem Urbar, dessen Entstehung in das letzte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts (etwa 890) zurückverlegt wird. Hier wird ein abgabepflichtiger Hof in uilla Quernberga in pago Borathron, d. h. Querenburg im Brukertergau erwähnt.

Bereits vor der Abfassung des Schatzbuches der Grafschaft Mark endete also der Name Querenburg auf „berg“. Dementsprechend ist das Wort „burg“ nichts anderes als eine volkstümliche Abwandlung oder Abänderung des Wortes „berg“. Der Name Querenburg hat sich dann im 17. Jahrhundert durchgesetzt. Mehrere Deutungen gibt es für die beiden ersten Silben dieses Wortes.

Prof. Brandstätter — will diese Silben urlautlich deuten. Queren oder Quern, lautlich = Kwern bedeute „heraustretende, sonst abgedachte innere Bergwaldhöhe“. In der Tat sei das Höhengelände von Querenburg auf allen Seiten von Bachniederungen umgeben. Von der früheren Bewaldung sei freilich das meiste verschwunden.

Das Wort — queren — findet sich mit leichten Abwandlungen in einer Reihe von Ortsnamen. Jellinghaus führt in seinem Buche über Westfälische Ortsnamen u. a. den Namen Quernheim an. Orte mit diesem Namen gibt es im Kreise Herford, im Kreise Diepholz sowie auch im Kreise Vechta. Der Ort Quernheim im Kreise Herford heißt im 12. Jahrhundert Quernem. Das Wort Quern findet sich auch in

74

Quernhorn bei Herzebrock, wo es ein Mühlen-

feld-Quernhorn gebe. Schließlich kommt Jellinghaus in Ausdeutung des Wortes Kurn = quern, mittelhochdeutsch = Querne auf S. 124 zu dem Ergebnis, daß quern Mühle, Handmühle bedeute.

Dieser alte Name ist wohl in den Familiennamen Querner, Körner, Kerner, Kirn enthalten. Das altdutsche Wort querne ist durch das Lehnwort Mühle (von lateinisch mola) verdrängt worden. Die Querne war in der germanischen Zeit in jedem Haushalt zu finden. Sie war eine Handmühle, mit der in jedem Hause das Getreide gemahlen wurde. Mechanisch getriebene Wassermühlen gab es damals noch nicht. Sie kamen erst im achten Jahrhundert allmählich auf. Berücksichtigt man diesen Umstand und die vorigen Ausführungen zu der letzten Silbe in dem Wort Querenburg (=berg), so würde Querenburg danach Mühlenberg bedeuten, woraus weiter zu folgen wäre, daß hier auch für die Verwendung als Mühlstein geeignete Steine gefunden worden sein müßten.

So will denn auch Brandt, Herne, den Namen der ehemaligen Bauernschaft Querenburg gedeutet wissen. Er beruft sich für die Richtigkeit seiner Auffassung auf die Feststellungen, die das Landesmuseum in Münster — wohl vor etwa 2 Jahrzehnten — bei Ibbenbüren Krs. Tecklenburg — gemacht habe. Hier habe man einen bei Erdarbeiten zerstörten flachen Hügel untersucht, von dem bekannt war, daß er viele runde Steine enthalten habe. Diesen Flachhügel habe der Volksmund Querenburg genannt. Die Untersuchungen hätten ergeben, daß die runden Steine von Handmühlen her stammten. Etwa 20 Handmühlen seien gefunden worden, fertige halbfertige und Ausschuß. Im übrigen habe der Fiskus an dieser Stelle bis ins 18. Jahrhundert hinein die Gerechtesame gehabt, hier Mühlsteine aus dem anstehenden Gestein zu brechen. Die gefundenen Handmühlen hätten dem 1. Jahrhundert nach Christus angehört.

So könnte man also annehmen, daß in dem bergigen Gelände des Kalwes ein Steinbruch, aus dem Steine für die Mühlen gewonnen wurden, dem Ort den Namen gegeben hat.

11) Coen to Querenberg.

Der Name ist von Konrad abgeleitet. Coen to Querenberg ist sicherlich identisch mit dem Ehemann der Alke von Querendorpe, die im Meßkornregister 1513 als die Frau des seligen Konen bezeichnet wird. Da 2 Scheffel Meßkorn aus dem Hofe aufkamen, war ein anderer Hof, das Piper Gut mit ihm vereinigt. Der Hofbesitzer hieß 1519 Thöniß, 1547 Hermann und 1599 Blendemann. Nach seiner Lage an der Blenne, dem von Brenschede durchs Lottental fließenden und bei diesem Hof in den Ölbach mündenden Bach, behielt der Hof dann den Namen Blennemann.

Der Hof war Unterhof des Oberhofes Herbede. Die letzten Besitzer des Hofes Blennemann, die Geschwister Bolte, haben 1859 den Hof an Kleffmann verkauft, der beide Höfe bewirtschaftete.

12) Scheve to Querenberg

Die Höfe Scheve sowie der noch zu behandelnde Ridder lagen von dem Kern von Querenburg durch das langgestreckte Lottental getrennt.

Im Meßkornregister 1513 heißt der Besitzer dieses Hofes de scheve, 1542 ist es Robert up ten Scheven, 1598 heißt der Besitzer auf den Scheven.

Der Name geht auf die hängige Lage der Hofgrundstücke oder eines Teiles davon zurück. Nach Jellinghaus findet sich ein Hof Schewe im Kreis Bersenbrück. Hier versteht man unter Scheve eine auf einem sogenannten Bock stehende Bretterbrücke über einen Bach oder eine Sumpfniederung. Ein Scheven gibt es auch im Kreise Schwelm, Düsseldorf und Euskirchen. Der Hof gehörte zum Stift Werden (Oberhof Heldringhausen) und wurde um 1400 von einem Hoetkappe (vom Hofe Hautkappe in Stiepel) bewirtschaftet, erst später setzte sich der alte Name Schewe durch. Besitzer des Hofes ist heute Fritz Voeste, Hevener Str. 179.

13) Ridder to Querenberg

Der Name Ridder kann mit dem Worte Reiter zusammenhängen und wäre dann namensgeschichtlich auch so auszulegen, daß ein Besitzer dieses Hofes zeitweise Heeresdienste

ausgeübt hat. Der Name Ridder kommt mehrfach vor, so heißen Höfe in Bulmke und Westenfeld Ridder (1332).

Der Name kann aber auch Verwandtschaft mit dem Worte roden = urbarmachen haben. Demnach kann der Name Ridder an eine einstmals vorgenommene Rodung anknüpfen. Der Hof gehörte schon 1513 als Grundherrn den Herren von Elverfeld auf Haus Herbede. 1749 wurde der Hof frei. Der letzte Bauer Heinrich Ridder starb als Junggeselle und übertrug den Kotten auf seinen Neffen Landwirt Schulteschüren, Hevener Straße in Stiepel.

14) Arnt opper Heide

Besitzer des Hofes war 1519 tor Heyde, 1542 Hoymann. 1598 hatte Heimann auf der Heide den Hof unter.

Hier kann man die Bildung des Familiennamens aus der Flurbezeichnung unschwer erkennen. Bereits in der Türkensteuerliste ist das Verhältniswort fortgefallen und durch das Wörtchen „mann“ Hei, „mann“ ersetzt. Der Name weist auf die Anlegung des Hofes auf einer Heide hin.

Dieser Hof und der nördlich von ihm gelegene Stockgräfe-Hof — Stockgreve war der Aufseher über den Gemeindewald — sind wohl erst in der Zeit nach dem Jahre 1000 angelegt worden, da sie kein Meßkorn an die Kirche gaben. Die beiden Höfe haben mehrfach ihren adligen Grundherrn gewechselt. Der Stockgräfenhof gehört heute dem Bauern Wilhelm Blennemann.

15) und 16) Gerdt und Gerwin Buschey

Es handelt sich um zwei Höfe, die unmittelbar nebeneinander liegen und sich heute im Besitz des Bauern Fritz Hautkapp befinden. Die Buscheystraße hält die Erinnerung an die ehemaligen Besitzer dieses Hofes wach. Beide Höfe gehörten früher als Unterhöfe zum Oberhof Herbede.

Das Wort Buschey, nach welchem sich die beiden Höfe benennen, geht aus dem Wort Busch (althochdeutsch busc, bosc, im lat. boscus) hervor.

Die Endung — ey bedeutet Aue, hier wird sie aber wohl als Gesamname für Waldbestand

gebraucht, wie in Erley = Erlengebüsch. (Jahn, Festschrift Alt-Blankenstein S. 228). Demnach kann man Buschey als „Hof am Busch“ deuten.

17) Coen Specht.

Der Spechtshof — heute Wiethof an der Stiepeler Straße 137 — ist auf der alten Flur „auf dem Schreppinge“ entstanden. Der Name Specht ist ohne Zweifel eine Ableitung von dem Namen des betreffenden Vogels. Im Schatzbuch hat Specht nur die Größe eines Kottens, genau wie

18) Rutger Budde

Neben Specht lag ehemals, heute ebenfalls an der Stiepeler Straße, der Hof Schrepping. Auch er kann auf ein vielhundertjähriges Bestehen zurückblicken und ist ebenfalls auf der alten Flur „auf dem Schrepping“ entstanden. Im Schatzbuch der Grafschaft Mark erschien dieser Name nicht, obschon zweifellos der Hof schon 1397 bestand, wo unter anderen 2 Höfe des Gerhard von Schreppingen den Klevinghauser Zehnten an das Münster in Essen gaben. 1446 verpfändete der adlige Gerd Nartuys seine Güter Groß- und Klein-Schreppinge an Johann von dem Vittinghoff. Später kamen die beiden Höfe an die Kirche (Primissariat).

Die Besitzer der beiden Höfe auf dem Schrepping nannten sich zunächst nur nach dem Rufnamen in Verbindung mit der Flurbezeichnung. Zuerst hat dann der Besitzer des Spechtshofes sich nach dem Namen Specht benannt, vermutlich auch, um Verwechslungen mit dem anderen Hofe zu vermeiden. Es ist dann wohl dieselbe Entwicklung eingetreten,

wie sie bereits für Specht geschildert wurde, nämlich, daß die Besitzer des anderen Hofes auf dem Schrepping sich als Budde bezeichneten. Budde ist = Busse — Bussard.

Danach muß der heutige Schreppinghof den Namen Budde wenigstens zeitweise getragen haben. Er erscheint für die Bauernschaft Querenburg noch einmal in den Türkensteuerlisten 1542 und 1598, während er in den gleichzeitigen Kirchensteuerlisten als Schrepping aufgeführt wird.

Sofern die Ableitung von der Tierbezeichnung nicht zutrifft, könnte auch ein anderer Grund bei der Bezeichnung des Hofes Schrepping als Budde vorgelegen haben. Budde = buten — abseits deutet auf seine Lage am Rande der Bauernschaft Querenburg hin. Der Hof gehört heute dem Bauern Heinrich Schrepping, Stiepeler Straße 87.

Wir haben die Höfe und Kotten der ehemaligen Bauernschaft Querenburg zu Ausgang des 15. Jahrhunderts an unserem geistigen Auge vorbeiziehen lassen. Sie gaben einen willkommenen Anlaß, uns mit Bauernsitzen, vornehmlich nach der namensgeschichtlichen Seite zu befassen. Die Darlegungen, die bei manchen Höfen in Anknüpfung an ihre Bezeichnung folgten, sollten ein Versuch sein, unser Wissen und unsere Kenntnisse um die Geschichte dieser Höfe auch in der gezeigten Richtung zu erweitern und zu vertiefen. Sie sollten aber auch zeigen, wie schwer die richtige Deutung der alten Namen ist. Nicht nur aus der Flurbezeichnung hervorgegangene Hofesnamen regten zu einer mannigfachen Betrachtung an, sondern auch die Vornamen, die z. T. selbst dann Hofesnamen wurden.

Aus der Geschichte des Hauses und der ehemaligen Siedlung Brenschede

Dr. Otto Hülscbusch

Haus Brenschede, am Eingang des vielbesuchten Lottentales und an der jetzigen Baumhofstraße gelegen, wird den meisten Bochumern gut erinnerlich sein. Der Luftkrieg hat dieses Kulturdenkmal vernichtet. Ehedem war Haus Brenschede eine Wasserburg altwestfälischer Art, also von einem Wassergraben, einer sog. Gräfte umgeben. Einfach und schlicht, aber auch trutzig und fest waren die Mauern des Hauses, für die der unverwüsthche Ruhrsandstein das Material liefern mußte. Zum Schutz gegen Überfälle waren in den Mauern früher Schießscharten angebracht. Aber bereits das 17. Jahrhundert führte einen Wandel herbei; Fenster lösten sie ab. Um die letzte Jahrhundertwende mußte das Haus einige An- und Umbauten über sich ergehen lassen, weil es für eine Gastwirtschaft hergerichtet wurde. Immerhin ließ es seine frühere Eigenschaft als Adelsitz noch erkennen.

Auf der ehemaligen Wasserburg, vielleicht auch einer Vorgängerin, saßen seit 1542 bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts die Herren von Melschede. Verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herren von Steinkuhl hatten sie hierhin gebracht. Aber auch sie waren nur die Nachfolger älterer Geschlechter. Sie alle haben es nicht leicht gehabt hier auf der Brenscheder Heide. Auch das letzte Adelsgeschlecht, die Familie Freiherr von Berneck, die 1803 das Haus Brenschede als Lehen erhielt, wurde die Sorge um ihre Existenz niemals los.

Das Haus Brenschede geht vielleicht auf eine Bauernsiedlung zurück, die im Zuge der Innenkolonisation entstand und in den Zeiten des aufkommenden Rittertums zu einem Adelsitz mit einem umschließenden Wassergraben umgestaltet wurde. Auch mag der hier vom Hammertal über Stiepel nach Bochum vorbeiführende uralte Hellweg für diese Ansiedlung mit ursächlich gewesen sein.

Eine eigene Bauernschaft hat Brenschede im Mittelalter nicht gebildet. 1519 wurde der Hof Brenschede zu Wiemelhausen, 1547 und später zu Querenburg gezählt (Darpe S. 98,213). Aus dem Hof wurde der Adelsitz abgesondert.

Seit dem 17. Jahrhundert hat sich dann auf dem Gelände des Rittergutes eine Gemeinde abhängiger Kötter entwickelt. Bis 1800 entstanden so 22 Kotten, bei ihrer geringen Fruchtbarkeit bot die adelige Baut für diese Zahl der Kötter zu wenig Lebensraum. Erhebliche Spannungen, die insbesondere in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aufkamen, waren die Folge. Sie entstanden nicht nur zwischen der Gutsherrschaft und den Köttern, sondern brachten auch die Kötter in einen Gegensatz zueinander, bis dann der damals stärker aufkommende Bergbau und die durch ihn ausgelöste industrielle Entwicklung bessere Lebensbedingungen schafften und auch mit den alten überlebten Besitzformen aufräumten. Schon im 17. Jahrhundert betätigten sich diese Kötter im Bergbau. Die zu Tage tretenden Flöze beuteten sie in den „Kolbergen“ aus, 1634 kaufte die Stadt Bochum op den Kohlberge in Brensche von den „Köllers“ die Kohlen.

In älteren Urkunden tritt uns das heutige Brenschede bald als Bredenscede, nicht weniger häufig auch als Bredenscheide mit leichten Abwandlungen entgegen. Erst seit etwa 150 Jahren setzte sich immer mehr die heutige Bezeichnung durch.

Namensgeschichtlich läßt sich Brenschede (oder auch Bredenscheid) in zwei Bestandteile zerlegen, in Breden und -schede. Letzteres bedeutet soviel wie Scheide. In dem welligen Gelände von Bochum nach dem Süden zur Ruhr war der Höhenrücken, der ostwestlich verlief und gleichzeitig Wasserscheide war, in der Zeit, als für diese Gegend der Name entstand, wohl ein wald- und heidebe-

decktes Gebiet, das durch seine breite (brede) Fläche eine wirkliche Scheidung bildete. Nördlich von Brenschede zwischen der heutigen Zechenbahn und der Brenscheder Straße lag das Bredenbrok, das schon 1373 genannt wird, es war ein walddreiches, feuchtes Gelände (Bruch), das die Bauern von Wiemelhausen gemeinsam zur Weide und Holznutzung benutzten. Durch das Gelände führt heute die Bruchstraße.

Brenschede war wie die Güter Rechen und Overdiek (in Goldhamme) ein Limburg-Styrumisches Lehen: Lehnsherren waren die Herren von Limburg auf Schloß Styrum bei Mülheim a. d. Ruhr, sie waren eine Zweiglinie der Herren von Altena, den ältesten bekannten Beherrschern des Bochumer Raumes im 13. Jahrh. Erst mit dem 15. Jahrh. erfahren wir aus den Lehensregistern Näheres über Brenschede. Nach einem Lehnsregister aus dem 15. Jahrh. (Kremer Bd 2 S. 181) war 1456 Johann in dem Hulse (ein Abzweig der Familie von Eickel auf dem Hülshof in Gelsenkirchen Heßler) mit dem guet geheyten Bredenscheid belehnt worden und „is gegeven op unser lieven vrowen altair toe Boychem und hat up dieselve tyt her Dyderich pastoir toe selhem.“ Das Gut Brenschede war also damals vorübergehend an den Liebfrauen Altar der Bochumer Kirche gewidmet worden und der Pastor von Selm bezog die Einkünfte aus dem Hof. Im Jahre 1504 wurde der Hof Brenschede an den Besitzer des Hauses Rechen, Sander (Alexander) von Galen und nach dessen Tode am 12. Mai 1525 an Walter von Loe (auf Haus Dorneburg in Eickel) und Goswin in der Steinkuhle (auf Haus Steinkuhle) zu Lehen gegeben. Auf dem Hof saß der Schulte von Brenschede, der die Pacht an den Lehnsmann entrichtete. Dieser Pächter blieb bis Mitte des 16. Jahrh. als Schulte auf dem Hof, dann wurde der Hof von dem neuen Lehnsherrn, Hermann von Melschede, der das Gut am 8. 1. 1542 erhielt, in einen Rittersitz umgewandelt, indem er eine Gräfte um das Haus legte. Der Schulte blieb als Verwalter auf dem Hof, der zum Rittersitz einbezogen wurde und als „adelige Baut Brenschede“ grundsteuerfrei blieb,

weshalb er in den Höfeverzeichnissen der Folgezeit nicht mehr genannt wird.

Im Besitz der Familie von Melschede ist das Haus und Gut Brenschede, wenn man von einigen kurzen Belehnungen absieht, bis zum Aussterben dieses Geschlechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts geblieben.

Nach von Steinen Westf. Geschichte III. Teil S. 343 ff. war die Familie von Melschede ein altes ritterbürtiges Geschlecht, das aus dem Herzogtum Westfalen stammte und seinen Namen von dem Schloß Melschede im Amte Balve ableitete.

1.) Herman von Melschede selbst konnte sich nur wenige Jahre seines Lebens erfreuen. Etwa um das Jahr 1551 muß er bereits gestorben sein. In einem Verzeichnis der Märkischen Ritterschaft, das im Jahre 1552 aus Anlaß eines drohenden Krieges mit Frankreich auf Befehl des Herzogs von Cleve aufgestellt worden war, wird vermerkt, daß Hermann verstorben sei und die Wittib allein das Haus inne habe. Hermann von Melschede war mit Belia Schele gen. Vitinghoff verheiratet.

Am Michaelistage (29. Sept.) 1554 wird Dirich von Recke zu Kemna neben der Witwe des Hermann von Melschede von Graf Hermann mit dem Lehngute Bredescheidt belehnt. Von Steinen spricht von einem Johann Messing, der um das Jahr 1550 die Wwe. Belia von Schele geheiratet habe. Nach seinen Angaben ist sie dann 1568 verstorben.

2.) Im Jahre 1569 erhielt der edle und ehrenfeste Caspar von Melschede das Haus und Gut Brenschede mit allem seinem Zubehör zum Lehn.

3.) Am 13. Juni 1576 wurde der hochedle Johann von Melschede mit dem Gut Brenschede belehnt, wie dasselbe bereits von seinen Voreltern zu Lehen getragen worden sei. Gleichzeitig wurde Johann von der Steinkuhlen zu seinem Anteil mitbelehnt.

4.) 1598, den 15. Januar ging das Gut auf Gotthard von Melscheidt zu Garbeck über. Gotthard von Melschede verstarb im September 1604. Seine Ehefrau Margrit geb. von Neheim lebte noch als Witwe 1640.

5.) Am 25. 1. 1605 wurde ihr minderjähriger Sohn Gert Hermann von Melschede der Lehnsträger. In die Zeit des Gert Hermann fällt der Übergang der Grafschaft Mark, die seit 1368 das politische Schicksal des Herzogtums Cleve teilte, in den Besitz des aufstrebenden Brandenburgischen Staates. Die weitere Geschichte des Lehnsgutes Brenschede wird noch häufig Gelegenheit geben, zu beobachten und zu verfolgen, wie die neue aufkommende Staatsgewalt den Machtbereich der Lehnsherrn, der Reichsgrafen von Limburg-Styrum, in steigendem Maße verkleinerte und einschränkte.

6.) Nachfolger des Gert Hermann war dessen Sohn Johann von Melschede (gest. 1640). Er trat 1630 zur lutherischen Kirche über und war ein eifriger Anhänger der neuen Religion. Er unterzeichnete am 7. September 1630 einen Bittbrief der evangelischen Ritterschaft des Amtes Bochum an den Großen Kurfürsten wegen freier Ausübung der neuen Religion. Er war mit Ida von der Leithen von Haus Marten — jetzt Stadtkreis Dortmund — vermählt. Sie brachte als Erbgut Haus Marten ihrem Manne zu.

Aus dem letzten Jahre des Dreißigjährigen Krieges interessiert eine Eingabe des Herrn von Brenschede — vermutlich Gerhard Friedrich — vom 26. 12. 1648. Darin bittet er den Grafen von Styrum, die Erlegung der verakkordierten Hergereide (Geldsumme für die Übertragung des Lehens) zu stunden. Infolge der langgewährten Kriegsverderbnisse seien im Hause Brenschede alle Mittel ausgegangen. Noch in diesem Jahr hätten „Lotheringische und Marschierer“ seinen Ort verschiedentlich getroffen. Er habe zur Abfindung der Militärbesucher „Satisfaktionsgelder“ zahlen müssen. Aus der Ehe des Johann von Melschede mit Ida von der Leithen gingen nach Angabe von v. Steinen folgende Kinder hervor: a) Gerhard Friedrich, b) Wennemar, c) Anna Margareta, Stiftsfräulein zu Elsey, d) Sybilla Adelheid, ebendasselbst, e) Catrina Elisabeth † 1670 d. 6. Juli Frau des Johann Diederich v. Wallrabe zu Wittenberg, f) Elisabeth, gest. 1722.

7.) Mit dem Haus Brenschede wurde am 22. Oktober 1651 der älteste Sohn Gerhard Fried-

rich belehnt. Am 25. Juli 1666 wurde die Belehnung erneuert, wahrscheinlich erhielt aber auch der jüngere Bruder Wennemar wenigstens später die Mitbelehnung. Am 31. März 1653 schloß die Witwe Johann von Melschede, Ida geb. von der Leithe mit ihren Kindern einen Auseinandersetzungsvertrag.

Danach erhielt der älteste Sohn Gerhard Friedrich von Melschede (verheiratet erstmalig 1644) das Haus Marten, während der jüngere Sohn Wennemar das Haus Brenschede mit allen seinen zugehörigen Ländereien und Kotten bekam. Die vorhandenen Schulden sollten beide Brüder gemeinsam tragen.

Die Mutter nahm als Leibzüchterin ihre Wohnung zu Brenschede. Sie behielt sich neben einem Garten zwei Kühe vor, die der Sohn Wennemar mit seinen Kühen in seinem Stall füttern und im Sommer mit auf die Weide nehmen mußte. Desgleichen hatte er das Brandholz für die Wohnung seiner Mutter zu stellen. Weiter ließ sie sich ein Malterse Saatländes einräumen, das der Sohn beackern mußte. Schließlich mußten beide Söhne alljährlich 50 Taler an ihre Mutter abführen, die sie jedoch von dem Erbteil ihrer Schwestern abziehen konnten.

An die Leibzüchterin mußte der ältere Sohn Gerhard Friedrich aus den Martischen Gütern alljährlich zwei Scheffel Weizen, ein Scheffel Rübsamen und ein Scheffel Erbsen liefern. Die vier Töchter erhielten von ihren beiden Brüdern eine Abfindung von je 1000 Reichsthalern. Sybilla Adelheid und Elisabeth erhielten diese Abfindung von dem jüngsten Bruder Wennemar. Man sieht aus diesem Vertrag wie bescheiden die Lebensführung der adligen Familie war. Die beiden älteren Schwestern haben im Kloster Elsey ihr Leben verbracht. Gerhard Friedrich, der Hauptvasall von Haus Brenschede, verstarb im Jahre 1672. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Frau war Anna Sybilla Tork von Heringen und seine zweite Frau Maria von Walraben. Aus der ersten Ehe waren folgende Kinder hervorgegangen: Johann Bernhard, Jobst Ludolph, Caspar Jobst und Sybilla Catharina. Johann Bernhard wurde 1672 Erbe des Hauses Marten. Jobst Ludolph — ehemals französisch

reformierter Offizier (Leutnant) wurde 1715 mit dem Hause Brenschede belehnt. Caspar Jobst ging 1684 nach Dänemark. Sybilla Catharina verbrachte ihre Tage im Stift Hörde. Wie bereits eingangs erwähnt, ist in Brenschede, wo die Kohlen offen zu Tage treten, immer Bergbau getrieben worden. Ein solches Bergwerk hatte auch Wennemar von Melschede angelegt, auf dem seine Kötter Kohle förderten (Darpe S. 366.)

8.) Nach dem Tode seines Bruders Gerhard Friedrich (1672) wurde Wennemar nunmehr der alleinige Lehnsträger des Hauses Brenschede. Er war mit Sophia von Vittinghof zu Edinghausen Kspl. Flierich vermählt.

Wennemar von Melschede starb als Obristwachtmeister am 21. April 1683 und wurde am 24. desselben Monats in der römisch-katholischen Kirche zu Bochum beigesetzt. Die Evangelischen hatten nach der Reformation ihr Erbbegräbnis in der katholischen Kirche beibehalten. Aus seiner Ehe mit Sophia von Vittinghof gingen hervor die Kinder Johann Bernhard, Franz Johann, Gisbert Gerhard Johannes (gest. in Ungarn), Ida Sophia (Stift Elsey), Anna Kathrina (ebendasselbst) und Katharina Sybilla.

9.) Am 11. Mai 1691 wurde der Sohn Johann Bernhard von Melschede zu Mannslehenrechten verpflichtet. Für die Belehnung (pro homagio) mußte der junge Herr von Melschede 300 Reichstaler und für Lehngelühren 5 Goldgulden entrichten.

Am 28. Oktober 1692 vermählte er sich mit Elisabeth Johanna von Keinach auf Dellwig. Der Hochzeit ging ein Ehevertrag voraus, der am 21. 9. 1692 zu Dellwig/Lünen geschlossen wurde. In diesem Vertrag versprach der junge Johann Bernhard seiner Braut als Morgengabe seinen in der adelichen Baut gelegenen sog. Stratmannskotten erb- und eigentümlich zu verehren. Weiter sollte sie für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibe, ihren gesamten Brautschatz und, was sie sonst an Geldern, Gold, Silber usw. mitgebracht habe, zurückerhalten. Außerdem setzte er ihr aus seinen Mitteln einen Betrag von 1000 Reichstalern zu ihrer demnächstigen Unterhaltung als Witwe aus.

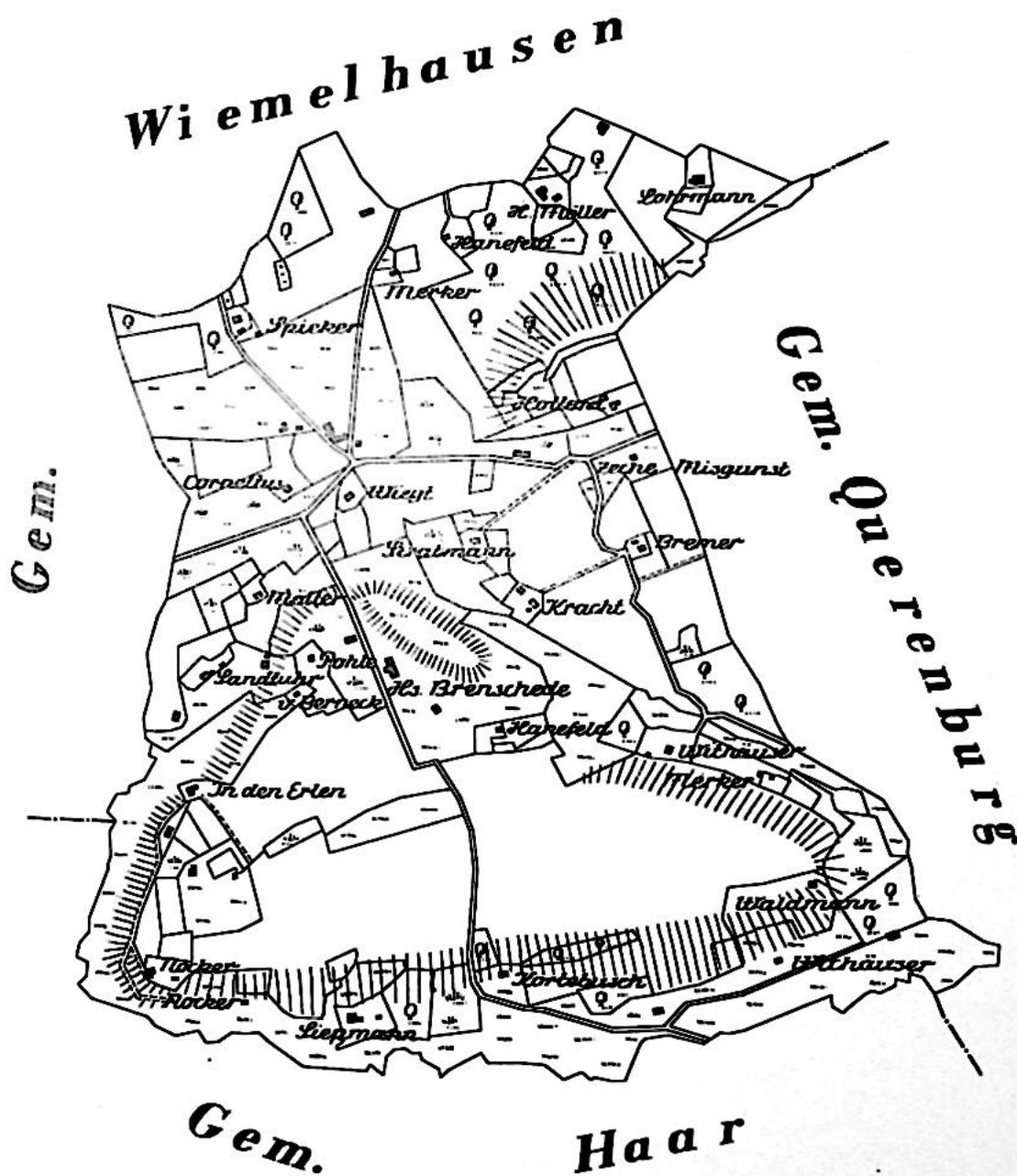
Dieser Vertrag fand eine Ergänzung bzw. Abänderung durch den sog. Erbvergleich vom 8. Dezember 1692, in welchem sich die Mutter, die verwittibte Sophia von Vittinghof mit den Kindern auf dem Hause Brenschede auseinandersetzte.

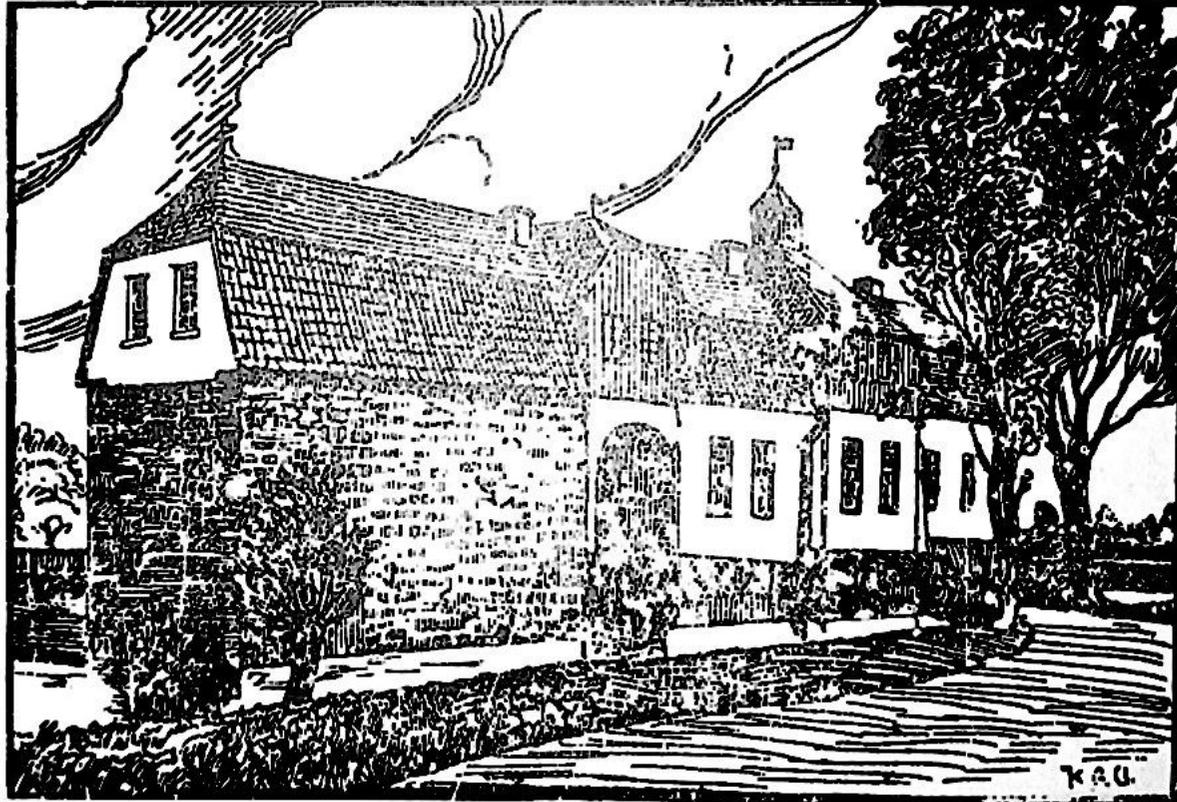
Auf Grund dieses Vertrages übertrugen die Beteiligten, also die Mutter und die Geschwister ihrem ältesten Bruder Johann Bernhard und dessen Frau Elisabeth Johanna das adelige Haus Brenschede mit allem Zubehör, zwei im Steinkaulschen gelegene Kotten, nämlich den Schwarzen und Reinharts Kotten und im Amte Wetter gelegene Höfe und Kotten sowie sonstige Rechte und Forderungen. Johann Bernhard und dessen Ehefrau Elisabeth Johanna verpflichteten sich hingegen, die Mutter bzw. Schwiegermutter in Gesund- und Krankheit, Krieg und Frieden nach des Hauses Gelegenheit und Vermögen an der Tafel in Kost und Trank ihnen gleich zu unterhalten, sie gebührend aufzuwarten, mit Feuer und Heizung zu versehen und das Leibzuchthaus in gutem Stande zu halten. Weiterhin mußte die neue Herrschaft ihr eine Magd zur Verfügung stellen, eine Kuh im Sommer und Winter sowie auch ein Schwein halten und dazu jährlich ein halb Scheffel Leinen mit dem dazu gehörigen Land zur Verfügung stellen. Zur Beschaffung der nötigen Kleider und als Spielgeld standen ihr die Einnahmen aus Sandführers, Möllers und Melcherts Kotten in Höhe von 12 Reichstalern zur Verfügung, die St. Martini fällig wurden. An jeden Bruder sowie jede Schwester hatte Johann Bernhard als Abfindung 500 bzw. 350 Reichstaler zu entrichten. Hierfür hafteten die Kotten Henrich uff der Heyde, Strattmann, Philipps und Sypmann.

Aus diesem Erbvertrag erfahren wir auch über das Schicksal der beiden anderen Brüder. Von Gisbert Johann Gerhard wird berichtet, daß er außer Landes gegangen sei und seit vielen Jahren nicht geschrieben habe. Sein Anteil solle der Mutter zugute kommen. Der zweite Bruder Franz Johann war bestellter Lieutenant unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Leibgarde. Ihm

Die Bauernschaft Brenschede

nach der Flurkarte aus dem Jahre 1823





Haus Brenschede um 1800 (nach einer alten Zeichnung) (zu S. 77. ff)

gegenüber wurde eine vergleichsweise Abgütung empfohlen.

Mit dem Übertrag mußte Johann Bernhard von Melschede eine erhebliche Schuld übernehmen. Ihm lag daran, als sich herausstellte, daß seiner Ehe der Kindersegen versagt war, seiner Ehefrau im Falle seines Ablebens eine gute Versorgung zu garantieren. Die Bemühungen um die Sicherstellung seiner Frau oder Eheliebsten, wie er sie nennt, beschäftigten ihn bis zu seinem Lebensende. So nimmt es auch kein Wunder, daß er letztwillige Verfügungen wiederholt aufrichtete, wegen ihrer Genehmigung durch den Lehns Herrn einen umfangreichen Schriftwechsel führte, dabei auch mit den Agnaten ernstlich zusammenstieß und, offensichtlich unter dem Einfluß seiner ehrgeizigen und auch wohl kalt berechnenden Frau, auch sonstige Maßnahmen traf, die in ihren Auswirkungen das Lehngut selbst schwer und zwar auf Generationen hin belasten sollten. Da das Lehen ein Mannlehen war, also nur im Mannesstamm vererbt wurde, hatte er Sorge, daß seine Frau nach seinem Tode vom Gute weichen mußte. Um zu verhindern, daß widrig gesinnte Menschen im Falle seines Ablebens seiner Ehefrau in der Erlangung des Besitzes an dem nachgelassenen Gute zuvorkämen, übertrug er am 3. 7. 1713 durch einen vor dem Notar Lindemann ausgesprochenen Verzicht den Besitz des Lehngutes auf seine Frau, die dadurch „in allen zu dem Hause Brenschede, Bauhauss, Pforthaus, Gräften, Garten, Baumhof, Feldt, Wiesen, Weide, Büschen, Gehöltz, Heide, Dieke, wie auch in allen dazu gehörigen Kotten mit allem Zubehör, nichts davon ausgeschieden, in Gegenwart des Notars Lindemann und zweier Gezeugen wie üblich und gebräuchlich mit gewöhnlichen Sollemnitäten Possession ergriffen“.

Um die aus der Erbschaftsregulierung herrührenden Schulden bezahlen zu können, bat Johann Bernhard bei der Lehns kammer in Styrum um Zustimmung zur Aufnahme von 2000 Reichstalern, er wies darauf hin, daß er das Gut verbessert habe. Vier Kotten habe er auf unschädlichen vorhin unfruchtbaren, wüsten und öden Örtern setzen lassen. Da-

neben seien 8—9 Fischteiche auf neuem Grunde ausgemacht, ein gewölbter Keller, eine gewölbte Brücke, eine anschließende Mauer, ein Bleichplatz mit darumgehenden Gräben verfertigt, ohne was sonst an Haus und Bauhaus scheinbarlich verbessert worden sei. Dieses sei ohne den Brautschatz seiner Frau nicht möglich gewesen, sonst wäre das Gut noch mehr verschuldet worden. Die Aufnahme des Darlehens wurde genehmigt.

Am 18. 12. 1715 starb Johann Bernhard von Melschede. Elisabeth Johanna von Keinach war nunmehr Witwe geworden.

Sie zeigte sich jedoch als Herrin der Lage. Noch am selben Tage ließ sie den Kaiserlichen Notar Arnold Conrad holen, damit er sehe und ad notam nehme, daß ihr Beauftragter, Diedrich Suthof, den ihr von ihrem verstorbenen Ehemann eingeräumten Besitz in ihrem Namen tatsächlich ausübe, und bescheinigte daß der Genannte namens der Frau von Melschede „mit Auslöschten und Anzündung des Feuers, Auf- und Niederschützung des Hahl, (des Kesselhakens über dem offenen Herd) Aufhängung des Poth, und Anrührung anderer Mobilien, Abschneidung eines Spans von der Hausestür und Tor wie ingleichen mit Auf- und Zuschließung desselben, wie nicht weniger durch An- und Abbindung der Kühe und Pferde und fernerhin mit Ausstechung des Torfs und Abbrechung eines Zweiges, im Kühekamp und Klaverplatz, wie ingleichen in beiden Gärten, Baumhof und daherum liegenden Ländereien, alten Hof, Wiesen, Weiden, Holzbusch genannt Haverkamp“ Besitz ergreife.

In gleicher Weise erfolgte die Fortsetzung des Besitzes bei den Kotten Woller, Sandführer, Arnoldus im Kampe und Rettlenbusch sowie auf dem Reinertskotten im Steinkuhler Holz. Gleichzeitig wurde den Köttern bedeutet, „an niemanden als an die wohledle Frau Prinzipalin hinfüro die Pfächte zu liefern und prästanda zu prästieren“.

Einige Tage darauf wurde die Witwe durch den Regierungsrat in Cleve namens der Königlichen Majestät von Preußen in ihrem Besitz bestätigt. Gleichzeitig wurde der Richter zu Bochum Dr. Lennich angewiesen,

die Supplikantin zulänglich zu schützen, im Streitfalle aber die Parteien an den Regierungsrat in Cleve zu verweisen.

10. Johann Bernhard von Melschede war noch nicht dem Schoß der Erde übergeben, als schon der Kampf um die Lehnsnachfolge begann.

Jobst Ludolph von Melschede entwickelte dabei den größten Eifer. In seinem Auftrage nahm bereits am 21. 12. 1715 Johann Ascheffeld Besitz von dem Gut und allem Zubehör, wie es allgemein Sitte war. Die Kötter erlebten damit innerhalb von 3 Tagen diesen Besitzergreifungsakt zum zweiten Male. Unter Berufung hierauf ließ Jobst Ludolph bereits am 23. 12. 1715 durch den Notar Friedrich Caspar Hövel bei der Lehnkammer in Mülheim einen Mutzettel auf das vakante Lehen beantragen. Er wies dabei darauf hin, daß der Herr von Marten Wennemar Caspar Wilhelm von Melschede dem Verstorbenen im fünften, er, Ludolph, im vierten Grade, also ein Grad näher verwandt sei.

Am 25. 2. 1716 gab die Lehnkammer Jobst Ludolph auf, seine Sukzessionsansprüche bis zum 6. März 1716 nachzuweisen. Am 27. März 1716 wurde dann Jobst Ludolph mit dem Gut Brenschede feierlich belehnt. Das Lehngeld wurde für ihn auf 175 Reichstaler festgesetzt. Als Jobst Ludolph nun von der Wwe. Johann Bernhards die Einräumung des Besitzes verlangte, lehnte die Witwe dieses unter Berufung auf die letztwillige Verfügung ihres Ehemann vom 3. 7. 1713 ab. Daraufhin erhob er gegen die Witwe bei der Clevisch und Märkischen Regierung in Cleve Klage auf Räumung. Die Regierung bestätigte jedoch durch Urteil vom 17. 2. 1717 die Witwe von Melschede in ihrem Besitz.

Fast ein Jahr verging, ehe Jobst Ludolph einen neuen Angriff wagte. Am 9. März 1718 reichte er dann Klage ein bei der Lehnkammer in Styrum gegen die Wittib von Melschede, da diese ihm das Gut nicht einräumen wolle mit dem angemäßen Vorwand, ihr Ehemann habe mit Genehmigung der Lehnkammer ihr 2 000 Reichstaler vermacht und dem Lehnsnachfolger alle Schulden aufgebürdet. Weil Johann Bernhard nicht in dieser Weise über

das Lehen habe festieren dürfen, und er sich auch nicht denken könne, daß der Graf zum Nachteil der Agnaten und ohne deren Einwilligung das Gut mit 1 300 Reichstalern habe belasten können, so bitte er, die widerrechtlich auferlegten Schulden zu annullieren und zu kassieren und ihm die Investitur zum freien Gebrauch und Nutzen des Lehnguts zu verhelfen.

Über den weiteren Verlauf dieser Auseinandersetzung sind Einzelheiten nicht bekannt. Nach einer bei den Akten befindlichen Notiz wurde die Wittib von Melschede 1727, nachdem sie einen Wilhelm Tucher geheiratet hatte, im Genuß des Lehnguts von der Clevischen Regierung bestätigt. Inzwischen hatte aber Jobst Ludolph schon lange — auf Haus Marten — das Zeitliche gesegnet. Am 11. Februar war er verschieden.

11. Wennemar Caspar Wilhelm, Herr zu Brenschede und Marten. (1724—1738)

Das Haus Brenschede ging in Verfolg dessen auf Wennemar Caspar Wilhelm, den Neffen des Jobst Ludolph über.

Vater des Wennemar Caspar Wilhelm war Johann Bernhard auf Marten, der am 15. 10. 1702 verstarb. Seine Mutter war Sophia Petronella von Syberg zu Wischelingen.

Wennemar Caspar Wilhelm vermählte sich am 7. 12. 1713 mit Maria Elisabetha, der Tochter des Friedrich Matthias von Syberg zu Kemna und Anna Christina von Syberg zum Kleff. Am 8. August 1724 wurde er mit dem Haus Brenschede belehnt. An Lehngeldern (laudemium) hatte er einschl. der Kanzleigebühren 100 Reichstaler zu zahlen.

Nach der Belehnung ging das Bestreben des Wennemar Caspar Wilhelm dahin, die noch auf dem Gute Brenschede befindliche Witwe Bernhard von Melschede geb. Keinach abzufinden und sie so zur Räumung zu veranlassen. Er bemühte sich deshalb, für die Aufnahme einer Hypothek in Höhe von 1 400 Reichstalern den lehnherrlichen Konsens zu erlangen, den er anscheinend auch bekam. Ob er auch die Hypothek selbst erhielt, steht dahin. Jedenfalls verblieb die Witwe nach wie vor im Besitz des Gutes.

Allmählich begann das Erbe, das Johann Bernhard von Melschede hinterlassen hatte, sich zum Nachteil des Hauses Brenschede und seiner Besitzer unliebsam auszuwirken. Bezeichnend ist hierfür, daß im Jahre 1728 die Erbgenahmen Grollmann wegen einer Forderung in Höhe von 300 Reichstalern, die aus der Hinterlassenschaft des Johann Bernhard von Melschede stammten, 14 Scheffelse Landes hinter dem Hause Brenschede pfänden ließen.

Die Ehe der Wittib von Melschede mit Wilhelm Tucher kann nicht von langer Dauer gewesen sein. Sie wurde Ehefrau des Königl. Hauptmanns Freiherrn von Kropff. In dieser Ehe verstarb sie Ende Mai 1730 und wurde am 31. desselben Monats in der Erbgruft des Hauses Brenschede in der kath. Pfarrkirche zu Bochum beigesetzt.

Wennemar Caspar hatte jedoch ein starkes Interesse daran, daß Freiherr von Kropff nach dem Ableben seiner Gattin das Gut baldmöglichst freimachte. So kam es dann zwischen den beiden am 21. September 1730 zu einem Vergleich.

Danach räumte der Freiherr von Kropff das Gut Brenschede und verzichtete auf alle Rechte und Gerechtigkeiten an dem Gut, die er auf Grund der Erbfolge seitens seiner Frau bzw. diese von dem verstorbenen Johann Bernhard von Melschede erworben hatte. Andererseits war der Herr von Melschede damit einverstanden, daß der Freiherr von Kropff alle auf dem Haus und sonst befindlichen Mobilien, Moventien, Hausrat, Kupfer, Wolle, Gold und Silber, kurzum alles, was niet- und nagellos und solches im Erbwege in seinen Besitz gelangt war, behalten und mitnehmen dürfe. Schließlich verzichtete der Freiherr von Kropff auf alle Rechte und Forderungen, die seine Frau auf Grund der Ehepakten und des Testaments erlangt und ihm weiter übertragen hatte, bis auf 1 200 Reichstaler, die ihm noch ausgezahlt werden mußten.

Bis zur Ab- und Einlösung dieses Betrages verpfändete Wennemar Caspar nachfolgende zum Hause Brenschede gehörenden Kotten:

1. Sipmann, 2. Kurzenbusch, 3. Rellenbusch, 4. Nols, 5. Sandfuhr, 6. Wilhelm auf der Heide,

7. Philipps Trine, 8. John. Herm. auf der Heide, 9. Stratmann, 10. Henrich auf d. Heide, die jährlich eine Pacht von insgesamt 60 Reichstalern abwarfen. Dabei blieb es dem Herrn von Kropff überlassen, in welcher Weise er die Unterpfänder abnutzen wolle.

Nach dem Ableben der Witwe von Keinach heiratete der Freiherr von Kropff am 27. August 1731 die Anna Sybilla von Ossenbruch vom Hause Barendorf und starb Ende Mai 1735.

Wennemar Caspar Wilhelm, Herr zu Brenschede und Marten, verstarb am 4. 6. 1738; aus seiner Ehe mit Maria Elisabeth von Syberg zu Kernnade gingen nach Angaben von v. Steinen (vgl. III. Teil S. 348), mehrere Kinder hervor.

12. Nachfolger im Lehnbesitz von Brenschede wurde sein Sohn Friedrich Bernhard Johann. Am 16. 10. 1741 fand die Belehnung statt. Dem Vorschlag des Lehnsrichters Kopstadt entsprechend begnügte sich die Lehnkammer mit einem Laudemium von 100 Reichstalern.

Im Jahre 1744/45 nahm Johann Bernhard am zweiten Schlesischen Krieg teil.

Die finanziellen Verhältnisse des Herrn von Melschede verschlechterten sich von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1767 suchte er sich schon mit kleinen Darlehnsbeträgen fortzuhelfen, ohne damit den weiteren Niedergang des Hauses und Gutes aufhalten zu können. Am 10. März 1768 wurde der Herr von Melschede vom Regierungsrat zu Cleve verurteilt, an den Bochumer Kaufmann Joh. Wilh. Flügel 217 Reichstaler zu zahlen. Flügel pfändete dann Holz aus dem zu Brenschede gehörigen Busch. Am 30. März 1768 bat der Rechtsanwalt Jacobi von Bochum, eine Schuldforderung des Kaufmanns Mallinkrodt in Höhe von 100 Reichstalern anzuerkennen. Es handelte sich um eine Obligation vom 1. 4. 1696, die von den Besitzern des Gutes bisher nicht eingelöst war.

Am 12. Mai 1773 starb Johann Bernhard von Melschede. Das Eheglück war ihm versagt geblieben. Er war unter armseligen Umständen aus dieser Welt gegangen. In einem Bericht an die Kaiserliche Administrationskom-

mission in Düsseldorf vom 8. Oktober 1787, die bereits 1777 auf ein Kaiserliches Edikt hin anstelle des Reichsgrafen Philipp Ferdinand die Verwaltung des Reichslehens Styrum übernommen hatte, heißt es einmal, er wäre arm wie ein Bettler auf Stroh gestorben. Er fand seine letzte Ruhestätte in der katholischen Pfarrkirche zu Bochum.

Mangels männlicher Erben zog die Lehnkammer in Styrum Haus Brenschede nebst folgenden Kotten als erledigtes Lehen ein:

1. Kottenbusch, 2. Siepmanns, 3. Nöckers, 4. Rellingbusch, 5. Noldus im Erlen, 6. Sandfords, 7. Müllers, 8. Schumachers, 9. Spickermanns, 10. Breimbruckers, 11. Jacob Hollands, 12. Bremers, 13. Schmidts, 14. Stratmanns und 15. Widdigs Kotten.

Das Gut war mit schweren Schulden belastet, indem die Erbgenahmen von Pöppinghausen zum Coverstein mit 1 500 und die Erbgenahmen König zu Hattingen mit 1 200 Reichstälern in das Gut eingewiesen waren. Auch war das Gehölz ganz ruiniert, so daß kein einziger guter Baum mehr vorhanden war.

Am 28. Juni 1773 gab die Lehnkammer dem Halfmann Schreyer das Haus Brenschede mit seinen Pertinentien auf die Dauer von zunächst 7 Jahren in Pacht.

Der herrenlose Zustand des Gutes war für die vielen Gläubiger ein Grund mehr, sich wegen ihrer Forderungen aus dem Gute zu befriedigen.

Am 1. Mai 1774 stellte der Bürgermeister Jacobi bei dem Landgericht in Bochum für die Witwe Schumacher, zufolge allergnädigsten Rescripts vom 29. August 1773 den Antrag, dieselbe in den Besitz des Gutes Brenschede und dessen Revenuen einsetzen zu lassen. In Verfolg dessen erhielten am 10. Mai 1774 durch den Gerichtsdienner Romberg der auf dem Hause sich aufhaltende Halfmann, nicht weniger die Kötter Holland, Nöcker, Schmidt, Brehmer, Möller und die Witwe Bredenbrücker, die Weisung, daß sie an niemand anders ihre Leistungen bewirken dürfen als an die vorgenannte Ehefrau.

84 Unter Einbeziehung der bereits den Erben Kropff versetzten Kotten waren nunmehr

von dem Lehngut Brenschede tatsächlich bereits 12 Kotten verpfändet.

13. Johann David von Melschede (1782—1789). Im Laufe der Jahre trat unerwartet ein Herr von Melschede auf, der behauptete, ein männlicher Abkömmling eines Belehnten zu sein. Der Träger des Namens von Melschede, dessen Vorfahren vielleicht schon vor 150 Jahren das Gut Brenschede verlassen hatten, um in der Welt ihr Glück zu machen, und der auch jetzt als ein Agnat des 1773 verstorbenen Friedrich Bernhard von Melschede am 3. Mai 1782 bei dem Landgericht in Bochum wegen des freien Lehngutes Brenschede vorstellig wurde, war der Leutnant Johann David von Melschede. Er war der Sohn eines Gerhard Wilhelm von Melschede, der im 1. Schlesischen Krieg in den Jahren 1740/1741 vor Prag als Hauptmann fiel und neben einer Witwe und einer Tochter zwei Söhne hinterließ, nämlich den eben genannten Johann David von Melschede und seinen älteren Bruder Paul Engelbert.

Früh verwaist, hatte Johann David den 7jährigen Krieg als Lieutenant unter dem Herzog von Braunschweig-Bevern bei der Kavallerie mitgemacht, bis er endlich bei einer Aktion bei Freiberg in Sachsen verwundet und dann als Invalide entlassen worden war. Sein Schicksal erinnert an das des verabschiedeten Majors von Tellheim, der in der „Minna von Barnhelm“ durch den Dichter Gotthold Ephraim Lessing unsterblich geworden ist. Nachdem Johann David von Melschede jahrelang vergeblich auf die Versorgung seitens des Königs von Preußen gewartet hatte, wandte er sich, aller Mittel beraubt, nach dem Westen, um hier im Lande seiner Väter ein Unterkommen zu finden. Ein glücklicher Zufall wollte es dann, daß er von dem inzwischen freigewordenen Lehngut Brenschede hörte, mit dem der Name seiner Väter schon seit Jahrhunderten verbunden war. Nachdem er alle Hindernisse aus dem Wege geräumt und auch erreicht hatte, daß sein älterer Bruder Paul Engelbert, welcher ehemals als Kriegskommissar in Hessen-Darmstädtischen Diensten gestanden und später ein wandernder Musiker geworden war, auf

sein Lehnrecht verzichtete, wurde Johann David am 14. November 1782 mit dem Lehn-
gut Brenschede belehnt.

Johann David war nunmehr Herr des Lehn-
guts Brenschede. Er mußte jedoch darum
kämpfen, sich auch in den tatsächlichen Be-
sitz des Lehngutes zu setzen. Sowohl der
Gläubiger Schumacher sowie der Herr von
Pöppinghaus zu Coverstein hatten sich durch
das Landgericht in Bochum in den Besitz des
Gutes bzw. einzelner Kotten einsetzen lassen,
von denen sie zur Tilgung ihrer Forderungen
Pachtabgaben einzogen. Gegen beide ging
Johann David gerichtlich vor.

Am 18. Mai 1784 entschied die Clevische Lan-
desregierung, daß der Rentmeister Schuma-
cher zu Herbede, mit Wirkung vom 1. Dezem-
ber 1782 alle Nutzungen aufgeben und binnen
14 Tagen das Gut verlassen müßte. Er habe
nicht dargetan, daß seine Forderung, weshalb
er die Einweisung erlangt habe, eine Lehn-
schuld sei. Gegen die von Pöppinghausen lau-
tete das Urteil der Landesregierung vom
9. Juli 1784 „wegen der vom Hause Bren-
schede geforderten Aussteuer und deswegen
sich angemaßter Erbgründe“ im gleichen
Sinne.

Johann David war allerdings nicht der Mann,
der aus den Urteilen des Landgerichts die
notwendigen Folgerungen zog, denn in der
Folge treten die verurteilten Beklagten uns
wieder als Gläubiger bedeutender Forderun-
gen gegen das Haus Brenschede entgegen.

Nach langen Bemühungen gelang es Johann
David auch im Jahre 1784, den Halfmann
Schreyer vom Hofe zu bringen, dem er vor-
warf, das Haus und Gut Brenschede schlecht
verwaltet zu haben.

Für die Lehnkammer sollte es aber wenige
Jahre nach dem Auftauchen des Johann David
noch eine weitere Überraschung geben.

Paul Engelbert von Melschede war im Juli
1784 bei seinem Bruder Johann David ver-
storben. Er hatte früher, insbesondere bei
der Lehnkammer, den Eindruck aufkommen
lassen, als wäre er unverheiratet. Umso
größer war das Erstaunen, als am 15. Sep-
tember 1785 die Witwe Elisabeth Dorothea
von Melschede von Darmstadt aus die Lim-

burg-Styrumsche Lehnkammer um Übertra-
gung des Lehns auf sie und ihre Kinder bat.
Sie gab eine fast romanhafte Schilderung von
dem Lebensgang ihres Mannes. Er sei bereits
vor mehr als 15 Jahren als fahrender Musiker
mit dem einzigen Sohn in die Welt gezogen
und habe die Familie ihrem Schicksal über-
lassen.

Johann David suchte die Einnahmen des
Lehngutes durch Neuanlegung und Erweite-
rung bereits vorhandener Kotten zu erhöhen.

So überließ er am 10. November 1784 dem
jungen Gesellen Johann Henrich Becker
einen Platz zur Anbauung eines Wohnhauses
und Kottens neben dem Rettlenbuschhof so-
wie 6 Scheffelse Landes. Am 28. April 1785
verpachtete er zu dem gleichen Zweck an den
Johann Henrich Hackert einen Platz nebst
Hofraum sowie 6 Scheffelse Landes auf der
Brenscheder Heide. In jedem Falle räumte er
dem neuen Kötter das Recht ein, sein Vieh
mit den anderen Köttern auf die Weide zu
lassen. Schließlich erteilte er am 28. Novem-
ber 1788 dem Johann Henrich Ostermann die
Erlaubnis, auf den zum Hause Brenschede ge-
hörigen wüsten Heiden einen neuen Kotten
bauen zu dürfen. Auch hier erfolgte die Ver-
pachtung in der bereits vorher geschilderten
Weise. Gleichzeitig erhielt er die Erlaubnis
und die freie Hudschaft, mit dem Vieh im
Haferkamp am Strick zu weiden, wie es auf
der Brenscheder Heide die alten anderen
Kötter täten. Im Jahre 1791 ging der Kotten
auf Johann Peter Waldmann über.

Außerdem hatte Johann David neue Pacht-
verträge geschlossen mit dem Kötter Johann
Bergmann (1785) und Johann Henrich
Spiecker (1788). In diesen Pachtverträgen
wurden die Rechte der Kötter, insbesondere
im Hinblick auf die Hude- und Weidgerech-
tigkeiten, erweitert.

Bei der Belehnung des Johann David von
Melschede, die am 14. November 1782 statt-
fand, wurde ihm das neue Lehn-
gut gegen ein
laudemium von 175 Reichstalern zuzüglich
Lehnsgebühren überlassen. Er zahlte jedoch
nur einen kleinen Betrag hierauf ab. Er ver-
starb Ende 1789. Aus seiner Ehe mit Fräulein
von Schauroth, die aus dem Niedersächsischen

stammte, war nur eine Tochter namens Dorothea hervorgegangen, die am 13. April 1785 zu Brenschede geboren wurde.

In einer Entscheidung vom 1. April 1791 nahm der Lehnsherr von einer Neubelehnung Abstand, weil die Witwe von Melschede und ihr Kind eigenes Vermögen besäßen. Ihr solle der Besitz des Hauses Brenschede zum einstweiligen leibzuchtigen Genuß überlassen werden. Es werde ihr aber aufs schärfste jede Veräußerung des Hauses Brenschede und aller dazu gehörigen Pertinentien untersagt. Die Witwe von Melschede legte aber in der Verwaltung des ihr nunmehr überlassenen Gutes so wenig Zurückhaltung an den Tag, daß die Kötter sich wiederholt über sie beschwerten. Es wurde ihr nachgesagt, daß sie sich in der Verhauung der Lehnbüsche keine Reserve auferlegte, noch in der Anlegung neuer Kotten, wodurch sich die alten Kötter in ihren alten Hudschafts- und Weiderechten beeinträchtigt fühlten. Eine Nachprüfung dieser Beschwerden durch den Styrumschen Rentmeister Marks junior ergab, daß 19 Kotten vorhanden waren. Den Grund der Gemeinheit, worauf sämtliche Kötter ihre Hudschaft hätten, fand er zwar schlecht, aber doch immerhin hinreichend, soviel Vieh zu ernähren, als die sämtlichen Kötter pro rata ihrer Berechtigung aufzutreiben berechtigt seien.

Die Büsche fand er jedoch in einem unglaublichen Zustand und es gäbe schlechterdings keinen Baum darin, der auch nur $\frac{1}{2}$ Reichstaler wert sei. Dies könne jedoch der Freifrau von Brenschede nicht zur Last gelegt werden, da nach seinen wiederholten Erkundigungen diese Verwüstungen sämtlich von den vorigen Lehnbesitzern angerichtet worden seien. Sie habe allerdings nicht genügend darüber gewacht, daß die von den Köttern zu geschehenen Anpflanzungen vernachlässigt worden seien.

Rentmeister Marks berichtete abschließend, in Erfahrung gebracht zu haben, daß es hier noch 4 nicht unbeträchtliche Wiesen gebe, die von dem Lehngut vor etwa 70 bis 80 Jahren von den damaligen Lehnbesitzern versetzt worden seien. Trotz aller Bemühungen sei-

tens des Johann David von Melschede seien die Splisse nach wie vor bei den ungerechten Besitzern geblieben. Rentmeister Marks machte dann unter dem 19. Mai 1794 den Vorschlag, der Frau von Brenschede aufzugeben, für die pünktliche Durchführung der Pflanzschuldigkeit sämtlicher Kötter zu sorgen und den wegen seiner Fähigkeit und Redlichkeit ruhmvoll bekannten Bürgermeister Jacobi zur Einklagung der versetzten Lehnsplisse baldigst zu bevollmächtigen. Am 22. Mai 1794 trat die Administrations-Kommission diesem Vorschlag bei.

Am 17. Juni 1797 reichten die Kötter von Brenschede, und zwar Christian Holland, Bremer, Sandführer, Möller und Konsorten eine neue Beschwerde beim Lehndirektor ein. Sie wiesen darauf hin, daß der Frau von Melschede aufgegeben worden sei, keine Veräußerungen irgendwie zu unternehmen. Trotzdem fahre aber die Witwe von Melschede fort, eine Verkleinerung der Hudschaft vorzunehmen. So habe sie dem Spiecker, Kracht modo Schmidt, Rottmann wenigstens 7 Malterse Gras von der gemeinschaftlichen Hude vertan, ohne zu bedenken, was die neuangebauten Kötter besäßen. Wenn selbige auch nicht alle auf gemeinen Weidegrund gebaut hätten, sondern in dem Haferkamp, so sei denselben doch die Versicherung in ihren Gewinnbriefen gegeben, ihr Vieh auf den gemeinschaftlichen Weidegrund mitgehen zu lassen, und das sei ein Hauptruin für die Kötter.

Man könne auch nicht unerwähnt lassen, daß die Witwe von Melschede sich die Freiheit genommen habe, vor kurzem ein Haus in den Baumhof des Hauses Brenschede hinzusetzen, nämlich den Hanefeld und diesem von der Hofessaat Länderei gegeben habe. Das sei ein Nachteil für das Haus Brenschede. Auch jetzt habe wiederum ein Pohle nahe vor, an dem Kamp des Hauses, jedoch noch auf gemeinschaftlichem Weidegrund ein Haus hinzusetzen, und solches solle in Zeit von 8-10 Tagen aufgerichtet werden. Einige Obstbäume seien schon auf die Heide gesetzt. So würde die Hudschaft, die sie sonst in ruhi-

gem Besitz gehabt hätten, bis zum endlichen Ruin veräußert.

Das gleiche gelte für das Gehölz, nicht allein das hohe Eichengehölz, sondern auch das Untergehölz. Man könne jetzt nicht einmal mehr soviel haben, wie nötig sei, um das unentbehrliche Brot backen zu können.

Der schöne Haferkamp, welcher mit den freudigsten jungen Eichen und Untergehölzen angefüllt war, sei ganz verwüstet und liege öde da. Auf der ganzen Brenscheder Heide sehe es wegen des Holzwuchses gar elend aus. Eine Inaugenscheinnahme würde die Angaben bestätigen.

Die Meinungsverschiedenheiten über die Hudschaft, und die Errichtung weiterer Kotten hielten auch für die nachfolgenden Jahre die Bewohner der Bauernschaft Brenschede in Spannung.

Nach wie vor befand sich das Gut Brenschede bzw. seine Besitzerin in den schlechtesten Verhältnissen. Am 5. Januar 1800 berichtete die Wittib von Melschede dem Lehnadministrator in Styrum, daß alle alten Kötter mit Ausnahme des Fritz im Kampe sich seit geraumer Zeit in den Händen der Königschen Familie befänden. Die Erben König zögen aus den Kotten den Nutzen, obwohl der Freiherr von Melschede (Bernhard Friedrich), der Schuldner der Familie König bzw. ihres Erblässers gewesen, schon längst verstorben sei.

In die Zeit der Wittib von Melschede fällt eine Personenstandsaufnahme, die im Jahre 1798 im Amte Bochum zur Durchführung kam. Dabei wurde auch die adelige Baut Brenschede erfaßt. Die Aufnahme gibt uns wertvolle Aufschlüsse über die Verhältnisse von Brenschede zu Ausgang des 18. Jahrhunderts. Wir erfahren die Zahl der Kotten, den Beruf bzw. Nebenberuf ihrer Inhaber, die Größe der Familien und auch welche erwachsenen Söhne und Töchter sich außerhalb der Bauernschaft aufhielten. (siehe Anlage 14.) Ernst von Berneck (1803—1831)

Am 3. Juli 1796 stellte der regierende Reichsgraf Ernst Maria von Limburg-Styrum, Bronckhorst, Oberstein usw. dem in Kaiserlich Königlich Diensten stehenden Hauptmann Ernst von Berneck die evtl. Belehnung

auf das heimgefallene Lehngut Brenschede im Amte Bochum in Aussicht. Ernst von Berneck befand sich damals im Dienst bei dem Fürstlich Hohenhof und Waldenburg-Bartensteinschen Infanterie-Regiment. Er war ein natürlicher Sohn des Reichsgrafen Philipp Ferdinand, eines Bruders des regierenden Grafen. Die Belehnung mit dem Rittergut sollte geschehen zu Ehren seines bereits verstorbenen Vaters.

Am 22. 7. 1803 übertrug der Graf von Styrum dem Hauptmann von Berneck das Rittergut Brenschede dergestalt zu Lehen, daß er sofort solches in Besitz nehmen könne. Die feierliche Belehnung fand statt am 24. 10. 1803 in der Reichsgräflichen Lehnkurie in Styrum.

Die Witwe von Melschede erkannte jedoch die Belehnung des Herrn von Berneck nicht an und stellte den Mannlehen-Charakter des Gutes in Abrede, weshalb der Herr von Berneck gegen sie auf Räumung klagte. Das Landgericht in Bochum entschied am 19. Dezember 1804 dahin, daß die Witwe von Melschede solange im Besitz des Gutes bleibe, bis das Wittum und die Aussteuer ihrer Tochter ausgemittelt seien. Für diese Zeit habe sie an dem Gut ein Retentions- und Benutzungsrecht. Das Urteil wurde auch durch die Königlich Preussisch-Märkische Regierung in Münster am 31. 7. 1805 bestätigt.

In einem weiteren Verfahren billigte die Regierung in Münster der Witwe eine Versorgung zu, die nach der Behauptung des Freiherrn von Berneck die Einkünfte des Gutes Brenschede um das Dreifache überstieg. Hiergegen klagte der Freiherr von Berneck mit der Unterstützung des Reichsgrafen von neuem. Am 24. Juni 1807 setzte das Landgericht in Bochum nur ein Viertel der jedesmaligen jährlichen Reineinkünfte des Lehngutes als Wittum für die Wittib von Melschede fest. Als Aussteuer wurde der Tochter ein einmaliger Betrag von 50 Reichstalern zugesprochen.

Am 3. November 1807 kam zwischen den Parteien ein Vergleich zustande, in welchem die verwitwete Frau von Melschede und ihre Tochter dem Herrn von Berneck den völligen

Besitz des Gutes Brenschede mit seinen Zubehörungen zur freien Disposition übertragen. Die Wittib von Melschede und ihre Tochter erhielten hingegen freie Wohnung auf dem sog. Hackerts-Kotten; hierzu gehörten u. a. auch 4 Scheffelse Landes, die frei kultiviert werden mußten. Dazu kamen die Hude einer Kuh sowie jährlich 200 Pfund Sommer- und 200 Pfund Nachheu. Außerdem wurde ihr eine jährliche Rente von 60 Reichstalern zugewilligt. Für diese Leibzuchtrechte haftete Freiherr von Berneck mit seinen Einkünften aus den beiden Withüser Colonaten sowie aus Krachts und Bremers Colonie.

Nachdem das sog. Pupillengericht in Münster für die minderjährige Tochter den Vergleich genehmigt (3. 11. 1807) und der Graf von Styrum als Lehnherr ihm (20. 3. 1808) zugestimmt hatte, wurde Freiherr Ernst von Berneck am 3. 8. 1808 als Besitzer des Hauses Brenschede ins Hypothekenbuch beim Land- und Stadtgericht in Bochum eingetragen.

Wenige Monate später, am 11. Januar 1809 verfügte ein Dekret des Kaisers Napoleon für den Bereich des Großherzogtums Berg, zu welchem auch Bochum damals gehörte, die Aufhebung der Lehen. Damit wurde das Haus und Gut Brenschede freies Eigentum seines Besitzers. Hierdurch traten indessen im Verhältnis zwischen Gutsherrn und Köttern keine Änderungen ein.

Mehr Erfolg hatte der Freiherr von Berneck gegen Gläubiger nichtgenehmigter Lehnschulden, die Grundstücksteile in Besitz genommen hatten oder Pachtabgaben einzogen. Diese Gläubiger mußte meistens dem neuen Lehnsträger weichen. — Weitere Auseinandersetzungen ergaben sich auch mit den Erben von Pöppinghaus, der Witwe Justizrätin von Esselen, der Witwe Kaufmann geb. Jacobi zu Essen, dem Conrad Jürgen Gronenberg zu Stiepel usw.

Schon bald nach dem Antritt des Lehens hatte der Freiherr von Berneck auch mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die vielen langwierigen Prozesse, mit denen er schon bald begann, verursachten erhebliche Kosten, nicht weniger aber auch die Wieder-

88 herstellung des Lehngutes, das sich in einem

Zustand vollkommener Verwahrlosung befand. In der Erkenntnis, daß das Gut ihn nicht ernähre, bemühte sich Hauptmann von Berneck um eine geeignete Anstellung. So wandte er sich im Jahre 1809 — allerdings vergeblich — an den Innenminister des Großherzogtums Berg in Düsseldorf und bat um Einstellung bei der Gendarmerie, selbst wenn es unter seinem Rang geschähe.

Im Hinblick auf die erhebliche Verschuldung faßte im Jahre 1811 das Landgericht in Bochum auf Antrag eines Gläubigers den Beschluß das Haus und Gut Brenschede taxieren zu lassen.

Das Taxgutachten stellt eine willkommene Ergänzung der Personenstandsaufnahme vom Jahre 1798 dar, indem es zunächst nähere Angaben über das Haus und das Gut Brenschede mit seinen Ländereien bringt und sodann einen Überblick vermittelt über die Pachtabgaben, die die einzelnen zum Gute gehörigen Kotten leisten mußten.

Aus dem ersten Teil des Gutachtens erfahren wir, daß das Haus Brenschede mit einer Länge von 88 und einer Breite von 24 Fuß auf 2500 Reichstaler veranschlagt wurde. Neben dem Hofraum, dem Baumhof und dem Garten umfaßte es 78 Scheffel Baulandes, das nahe dem Hause lag. Hinzu kamen noch verschiedene Wiesen und das zum Gute gehörige Gehölz (Beckers-, Haus-, Kotten- und Rettlenbusch). Einschließlich der Jagdgerechtigkeit hatte es einen Gesamtwert von 13046 Reichstalern.

Die in der Taxe dann weiter behandelten Kotten der adeligen Baut sind in der nachfolgenden Aufstellung näher aufgeführt. Sie hatten einen Taxwert von 13076 Reichstalern (in runden Zahlen ohne Stüber und Pfennige), so daß der Gesamtwert des Hauses und Gutes Brenschede sich auf 26122 Reichstaler belief. An den Freiheitskriegen (1813/1815) nahm Freiherr Ernst von Berneck, obschon er bereits 48 Jahre alt war, mit seinen beiden Söhnen Franz und Ernst aktiven Anteil. In der Folge war er dann mehrere Jahre als Stadt- und Landgerichtssekretär in Schwerte tätig. Im Jahre 1820 scheint Ernst von Ber-

neck wieder nach Bochum zurückgekommen zu sein.

Nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft wurde in der alten Grafschaft Mark, die jetzt zur neugebildeten Provinz Westfalen gehörte, die Preußische Rechtsordnung wieder eingeführt. In Ausführung dessen erfolgte auch eine Neuordnung des Hypothekenwesens. Zuständig war hierfür zunächst die Landesregierung in Cleve und später das Oberlandesgericht in Hamm. Eine Reihe alter Schulden aus der Franzosenzeit wurde jetzt wieder im Hypothekenbuch für das Haus Brenschede eingetragen; sie ließen gleichzeitig erkennen, wie schwer das Gut belastet war. Wiederholt drohte in der Folge eine Zwangsversteigerung, bis dann gegen Ende der zwanziger Jahre doch für das Haus Brenschede mit seinem Gutsverbande die Schicksalsstunde schlug.

Damals beantragten die Erben Wuppermann aus Rocholl bei Schwelm die Subhastation des adeligen Gutes Brenschede wegen einer Forderung von 8000 Reichstalern. Der Zwangsverkauf konnte nur dadurch vermieden werden, daß der Freiherr von Berneck von sich aus auf dem Gute Brenschede umfangreiche Ländereien verkaufte, wie auch einen Teil seiner Kotten veräußerte.

Damals wies Ernst von Berneck gegenüber dem Gericht darauf hin, daß die Eintragung über die Größe des Gutes Brenschede im Hypothekenbuch nicht zuträfe. Nach der alten Grundsteuer Mutterrolle habe das Gut nur 35 Morgen 120 Ruten kölnisches Maß gehabt, wie dieses auch im Hypothekenbuch vermerkt sei. Nach der neu erfolgten Katastervermessung und der darauf gegründeten neuen Mutterrolle enthalte das Gut Brenschede in Wirklichkeit 102 Morgen 10 Ruten und 75 Fuß.

Es verkaufte damals der Herr von Berneck von den Ländereien des Gutes an

a) Henrich Bremer	5	Scheffel für	391	Rtl.
b) Johann Henrich Spieker	8	"	"	820 "
c) Siebmann	4	"	"	431 "
d) Konrad Witthüser	14	"	"	1009 "
e) Georg Kottenbusch	8	"	"	646 "
f) Henrich Kottenbusch	2	"	"	172 "
g) Märker	2	"	"	145 "

In das freie Eigentum der Kötter gingen über folgende Kotten:

a) Hackerts Kotten	für	550	Reichstaler
b) Sandführ	"	550	"
c) Cornelius	"	350	"
d) Sandführ in den Erlen	"	650	"
e) Kracht	"	575	"
f) Redlenbusch	"	550	"
g) Holland	"	307	"
h) Bremer	"	384	"
i) Henrich Witthüser	"	665	"
k) Conrad Witthüser	"	400	"
m) Kottenbusch	"	600	"

5581 Reichstaler

Den Hackerts Kotten erwarb durch Kaufvertrag vom 28. 12. 1829 der Bergmann Henrich Pohle. Er hatte sich beim Erwerb verpflichtet, der verwitweten Frau von Melschede, welche sich in dem leibzuchtigen Genuß eines Teiles dieses Kottens befand, denselben auch, soweit sie ihn damals benutzte, ungestört bis zu ihrem Tode zu belassen. Die Witwe von Melschede starb am 24. Juni 1831. Im Zusammenhang mit der Aufteilung des Gutes und dem Verkauf der Kotten hatte sie eine Kürzung der Jahresrente von 50 auf 30 Reichstaler in Kauf nehmen müssen.

Die Limburg-Styrum'schen Lehengüter waren im Jahre 1809 nach dem Tode des letzten Grafen Ernst Maria durch Testament an die jüngere Schwester seiner Gemahlin Margarete Humbracht gefallen. Im Jahre 1820 erstand der Lehdirektor Dr. Marks in Mülheim das Haus Styrum.

Durch landesherrliches Gesetz vom 21. April 1825 hatte die damalige Preußische Regierung eine neue Regelung auf dem Gebiet des Lehnwesens gebracht. Sie machte zwar die Aufhebung der Lehnshoheit nicht rückgängig, verpflichtete aber den ehemaligen Lehenträger, für die Aufhebung der Lehnrechte eine angemessene Entschädigung zu zahlen (1% des Reinertrages ab 1. 1. 1809 als Allodifikationszins).

Als die Zwangsversteigerung auf den Antrag der Erben Wuppermann drohte, ließ Dr. Marks auf Grund der Rechtsnachfolge beim Landgericht in Bochum am 13. Januar 1830

seinen Abfindungsanspruch im Hypothekenbuch sicherstellen. Es kam dieserhalb noch in den folgenden Jahren zwischen dem Dr. Marks und dem Sohn des Freiherrn Ernst Maria von Berneck, dem Herrn Ernst von Berneck zu einem Prozeß, der mit einem Vergleich endete. In diesem Vergleich verzichtete Dr. Marks, wohl in Anbetracht der schlechten Verhältnisse des Lehngutes auf die Zahlung einer Abfindungssumme. Damit war das Gut Brenschede endgültig seiner Lehnverpflichtungen enthoben. Dr. Marks stellte eine Löschungsbewilligung aus, auf Grund deren dann am 16. Februar 1840 die Vormerkung wegen des Lehnzinseszins bezw. der Abfindung im Hypothekenbuch gelöscht wurde.

Durch notariellen Vertrag vom 23. April 1836 setzten sich die Erben des verstorbenen (1831) Ernst von Berneck auseinander. Ernst von Berneck, der jüngere Sohn, erhielt das Eigentum an dem Rittergut, in dessen Besitz er sich befand, und übernahm auch die Nachlaßschulden, während sein Bruder Franz eine Barabfindung in Höhe von 2000 Reichsthalern erhielt, die von Martini 1831 an im Laufe von 10 Jahren abgetreten sein mußten. Seiner Mutter, der Wwe. Christine Philippine, geb. Gabin, die bereits am 7. November 1836 starb, räumte er ein Leibzuchtrecht ein, das sich auf Wohnung und Verpflegung bezog. Zum eigentlichen Gut gehörten damals noch 52 Morgen Land- und Wiesengrund. Außerdem ruhte hier auf dem Gelände noch eine Kohlenradde zu Gunsten der Zeche „Glücksburg“, die später mit der Zeche Julius Philipp vereinigt wurde.

Ernst von Berneck stürzte 1849 vom Pferd und starb am folgenden Tage. Seine Nachkommen verkauften das Gut 1864. Nach mehrfachem Besitzwechsel wurde Haus Brenschede um die Jahrhundertwende, wie bereits eingangs bemerkt, zu einer Gaststätte hergerichtet. Es blieb dieser Zweckbestimmung erhalten, bis dann im Jahre 1943 das ehemalige adelige Haus Brenschede dem Luftkrieg zum Opfer fiel.

An die Familie von Berneck erinnert die

hauser Straße, in deren Maschinenhäusern noch heute eine Reihe von Familien wohnt. Auch die Berneck-Straße zwischen der Wiemelhauser- und Wohlfahrtsstraße ist nach dem erloschenen Adelsgeschlecht benannt.

Aus der ehemaligen Siedlung Brenschede hat sich inzwischen der ansehnliche Stadtteil gleichen Namens entwickelt, der neuerdings durch die Königsallee weiter erschlossen ist, im übrigen auch als Siedlungsgelände in zunehmendem Maße in Anspruch genommen wird.

Darpe hat in seiner „Geschichte der Stadt Bochum“ das adlige Haus und die Bauernschaft Brenschede hier und da nur stichwortweise behandelt. Im Rahmen seines Werkes mochte dieses genügen. Die Ausführungen in diesem Aufsatz, die auf den alten Lehnsakten der Herrschaft Limburg-Styrum (im Staatsarchiv Düsseldorf) und den alten Hypothekenbuchakten des Hauses Brenschede (im Staatsarchiv Münster) beruhen, dürften für den Heimatfreund das Bild über die Geschichte des Hauses und der Bauernschaft Brenschede wesentlich erweitern. Sie lassen erkennen, daß hier auf der ehemaligen Brenscheder Heide das Leben keineswegs so reibungslos abgelaufen ist, wie mancher wohl angenommen hat. Auch die Bauernschaft Brenschede ist von dem Wellenschlag der Zeiten nicht unberührt geblieben. Sowohl den Bewohnern des adeligen Hauses als auch der Bauernschaft selbst blieb der Kampf ums Dasein nicht erspart. Auch menschliche Charakterschwächen, Leidenschaften und sonstige Unzulänglichkeiten waren für das Geschehen hier mit ursächlich. Der zur Verfügung stehende Raum ließ es nicht zu, den Aufsatz nach dieser Richtung hin durch Einzelheiten aufzulockern, obschon hierfür Stoff vorhanden gewesen wäre. Das gilt vor allem für den Kampf der Kötter um die Hude- und Weidgerechtigkeiten auf der Heide und das Ringen um den Bestand der Brenscheder Waldungen.

Das eindringlichste Wahrzeichen dieser Geschichte Brenschesdes, das adlige Haus, wurde das Opfer einer unheilvollen Zeit. Auch ist die Zahl der Kotten, die noch mit ihren

schwarz-weißen Fachwerkhäusern der ehemaligen Bauernschaft das Gepräge geben, so gering geworden, daß man sie an den Fingern

abzählen kann. Mögen diese wenigstens der Gegenwart und der Zukunft noch recht lange erhalten bleiben.

Brenschede im Jahre 1798

Lfd. Nr.	Name der Bewohner	Erwachsene		Kinder		Zus.	Außer dem Hause		Zus.	Bemerkungen
		m	w	m	w		Söhne	Töchter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Adel. Hauß Brenscheidt										
1	Frfr. v. Melschede, Gutsbesitzerin	—	1	—	1	2	—	—	—	
	D. Clevinghaus, Pächter	1	1	1	3	6	—	—	—	
	Summa:	1	2	1	4	8	—	—	—	
B. Adel. Baut Brenschede										
1	Spieker, Bergmann	1	1	1	1	4	—	1	1	verheiratet u. 1 Sohn geb.
2	Rotmann, Holzschuhmacher	1	1	1	—	3	2	2	4	
3	Holland, Bergmann	1	2	2	1	6	—	—	—	
4	Braemer, dto.	1	1	1	2	5	1	—	1	in Heven
5	Märker, dto.	1	1	2	—	4	—	—	—	
6	Kracht, dto.	1	1	3	—	5	—	—	—	
7	Stratmann, dto.	1	1	1	—	3	1	—	1	der Sohn dient aus
ad 7	Wieg, Leineweber	1	1	3	1	6	1	1	2	Gesinde
8	Hülsbusch, Bergmann	1	1	—	—	2	1	1	2	als Gesinde
ad 8	Carl Cornelius, Bergmann	1	1	1	—	3	—	—	—	
9	Möller, Leineweber	2	1	3	2	8	—	—	—	1 Sohn geb.
10	Sandführ, Bergmann	1	1	—	2	4	3	—	3	als Soldat
11	Henr. in den Erlen, Schneider	1	1	1	—	3	1	1	2	dient aus
12	Nöcker, Leineweber	1	1	1	—	3	3	1	4	Die Söhne sind Soldaten d. Tocht. Magd
Übertrag:		15	15	20	9	59	13	7	20	

Lfd. Nr.	Name der Bewohner	Erwachsene		Kinder		Zus.	Außer dem Hause		Zus.	Bemerkungen
		m	w	m	w		Söhne	Töchter		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Übertrag:		15	15	20	9	59	13	7	20	
13	Siepmann, Schreiner	2	2	1	—	5	1	2	3	Gesinde
ad 13	Büscher, Bergmann	—	1	1	—	2	(1)	—	—	Mann gest., wied. z.Hause
14	Kortebusch, dto.	1	1	3	—	5	—	—	—	
15	Wid. Moll, dto.	—	1	—	—	1	—	—	—	
16	Roland, Zimmermann	1	2	2	—	5	1	2	3	Gesinde
17	Stratmann u. Vogelsang, Bergmann	1	1	1	1	4	1	—	1	dient aus zu Stiepel
18	Becker, Schneider	1	1	—	2	4	—	—	—	
19	Helmich, Bergmann	1	1	3	—	5	—	—	—	
20	Chr. Schreyer, Tagelöhner	1	1	—	2	4	3	1	4	Gesinde
21	Märker, Bergmann	1	1	2	1	5	—	1	1	als Magd
22	D. Waldmann, Leineweber	1	1	1	1	4	1	1	2	Gesinde, 1 Sohn wieder zu Hause
		25	28	34	16	103	20	14	34	

Insgesamt ergeben sich für die Adelige Baut Brenschede 22 Häuser mit 25 Familien, wozu noch das Haus Brenschede mit 2 Familien käme. Die Zahl der Bewohner einschl. des Hauses Brenschede beläuft sich auf 111. Hinzu sind zu rechnen die Söhne und Töchter, die sich außerhalb des Hauses, sei es als Soldat, oder als Gesinde aufhielten. Hier ergibt sich die beträchtliche Zahl von 34 Söhnen und Töchtern. Zu einem gewissen Teil läßt dieses Verhältnis auf die harten Lebensbedingungen schließen.

In dieser Hinsicht ist auch von Interesse die Feststellung, daß die Kötter, wenn auch die Landwirtschaft die Ernährungsgrundlage bildete, einem Nebenerwerb nachgingen. Ausweislich der Aufstellung sind von rd. 25 Familien 13, in welchen sich der Ernährer auch als Bergmann betätigt. Beachtlich ist auch die Zahl der Leineweber (7).

Die zum Rittergut „Brenschede“ gehörigen Kotten (1811)

Lfd. Nr.	Name des Kottens	Jahrespacht Rthl.	Hühner	Eier Stck.	Butter Pfd.	Dienste und Sonstiges	Taxwert Rthl.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Scheidts' oder Krachtkotten	18	4	—	2	4 Mähdienste	590
2	Henr. Witthüser	20	4	18	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	674
3	Joh. Henr. Becker	18	—	—	—	2 Mäh-D.	274
4	Wwe. Waldmann	15	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	529
5	Konrad Witthüser	15	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	529
6	Henr. Kortenbusch	24	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	788
7	Siepmann	21	—	—	—		609
8	Nöcker	10	—	—	—	52 Leibdienste 20 Eichenheistern pflanzen	442
9	Christian Rettlinbusch	6	—	—	—	1/2 Scheffel Roggen altes Maß 36 u. 1 Scheff. Gerste	590
10	Joh. Herm. Reinhard	9	2	—	2	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	348
11	Henr. in den Erlen	24	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	788
12	Wilh. Lohe	7	—	—	—		235
13	Henr. Hanefeld	5	—	—	—	10 Eichenheistern pflanzen	176
14	Sandführer	20	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	673
				7 245			<u>673</u>
						Übertrag: 7 245	

Lfd. Nr.	Name des Kottens	Jahrespacht Rthl.	Höh-ner	Eier Stck.	But-ter Pfd.	Dienste und Sonstiges	Taxwert Rthl.
1	2	3	4	5	6	7	8
						Übertrag: 7 245	
15	Wilh. Müller	10	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D	385
16	Cordel Cornelius	12	4	—	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	443
17	Mannesfeld	8	2	—	—	2 Mäh-D.	260
18	Saueracker Kotten	15	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	529
19	Spiecker Kotten	20	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	673
20	Joh. Henr. Merker	12	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	443
21	Dietr. Henr. Holland	12	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	443
22	Joh. Friedr. Bremer	15	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	529
23	Caspar Wittig	4	—	—	—	52 Leib-D.	472
24	Conrad Stratmann	4	—	—	—	52 Leib-D.	472
25	Hackert's Kotten	—	—	—	—		500
26	Beckmann gen. Schulte zu Stauffenberg	20	4	12	4	4 Manns- u. 2 Frauen-D.	673
							13 067

Bemerkungen zur Aufstellung:

Bei den Kotten erscheinen z. T. andere Namen. Die Jahrespacht und der Taxwert (Sp. 3 u. 8) sind in runden Zahlen, also ohne Angabe von Stübern und Pfennigen erfolgt. Den Hackerts-Kotten hatte die Wwe. von Melschede als Witwensitz inne. Hier ist dem Taxwert eine Schätzung zugrunde gelegt. Ein Hofgeld — sozusagen nur eine Anerkennungsgebühr — entrichteten die Kotten Rettlinbusch, Wittig und Stratmann (Nr. 9, 23 und 24 der Aufstellung). Die Manns-, Frauen- und Leibdienste erfolgten auf eigene Kost. Auch mußten die Arbeitsgeräte selbst gestellt werden. Ein Huhn sowie ein Pfund Butter sind in der Aufstellung mit 12 Stübern bewertet (1 Reichsthaler = 60 Stüber). 1 Mähdienst = 20 Stüber, 4 Manns- u. 2 Frauendienste = 1 Reichsthaler 44 Stüber, 1 Leibdienst = 12 Stüber.



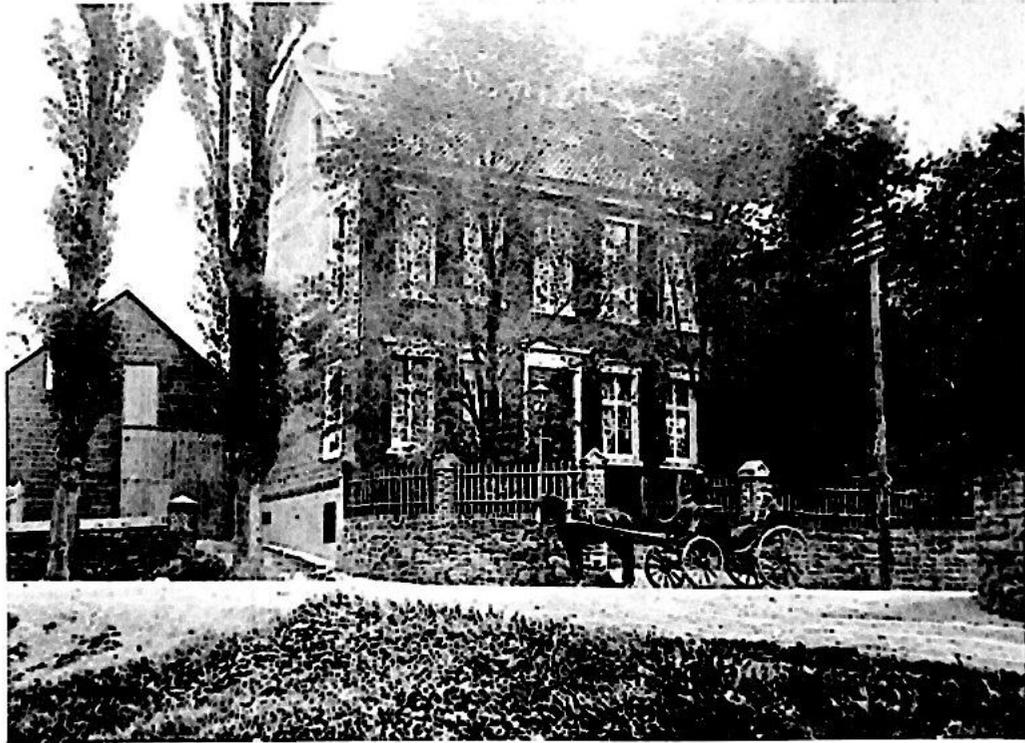
Dr. med. Ferdinand Krüger (zu S. 95)



Geburtshaus Dr. Krügers in Beckum



Dr. Krügers Elternhaus in Ahlen



Dr. Krügers Wohnhaus in Bochum-Linden — Ausfahrt zum Krankenbesuch

Der westfälische und Bochumer Dichter Dr. Ferdinand Krüger

Max Böing

Jede Stadt ist stolz auf ihre großen Männer, die sie hervorgebracht hat, und deren gute Namen für den Heimatort oft als ein Werbemittel und Aushängeschild benutzt werden.

In Bochum ist z. B. der Name Kortum zu einem alltäglichen, überragenden Begriff geworden. „Kortum“ als Hauptstraßenname, „Kortum“ für Wirtschaften und Geschäftshäuser, Vereine, Heimatfeste, Plaketten und sogar Kortum-Genußmittel. Kortums Jobsade ist weltbekannt und wird bei allen möglichen Gelegenheiten immer noch gern rezitiert. Kortum und Bochum sind nun einmal zur historischen Einheit zusammengewachsen. Ohne den Verdiensten dieses vielseitigen, hervorragenden Mannes Abbruch zu tun, wäre es ein Unrecht, sogar ein Nachteil, wollte man im Schatten dieser volkstümlich gewordenen Geistesgröße andere verdiente Mitbürger vergessen, die auch einmal im Heimatland sich über den Alltag emporgerungen und als Dichter ihrer Zeit den Stempel aufdrückten. Es ist hierbei zu bedenken, daß im Bochumer Leben sich der Blick immer noch nicht genügend über die mittelalterlichen Wälle und Gräben der ehrwürdigen Stadt Kortums hinwegheben kann, und man noch zu wenig damit rechnet, daß unsere heutige Vaterstadt von der Ruhr bis zur Emscher reicht. Losgelöst von dieser Enge, müssen Erinnerungen und Forschungen heute universal werden, dem ganzen großen, neuen Stadtgebiet gewidmet sein, und bei jedem Bürger zwischen Ruhr und Emscher, Ölbach und Marbach muß sich die Gewißheit einmal festsetzen, daß sie zu einer einzigen Großgemeinde gehören, und gerade die weiten Randgebiete der Altstadt Luft und Auftrieb schenken.

Läßt man sich von dieser Gesamtschau leiten, dann stößt man schnell auf alle möglichen

Dinge die selbst bei unserer kurzlebigen Zeit nicht in Vergessenheit geraten dürfen, und die der Bedeutung eines Kortums innerhalb des Bochumer Lebensraumes unbedingt an die Seite zu stellen sind. Dieser Aufsatz soll sich mit einem bekannten plattdeutschen Heimatdichter, dem ehemaligen Lindener Arzt Dr. Ferdinand Krüger befassen, dessen Andenken durch diese kurze Abhandlung wieder wachgerufen werden soll. Die ehemalige Landgemeinde hat ihrem unvergesslichen Mitbürger durch den Straßennamen „Ferdinand-Krüger-Straße“ ein Denkmal gesetzt.

Wer dieser war, das mag zuerst einmal Prof. Franz Richter beantworten, der von ihm sagte: „Eine volle Würdigung des großzügigsten und liebenswürdigsten aller Schriftsteller der Landstriche zwischen der Ems und der niederen Ruhr bleibt vorläufig noch eine der Zukunft vorbehaltene Aufgabe. Wer überhaupt in ganz Westfalen hätte an persönlicher Beliebtheit und unbegrenzter Hochachtung mit diesem allseits selbst bei Andersgesinnten, aufs höchste verehrten Mann wetteifern können? Rein menschlich als Persönlichkeit an sich genommen, strömte dieser Glanzstern unter den deutschen Mundartdichtern ganz gewiß den bestrickendsten Zauber aus. In der Kunst der unmittelbaren Benutzung und Verwebung volkssprachlicher Werte hat Krüger seinesgleichen nicht gehabt.“ Soweit Professor Richter.

Krüger war ohne Zweifel ein Vorläufer von Karl Prümer, Augustin Wibbelt und Karl Wagenfeld; er war Freund seines westfälischen Zeitgenossen Prof. Landois in Münster. Das Licht der Welt erblickte Krüger am 27. 10. 1843 in Beckum; im benachbarten Ahlen

wuchs er auf, wobei ihm während seiner Pen-
närerzeit sogar das Herzeleid zustieß, daß er
zweimal geschast wurde. Nach einem Studium
der Naturwissenschaften, der Kunstgeschichte
und Literatur an der Universität München
studierte er später in Würzburg, Greifswald
und Berlin Medizin, wo er auch sein Staats-
examen ablegte und zum Doktor promovierte.
Hiernach kam er als Arzt nach Linden an der
Ruhr; hier hat er über 40 Jahre als Knapp-
schafts- und Krankenhausarzt segensreich
seinen Beruf ausgeübt und die Feder mit
frisch-fröhlicher Begeisterung bis ins hohe
Alter geführt.

Gleich das erste Werk von Krüger „Rugge
Wiäge“ (Rauhe Wege) hatte das da-
mals maßgebende Kunstrichtertum von der
dichterischen Höchstwertigkeit überzeugt.
Darin führt uns der Dichter mitten hinein
in den heißen Kampf zwischen westfälischem
Bauertum, das hartnäckig die angestammte
Scholle seiner Väter verteidigt, und der
schnell anwachsenden Industrie, die langsam
aber verbissen nicht bloß dem Bauern seinen
Grund und Boden wegnimmt, sondern auch
alle Güter des Volkstums ausrottet. Ein dü-
steres Gemälde entwirft der Dichter vom
Untergang einer alten und vom Aufgang einer
neuen Zeit, wobei er aber unparteiisch über
den Streit steht und nur schildert, was gewe-
sen ist, und was er selbst durchlebt hat.
Er läßt sich nicht zur Schönfärberei verführen.
Prof. Stammeler schreibt, daß feine Einzelzü-
ge die scharfen Augen des Verfassers beweisen
und seine Fähigkeit, den von ihm ge-
schauten Gestalten auch Leben für die Dauer
zu verleihen.

Kein Geringerer als der Dichter des Quick-
born, Claus Groth, war entzückt und voll des
Lobes über dieses Zeitdokument, das uns
Krüger geschenkt hat.

Nach einer jahrelangen Pause, in der seine
Freunde schon nicht mehr mit weiteren künst-
lerischen Erzeugnissen gerechnet hatten, über-
raschte Krüger die Welt mit einer neuen Gabe
in drei Bänden „Hempelmanns Sme-
de“, ein Roman aus Westfalens guter
alter Zeit mit einem vaterländischen Hinter-
grund.

Das westfälische Städtchen Ahlen bildet
den Schauplatz dieser Geschichte. Von
diesem Roman schreibt wieder Prof. Stamm-
ler: „Ein Kulturbild mit sozialem und
politischem Einschlag zu geben, war des Dich-
ters Absicht, und er hat sie meisterhaft er-
füllt. Auch hier zeigt sich Krügers Talent, aus
einzelnen Zügen einen Charakter langsam
vor den Augen des Lesers emporwachsen zu
lassen.“

Wir verdanken Ferdinand Krüger weiter eine
Anzahl um 1900 erschienener Kleinbilder
von Westfalens Land und Leuten.
In seinem Novellenbändchen „Witte Lil-
jen“ klingt ein wenig schon Sehnsucht nach
Abendfrieden in seinem Leben und seinem
geliebten Arztberuf durch. In diesem Buch ist
das Schlußstück „Scientia aemabilis“ (liebens-
würdige Wissenschaft) die einzige meistens
in hochdeutsch geschriebene dichterische Dar-
stellung, die immer noch gern zum Vortrag
gebracht wird.

1911 läutete die Glocke seinen Lebensabend
und Ruhestand ein. Er zog nach Essen-Brede-
ney, wo er aber weiter arbeitete an der
Sicherung des literarischen Nachlasses seines
Freundes Landois und an seinem in der
Ausführung begriffenen Werke
„Iärwschaden“ (Erbliche Bela-
stung), eine Arbeit, die ein Kunstwerk
versprach, das einen Höhenflug nahm, wie ihn
sich bis dahin kein niederdeutscher Dichter
als Ziel zugemutet hat.

Prof. Richter schreibt hierüber: „An Tiefe
der Auffassung wie an Wucht der Beobach-
tung und an Eindrucksgewalt der sittenschild-
ernden Zusammenhänge und ethischen
Verknüpfungen ließ Ferdinand Krü-
ger diesmal alle Häupter der
federführenden Kunst der letz-
ten Jahrhunderte überhaupt,
selbst die weltberühmtesten Grö-
ßen hinter sich. Das Bekanntwerden
dieses noch in Ausführung begriffenen Wer-
kes löste einen derartigen Sturm der Begei-
erung in interessierten Kreisen aus, daß
Krüger schon einzelne Stücke der Öffent-
lichkeit zugänglich machen mußte. Die Er-
wartung der damaligen Krügergemeinde

wurde nicht enttäuscht, vielmehr hochbeglückt übertroffen.“ Mitten aus diesem Schaffen heraus nahm der Tod dem knorrigen Westfalen die Feder aus der Hand, so daß sein Allerbestes leider Stückwerk bleiben mußte, jedoch keins, das ein Empfinden einer Unbefriedigtheit zur Folge haben mußte, wie es oft bei Stückwerken vieler anderer bedeutender Dichter hervorgerufen wird.

Noch bis ins Greisenalter liebte es dieser Mann, in das Land hinauszuwandern und in freundschaftlichen Gesprächen und herzlichem Verkehr bei den einfachsten Menschen auf der Straße, auf dem Feld, im Wald und auf der Heide, mit alten Leuten, mit Arm und Reich waschechte westfälische Redensarten zu sammeln und auszuwerten. Er brauchte auch seine Dichtungen nicht erst in hochdeutsch zu schreiben, sondern schrieb alles sofort in Urniederdeutsch nieder ohne Rücksicht auf Schwierigkeiten beim Buchhandel, die er damit abtat, daß er zum Vorwort zu „Hempelmanns Smiede“ schrieb: „Die Apothekers- und Schenkewirtsfrau Moder Grausam sagt: Mine Pötte und Gliäser sünd alle rein, un ik twinge nüms, drut de drinken.“

Sein Leben lang blieb Krüger der bescheidene Mensch, woran auch mancherlei Ehrungen nichts ändern konnten. Seine Liebe zu seinen Kranken und zu allen Mitmenschen, seine Kraft zum beruflichen und dichterischen Schaffen zog er aus der tiefen Verwurzelung im Heimatboden. Es ist ein Glück für Bochum, diesen großen, von seinen Zeitgenossen hochgeschätzten Mann einen Sohn der Stadt nennen zu dürfen. Im Zeichen des erwachenden Interesses für die plattdeutsche Muttersprache kann Krüger heute wieder von neuem die Führung übernehmen, indem er uns zeigt, daß unser Niederdeutsch es wahrhaftig wert ist, als würdigstes Gefäß für den Inhalt schönsten Dichtens und Sinnens behandelt zu werden. Krüger wollte nicht, daß die niederdeutsche, die platte Sprache seit der Zeit, da sie den Rang einer Schriftsprache verlor, dazu degradiert wurde, geschrieben nur Späße und Juxe zu produzieren, so daß es aussah, als

ob das ganze Gemütsleben der Westfalen nur von Humor bestimmt sei.

Im Verein mit seinen norddeutschen Landsleuten Groth, Reuter, John Brinkman u. a. beschenkte uns Krüger endlich mit herrlichen Dichtungen wahrer Lyrik. Er war der Bahnbrecher auf dem Gebiet der ernstesten Dichtung für das plattdeutsche westfälische Schrifttum.

Der oben erwähnte Franz Pierenkämper schreibt in einer kleinen Abhandlung über Krüger folgendes: „Die Personen, die in seinen Werken auftreten, sind allesamt Originalbilder, die er in der münsterländischen Heimat oder im Ruhrtal gesehen hat. Sie treten lebenswahr vor einen und sind in Sprache und Gebärde echte Landeskinder. Seine Werke sind naturgetreue Kopien echten Volkstums, wie es an Ruhr und Lippe in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelebt. Krüger schreibt wie seine wahre Muttersprache war, wie seine Mutter zu ihm als Knabe gesprochen hat, und wie man im Kreis der jugendlichen Spielgefährten sprach, er hat nicht, um populär zu werden, die Konzession gemacht, in abgerundetem, besser lesbarem Platt zu schreiben, wie man es beispielsweise bei Fritz Reuter liest. Vollständig frei von jedem Vorbild ist er ein durchaus Eigener, wie die plattdeutsche Dichtung keinen zweiten aufweist.“ Einen weiteren großen Dienst hat er der Volkskunde dadurch geleistet, daß er schon vor mehr als 50 Jahren die alten Wallhecken wieder lebendig werden ließ, die nicht nur großen materiellen Wert für die Bodenpflege, den Landschafts- und Vogelschutz liefern, sondern auch seit uralten Zeiten ethische Bedeutung für das westfälische Volkstum gehabt haben. Diese Gedanken werden heute von allen maßgebenden Behörden weitestgehend gestützt, und es ist erfreulich, daß sich der westfälische Heimatbund in der Festschrift zum Tag des deutschen Baumes dieser Bemühung des Dichters Dr. Krüger durch die Wiedergabe eines Auszuges aus seinem entsprechenden Werk erinnert hat.

Der treue Verwalter der geistigen Erbschaft Krügers, Dr. K. Gellhorn Essen, jetzt Wies-

baden, stellt der Herausgabe der dritten Auflage der „Ruggen Wiäge“ folgende Betrachtung voran:

„Män nu geiht et biärgaf. Dat is baolle kin sacht Rutsken mähr, dat is en Susen, immer henniger, immer iliger. Dä! — Dao steiht he an den Markensteen un dao steiht: Siebenßig anschriewen, teinmaol sieben! Un nu snört he sinen Püngel loss.“ So läßt Ferdinand Krüger im Iärwschaden den lebensklugen Bän-natz Öhm sprechen, was der Dichter bestimmt von sich selbst sagen wollte.

Am 8. Februar 1915 legte der Geh. Sanitätsrat und Dichter Dr. Ferdinand Krüger, der Klassiker der westfälischen Heimatdichtung, die Feder aus der Hand, schnörte sinen

Püngel loß und hält auf dem Friedhof in Hattingen, unweit des Eingangs von der Friedrichstraße, links vom mittleren Hauptweg, seinen ewigen Schlaf.

Die Bestrebungen in Bochum zur Errichtung eines Kortumbrunnens oder Denkmals sind ehrenwert, aber man sollte dann gleich die Gelegenheit beim Schopfe fassen und beiden großen Bochumer Landsleuten gerecht werden durch die Schaffung eines Ehrenmales sowohl für Kortum als auch für Krüger, wie es beiden würdig ist.

Quellen: Stadtarchiv, Heimatblätter für das Industriegebiet, Heimatbuch Hattingen Band 1, Roman Ruggen Wiäge, Familienberichte, Bochumer Tageblatt.

Ferdinand Krüger

Von Ferdinand Wippermann

Wohl kannten wir der platten Sprache Schranken.
Zu bauernderbem Schwänken und Spargitzen
Mocht' ihr Vermögen karg und linkisch nützen —
Nicht doch zu Geistesflug und Hochgedanken.

Da kam der Meister, scheuchte Scheu und Schwanken:
Sein Herz war eins mit seines Volkes Herzen,
In Wohl- und Wehmut, Meinen, Greinen, Scherzen.
Er hob der alten Sprache Schild, den blanken.

Wie wunderreich, entblüht' sie seinen Händen,
In Mark und Weisheit, fürstlichem Verschwenden!
So zart und stark, so innig, streng und mild!

Der Heimat treustes, reichstes, reinstes Bild,
Er schuf es — und der Heimat Dank und Preis? —
Wer ist, der ihres Dichters Namen weiß?

(„Niederdeutsche Dichtersonette“)

Die Geschichte der Ruhrschiffahrt und ihre Rückwirkung auf Bochum

Dr. Karl Brinkmann

Nach einem Verzeichnis, das der Bergzehntendant im Jahre 1755 von den Kohlenzechen der Grafschaft Mark anfertigte, waren im damaligen Amt Bochum 20 Gruben in Betrieb. ¹⁾ Sie waren sämtlich klein, die größte von ihnen, „Alte Steinkuhle“ hatte 12 Mann Belegschaft. 15 weitere Zechen waren vorhanden, lagen aber still, sechs davon wegen fehlender Absatzmöglichkeiten. Im Gericht Stiepel lagen von 8 vorhandenen Gruben 5 still. Bei dreien hebt der Bericht ausdrücklich hervor: „Alle wegen Mangels des Debits und liegen besonders auf der Friedrich-Sternbergs und Treuen-Zeche bereits von 2 Jahren die Kohlen in Vorrath“. Im Amt Blankenstein arbeiteten 24 Zechen, ebenso viele aber waren stillgelegt. Das Kernproblem war überall der Absatz. Die Straßen waren schlecht, für Lastfahren ungeeignet. Der Transport durch Tragtiere war sehr kostspielig. Er verteuerte ein billiges Massengut wie die Steinkohle derart, daß der Abbau unrentabel blieb und sich auf die Menge, die in unmittelbarer Nähe abgesetzt werden konnte, beschränken mußte. Auf das Wirtschaftsleben der Stadt Bochum hatte der Kohlenbergbau überhaupt noch keine fühlbare Rückwirkung. Die Zechen lagen weit südlich der Stadt in den Ruhrbergen. Sie waren auch noch so unbedeutend, daß sie nicht merklich wirtschaftlich auf die Stadt ausstrahlen konnten.

Das Kernproblem war der Kohlentransport. Eine Zeit war angebrochen, in der eine erhöhte Produktion durchaus technisch möglich war. Auch die für eine erhöhte Förderung notwendigen Absatzgebiete waren vorhanden. Für die preußischen Lande am Niederrhein, die infolge ihrer natürlichen Verhältnisse notorisch waldarm waren, aber mit oder ohne königliche Hilfe ihre „Manufakturen“ entwickeln wollten, erschien der Kohlenreichtum der Ruhr die gegebene Ergänzung. Solange aber Kohltreiber mit abgenagerten Pferden, die höchstens 4 Zentner

mühsam und langsam fortschleppten, das einzige allgemein übliche Verkehrsmittel waren, bestand keine Hoffnung auf eine bessere Versorgung mit billiger Kohle. Selbst Gewinne, die durch verbesserte Abbaumethoden theoretisch möglich schienen, wurden durch die hohen Transportkosten verschlungen.

Im 18. Jahrhundert war eine Wasserstraße der einzig mögliche Verkehrsweg für relativ billige Massentransporte. Und eine Wasserstraße lag gewissermaßen vor den Zechentoren: die Ruhr. Aber sie war ein schwieriger Fluß. Natürliche, politische und künstliche Erschwerungen standen der Schiffahrt entgegen oder machten sie unmöglich. Als geringsten Nachteil mag man damals noch die natürlichen Schwierigkeiten, den stark schwankenden Wasserstand des Flusses empfunden, haben. Das Einzugsgebiet der Ruhr im oberen und mittleren Lauf besteht überwiegend aus wasserundurchlässigen, devonischen Schiefern. Bei Regenfällen läuft das Wasser schnell oberflächlich ab und ruft Hochwasser und Überschwemmung hervor. Die überfluteten Ufer machen dem Schiffer die Orientierung unmöglich, der überschwemmte Leinpfad kann nicht mehr benutzt werden. Die Schiffahrt muß ruhen. Im Sommer aber fehlen die Wasserreserven, die Ruhr wird oft so seicht, daß man bequem durchwaten kann. Es fehlt an Fahrwasser für die Schiffahrt. Weniger bedeutend sind winterliche Behinderungen durch Zufrieren oder Treibeis. Ein nicht geringer Nachteil ist auch der durch die gebirgige Struktur des Ruhrtals bedingte, vielfach gewundene Lauf der Ruhr, der die Schiffahrtstrecke erheblich verlängert. Aber für das 18. Jahrhundert war das kein ernsthaftes Problem, man hatte noch Zeit. Unangenehmer waren die zu erwartenden Pausen in der Schiffahrt, die nur möglich war, wenn 1,2 bis 2 m Fahrinne gegeben war. Man konnte mit ei-

¹⁾ Abgedruckt in Aloys Meister: Die Grafschaft Mark, Dortmund 1909, Band II, S. 167 ff.

niger Sicherheit nur in den Monaten November, Dezember, März, April und Mai damit rechnen, daß Kohlenschiffe einigermaßen planmäßig fahren konnten, während der übrigen Monate hing alles von den Zufälligkeiten der Witterung ab.

War man aber bereit, sich mit diesen Schwierigkeiten abzufinden, so war noch nichts gewonnen, denn die für eine Schifffahrt in Aussicht stehende Strecke von rund 70 km des Unterlaufes war durch zahlreiche Wehre gesperrt. Die Ruhr mußte bereits tüchtig arbeiten, sie diente als Kraftquelle für viele Mühlen: Mehlmühlen, Oelmühlen und Hammerwerke. Durch Stauung wurde die notwendige Wasserkraft gewonnen. Zu den Mühlenwehren — an der Ruhr sprach man von Schlachten — kamen noch viele Fisch-Schlachten, die zur Erleichterung der Fischerei angelegt worden waren. Sie bildeten künstliche Hindernisse, vor denen die Fische stehen blieben, so daß sie leichter gefangen werden konnten. Wollte man Schifffahrt treiben, so mußte man entweder sämtliche Wehre beseitigen. Das hätte die Stilllegung sämtlicher Mühlen und Hammerwerke, die lebensnotwendig waren, zur Folge gehabt. Oder man mußte diese künstlichen Hindernisse durch Schleusen umgehen, Niemand, am letzten der Staat, aber war vorerst geneigt die dazu erforderlichen hohen Kosten aufzubringen.

Die letzte, zeitweilig unüberwindliche erscheinende Schwierigkeit aber ergab sich aus der politischen Zerstückelung des unteren Ruhrlaufes. An einer Ruhrregulierung war zuerst die preußische Grafschaft Mark interessiert. Der Schifffahrtsweg aber führte aus der Mark bald auf das Gebiet der reichfürstlichen Abtei Essen, dann in die reichfürstliche Abtei Werden. Beiden aber war der große preußische Nachbar verdächtig, sie befürchteten, Souveränitätsrechte einzubüßen, wenn sie einem preußischen Unternehmen auf ihrem Territorium ihre Zustimmung gaben. Ein entschiedener Gegner der Ruhrschifffahrt bis auf preußisches Gebiet aber war auch der Landgraf von Hessen, dem die kleine Herrschaft Broich gegenüber Mülheim gehörte. Mülheim selbst und ein ansehnliches Stück des Unterlaufes gehörte dem Kurfürsten von der

Pfalz als Herzog von Berg. Die beiden letzten Landesväter aber hatten sehr materielles Interesse daran, die Mark von der Kohlenschifffahrt auszuschließen. Mülheim war bis tief in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Kohlenstapel- und Handelsplatz ersten Ranges. Unterhalb Mülheim gab es keine Wehre mehr, ungehindert konnte die Schifffahrt bis zum Rhein gehen. Die Mündung der Ruhr allerdings lag wieder auf preußischem Gebiet.

Frühere Pläne, die Ruhr schiffbar zu machen, waren im Stadium des ersten Gedankens oder der Planung stecken geblieben. Im einzelnen sind diese Pläne vollständig in den Arbeiten von W. Klische und Valentin Kern ²⁾ wiedergegeben. Bei den großen Schwierigkeiten war es verständlich, daß man einen Ausweg suchte. Zeitweilig hat man sehr ernsthaft daran gedacht, die Emscher als Schifffahrtsstraße auszubauen ³⁾: Der Siebenjährige Krieg unterbrach alle Entwürfe. Nach dem Kriege aber war für die ausgesogene, verarmte Mark die Erschließung neuer Erwerbsquellen brennend notwendig geworden ⁴⁾. Vor der Schiffbarmachung der Ruhr, von der mit Sicherheit ein erhöhter Absatz märkischer Kohlen zu erwarten war, aber schreckte man wegen der hohen Kosten des Schleusenbaues zurück. Unmittelbar nach dem Kriege waren die Finanzen des preußischen Staates auch derart angespannt, daß an solche Aufwendungen nicht zu denken war. So erklärt sich der Versuch des Blankensteiner Lehrers und Gewerken J. G. Müser, der Ruhrkohle über die Lippe einen Absatzweg zu eröffnen. 1765 ließ er die Gahlensche Kohlenstraße bauen, die über die Ruhr hinweg durch das Em-

2) W. Klische: Die Schifffahrt auf der Ruhr und der Lippe im 18. Jahrhundert. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band 37, 1904, S. 1—178.

Valentin Kern: Die wirtschaftliche Entwicklung der Ruhrschifffahrt. Kölner Dissertation 1921 (Maschinenschriftlich).

3) Max Horst: Die Pläne zur Schiffbarmachung der Emscher aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dissertation Münster 1927 (Bd. III Heft der Veröffentlichungen des Stadtarchivs Wanne-Eickel, 1927).

4) Im 18. Jahrhundert wird berichtet, daß die Landwirtschaft der Mark nur für 6 Wochen die erforderlichen Lebensmittel stellen konnte. Nach Bruno Kuske: Wirtschaftsgeschichte Westfalens, Münster 1949.

scherbruch nach dem kleinen Lippehafen Gahlen führte. So widersinnig es erscheint, daß man über eine mögliche Wasserstraße hinweg durch schwieriges Gelände zu einer nicht allzu leistungsfähigen Wasserstraße fuhr, so unglücklich erwies sich Müsers Plan schon deshalb, weil man damals noch keine Straßen mit fester Schotterdecke bauen konnte. Nur eine solche aber wäre den Anforderungen des Kohlentransportes gewachsen gewesen. So blieb die Gahlensche Kohlenstraße, an die noch heute die Kohlenstraße Bochums erinnert, nicht mehr als eine gezeichnete Fahrbahn mit festgestampfter Erde. Sie war bald von den Pferdehufen und Fuhrwerken aufgerissen. Bei trockenem Wetter versanken die Fahrzeuge im Staub, bei Regenwetter blieben sie im Schlamm stecken, und es half nur wenig, daß man versuchte, die schlimmsten Strecken durch darauf geworfene Reisigbündel oder Strohwische fahrbar zu machen.

Man mußte einen brauchbaren Schiffahrtsweg für die Kohle suchen, und es blieb nur die Ruhr. Die königliche Regierung in Berlin hatte dabei die Kohle freilich zunächst weniger im Sinne als die staatlichen Salzwerke bei Unna. Ihnen hoffte man auf der schiffbaren Ruhr einen günstigen Abfuhrweg und gleichzeitig eine billige Zufahrt für die zur Salzgewinnung erforderlichen Kohlen zu eröffnen. Deshalb war für Berlin die Schiffbarmachung der Ruhr auch nur diskutabel, wenn sie über Herdecke, also über das damalige Kohlenrevier hinaus, bis Langschede ging. Der Salzabsatz schien gesichert, ob aber der rentable Verkauf märkischer Kohle bei der an ein Monopol grenzenden Stellung des Mülheimer Kohlenhandels, der nur in Ruhrort eine beschränkte und abhängig gehaltene Konkurrenz hatte, möglich war, mußte erst erprobt werden.

Preußen konnte sich bei den Verhandlungen mit den Anliegerstaaten auf die Wahlkapitulation Karls VI. vom 12. Oktober 1711 stützen, die bestimmte, daß bei Schiffbarmachung eines Flusses und bei der Schaffung von Wasserstraßen kein Fürst Hindernisse bereiten sollte. Die §§ 5 und 6 der gleichen Kapitulation hoben allerdings diese weise Anordnung teilweise dadurch auf, daß sie die verkehrs-

freundliche Freiheit durch die Konzession einengten, daß kein Fürst durch Schiffbarmachung in seinen Regalien und Gerechtigkeiten geschmälert werden durfte. Gerade für Broich und Berg aber waren die Kohlenzölle eine recht einträgliche Einnahmequelle⁵⁾. Diese Rechte mußte Preußen respektieren. Dazu kam aber die berechtigte Befürchtung, daß die märkische Kohlenausfuhr die von den zu einem Verkaufsring zusammengeschlossenen Mülheimer Kohlenhändlern künstlich in die Höhe getriebenen Kohlenpreise erheblich senken würde. Als die märkische Kohlenschiffahrt aufgenommen wurde, hatten sie, um der Konkurrenz die Spitze abzubiegen, bereits vorsichtshalber die Kohlenpreise gesenkt.

Man ging recht behutsam zu Werke, weil man Kosten scheute. Im Jahre 1770 schloß der König von Preußen, Friedrich der Große, einen Vertrag mit einigen Ruhrortern, deren Wortführer der Zollbeseher van Elsbruch war. Ihnen wurde als einzigen das Recht eingeräumt, auf der Ruhr Kohlen zu verschiffen. Es war allerdings sehr fraglich, ob der König von Preußen berechtigt war, ein solches Monopol zu vergeben, und es kam auch prompt zu Konflikten mit den Mülheimern, denen man im preußischen Ruhrort 1770 Kohlenschiffe beschlagnahmte, die man aber bald wieder frei geben mußte. Kurz vorher hatte auch bereits ein Werdener Tuchfabrikant, H. W. Engels, begonnen, ein Stück der Ruhr zu befahren. Auch er war für den Umschlag seiner Kohlen zum Rhein auf den preußischen Hafen Ruhrort angewiesen. Seinem Geschäftspartner, dem Abt von Werden, zu Ehren nannte er seine Firma nach dem Gründer und Schutzpatron Werdens „St. Ludger und Companie“. Zu Elsbruch und seinem Unternehmen, unterhielt er klugerweise gute Beziehungen, ließ ihnen für den Anfang sogar eines seiner Schiffe. So konnten die Ruhrorter, die sich „Kohlenverschiffungs-Entrepreneurs und Companie“ nannten, 1772 die Kohlenverschiffung aufnehmen. Auch die Anliegerstaaten hatten mehr oder weniger unter

5) Darüber Dr. Otto Redlich: Mülheim an der Ruhr, seine Geschichte von den Anfängen bis zum Übergang an Preußen 1815. Mülheim 1939.

Druck ihre Einwilligung gegeben. Eine zufällige politische Konstellation kam zu Hilfe. Nach dem Aussterben des bayrischen Herrscherhauses war der pfälzische Kurfürst und Herzog von Berg, Carl Theodor, erbberechtigt. Österreich aber machte seiner Erbfolge Schwierigkeiten, weil ihm die Konzentration der bayrischen und pfälzischen Macht das Gleichgewicht innerhalb des Reiches zu stören schien. Um seinen Anspruch durchzusetzen, brauchte Carl Theodor die Unterstützung des mächtigen Preußen. Der bayrische Thron aber war ihm wichtiger als die Interessen seiner Mülheimer und Ruhrorter Kohlenkaufleute. So tat er zum Entsetzen und gegen untätigsten Einspruch der bergischen Behörden alles, was geeignet erschien, ihm den preußischen König freundlich gesinnt zu machen. Streng genommen verdankt also das Ruhrland der bayrischen Thronfolge die Möglichkeit der Ruhrschiffahrt und damit die erste Entwicklung zu einem Steinkohlenrevier von überlokaler Bedeutung. Gegenüber Engels war Carl Theodor weniger freundlich. Sein Landesvater konnte ihm nicht helfen. So ging das hoffnungsvoll begonnene Unternehmen „St. Ludger“ nach vier Jahren ein.

Aber auch Elsbruchs Unternehmen sah sich vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Beschränkung auf Kohlenschiffahrt bedeutete eine empfindliche Schmälerung der Tätigkeit und Einnahmen. Vor allem aber versuchten sie sich an einem untauglichen Objekt. Noch immer sperrten die Wehre das Fahrwasser. Man konnte nur von einer Schlacht zur anderen fahren. Dort hielt man an, legte ein Brett auf ein unterhalb wartendes Schiff und trug die Kohlen in Säcken oder fuhr sie auf Schubkarren herüber. Dieses Spiel wiederholte sich an jedem Wehr. Von Witten bis Ruhrort mußte zuerst 15 Mal, später wenigstens 10 Mal umgeladen werden. Das verursachte hohe Kosten. Und es kam noch schlimmer. Durch das häufige Umladen zerbröckelte die Kohle. Statt der gesuchten und begehrten klaren Stückkohle kam nur ein schmutziger, minderwertiger Kohlenstaub in Ruhrort an, den niemand haben wollte. Dazu kam auch die große Gefahr für die Kohlenträger bei dem halsbrecherischen Ba-

lanzieren über die Wehre, das nicht ohne Unfälle abging, so daß es schwer wurde, Leute für diese mühsame Arbeit zu finden. Man mußte erkennen, daß es auf diesem Wege nicht weiterging. Die einzige Lösung blieb, die Schiffahrt durch den Bau von Schleusen von Wetter bis Ruhrort von jedem Hindernis zu befreien. Es erschien auch notwendig, die Beschränkung auf Kohlen aufzuheben und die freie Schiffahrt zu gestatten.

Als man das endgültig eingesehen hatte, begann man energisch mit dem Ausbau der Schleusen. Insgesamt mußten von Herdecke bis Mülheim 15 Schleusen gebaut werden. Ein Teil davon lag auf fiskalischem Gebiet und mußte vom Staat getragen werden. Die das Bochumer Gebiet berührenden Schleusen bei Herbede, Stiepel, Blankenstein und Clyff (Hattingen) fielen alle darunter. Für die übrigen Bauten schoß die preußische Staatskasse durchweg das Geld vor. Es sollte durch Schiffahrtsabgaben wieder eingebracht werden. Im Jahre 1780 waren alle Schleusen fertig, ungehindert konnte man von Witten, später auch zeitweilig von Herdecke aus bis Ruhrort fahren. Allerdings brachte ungünstiger Wasserstand mit sich, daß erst 1781 das erste Schiff diese Strecke befahren konnte.

Die preußischen Spekulationen auf lohnenden Salztransport erwiesen sich bald als trügerisch. Die Mengen waren zu gering, dafür waren aber die Schleusen oberhalb Witten durch die starke Strömung derart gefährdet, daß sie häufige kostspielige Reparaturen erforderten. Die Schleusengebühren, die sehr niedrig waren, brachten nicht einmal das Gehalt für den Schleusenwärter ein. So ließ man 1803 die Schleusen bei Herdecke, Wetter und Witten eingehen und beschränkte die schiffbare Strecke bis Witten. Die Kohlenverschiffung, der man zunächst nicht ohne Bedenken entgegen gesehen hatte, übertraf bald alle Erwartungen. Wenn jetzt auch andere Güter zugelassen wurden, so blieb Kohle weit vor Holz, Kalk, Steinen und dem bald fast völlig verschwindenden Salz immer das bei weitem am meisten beförderte Gut. Erst sie machte die Schiffahrt lohnend. Auf andere Güter entfielen in der Regel höchstens 10% des be-

nutzten Frachtraumes, wenn sich auch an einzelnen Stellen gewisse Unterschiede ergeben. Zeitweilig spielten auch Bruchsteine aus Steinbrüchen bei Hagen, Volmarstein und Steele eine nicht unerhebliche Rolle. Einige von Spethmann ⁶⁾ bereits wiedergegebene Zahlen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beleuchteten diese Verhältnisse recht deutlich:

Güterverkehr auf der Ruhr				
Jahr	Hattinger Schleuse Schiffe mit Kohle and. Gütern		Mülheimer Schleuse Schiffe mit Kohle and. Gütern	
1852	1139	119	5151	431
1855	1489	352	7118	561
1860	678	196	5650	513
1865	432	262	4306	438
1868	381	335	2411	297
1870	312	125	2589	159
1872	303	2	2568	161
1874	50	—	757	128

Vorerst aber brachte die schiffbare Ruhr dem Kohlenbergbau einen gewaltigen Aufschwung. Eine verwaltungstechnische Folge war die Verlegung des ursprünglich in Bochum gegründeten Oberbergamtes, das zuerst nach Schwerte, in größere Nähe der märkischen Salzgewinnung und von dort nach Hagen umgesiedelt war, nach Wetter, in den Mittelpunkt des Kohlenbergbaues. Bereits 1775 war die Ruhrschiffahrtskasse als vom Staat unabhängige Institution gegründet worden. Aus ihr sollten Baukosten, Amortisationen, Administrationsausgaben, Schleusenunterhaltung und Schiffbarmachungskosten aufgebracht werden. Am 10. Mai 1781 wurde die „königlich-preußische Wasser- und Uferordnung für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark“ erlassen, die den auch in der Folge erheblichen wasserbautechnischen Problemen gerecht zu werden sucht. Aber die Kosten blieben die große Frage. Zwar war die Ruhrschiffahrtskasse eine Privateinrichtung, deren Einnahmen nicht an den Staat abgeführt wurden und der Verbesserung der Schiffahrt dienen sollten. Unklarheiten aber entstanden, als man sie mit der Ruhrorter Kohlenkasse zusammenlegte. Schon früh wurde der Vorwurf laut, daß die wahren Nutznießer

der Ruhrschiffahrt die Duisburg-Ruhrorter Häfen seien. Zweifellos falsch ist der Vorwurf, der später, als die Ruhrschiffahrt verfiel, erhoben wurde, daß der Staat Millionengewinne aus den Schiffahrtsabgaben bezogen habe, ohne etwas zur Förderung der Schiffbarkeit zu tun. Aber das Jahrhundert der Ruhrschiffahrt von 1781 bis 1889 brachte derart grundlegende Veränderungen in den Größen der Schiffsgefäße und Bedingungen der Schiffahrt, daß die 1781 noch recht ansehnlich erscheinende Wasserstraße ohne durchgreifende und nur mit sehr hohen Staatszuschüssen durchführbare Kanalisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts völlig unzulänglich werden mußte.

Einige Förderziffern zeigen deutlich den Aufschwung, den die Ruhrschiffahrt bald brachte. In der Mark erreichte 1775 die Gesamtförderung 79 885 t, von denen bereits 10 254 t auf die Ruhr gingen. Das waren 13%. 1780 gingen von 99 694 t nur 12%, nämlich 11 884 t zur Ruhr. Es war ein Jahr sehr ungünstiger Wasserstände. 1782 aber wurden von 118 736 t Gesamtförderung 27 632 t, also 23% auf der Ruhr verfrachtet. Der Anteil der Ruhr stieg 1790 auf 31%, 1796 auf 33% und betrug 1800 wiederum 31%, wobei aber berücksichtigt werden muß, daß die Gesamtmenge geförderter Kohlen von 1780 bis 1800 um das Siebenfache stieg. 1804 betrug der Anteil der Ruhr an der Gesamtförderung des Ruhrgebietes 81%, für die Mark allerdings nur 31%. 1814 wurden aus der Mark 15%, aus dem Essen-Werdenschen aber 64% der Gesamtförderung auf der Ruhr abtransportiert. Von 1810 bis 1820 stieg die Gesamtförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund um 19%, zwischen 1820 und 1830 um 31,8%. Die Mark und Essen-Werden zusammengenommen erreichten zwischen 1810 und 1820 eine Steigerung um 27,6%, zwischen 1820 und 1830 dagegen 32,6%. In Gesamtpreußen betrug der Anteil des Ruhrtransportes an Kohlen 1810 43,5%, 1820 40,2% und 1830 41,1%. Die absoluten Ziffern sind sehr groß, da die Gesamtförderung laufend stieg. Eine wesentliche

⁶⁾ Max Spethmann: Das Ruhrgebiet, Berlin 1933, Band 2, S. 12.

Verbesserung brachte dann der freie Kohlenhandel nach Holland nach der Gründung des Königreichs Belgien. Bis 1830 war die Ausfuhr von Kohlen nach Holland mit Rücksicht auf die belgischen Kohlenvorkommen durch sehr hohe Zölle behindert, mit der Lösung Belgiens aus dem niederländischen Staatsverband fielen diese Abgaben. Wenn zwischen 1831 und 1841 die Gesamtförderung von 6 Mill. Zentner auf 13,8 Mill. Zentner steigen konnte, so hat die Abfuhr nach Holland einen erheblichen Anteil daran.

Schon jetzt aber ergaben sich Schwierigkeiten. Oft sollen bis zu 40 Schiffe vor den Schleusen gewartet haben. Fiel der Wasserstand, so mußten sie erleichtert werden, was wesentliche Einbußen an Frachteinnahmen zur Folge hatte. Man ordnete an, daß die Schleusen auch an den Sonntagen und Nachts arbeiten mußten. Aber die Schifffahrt blieb ein Wettlauf mit der Zeit. Die Schiffe blieben notwendig klein, die Kohlenmengen aber stiegen gewaltig an. An einem runden Drittel aller Tage des Jahres aber war keine Schifffahrt möglich. Es gab regnerische Jahre, in denen sich die Verhältnisse besserten. So war es 1873, an denen die Ruhr nur 10 Tage unbefahrbar war. Aber das blieb ein seltener Glücksfall. 1845 war die Ruhr an 69 Tagen fest zugefroren, ein Sommer langer Dürre folgte. Amtlich rechnete man mit durchschnittlich 35 Tagen Hochwasser und 24 Tagen Eissperre. Das waren 59 Ruhetage. Hinzu kam aber, daß während mancher Monate der niedrige Wasserstand keine volle Auslastung des Frachtraumes ermöglichte, während die Kosten, die Knechtlöhne, Schifffahrtsgebühren, Unterhalt der Zugpferde und auch die Amortisation der Schiffe weiterliefen. Nur der Mangel an anderen, besseren Verkehrswegen also veranlaßte die Fortsetzung und weitere Steigerung der Ruhrschifffahrt. Es blieb nichts übrig, als während der Ruhezeiten die geförderten Kohlen in Magazinen, die sich am Ruhrufer entlangzogen, zu sammeln. Das waren offene, ummauerte oder umzäunte Plätze, von denen aus die Kähne direkt beladen werden konnten. Auch diese Magazine waren aber hochwassergefährdet, und es konnte geschehen, daß die Hochflut die Kohlen abschwemmte. „Die Ruhr hat den

Schichtmeister wieder ehrlich gemacht“, pflegten dann die Ruhrschiffer zu spotten, die offenbar kein richtiges Vertrauen zu den Abrechnungen über die Fördermengen hatten. Dazu kam, daß die Kohlen beim Lagern in Wind und Regen an Qualität einbüßten.

Trotz allem aber blieb nur die Möglichkeit, die Ruhrschifffahrt zu steigern, wenn die Förderungsergebnisse stiegen. 1825 gab es 270 Ruhrschiffe. 1831 waren es 377. Dazu gehörten 1508 Schiffer, 6 Lotsen, 300 Austräger, 280 Treiber, also insgesamt 2064 Mann mit rund 300 Pferden. Anfangs der 50er Jahre, als die Ruhrschifffahrt sich ihrem Höhepunkt näherte, gab es über 500 Schiffe mit über 1600 Mann Schiffspersonal, 400 bis 500 Kohlenträgern und etwa 300 Treibern mit etwa 500 Pferden. Der Zahl der verkehrenden Schiffe nach übertraf die Ruhr in manchen Jahren den Rhein. 1837 kamen in Ruhrort 5458 Rheinschiffe und 6885 Ruhrnachen an ⁷⁾: 1860 wurde auf der Ruhr eine Gesamtmenge von 892 000 t befördert, im gleichen Jahre gingen 1 050 000 t auf dem Rheine. Die Förderungssteigerung des Ruhrgebietes war bis tief in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts geradezu vom Ruhrtransport abhängig. Man nahm alle Schwierigkeiten in Kauf, weil es keinen anderen Weg gab. Das wurde aber anders, als Eisenbahnen entstanden. Die Köln-Mindener Bahn lag zu weit nördlich, um zunächst wenigstens maßgeblichen Einfluß auf die Ruhrschifffahrt zu gewinnen. Die Bergisch-Märkische Bahn von Dortmund über Bochum, Steele, Essen, Mülheim nach Duisburg rückte schon bedenklich näher. Den Todesstoß aber gab der Ruhrschifffahrt die 1869 begonnene und 1876 vollendete Ruhrtalbahn von Witten nach Hattingen und Steele, die unmittelbar das Bergbaugebiet berührte und nicht von Wetter und Wasserständen abhängig war. Aber ein zweites kam ebenso gewichtig hinzu. Unaufhaltsam wanderte der Bergbau über die Grenzen der Kreidemergelbedeckung nach Norden ab. Die finanzielle Lage der südlichen Magerkohlenzechen wurde

⁷⁾ Einzelheiten darüber bei Averdunk-Ring: Die Geschichte der Stadt Duisburg. Neu bearbeitet von Walter Ring. (2. Aufl.) Ratingen 1949.

immer schwieriger. Ihre Blütezeit und damit auch die des Bergbaues im Gebiete von Witten und Süden Bochums war die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der zweiten Hälfte verlagerte sich der Schwerpunkt immer weiter von der Ruhr hinweg. Die großen Erbstollenbetriebe, die seit den 20er Jahren allgemein üblich geworden waren, und die die Ruhrschiffahrt erst ermöglicht hatten, waren der Konkurrenz der Tiefbauzechen der nördlicheren Gebiete, die von der Eisenbahn abhingen, nicht mehr gewachsen. Auch der Übergang zum Tiefbau brachte dem Süden keine dauernde Besserung. Die steigende Eisen- und Stahlproduktion hatte eine große Nachfrage nach verkokbarer Kohle zur Folge, während sich die Magerkohle der südlichen Zechen nur schwer verkaufen ließ. Es ging dabei in den südlichen Gegenden des Bergbaues nicht ohne Härten ab. Spezielle Untersuchungen nur können zeigen, wie weit hier wirtschaftliche Notwendigkeit oder risikofeindlicher und dividendenhungriger Unternehmeregismus an den Stilllegungen, die mehrfach, wie 1904 in Sprockhövel, revolutionsähnliche Erscheinungen unter der Bevölkerung hervorriefen, beteiligt sind. Für die Ruhrschiffahrt jedenfalls ging die Entwicklung folgerichtig weiter. 1860 hatte sie trotz der Konkurrenz der Eisenbahn mit 862 304 t Fracht ihren absoluten Höhepunkt erreicht. Freilich beförderte die Eisenbahn in diesem Jahre bereits fast die gleiche Menge westfälischer Kohlen. 1850 war ein rundes Fünftel der Förderung des Ruhrgebietes über den Strom verschifft worden. 1875 war es nur mehr knapp ein Zwanzigstel. Es hatte nichts geholfen, daß 1868, viel zu spät, die hohen Ruhrgefälle völlig abgeschafft wurden. 1880 wurden nur noch 23 341 t auf der Ruhr verfrachtet gegenüber 344 379 t im Jahre 1870 und 98 508 t im Jahre 1875. Einige Jahre noch wurden die Schiffahrtsanlagen mit hohen Zuschüssen unterhalten, aber der Strom verödete mehr und mehr. Die Schleusenwärter hatten gute Tage. 1889 wurden in Mülheim noch 32 Schiffe mit 3392 t Fracht durchgeschleust. Das nächste Jahr brachte eine Naturkatastrophe, ein Hochwasser, das die Fahrtrinne versandete ließ. Es hätte ihrer nicht bedurft, die Ruhrschiffahrt wäre auch so zu Ende gewesen, und

es ist nur mehr wie ein Symbol, daß die Natur den letzten Strich unter sie setzte. Die Häfen und Schleusen verfielen nach und nach, die Fahrtrinne versandete weiter, die Magazine wurden abgebrochen, der Leinpfad wurde eingezogen, verfiel und blieb als stiller Spazierweg für naturliebende Wanderer. Noch heute freilich lassen zahlreiche Spuren erkennen, daß einst die Ruhr der Schiffahrt diente. Doch das Ruhrtal ist still geworden. Geblieben aber ist der bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts buchstäblich richtige Name Ruhrgebiet für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Längst ist er weit über den ursprünglichen engen Bereich hinausgewachsen, der Name hält einen Zustand fest, der ein Kapitel Geschichte geworden ist.

Welche Bedeutung hatte nun die Ruhrschiffahrt für die damalige Stadt Bochum und ihr heutiges Stadtgebiet? In dem Buche „Dorf und Rittersitz Langendreer in alter Zeit und in der Gegenwart“ stellte Jäkel ⁸⁾ bereits 1908 fest: „Ja, selbst die Schiffbarmachung der Ruhr brachte keine durchgreifende Besserung. Besonderen Nutzen hatten davon nur die direkt an der Ruhr gelegenen Städte wie Witten, Wetter, Hattingen usw.“ Auch hier, so dürfen wir ergänzen, bleibt die Entwicklung aus verschiedenen Gründen hinter der weiter ruhrabwärts gelegener Gebiete zurück. Vor allem Mülheim hatte bereits eine gewisse Tradition in der Ruhrschiffahrt und im Kohlenhandel, neben ihm trat Ruhrort auf. In manchen Stadtgeschichten märkischer Städte kann man lesen, daß im 18. oder wenigstens 19. Jahrhundert ein Teil der Bevölkerung in der Schiffahrt lohnenden Erwerb fand. Nach einem amtlichen Bericht von 1798 (Meister, Festschrift II) gab es in der Mark in Städten nordwärts der Ruhr überhaupt keinen, in Städten südwärts der Ruhr 4 Schiffer mit einem Knecht. „Auf dem Lande“ wurden im Hammschen und Hördeschen Kreise je ein, im Wetterschen Kreise 6 Schiffer gezählt. Im Vergleich dazu gab es im letztgenannten Kreise 119 Kohlentreiber. Als Schiffer wurden aber

⁸⁾ Max Jäkel: Dorf und Rittersitz Langendreer in alter Zeit und in der Gegenwart. Langendreer 1908.

auch die Fährleute gezählt. Ihre Zahl ist nicht genau bekannt, dürfte aber im großen und ganzen mit der überhaupt genannten übereinstimmen. Jedenfalls bleiben für die Ruhrschiffahrt nur vereinzelte übrig. Das ändert sich in den folgenden Jahrzehnten. 1855 berichtete Jacobi *) in einer amtlichen Erhebung für den Regierungsbezirk Arnsberg, daß 1819 an hauptgewerblichen Schiffseignern 58 mit 259 Schiffsgemeinschaften vorhanden waren. Leider aber gibt Jacobi nicht an, wie weit er den Zählbezirk zieht. Die Rheinprovinz stand damals noch im Stadium des organisatorischen Aufbaues. Offenbar hat Jacobi die Schiffer des einstigen bergischen Gebietes mitgezählt, denn seine Zahl dürfte ungefähr den gesamten Bestand der Ruhrflotte, der 1825 mit 270 Schiffen angegeben wurde, umfassen. Zuverlässiger sind die Zahlen, die Jacobi für 1855 gibt. Er zählt 2 Schiffseigner mit 58 Schiffsgemeinschaften. Das wäre ungefähr ein Sechstel der tätigen Ruhrschiffer. Der Schwerpunkt der Schiffahrt lag also weiterhin ruhrabwärts in Mülheim und Ruhrort, die größere Erfahrung und Tradition behauptete sich.

Recht erheblich waren die Schiffahrtsabgaben. Allerdings suchte man durch Staffelungen der Gebühren die am oberen schiffbaren Teil der Ruhr gelegenen Zechen zu begünstigen, indem man die höher gelegenen Schleusen mit geringeren Abgaben bedachte. Für einen Malter Kohle (270 kg) kostete das Durchschleusen bei

	Groschen	Pfennige
Steinhausen	—	2
Herbede	—	4
Stiepel	—	6
Blankenstein	—	8
Hattingen	—	10
Dahlhauser	1	—

Insgesamt mußten an den Schleusen bis Kettwig für jeden Malter Kohlen 14 Groschen bezahlt werden, dazu noch 6,5 Stüber Schiffahrtsabgaben, zusammen also 34 Stüber. Die finanzielle Lage war also kaum gebessert, die Transportkosten überstiegen bei längerer Fahrstrecke noch immer den Gestehungspreis der Zeche erheblich. Dazu war der obere Teil der schiffbaren Ruhr verkehrsmäßig weit un-

günstiger als die unteren Teile, deren Fahrwasser auch noch ausreichte, wenn südlich Bochum die Schiffahrt bereits ruhen mußte.

Die Schleuse Herbede ¹⁰⁾ bewältigte

1826	145	Schiffe
1827	146	Schiffe
1828	157	Schiffe
1829	136	Schiffe
1830	138	Schiffe.

Zwischen 1826 und 1830 gab es im Jahresdurchschnitt nur 55 Verkehrstage, bei Mülheim war die Zahl wenigstens dreimal größer. Das Verhältnis der in Hattingen und Mülheim durchgeschleusten Schiffe betrug 1852 noch 1:4,6, es sank 1860 auf 1:7, erreichte im Jahre 1863, einem Jahr besonders niedriger Wasserstände nur 1:8,4, stieg dann zwar vorübergehend wieder etwas an, fiel aber 1874 auf 1:19,7. Die Schiffahrt in unserem Gebiet war also besonders anfällig, sie erreichte im Durchschnitt nur ein Achtel oder ein Zehntel der auf der unteren Ruhr beförderten Frachtmengen. Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß bis Mülheim seit den 30er Jahren Dampfschiffe fuhren, die weiter oberhalb nicht genügend Fahrwasser fanden.

Diese Tatsachen dürfen uns aber nicht veranlassen, die Bedeutung der Ruhrschiffahrt für die Entwicklung des Bergbaues im ehemals märkischen Gebiet zu gering zu veranschlagen. Sie war zunächst der einzige Abfuhrweg. Die Zahl und die Bedeutung der Zechen stieg auch in unserem südlichen Stadtgebiet rasch an. Vor allem die heutigen Stadtteile Dahlhausen, Weitmar, Stiepel, Brenschede, Querenburg und im beschränkten Umfange Langendreer hatten Gewinn davon. Von den Zechen, die als Folge der besseren Abfuhr entstanden oder raschen Aufschwung nahmen, lagen General, Erbstollen, Hasenwinkel, St. Mathias Erbstollen in Dahlhausen und Weitmar, Vereinigte Urbanus in Langendreer, Glücksburg in Brenschede, Julius Philipp und Hagensieperbank in Querenburg, Carl Friedrich Erbstollen, Gibraltar Erbstollen und zahlreiche kleinere Zechen, unter ihnen die preußischen Staatszechen Carl Wilhelm Erbstollen, Friedrich und Preußisch-Szepter (später Brock-

hauser Tiefbau, der „Alte Schacht“ im Friedrichstal) in Stiepel. Sie alle waren Stollenbetriebe und hatten Schienenverbindung zur Ruhr und Magazine. Zuerst hatte man einfach Schleppwege für Karren geschaffen, seit dem 20er Jahren aber ging man zum Bau von Pferdebahnen über. Im heutigen Stadtgebiet führte die Bahn Neuemißgunst vom Stollen Glücksburg zwischen Brenschede und Oberstiepel (Lottental) zur Ruhr. Die Brockhauser Bahn begann beim Oberstollen des Carl Friedrich Erbstollens bei Weitmar und zog sich nach Brockhausen zur Niederlage, die nahe der heutigen Kosterbücke lag. Die Rauendahler Bahn brachte die Kohle vom St. Mathias Erbstollen zur Ruhr, und eine zweite Bahn führte von den General-Himmelskrone Erbstollen zu den Magazinen am Dahlhauser Ruhrufer. Nebenschienenwege schufen die Verbindung anderer Zechen mit diesen Hauptbahnen. Gibraltar Erbstollen förderte als einzige Zeche im heutigen Stadtgebiet direkt vom Mundloch des Stollens zur Ruhr.

Die Leistungsfähigkeit der Ruhrschiffe, die im Volksmunde „Aken“ hießen, war beschränkt. Die Ausmaße der Schleusen bestimmten ihre Grenzen. Früh schon werden allerdings Klagen laut, daß diese Grenzen nicht eingehalten werden konnten, weil die Fahrstrecken zwischen den einzelnen, leistungsfähigen Schleusen zu wenig Wassertiefe aufwiesen. Die Wasserstauung durch die Wehre und die Erhöhung des Fahrwassers durch die „Kribbenköpfe“ reichte nicht aus. Die Länge der Schiffe betrug rund 31,5 m, von denen etwa ein Drittel auf die ausgebauten Vorder- und Hinterteile entfiel. Diese scheinbare Raumverschwendung aber war notwendig, weil im Vorder- und Hinterschiff die Wohnung des Schiffers und die Unterkunftsräume der Schiffsknechte lagen. Am Boden waren die Schiffe 4 m, am Bord rund 4,7 m breit. Der Tiefgang dürfte im Durchschnitt 80 cm nicht überschritten haben, konnte allerdings bei günstigen Wasserständen erheblich gesteigert werden, da die meisten Schiffe auch für die Fahrt auf dem Rhein berechnet waren und dabei bis zu 2,6 m Tiefgang belastet wer-

den konnten. Zu Tal fuhren sie mit der Strömung und Segeln. Die Fahrstrecke südlich Bochum war besonders schwierig. Sie war deshalb lotsenpflichtig, aber dennoch kamen hier öfters Unfälle vor. Zu Berg wurden die Schiffe von Lastpferden getreidelt. Die geringe Breite des Fahrwassers bedingte besondere Sorgfalt bei der Begegnung in entgegengesetzter Richtung fahrender Schiffe. Das zu Berg fahrende Schiff mußte dann anhalten, bis die Treidelleine auf den Grund sank, so daß das zu Tal fahrende Schiff ungehindert darüber hinweggleiten konnte. Da der Leinpfad nicht gleichmäßig auf einer Seite oder auf beiden Ufern lag, mußte beim Wechseln ein „Überschlag“ gemacht werden. Man mußte die Pferde an Bord nehmen und das Schiff auf das gegenüberliegende Ufer staken. Um Zeit zu sparen, schwamm der Schiffer gern mit den Pferden über den Fluß. Das war aber gefährlich und kostete manchen Schiffsmann das Leben.

Die Ladefähigkeit war für unsere Begriffe sehr gering. Aber selbst die kleinste im 19. Jahrhundert noch übliche „Ake“ beförderte mit 1000 Zentnern Last 50 mal so viel wie ein Lastwagen auf der Landstraße. Die Leistungsfähigkeit der „Aken“ steigerte sich auch, als man lernte, statt des ursprünglich verwendeten schweren Eichenholzes das leichtere und billigere Fichtenholz als Baumaterial zu nutzen. Der Eigentiefgang fiel dabei von rund 40 auf 20 cm, erheblicher Frachtraum wurde gewonnen. Aber dennoch blieben die Schiffe zu klein, um auf die Dauer ernsthaft der Eisenbahn Konkurrenz zu bieten. Sie hätten es auch nicht gekonnt, wenn die Wasserstände und Verkehrsverbindungen besser gewesen wären. 1857 gab es unter 336 Ruhrschiffen noch 3 mit nur 1000 Zentnern Ladefähigkeit, 127 konnten zwischen 1000 und 3500 Zentner, 206 über 3500 Zentner laden. Diese größten Schiffe konnten aber normalerweise den oberen schiffbaren Teil der Ruhr nur selten befahren, die Zechen unseres Gebietes blieben auf kleine und mittlere Schiffe angewiesen. Das bedeutet aber, daß die Ruhr die gewaltig gesteigerten Fördermengen der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden großen Tiefbauzechen auch dann nicht hätte auf-

nehmen können, wenn diese der Ruhr näher gelegen hätten. Eine wesentliche Steigerung der Ruhrflotte war nicht denkbar, weil die Leistungsfähigkeit der Schleusen beschränkt blieb und schon jetzt den normalen Verkehr trotz Sonntags-, Tag- und Nachtdienstes nur unvollkommen bewältigen konnten. Diese ersten Tiefbauzechen unseres Gebietes suchten deshalb keine Verbindung zur Ruhr mehr. Sie waren vor allem auf den Bedarf der Eisenindustrie ausgerichtet, sie bauten ihre Schienenwege nicht mehr zur Ruhr, sondern zu den Verkokungsanstalten wie um 1850 die Vereinigte Präsident und Vereinigte Engelsburg. Die um oder nach der Jahrhundertwende entstehenden Zechen hatten von Anfang an keine Beziehung mehr zur Ruhrschiffahrt.

Für die alte Stadt Bochum hat die Schiffarmachung der Ruhr anfangs also gar keine Bedeutung gehabt. Die Grenze des durch sie für den Bergbau aufgeschlossenen Gebietes verlief südlich der städtischen Gemarkung. Wenn 1770 die neugeschaffene Knappschaftskasse und 1816 die märkische Bergschule ihren Sitz in Bochum nahmen, so spielte dabei die Überlieferung der Stadt als Verwaltungssitz wahrscheinlich eine wesentlichere Rolle als die Nähe des Bergbaues. Bochum lag praktisch noch außerhalb des Steinkohlenreviers. Der Bericht über das „Berg-, Hütten und Gewerwesen des Regierungsbezirkes Arnsberg“ des königlich-preußischen Regierungsrates Ludwig Hermann Wilhelm Jacobi ⁹⁾ vom Jahre 1857 führt ausdrücklich aus: „Bis vor wenigen Jahren beschränkte sich der eigentlich gewerbliche Charakter des Kreises auf den kleinen südlichen Teil, wo einerseits die mindere Fruchtbarkeit des hügeligen Bodens für die Landwirtschaft weniger günstig ist, andererseits das Gefälle der Ruhr und ihrer Nebenflüsse die Anlegung von Werken, welche eine größere Kraft in Anspruch nehmen, erleichterte, endlich auch die unmittelbare Nachbarschaft anderer industrieller Gegenden gewerbefördernd hinüberwirkte. Selbst der Bergbau war vorzugsweise auf den südlichen Theil des Kreises hingewiesen, indem derselbe gerade dort wegen der daselbst zu Tage gehenden Flöze unter geringeren Schwierigkeiten

und Kosten betrieben werden kann, und die kurz nach dem Eintritt in den Kreis schiffbare Ruhr den gewonnenen Produkten die natürlichste und bequemste Abfuhrstraße darbietet. Der nördliche Theil des Kreises, etwa bis zur Wasserscheide der Ruhr, nährte sich vorzugsweise von der Landwirtschaft, und es kamen in demselben nur vereinzelte und unbedeutende gewerbliche Anlagen vor.

Seit den letzten 10 Jahren ist jedoch in diesen Verhältnissen ein großer Umschwung eingetreten; neben der alten Industrie und neben dem alten Bergbau im Süden des Kreises macht sich die neue Industrie und der neue Bergbau in den nördlichen Strichen immer mehr geltend. Insbesondere ist es der Grubenbau, welcher gerade in dem nördlichen Theil des Kreises, dem mächtigen Verkehrszuge der Köln-Mindener Eisenbahn folgend, sich in immer großartigerem Maße entwickelt und eine außerordentliche Anziehungskraft auf den Unternehmungsgeist und die Kapitalien ausübt.“

Jacobi berichtet weiter, daß nicht nur die Ruhr als Schiffahrtsweg unzulänglich war, sondern daß auch die Zechen des Südens mit ihren Erbstollen zurückgeblieben waren. Ihre Arbeitsmethoden waren veraltet, es fehlte an jeder sozialen Fürsorge für die Bergleute und an Kapital. Soweit die Betriebe lebensfähig blieben, wurden sie in enge Beziehungen zu den großen Unternehmen der Industrie gebracht und auf deren Bedürfnisse ausgerichtet. Für die südlichen Teile des heutigen Stadtgebietes bedeutete der Rückgang und die Stilllegung der Ruhrschiffahrt also zunächst nur eine neue Orientierung, nichts weniger als eine Katastrophe. Dagegen gingen zahlreiche kleine Betriebe, deren veraltete Organisationsform nicht mehr ausreichte, ein. Auf Bochum selbst hat die Ruhrschiffahrt also nur indirekte Rückwirkungen gehabt. Es mag überraschend erscheinen, daß zwischen 1816 und 1867 die Bevölkerungszahl um 715% stieg, zwischen 1867 und 1890 aber nur um 385% stieg. Aber hierbei muß berücksichtigt werden, daß zwischen

⁹⁾ Ludwig Hermann Wilhelm Jacobi: Das Berg-, Hütten- und Gewerwesen des Regierungsbezirkes Arnsberg. Iserlohn 1857.

¹⁰⁾ Angaben nach Wilhelm Stehl: Heimatkunde der Gemeinde Bommern-Ruhr. Witten-Bommern 1930.

1816 und 1852 der Anstieg nur 273%, zwischen 1852 und 1867, also in jener Zeit, in der die nicht mehr von der Ruhrschiffahrt abhängigen großen Tiefbauzechen nördlich der alten Bergbaugrenze entstanden, aber 442% erreichte. Das beweist deutlich, wie relativ gering die fördernde Wirkung der Ruhrschiffahrt gegenüber der seit der Jahrhundertmitte einsetzenden modernen Industrialisierung war. Die Möglichkeiten dieses Wasserweges hatten dem niedrigeren Stand des Stollenbergbaues entsprochen, und diese Möglichkeiten sind ausgenutzt worden. Aber selbst Städte, die unmittelbar an der Ruhr lagen und ihre bergmännische Förderung auf sie ausrichteten, wie Witten und Hattingen konnten erst nach der Entwicklung der modernen Industrie den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreichen, und sie nahmen an dem allgemeinen Aufschwung der Städte ebenso Anteil wie Bochum, wenn auch nicht im gleich raschen Tempo. Für diesen relativen Rückgang mag das Erliegen der Ruhrschiffahrt, oder besser das Fehlen einer für Massengüter geeigneten Wasserstraße, denn die alte Ruhr ist seit diesem Jahrhundert als Verkehrsweg nicht mehr diskutabel, eine der Ursachen sein. Die Bedeutung der Ruhrschiffahrt für unser südliches Stadtgebiet erläutert auch das Beispiel Stiepel. Von 1810 bis 1867 stieg seine Bevölkerungszahl von 1100 auf 3286. Nach Jacobi waren 1857 auf den sämtlichen von der Ruhr abhängigen Stollenzechen im Gemeindegebiet 463 Mann beschäftigt. Das ist ein erheblicher Anteil der berufstätigen Bevölkerung, wenigstens jeder zweite muß hier beschäftigt gewesen sein. Insgesamt hatten in diesem Jahre die von der Ruhrschiffahrt abhängigen Stollenzechen eine Belegschaft von 1915 Mann, während die neuen Tiefbauzechen 1680 Mann angelegt hatten. Die zweite Zahl ist aber deshalb noch etwas höher anzusetzen, weil Jacobi nur die in der Förderung tätigen Bergleute ansetzt, nicht aber die beim Schachtbau und vorbereitenden Arbeiten beschäftigten Männer. Unproduktiv aber waren in Jacobis Berichtsraum noch Prinz von Preußen, Heinrich Gustav und teilweise Hannibal und Constantin der Große.

Wie sehr selbst ein erfahrener Wirtschaftsfachmann 1857 noch die Situation mißverstehen konnte, beweist eben Jacobi, wenn er prophezeit, daß Witten bessere Entwicklungsmöglichkeiten haben würde als Bochum. Er überschätzt auch damals noch die Bedeutung der schiffbaren Ruhr, die bereits völlig veraltet war, und er erkannte nicht die Vorteile der backenden Kohle der nördlich gelegenen Zechen gegenüber der Magerkohle der Ruhrzechen. So dürfen wir feststellen, daß Bochum seine Entwicklung zum Industriezentrum und zur Großstadt nicht der Ruhr verdankt, vor allem, da das Hauptunternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, der Bochumer Verein, von vornherein keine Beziehungen zur Ruhrschiffahrt hatte. Erst mit dem Niedergang des Schiffsverkehrs auf der Ruhr und der Neuorientierung von Bergbau und Industrie sind die Voraussetzungen für die Entwicklung Bochums zur Großstadt gegeben.

Schon 1886, als das Ende der Ruhrschiffahrt offenbar war, hatte man in Witten einen „Verein zur Kanalisierung der Ruhr“ gegründet. Einer seiner regsten Initiatoren war der Sohn des ehemaligen Bochumer Bürgermeisters Max Greve, Julius Greve ¹¹⁾. Unter gewichtigen Vorwürfen gegen die preußische Regierung, die aus der Ruhrschiffahrt ein Geschäft gemacht habe, statt sie im Interesse der Anlieger, vor allem der Zechen zu unterstützen, forderte Greve die durchgreifende Kanalisierung des Ruhrstromes für Schiffe von 1200 t. Ernsthaft wurde dieser Plan erwogen. Als man aber zum Bau eines Kanales schritt, wählte man statt der bereits abseitigen Ruhrlinie die dem Bergbau günstigere Emscherlinie. Dennoch verstummten die Forderungen nach der Schaffung einer modernen Ansprachen genügenden Wasserstraße im Ruhrtal nicht. Im Anfang des 20. Jahrhunderts trat Oskar Ismer ¹²⁾ als Sprecher der Interessenten auf. Er ging von dem Gedanken aus, daß der Bergbau des Ruhrtales erlag, weil ein brauchbarer Großschiffahrtsweg fehlte. Keineswegs

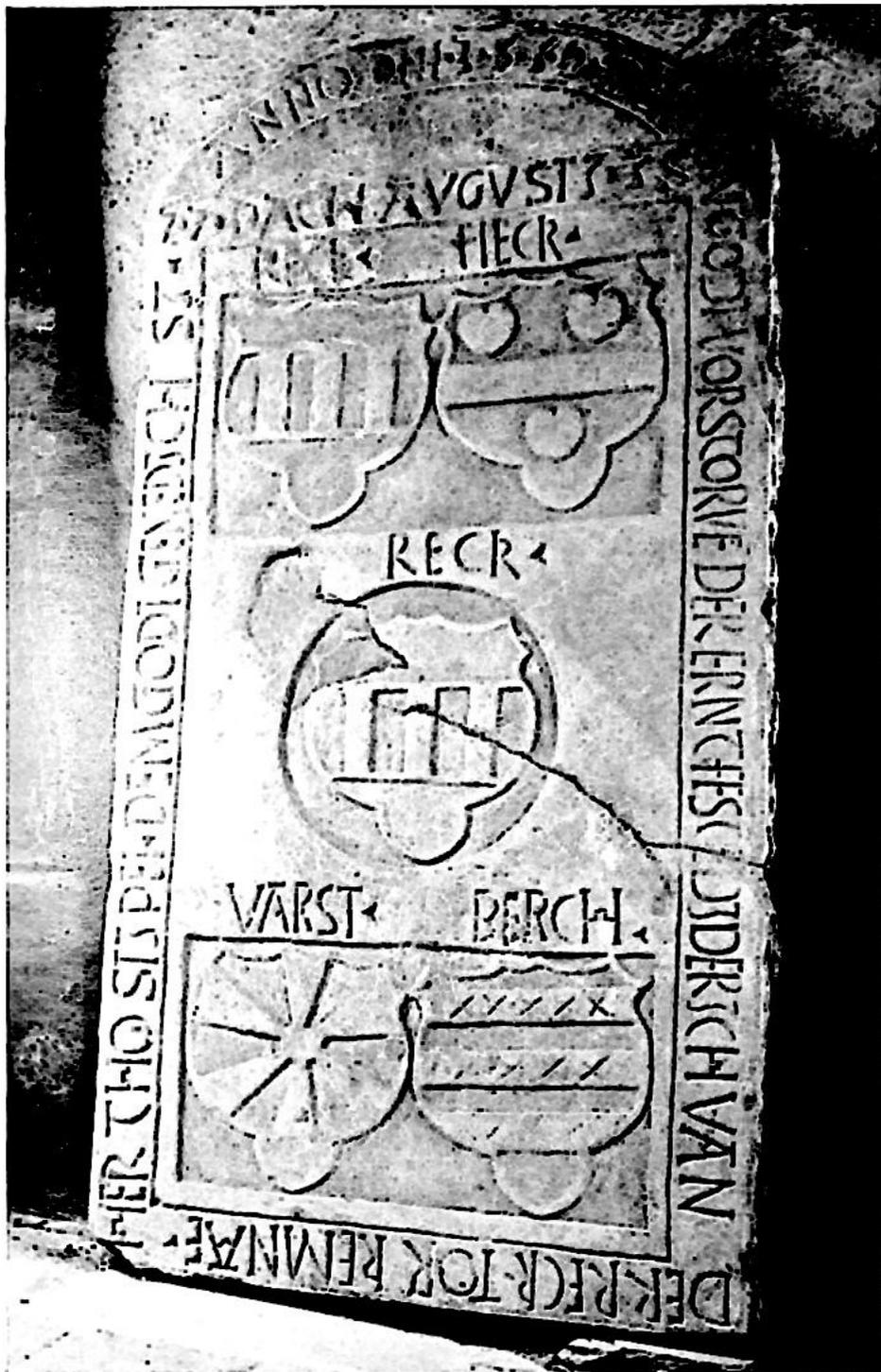
11) Julius Greve: Die Kanalisierung der Ruhr von Witten bis Ruhrort. (Denkschrift des Vereins für die Kanalisierung der Ruhr) Berlin 1887.

12) Oscar Ismer: Die Kanalisierung der Ruhr von Mülheim aufwärts. Schrift des Vereins für die Schiffbarmachung der Ruhr. Witten 1914.

sind die Kohlenvorräte erschöpft, ihre Förderung wurde unrentabel, weil kein billiger Transportweg gegeben war. Mit ihm wäre auch in Witten, Witten-Bommern, Herbede, Blankenstein, Hattingen und im südlichen Bochumer Stadtgebiet ein Bergbau im Großen durchaus denkbar, umso mehr, da dort der Vorteil der geringeren Teufe gegenüber den Großschachtenanlagen des Nordens besteht. Temperamentvoll erklärte Ismer, daß ein großes nationales Vermögen brachliegen müsse, weil man nicht die Entschlußkraft aufbringe, mit dem Ruhrkanal diese Voraussetzung zu schaffen. Er sprach auch die Überzeugung aus, daß die neuen Ruhrzechen keine Konkurrenz für die nördlichen Zechen bedeuten würden, da die Ruhrkohlen über Ruhrkanal und Rhein überwiegend dem Export in kohlenarme Länder dienen würden. Zweifellos hat gerade dieser Gesichtspunkt in unserer Zeit, die den Zwang zum Kohlenexport als lästige Fessel der eigenen Wirtschaft erlebte, etwas Bestechendes. Aber es bleibt mißlich, in der Wirtschaft Prophet spielen zu wollen, und die ungewöhnlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit können kaum ein Maßstab für die endgültige Entwicklung sein. Deutlich ist die Entwicklung. Greve hatte noch geglaubt, daß sich der Ruhrstrom selbst zu einer brauchbaren Wasserstraße ausbauen ließe, wenn man durch Stauungen, Talsperren

und Ausbauten erreiche, daß der Wasserstand gleichmäßig bliebe. Diese Auffassung war schon bald überholt. Und es scheint, daß alle Pläne zur Schiffbarmachung der Ruhr dem gleichen Schicksal verfallen, da die Verkehrsmöglichkeiten für kleinere Transportmengen sich laufend verändern und bessern, die gewaltigen Aufwendungen für ein so umfangreiches und technisch schwieriges Unternehmen wie den Ruhrkanal aber erst dann verantwortbar sind, wenn sehr große Frachtmengen gesichert sind. Dafür aber bietet die gewerbliche Entwicklung des Ruhrtales keinen zuverlässigen Anhalt, und die Spekulation auf eine neue Blüte des stillgelegten Bergbaues auf die Magerkohlen des Ruhrtales ist notwendig fraglich. Überdies aber ist die Ruhr die maßgebliche und lebensnotwendige Quelle der Wasserversorgung des Industriereviers geworden, und die Kanalisierung würde auch hier einen entscheidenden Eingriff bedeuten. So dürfen wir annehmen, daß das Ruhrtal bleibt, was es seit der Jahrhundertwende immer mehr geworden ist: das stille und idyllische Erholungsgebiet der hart arbeitenden Industriebevölkerung.

Unter den vielen anderen Schriften, die oft nur Wiederholungen früherer bilden, bleibt J. W. Sopp: Die Ruhr als Schiffahrtsweg (Dissertation Mülheim 1920 erwähnenswert.)



Grabstein des Dietrich von der Recke, Herrn zu Kernnade, gest. 27. 8. 1559
(zu S. 111 ff)

Die in der evangelischen Kirche in Stiepel freigelegten Grabsteine

Dr. Höfken

Es war in früheren Jahrhunderten üblich, daß die Geistlichkeit, der Adel und eine bevorzugte Schicht des Bürgertums ihre letzte Ruhestätte in der Kirche fanden. In ausgemauerten Gewölben wurden diese Erbgrüften von Generation zu Generation belegt. Eine Grabplatte — meistens mit dem Wappen oder der Hausmarke und Inschriften geschmückt — hielt die Erinnerung an den Verstorbenen wach. Eine bevorzugte Stellung nahm der Patron der Kirche ein, er hatte das Anrecht auf eine Bestattung im Chor der Kirche. So war auch in der Kirche von Stiepel ein Erbbegräbnis für die Patronatsherren unter dem Chor der Kirche. Jeder Patronatsherr erhielt eine Gedenkplatte, mit Wappen geschmückt. Nach dem Tode des jeweiligen Patronatsherrn wurde die alte Platte an eine andere Stelle ins Innere der Kirche verlegt. So bedeckte schließlich eine ganze Anzahl von Grabplatten den Fußboden. Sie wurden allmählich von den Kirchenbesuchern im Laufe der Zeit abgetreten oder bei Erneuerungsarbeiten beschädigt. Bei der letzten umfassenden Renovierung der Kirche (1952) wurden diese alten Grabsteine aus der Kirche entfernt und die am besten erhaltenen im Torhaus zum alten Kirchhof aufgestellt.

Unter den Grabsteinen sind in der Mehrzahl diejenigen der auf Haus Kemnade wohnhaften Adelsfamilien erhalten. Die Herren dieses Rittersitzes waren die Patronatsherren der Kirche und spielten auch sonst als Gerichtsherren ihres kleinen selbständigen Bezirks, des „Königsreichs Stiepel“, die größte Rolle.

1. Als älteste Grabplatte ist wohl diejenige anzusehen, die nur noch in der Mitte einen großen Wappenschild mit vier Querbalken im oberen Teil zeigt. Der Stein ist jetzt vorübergehend auf Haus Kemnade aufgestellt worden.

2. Eine Grabplatte, die ebenfalls sehr abgeschlossen ist und keine Inschrift mehr aufweist, hat in der Mitte das Wappen der von Dücker (im Schild fünf Querbalken). An den Ecken der Platte erkennt man oben links einen Schild mit schrägem Rechtsbalken, im Wolkenschnitt geteilt, es ist das Wappen der von Eppenhusen. Oben rechts zeigt der Wappenschild sieben Querbalken und diese belegt mit einem aufgewendeten Löwen — das Wappen der Herren von Horst (Emscher). Unten links zeigt der Schild ein Sparrenschräggitter, das mehrere westfälische Adelsgeschlechter führten, und unten rechts führt der Schild eine schrägrechtsgestellte Pferdeprame, das Wappen der von Kückelsheim, einem ehemaligen Adelssitz im Landkreis Essen.

Als Inhaber der Lippischen Lehen und Stiepler Patronats- und Gerichtsherren waren die Herren von Dücker seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in Stiepel ansässig. Der gräfliche Amtmann des Amtes Blankenstein Series (Cäsar) Dücker hatte Sofie von Eppenhusen (Rittersitz bei Hagen) zur Frau, er starb 1377 und hinterließ mehrere Söhne, darunter Hinrich und Wennemar, die beide auf Haus Kemnade wohnten (1386 Hinrik dey Dukere van der Kemnade). Da auf der Grabplatte das Wappen der von Eppenhusen enthalten ist, so muß dieser Stein das Grab eines der Söhne des Series Dücker geschmückt haben, da es üblich war, die Wappen der Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite auf den Grabstein zu setzen.

Die Herren von Dücker stammten aus Brabant. Ihr Name bedeutete „Taucher“ und wurde gewöhnlich mit dem Beiwort „dey“ oder „dictus“ gebraucht.

3. Grabplatte des Christoffer Dücker-Neiling, gestorben (nach von Steinen, Westfälische Ge-

schichte 19. Stück S. 1129) am 2. 4. 1360. Der Stein ist sehr verwittert und die Wappen sind bis auf das in der Mitte angebrachte Dücker-sche nicht mehr zu erkennen. Von der Umschrift sind noch zu lesen die Worte: Anno milesimo aprilis starff de erbar unde ernveste Christoffer Duyker Neylinck dem godt gnedig unde barmertich sy amen. Der Stein steht jetzt im Torhaus, erster von links, allerdings auf den Kopf gestellt.

Die Dücker-Neiling waren ein Abzweig der Dücker und wohnten auf dem im 17. Jahrhundert abgebrochenen Rittersitz Beek in Stiepel-Brockhausen. Heute stehen an der Stelle die Becker Höfe. Den Dücker genannt Neiling gehörte eine große Waldung im Grenzgebiet Weitmar, die nach ihnen „der Neiling“ genannt wurde. Heute führt die Neulingstraße durch diesen Ortsteil Weitmar-Neuling.

4. Grabplatte des Wennemar von der Recke und seiner Gemahlin. Der Stein zeigt in der Mitte das von der Reckesche Wappen (Querbalken, belegt mit drei Pfählen). Die Schilde in den vier Ecken sind mit je zwei Wappen ausgefüllt und tragen die Wappen der Ahnen des Wennemar und seiner Frau Clara von Balen genannt Fleck: in der linken oberen Ecke die Wappen der von der Recke und von Balen, in der oberen rechten Ecke diejenigen der von Vaerst und von Berghe (der beiden Mütter). In der unteren linken Ecke zeigt der Schild die Wappen der von Botzeler und von Vittinghoff-Schell, der rechte untere Wappenschild ist ganz abgeschliffen. Von der Randschrift auf dem Stein sind nur noch die Worte zu lesen: Anno 1552 de 2. October starf Wenmer von der Reck her to Stipel. Der Stein steht jetzt im Torhaus als zweiter auf der linken Seite.

Wennemar v. d. Recke erhielt 1515 den Oberhof Stiepel und Haus Kemnade zu Lehen. Am 8. 3. 1535 übertrug ihm der Herzog von Kleve auch die Verwaltung seines Amtes Blankenstein, er führte diese bis zu seinem Tode. Bei seinem Amtsantritt wurde auch ein genaues Inventarverzeichnis der Burg Blankenstein angelegt, das erhalten geblieben ist und uns einen interessanten Einblick in die damaligen

Verhältnisse der Burg gewährt (abgedruckt in der Festschrift Alt-Blankenstein, 1926/27, Urkundenanhang Nr. 2).

Wennemar, geb. 1465 auf Haus Horst bei Steele an der Ruhr, von dem seine Mutter Neyse (Agnes) von Vaerst stammte, hatte 1503 Clara, Tochter des Diederich von Baylen genannt Fleck zu Gleen, Glehn (Kr. Schleiden) und der Margarete von Berge genannt Trips, geheiratet. Die Fleck v. d. Bahlen (Balen, Baelen, Baylen) waren ein rheinisches Adelsgeschlecht, ihnen gehörte der Fleckenhof zu Lövenich (Kr. Euskirchen). Ihr Wappen zeigt in der Mitte einen Querbalken, darüber zwei und darunter ein herzförmiges Blatt. Der Vater der Margarete von Berghe war Wilhelm v. Berghe zu Limbrecht bei Sittart, seine Frau Margarete von Pallandt brachte ihm Trips als Heiratsgabe. Das Berghesche Wappen zeigt einen sechsmal silbern und rot quergestreiften Schild, die silbernen Streifen schwarz gegittert. Alle diese Wappen seiner und seiner Frau Ahnen waren auf dem Grabstein in den vier Ecken verzeichnet. Die gleichen Wappen finden sich an einem Kamin im Zimmer neben dem runden Turm auf Haus Kemnade.

5. Grabplatte des Dietrich von der Recke. Umschrift: Anno d(omi)ni 1559 den 27. Dag m(ensis) Augusti is in godt verstorve der ernfeste Diderich von der Recke tor Kemnae her tho Stipel dem godt gnedich si. Die Platte zeigt oben links das Wappen der von der Recke, oben rechts das der von Fleck von Balen, in der Mitte das Recksche Wappen, unten links das der von Vaerst (sechsmal quergeteilter Schild) unten rechts das der von Berghe. Dietrich von der Recke folgte seinem Vater als Patronats- und Gerichtsherr von Stiepel, er war seit 1539 mit Catrin von Elverfeld (auf Haus Herbede) verheiratet. Dieser Grabstein steht jetzt im Torhaus auf der rechten Seite als dritter.

6. Der Bruder des Dietrich war der Propst Henrich von der Recke an St. Severin in Köln, der auch Kanonikus zu Cronenberg und Soest war. Nachdem er in den Religionswirren des Erzbischofs Gebhard von Truchseß wie dieser aus Köln geflüchtet war, nahm er Wohnung in Blankenstein in der Besetzung Hauptstraße 28,

die nach ihm die Propstei genannt wurde. Das Haus ist 1561 von ihm erbaut worden, über dem Kellereingang ist links das Recksche, rechts das Flecksche Wappen angebracht mit der Jahreszahl 1561 und den Initialen HVDR (Hinrich von der Recke). Er verfaßte eine 10 Bogen starke Geschichte seiner Familie, die von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte seinen Ausführungen über die Familie von der Recke zugrunde legte, aber heute infolge des Verlustes des Archivs Kemnade nicht mehr vorhanden ist. Er fand seine letzte Ruhestätte in der Erbgruft in der Stiepeler Kirche. Von seinem Grabmal sind nur noch einige Stücke vorhanden, auf denen noch die Worte zu lesen sind: . . . severini praeposito anno 1590 post meridiem mortuo patruo mag(istr)o Wenmar pietatis ergo . . . Ein Stück der Grabplatte zeigt in der Mitte das von der Recksche Wappen und an den beiden unteren Ecken die Wappen der von Vaerst und von Fleck von Balen. Wie die Inschrift besagt, hatte sein Neffe Wennemar den Grabstein aufstellen lassen. Die Reste des Steins befinden sich jetzt auf Haus Kemnade.

Die Propstei erbte die Familie von Quadt zu Brockhausen. 1821 erwarb der Kaufmann G. F. Gethmann die Besetzung, baute das Haus zu einem schönen Wohnhaus im bergischen Stil um und legte den bekannten Garten an.

7. Dietrich von der Recke, gestorben 1559, hatte drei Kinder: den bereits erwähnten Wennemar, Cordt und die Tochter Clara. Cordt, Gerichtsherr von Stiepeler, geb. 1539, war verheiratet mit Anna von Quadt, Tochter des Jürgen von Quadt zu Wickrath (bei Erkelenz) und der Ludolfa von dem Bruch genannt Calenburg. Dieser Herr von Quadt besaß die Rittergüter Aprath, das er von seiner Mutter, einer geborenen von Berchem geerbt hatte, und Brockhausen (bei Düsseldorf). Seine Tochter erbte diese Güter.

Im Jahre 1589 am Osterfest brannte die Wasserburg Kemnade bis auf die Grundmauern nieder, nur eine Notwohnung wurde vorerst errichtet. 1596 starb Cordt. Seine Grabplatte trägt in der Mitte den Doppelschild von der Recke und Quadt (zwei viermal oben und dreimal unten gezinnte Querbalken), in den Ecken

die Wappen von der Recke, von Fleck von Balen, von Elverfeld; das rechte untere Wappen ist nicht mehr zu erkennen. Die Umschrift lautet: Ano dni 1596 den 12. feberarii is in godt vorstarven de ertveste Conradt von der Reck tor Kemnade her th. Stipel de(n) go(d) begnad. Der Grabstein steht jetzt im Torhaus als erster auf der rechten Seite.

8. Sein Sohn Wennemar (geb. 1578) folgte ihm als Herr von Kemnade, Stiepeler, Aprath und Brockhausen. Er hatte zur Frau Sibilla Margarete von Büren, Tochter von Matthias v. B. zu Mengede und Margarete von Galen zu Bisping. Unter Wennemar wurde die Reformation in Stiepeler eingeführt. Er begann auch den Aufbau von Kemnade, aber die Kriegszeiten hinderten den Fortgang. Er war ein schöngestiger Mann und legte sich eine Sammlung farbiger Wappen an, wie von Steinen in seinen Quellen zur westf. Geschichte, S. 28, vermerkt. Er starb 1647, sein Grabmal ist stark beschädigt, die obere Hälfte mit einem Teil der Umschrift ist nicht mehr vorhanden. Der Rest zeigt oben das Recksche Wappen, darunter links in der Ecke das von Elverfeldt, rechts das von Calenburg. Von der Umschrift sind nur noch zu lesen: (Wenne)mer Reck zu Kemnade et Abrad natus anno 1578 ipso die conversionis d. Pauli defunctus . . . Martii requiescit. Der Grabstein befindet sich jetzt im Torhaus als zweiter Stein von rechts. Seine Witwe heiratete am 16. 8. 1650 den Ernst von Arnheim (Dortmund Nicolai-Kirche). Der große Kamin auf Haus Kemnade wurde Wennemar von der Recke gewidmet, wie die lat. Inschrift besagt. Die 16 Wappen seiner Ahnen schmücken den Fries.

9. Von seiner Schwester Ludolfa ist noch eine beschädigte Grabplatte vorhanden (im Torhaus als vierter Stein auf der rechten Seite), sie zeigt oben das Recksche und Quadsche, unten das von Elverfeld und Calenburgsches Wappen. Von der Umschrift sind nur noch zu lesen: nobilissima et . . . domina Ludolfa v. d. Reck zur Kemna et Abrot. . . nata, anno 1632 defuncta. . . requiescit.

Diese beiden Grabsteine sind die letzten der von der Recke. Die älteste Tochter des Wennemar Sibilla Arnolda (1622-60) ver-

mahlte sich mit Johann Georg von Syberg zu Wischelingen und brachte ihm die Herrlichkeit Stiepel zu, da keine Söhne vorhanden waren.

10. Der Grabstein des Johann Georg von Syberg (gest. 9. 12. 1679) ist nicht mehr erhalten; möglich ist, daß der total mit Mörtel beschmierte Grabstein, der jetzt auf der linken Seite des Friedhofes im Gebüsch aufgestellt worden ist, sein Gedenkstein ist. Sein Sohn Friedrich Matthias von Syberg ist wohl die bedeutendste Persönlichkeit der Herren vom Hause Kemnade. Er vollendete den Ausbau des Herrenhauses, wie eine lateinische Inschrift über der Haupttür meldet, im Jahre 1704. Auf ihn ist auch die Erneuerung des Inneren der Kirche zurückzuführen: Orgelbühne, Kanzel, Taufstein und das Epitaph der Sybergschen Familie im Chor der Kirche. Auch den Gottesdienst regelt er als Patronatsherr und schrieb z. B. genau die Zeitfolge der Abendmahlsfeiern für die Gemeinde vor. Seine Grabplatte liegt jetzt auf der linken Seite des Friedhofes. Man liest die Umschrift: Anno 1711 de 23. Decemb. ist der hochwohlgebohrne Herr Friederich Mathias von Syberg Frey und Gerichts(herr) . . im 65. Jahr seines Alters selig im Herren entschlafen. Der Stein hat in der Mitte den Sybergschen Wappenschild (ein fünfspeichiges Rad) und an den vier Ecken die bezeichneten Wappenschilder von Syberg (oben links), von Reck (oben rechts), von Neuhoff (unten links, im Schild drei Kettenringe) und von Büren (unten rechts, im Schild ein springender Löwe).

11. Von den Pastören, die in der Kirche vor dem Altar ihre letzte Ruhestätte fanden, wurden drei Grabsteinplatten freigelegt. Die eine ist jetzt rechts vom Kirchenportal auf dem Friedhof aufgestellt worden. Sie zeigt auf der Vorderseite die Inschrift: plurim. reverendus Andreas Huelshovius, pastor Stypelensis per annos 56, obiit Anno 1675 13. Febr. aetatis 85. Pastor Hülshof war von 1619 bis 1675 Seelsorger der evangelisch gewordenen Gemeinde, lebte aber wohl seit 1665, wo er die Pastoratrenten abtrat, im Ruhestand.

Man war damals sehr sparsam, und so verwendete man zum Grabstein eine Grabplatte, die ein Menschenalter früher schon einem anderen Pastor gewidmet worden war. Die Grabplatte, zeigt nämlich auf der Rückseite folgende Inschrift: Anno 1624 den 2. Febru. ist der erwürdige (Name unleserlich) in godt selich entschlafen.

12. Eine andere Grabplatte weist folgende Aufschrift auf: Anno 1744 d. 8. May ist der Hochwohl ehrwd. Herr Joh. Henrich Witthen im 81. Jahre seines Alters und im 55. Jahr seines Predigtamtes alhier im Herrn entschlafen. Darunter ist ein Kleeblatt abgebildet, das die Umschrift hat: mein Erbschaft und mein Kleeblatt is der heilige dreyeinige Gott. In der unteren Hälfte der Platte heißt es: Leich-text Math. 25 v. 23: Ey du frommer und getreuer Knecht, Du bist über wenigem getreu gewesen, ich will Dich über viel setzen, gehe ein zu Deines Herren Freude. Im 55 Jahr seines Sehlstandes.

Dieser Grabstein steht jetzt auf der rechten Seite neben dem Torhaus.

Die Withen waren eine in der Grafschaft Mark verbreitete Pastorenfamilie, so waren sie im 17. Jahrhundert in drei Generationen in Halver tätig. In Stiepel leiteten nacheinander Arnold Georg 25 Jahre lang und sein Sohn Johann Heinrich Withen (Wittenius) 55 Jahre lang die Gemeinde. Von dem ersten ist der Grabstein, dessen lateinischen und deutschen langzeiligen Text der Pfarrer H. Ostheide 1872 in seiner Geschichte der Kirchengemeinde Stiepel mitteilte, noch vorhanden, allerdings ist die Schrift im oberen Teil des großen Steines stark verblaßt. Sein Sohn Johann Heinrich Withen sorgte für eine würdige Ausstattung der Kirche. Er veranlaßte die Aufstellung einer neuen Kanzel, richtete die Orgelbühne ein, schaffte einen neuen Taufstein an mit der Umschrift: „1698 ope et industria Joh. Henr. Withenii past.“ und sorgte für die Errichtung eines barocken Ehrenmals für die Patronatsfamilie von Syberg im Chor der Kirche. Dieses Ehrenmal ist jetzt entfernt worden und soll später in dem neuen Heimatmuseum einen würdigen Platz finden. Das Ehrenmal stammte von dem

Schwelmer Bildhauer Schmidt. An der Außenseite der Orgelbühne ließ der Patronats-herr die Namen der Patronatsherren mit ihren Wappen anbringen. Es hieß in dieser Aufstellung: die Patrone seyn gewesen 1004 Gräfin Imma eine geborene von Stiepel, weiter 1115 die von Kemnade, 1300 die von Dücker, 1400 die von Romberg, 1414 die von der Recke, 1647 die von Syberg. Für die Wappen der von Stiepel und von Kemnade hielt er zwei zu beiden Seiten des Chorbogens auf Kragsteinen angebrachte Wappen. Aber seine Angaben über die Patronatsherren halten einer kritischen Prüfung nicht stand. Die Gräfin Imma, die die Kirche nach 1008 erbauen ließ, war keine geborene von Stiepel, sondern stammte aus dem hochadeligen Geschlecht der Immedinger, die in Nordsachsen ihre Besitzungen und Beziehungen hatten, sie hat auch nicht, wie Ostheide in seiner Kirchengeschichte von Stiepel schrieb, auf Kemnade ihren Witwensitz gehabt, sondern auf der Herrschaft Lesum bei Bremen (von Us-lar-Gleichen, das Geschlecht Wittekinds des Großen und die Immedinger, 1902, S. 80 f). Sie war eine große Wohltäterin der Bremer Kirche, der sie ihr Vermögen, darunter den Hof Stiepel vermachte. Die ältesten bekannten Lehnsträger sind die von 1194 bis 1261 urkundlich erwähnten Herren von Stiepel. Ihnen folgten ab Mitte des 13. Jahrh. die von Dücker. Ob vor den von Stiepel eine Familie von Kemnade auf Kemnade, einer früher häufig gebrauchten Bezeichnung für einen Rittersitz (kemenate), gewohnt hat, ist sehr fraglich, jedenfalls kommt diese Familie in unserer Gegend in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhundert nicht vor. Die von Ostheide angeführten Träger dieses Namens waren in anderen Teilen Westfalens seßhaft, so gab es im Kreise Holzminden eine Adelsfamilie von Kemnade, ein Kloster Kemnade und ein

gleichnamiges Dorf; um Coesfeld saß eine andere Adelsfamilie, die zehn Rauten im Wap-pen führte, schließlich wohnten noch im Raume Meschede-Arnsberg Mitglieder einer weiteren Familie von Kemnade. Das angebliche Wappen der von Kemnade in Stiepel zeigt einen senkrechten Zinnenschnitt. Da es sonst weder in Spießen, Westf. Wappenbuch, noch bei Ilgen, Westf. Siegel des Mittelalters erscheint, muß bezweifelt werden, ob es ein Wappen der von Kemnade ist. Das andere noch heute am Chorbogen befindliche Wappen soll nach dem Vermerk des Herrn von Syberg das von Stiepelsche Wappen sein, es zeigt drei oben und unten gespitzte Pfähle auf dem Wappenschild. Dieser Schild ist aber als Tart-sche (mit einer Ausbuchtung an seiner rechten Seite) ausgeführt. Solche Schildart gab es erst in den Zeiten der Spätgotik. Zu dieser Zeit wohnten aber keine von Stiepel mehr auf Kemnade, sondern die Herren von der Recke. Das von Stiepelsche Wappen zeigt größte Ähnlichkeit mit dem von der Reckschen Wap-pen (drei senkrechte Balken auf Querbalken). Welche Bewandnis es mit den beiden Kragsteinen am Chorbogen hat, ist noch nicht ganz geklärt, möglich ist, was Kessels meint, daß sie zur Auflage eines Chorabschlusses gedient haben. So muß es vorläufig auch fraglich bleiben, ob die dargestellten Wappen die der Herren von Kemnade und von Stiepel waren. Soviel über die alten Aufzeichnungen über die ehemaligen Patronatsherren an der alten Orgelbühne, die offensichtlich fehlerhaft sind. Ihr Inhalt ist von den Geschichtsschrei-bern wie von Steinen, Fahne, Ostheide, Darpe und Weiß ohne Nachprüfung ihren Darle-gungen über Stiepel und seine Adelsge-schlechter zugrundegelegt worden. Man hat jetzt mit der Erneuerung der Orgelbühne auch diese alte Aufzählung der Pastoratsherren mit den Wappenschilden entfernt.

Der Baron Johann Friedrich von Syberg und der Konkurs des Hauses Kemnade vor 200 Jahren

August Weiß

Die grauen Mauern der Burgen und Ruinen auf unsern benachbarten Höhen und in den Talbreiten richten unaufhörlich an den sinnenden Menschen die Frage nach dem Wann und dem Wie des Lebens, das sie einst umschlossen und auf das sie herniederschauten. Dann treten freilich nicht immer papierne und pergamentene Zeugnisse Antwort gebend dem Fragenden entgegen. Große Schwierigkeit bot u. a. die genaue Klärung der Vergangenheit Kemnades, da das Hausarchiv verloren ist und in den preußischen Staatsarchiven keine Archivalien von Kemnade, das ein lippisches Lehen war, zu finden sind. Nach langem Suchen ließen sich endlich reichhaltige Akten und Urkunden zur Geschichte Stiepels und seines Herrenhauses im Lippischen Landesarchiv feststellen. Aus der Fülle der wertvollen Geschichtsquellen sei ein Abschnitt herausgegriffen, der uns die behäbige Wasserburg vor 200 Jahren in drückender wirtschaftlicher Not zeigt, so daß der Kemnadische Besitz unter den Hammer kam.

Um das Jahr 1700 war Friedrich Matthias von Syberg Herr zu Kemnade und Gerichtsherr über Stiepel. Sein Vater, dessen ererbter Besitz in Wischelingen lag, und der während des 30jährigen Krieges (1639) zum Drostenamnt in Blankenstein gelangt war, hatte die Sybergische Dynastie im „Königreich Stiepel“ begründet. Denn die Erbin des letzten Herrengeschlechts, die Tochter Wennemars von der Recke, war seine Gemahlin, und der Reichsgraf zur Lippe hatte ihm 1652 die Belehnung mit dem uralten Reichsafterlehen an der Ruhr erteilt; für die Investitur mußte Syberg allerdings 700 Taler bezahlen. Schon unter den Söhnen dieses ersten

Syberg auf Kemnade war es zu Besitzstreitigkeiten und gerichtlichen Austragungen gekommen, weil die beiden jüngeren Brüder des Freiherrn Friedrich Matthias, nämlich Dietrich Wilhelm Abraham, dem Wieschelingen, und Johann Adolf, dem Marten zugefallen war, auch ihren Anteil an dem fetten Bissen des Stiepeler Erbes begehrten. Der weitläufige Prozeß wurde im Herbst 1690 durch den zum kurbrandenburgischen Kommissar ernannten Richter von Bochum beendet und dahin entschieden, daß „das Haus Kemnade, die Herrlichkeit Stiepel, der Hoff Stiepel mit der adeligen Bauwet (das unmittelbar an die Wohnstätte anschließende Gelände, die Hofesaat), Wiesen, Weiden, Mühlen und Gehölz mit allen lehnszugehörigen Stücken nicht dividieret, zerrissen oder versplissen werden, sondern dem Erstgeborenen in der Erblinie ganz verbleiben und die übrigen, sowohl Söhne als Töchter, auf andere Weise abgegütet werden sollten.“ Der Baron Friedrich Matthias hatte die Geschlossenheit seines Besitztums gerettet. Er ahnte wohl nicht, daß gerade sein ältester Sohn das an sich reiche, ertragfähige Gut in die neue Gefahr der Zersplitterung, ja des völligen Untergangs bringen könnte. Er selbst, der noch die letzten Schrecken des 30jährigen Krieges im Ruhrtal, in Stiepel, in Herbede und vor allem in Kemnade mit durchlebt hatte, suchte wieder aufzurichten, was der große Kriegsjammer an Trümmern noch zurückgelassen hatte. So vollendete er auch den Bau der Burg Kemnade, indem er dem von seinem Vater und dessen Vorgänger und Schwiegervater Wennemar von der Recke errichteten Hause das obere Stockwerk und das Dach aufsetzte und dem Herrensitze die Gestalt gab, die er heute

— abgesehen von den neuen Wirtschaftsgebäuden — noch hat. Nach einem an Sorgen und Arbeit reichen, ehrbaren und gottesfürchtigen Leben hinterließ er 1711 sein kleines, aber wohlgeordnetes Herrschaftsgebiet, die Herrlichkeit Stiepel samt der Burg Kemnade, seinem unmündigen ältesten Sohne, dem Baron Johann Friedrich, während dem zweiten Sohne Johann Georg das Gut Wischelingen von dem kinderlosen Oheim Abraham zugesichert war. Damit setzte nun der wirtschaftliche und finanzielle Rückgang des reichen Herrngutes ein, und Irrungen und Wirrungen brachten Kemnade nach kaum einem Menschenalter an den Rand der völligen Auflösung.

Der junge Baron, der bei dem Tode seines Vaters 14 Jahre alt war, stand zunächst unter der Vormundschaft seines Oheims Dietrich Wilhelm Abraham von Syberg zu Wischelingen. Seine Erziehung stand jedoch unter den nachsichtigen Augen seiner recht weitherzigen Mutter Christine Isabella, geborene von Romberg zu Massen und Töddinghausen. Der Jungfreiherr wußte den Wert des Geldes nicht zu schätzen. Nach der Gepflogenheit vieler seiner Standesgenossen waren ihm noble, kostspielige Passionen ein dauerndes Lebensbedürfnis. Zu wieviel Lebensfreuden hatten die Kavaliere des 17. und 18. Jahrhunderts nicht das Geld und immer wieder Geld nötig? So ein Tageslauf mit Stoßdegen, Perrücke, Kniestrümpfen und buntem Frack kostete mehr, als wochenlange Arbeit hinter dem Pfluge einbringen konnte. Reisen, die die jungen Adligen als Abschluß ihrer Geistesbildung unternahmen, Gesellschaften, Maskeraden und Schäferspiele, die dem Rokokozeitalter angepaßten affaires d'honneur et affaires d'amour, das Spiel um hohen Einsatz und andere Dinge füllten das Leben so vieler Kavaliere aus und verzehrten rasch den Besitz und die körperliche und geistige Kraft des Besitzers. Die adligen Grundherren auf dem Lande suchten es im Aufwand von Prunk vielfach den Serenissimis und diese den großen Fürsten, wohl gar dem französischen König in Versailles, gleich zu tun. So räumte die Sturzflut einer plötzlich hereinbrechenden Ver-

schwendung den ererbten oder zusammengetragenen Reichtum manches Adelshofes in kaum einem Menschenalter hinweg. Nach seiner Mündigkeitserklärung trat Johann Friedrich von Syberg als „Dynastes et baro in Stiepel“ noch anspruchsvoller auf. In großen Geldausgaben wetteiferte er mit den reichen Herren zu Bruch, seinen Nachbarn ruhrabwärts, die auch Kliff am Hattinger Ruhrübergang, Sünsbruch, Oedental und andere Lehen ihr Eigen nannten. Und wie die Herren von Heiden zu Bruch und Kliff, namentlich der jüngste der drei Brüder, Ferdinand Sigismund Wennemar, der Erbauer des an der Hattinger Bahnhofstr. gelegenen Tores zum Kliffer Burggarten, das reiche Erbe rasch zum Zusammenbruch führten, so verschleuderte der junge Stiepeler Baron den Kasseninhalt seines Hauses und belastete ein Stück nach dem anderen aus der langen Reihe der Kemnadischen Gutsstücke. Die Baronin — Mutter Christine Isabella — hatte nicht vermocht, ihren Sohn zu der sparsamen Lebensweise seines Vaters zu erziehen. Jetzt mußte sie mitansehen, wie das stattliche Besitztum, das ihr Gemahl eben erst in geordnete Verhältnisse gebracht hatte, Stufe um Stufe herabsank; ja sie sah sich genötigt, zu mancher vollendeten Tatsache, vor die ihr leichtfertiger Ältester sie stellte, ihr Einverständnis zu geben. Der Jungbaron ließ eine Summe nach der anderen, unterzeichnete Schuldverschreibungen an diesen und jenen, verpfändete Äcker, Wiesen, Weiden mit der Bekräftigung, daß diese Güter sein persönliches Eigen, Allod und nicht Lehnsgüter, Feuda, wären, zu deren Beleihung das Einverständnis des Lehnsherren und seiner Erben hätte eingeholt werden müssen. In der klaren Erkenntnis der Unwahrheit bei vielen dieser angeblich allodialen Verpfändungen ließ sich die alte Baronin herbei, ihren eigenen Namen und sogar den ihres zweiten Sohnes neben die Unterschrift ihres unzuverlässigen Erstgeborenen zu setzen. So war denn der Erbherr zu Kemnade, der zur Eheschließung keine Gelegenheit, zu noblen Passionen dagegen viel Muße fand, als Schuldenmacher bald weithin bekannt bei Adligen und Bürgerlichen, bei Christen und Juden.

Am meisten Kredit hatte ihm sein Vetter und Standesgenosse, der Leutnant von Elverfeldt eingeräumt. Dieser Edelmann, dessen Mutter eine geborene von Syberg und dessen Oheim der Herbeder Gerichtsherr war, bewohnte das Haus Schellenberg in Herbede. Aus dem preussischen Heeresdienste hatte er sich zurückgezogen und bewirtschaftete seinen Gutsanteil. Von seinem nicht geringen Vermögen, das er vorsichtig zusammenhielt, lieh er dem geldbedürftigen Nachbarn auf Kemnade 6300 Reichstaler gegen die nötige Sicherheit. Johann Friedrich gab nämlich für die Schuldsumme eine der besten Stiepel-Kemnadischen Weiden als Pfand, den „Stiepeler Platz“ unterhalb Blankensteins in der Nähe von Kemnade gelegen. Das Grundstück war viele Tausend Taler wert, rentierte sich jährlich auf 300 Reichstaler und ernährte 30 Kühe. Diese Verpfändung zeigte deutlich die Unbekümmertheit, mit der der Baron mit seiner Väter Erbe umsprang. Der Stiepeler Platz gehörte zu den Lehensgütern; Johann Friedrich gab ihn als Allodialgut aus; ja die Weide war sogar ein Stück der „adeligen Bauwet oder Hofesaat“, also des eigentlichen engeren Hofgeländes. Unter dem Schwergewicht des einmal begonnenen Schuldenmachens glitt der leichtfertige Edelmann auf der abschüssigen Bahn immer tiefer. Von dem Juden Gumbert, dessen Wohnsitz in den Akten nicht genannt ist, ließ er sich mit 5000 Reichstalern aushelfen. Natürlich verlangte Gumbert eine Hypothek und erhielt sie in der Obligation auf Grundstücke und auf die Papiermühle am Bache, der von Sprockhövel kommt (Hammertal). Der Doktor, der Rechte Westhofen in Hamm erklärte sich bereit, neue Verbindlichkeiten des Freiherrn mit 2500 Talern zu decken, wenn ihm selbst hinreichende Deckung geboten würde. Bedenkenlos stellte der adlige Debitor die zweite seiner besten Weiden, die „Dörmanns Weide“ zur Verfügung, die sich von der Herbedischen Grenze bis an den Kemnader Baumhof hinzog und zur Haltung von 30 Kühen ausreichte. Bewußt täuschte Johann Friedrich seinen Geldgeber, indem er auch diesen Besitz als volleigen, allodial, ausgab, obwohl er zum Kemnadischen Lehen gehörte. Auch die Baro-

nin Christine Isabella unterzeichnete die Schuldverschreibung, ebenso ihr zweiter Sohn Johann Georg zu Wischelingen, da sich der Geldgeber wohl mit der Unterschrift des unsicheren, wenig vertrauenswürdigen Barons Johann Friedrich nicht zufrieden geben mochte. Dabei konnte weder den Baronen, noch ihrer Mutter der Unterschied zwischen allodialen und feudalen Gütern unbekannt sein. In Auswirkung dieser Verpfändung hätten die Grundstücke bei späterer Zahlungsunfähigkeit doch veräußert und der Kemnadische Lehnsbesitz aufgeteilt werden müssen. Das widersprach sowohl den allgemeinen Lehns Gesetzen, als auch im besonderen der Bochumer Entscheidung über Kemnade vom Jahre 1690. Den Erbherrn auf Kemnade bekümmerten indes solche Rechtsfragen der Vergangenheit und Gegenwart ebenso wenig, wie die Entscheidungsfrage nach dem Schicksal des Gutes in der Zukunft. Auf dem lustig bewegten Meere des Kavalierdaseins segelte er bedenkenlos dahin, und wenn sein Lebensschiff durch allzu ungestümen Ansturm seiner Kleingläubiger eine empfindliche Schlagseite erhielt, so suchte und fand er neue Gläubiger größeren Stils, die sich dann durch Verschreibung Kemnadischer Güter sicherten. Die Mutter deckte nachsichtig und weiten Gewissens die anfechtbaren Unternehmungen ihres Sohnes. So wurde die Liste der Kreditoren Johann Friedrichs immer länger und die Schuldsumme immer größer. Ein Professor Pagenstecher gab 3000 Reichstaler; die Erben Cramer in Schwelm sprangen dem Sinkenden mit 3500 Talern unter die Arme, die Erben Dornseiff mit 1500; der Bürger Trinthamer zu Sprockhövel lieh dem Baron 1000 Taler; der Vogt zu Mengede wurde um 4500 Taler von Johann Friedrich erleichtert. Als dieser am Ende seines kurzen Lebens — er starb mit 41 Jahren — den Schlußstrich unter seine Schuldsumme setzte, las er die Zahl von 27300 Talern. Das war ungefähr so viel, wie das Allodialvermögen der Familie von Syberg ausmachte. Je höher die Schuldsumme stieg, desto besorgter wurden die Geldverleiher. Die Wahrscheinlichkeit, jemals die Barbeträge zurückzuerhalten, schwand dahin. So drängte bald

dieser, bald jener Gläubiger auf Tilgung der Schuld oder — auf Verkauf des Pfandes. Der Leutnant von Elverfeldt, der ja aus verwandtschaftlichen und räumlichen Gründen seinem lockeren Vetter am besten in die Karten gucken konnte, sah das Ende des Spiels schon recht früh voraus. Er klagte daher auf Zwangsverkauf seines Pfandes, der Platzwiese. In öffentlich gemeldetem Verkaufstermine setzte er es durch, daß die hochwertige Wiese ihm als Eigentum überschrieben wurde, wofür 1190 Taler als Kaufpreis von seiner Forderung abgeschrieben wurden. Die übrigen Gläubiger ließen sich einstweilen durch den Hinweis auf die Güte ihrer Hypotheken weiter vertrösten.

Recht spät, erst im Jahre 1736, erhielt Johann Friedrich von Syberg von dem Grafen zur Lippe das Gericht über die Herrlichkeit Stiepel und die zugehörigen Lehnsgüter in lehnsrechtlicher Form zugesprochen. Zwei Jahre später starb er. Die zahlreichen Gläubiger rückten nun der Reihe nach mit ihren Forderungen und Schuldverschreibungen heran. Gumbert hatte vorsichtigerweise seine Obligation über 5000 Taler an den Kriegs- und Domänenrat von Bredenbach zu Kleve übertragen. Dieser verlangte für die nunmehr ihm eigene Schuldforderung die Herausgabe der verpfändeten Besitzstücke, nämlich einiger Weiden und der Papiermühle im Hammertal. Die Tochter des Doktors Westhofen, die Witwe Uebelgünn, berief sich auf ihren Schein und begehrte die Dörmanns Wiese. Sie klagte bei der Regierung in Kleve. Der Gerichtsherr in Herbede, auf den die Restforderung seines 1739 verstorbenen Neffen, des Leutnants von Elverfeldt übergegangen war, schloß sich der Klage an. So meldete sich einer nach dem andern. Die alte Baronin Christine Isabella war zunächst ratlos. Sie hatte ja nicht nur die Augen zgedrückt über den leichtlockeren Lebenswandel ihres Sohnes, sondern auch ihre Unterschrift hergegeben zu den rechtswidrigen Verpfändungen von Kemnadischem Lehnsbesitz. Der Ansturm der Gläubiger bereitete ihr die letzten Lebenssorgen. Noch vor Ausgang des Besitzstreites starb sie, zwei Jahre nach ihrem Sorgenkind.

Da stießen die Schuldherren plötzlich auf einen ebenso unvermuteten, wie unüberwindlichen Widerstand. Die Schwägerin des verstorbenen Kemnader Barons, die Witwe des auch früh verschiedenen Wischelinger Grundherrn Johann Georg von Syberg, eine geborene von Grotthaus, legte zu Gunsten ihres minderjährigen Sohnes Johann Friedrich, der zum Erbherren von Kemnade bestimmt war, Einspruch in Kleve und Beschwerde in Detmold ein mit dem Hinweise, daß der Schuldenmacher Lehnsgüter und nicht Allodialgüter verpfändet habe. Die Lippische Lehnskammer aber konnte bestätigen, daß weder der Reichsgraf, noch seine erbberechtigten Verwandten die Zustimmung zu diesem Vorgehen ihres Lehnsmannen und seiner Mutter gegeben hatten und auch niemals geben würden. Also war die Sicherheit für die Forderung der Kreditoren erschüttert. Auch der schon vor mehr als 10 Jahren vollzogene Zwangsverkauf der Platzwiese an den Leutnant von Elverfeldt hatte keine Rechtsgrundlage gehabt und mußte aufgehoben werden. Damit trat indes der Hofesschultheiß von Elverfeldt zu Herbede als Erbe seines Neffen in die Forderung der ursprünglichen 5000 Taler ein. Zwei Rechtsauffassungen standen sich nunmehr schroff gegenüber, die eine mit dem Schuldschein in der Hand, die sich fordernd auf das allgemeine Pfandrecht gründete, die andere, die sich abwehrend auf das Lehnsrecht berief. Die erstaunten Gläubiger, die zu spät merkten, daß sie trotz mehrfacher freiherrlicher Unterschrift getäuscht worden waren, schlossen sich zusammen und wählten zu ihrem Rechtsvertreter den Königlichen Rentmeister Mark in Blankenstein, den geschworenen Gegner der Syberg auf Kemnade. Dieser führte den Prozeß zunächst mit Erfolg; über Kemnade wurde der Konkurs erklärt. Der Bochumer Richter von Essen wurde zum Kommissar der preußischen Regierung ernannt und mit der Vollstreckung des Konkurses beauftragt. In dem Hause des Sekretarii Rautert in Herbede sollten die „Distractionstermine“ stattfinden. Schon meldete der „Duisburger Intelligenzzettel“ die einzelnen Verkaufstage für Januar, Februar und

März 1743, um die in Kleve-Mark wohnenden Kauflustigen heranzuziehen, und von den Kanzeln der Kirchen in Stiepel, Herbede, Hattungen, Sprockhövel und Bochum wurden die einheimischen zahlungskräftigen Liebhaber Kemnadischer Güter eingeladen. Aber auch die bedrohte Gegenpartei arbeitete mit allem Eifer und nicht ohne Erfolg gegen die Zersplitterung ihres Besitzes. Die Lippische Lehnskammer nahm sich des Vasallen des Grafen zur Lippe nachdrücklichst an, getreu dem Versprechen in dem Lehnbriefe, „dem Vasallo jederzeit gebühlich Lehnswahrschaft auf Erfordern auszurichten“. Ihrem und der Frau von Syberg-Wischelingen Vorgehen und Einspruch bei Friedrich dem Großen gelang es, das Unheil von Kemnade abzuwenden. Der Preußenkönig erkannte die Unzulässigkeit der Verpfändung der feudalen Güter an und stellte sich auf die Seite des formalen Rechts. Der Ruf des verstorbenen Barons als eines leichtfertigen und unwahrhaftigen Edelmannes wurde damit endgültig gebrandmarkt. Die Zwangsversteigerung der Sybergschen Güter, soweit sie zum Stiepel-Kemnader Lehen gehörten, wurde also den preußischen Beamten des Konkursverfahrens untersagt. Die Witwe Uebelgünn, die sich unmittelbar an den König gewandt hatte, durfte sich einstweilen an dem Ertrag der verhypothekierten Güter „schadlos“ halten, bis sie nebst den anderen Kreditoren auf andere Weise ihr Geld zurückerhalten hätte. Durch Verhandlung mit Lippe wurde erreicht, daß dann noch ein kleiner Teil der in Stiepel liegenden Lehnsgüter verkauft werden konnte. Im übrigen blieb der Kemnadische Lehnbesitz erhalten. Dagegen wurden die allodialen Güter der Familie Syberg zur Deckung der Schulden im Konkurswege veräußert. Manchem Kötter, Pächter und kleinen Manne in Stiepel bot sich hier die Gelegenheit, eigenen Grund und Boden zu erwerben, sodaß er stolz von sich sagen konnte, nun habe er auch von Gott im Himmel und der Sonne sein Gut zu Lehen. Die Herrlichkeit Stiepels, die in ihrer ganzen Geschichte bisher nur zehn freie

bäuerliche Besitzer gezählt hatte, zog auf diese Weise aus der tiefen Verschuldung des Barons Johann Friedrich von Syberg einen guten Gewinn, indem sich der Kreis der Einwohner auf freier Scholle mit einem Schlage erweiterte. Der lustige, lockere Baron mag in seinem ergötzlichen Leben viel gelacht haben; die Stiepeler Kötter durften dagegen erfahren, daß am besten lacht, wer zuletzt lacht. Ohne die Verschwendungssucht und Schuldenmacherei des einen hätten die andern ihre freien Güter nicht erwerben können.

Als die dunklen Wolken des Konkurses sich endlich nach Jahren verzogen hatten, war der Kemnadische Besitz zwar stark verringert, konnte aber noch bei guter Verwaltung die freiherrliche Familie standesgemäß ernähren. Diese wohlgeordnete, sparsame Bewirtschaftung wurde durch die Baronin von Syberg-Wischelingen eingeführt. Sie gab ihrem Sohne Johann Friedrich Wilhelm eine gute Erziehung und regierte als dessen Vormund zugleich die Herrlichkeit Stiepel. Im Jahre 1750 wurde sie für ihren Sohn mit Kemnade und Stiepel belehnt. Der Lehnbrief lautete:

„Wir, Simon August, regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, p. p. thun kund und bekennen hiermit für uns, unsre Erben und jedermänniglich, daß wir die Witwe unseres Vasallen Weyl. Joh. Georg von Syberg namens ihres minorennen und pflegebefohlenen Sohnes Johann Friedrich Wilhelm gnädiglich belehnt haben und thun das in kraft Dieses mit dem Hof zu Stiepel, dem Hause zu Kemnade, dem Hochgericht daselbst und mit aller der guten Zubehörung, alten und neuen Zubehörung, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie dieselben Wennemarens von der Recke selig von unsern gräflichen Vorfahren christlößlichen Gedächtnisses zu einem echten Erbmannlehen empfangen hat. Dagegen haben Wir von Ihr durch ihren Bevollmächtigten Anton Jakob Lucanus, unsern Advokaten Fisci gewöhnliche Lehnspflichtung, Hulde und Eide aufgenommen, das Gut getreulich zu

verwahren, zu bemannen und zu bedienen, unser und unser Grafschaft Bestes zu thuende und Schaden höchstens seines Verstandes und Vermögens abzuwenden und alles zu thuende, was einem getreuen Lehn-Mann nach Lehnsrechte und unseres Hofes Gebrauche zu thuende gebühret. Demnach wollen wir ihm Vasallo jederzeit gebühlich Lehnwahrhaft auf Erforderen ausrichten, ohne Gefährde.

Zur Urkund haben Wir diesen Lehnbrief eigenhändig unterschrieben und unser Regierungskanzley Insiegel hieran wissentlich hangen lassen.

So geschehen Detmold den 27. Oktobris des Eintausendsiebenhundertundfünfzigsten Jahres.

Simon August,
Reichsgraf zur Lippe.“

Die hadernden Ruhrbarone

Schulrat August Weiß

Unter den Adelsherren, die nach dem 30jährigen Kriege auf ihren geplünderten Gütern und ausgeraubten Burgen an der Ruhr saßen, ragen die beiden Barone Johann Georg von Syberg und Friedrich von der Heiden als die markantesten Gestalten hervor. In das Gedächtnis der Nachwelt haben sie sich durch ihre bis auf den heutigen Tag erhaltenen Bauwerke eingeschrieben. Friedrich von Heiden errichtete das Haus Bruch, und Georg von Syberg führte den von seinem Schwiegervater begonnenen Neubau des Hauses Kemnade in seinen wichtigsten Stücken durch. Beide Herren begründeten im Ruhrtal kleine neue Dynastien; der Syberger war der erste seines Namens in der Herrschaft Stiepel, die er mit Kemnade als Schwiegersohn Wennemars von der Reck geerbt hatte, und Friedrich von Heiden richtete die neugeschaffene Gerichtsherrlichkeit Bruch im Gebiet des alten Amtes Blankenstein ein.

In den beiden Herren treten die aufeinanderstoßenden politischen Ideen ihrer Zeit zu Tage. Der Freiherr von Syberg zeigt sich in seinem ganzen Tun und Lassen als Träger der ererbten grundherrlichen Rechte in seinem Machtbereich Stiepel und als Verfechter der landständischen Gewalt, die er nach oben hin gegen den brandenburgischen Kurfürsten und Grafen von der Mark zäh und steifnackig zu

wahren suchte und dennoch Schritt für Schritt vermindert sah. Der Reichsfreiherr von Heiden dagegen lehnte sich eng an die absolute brandenburgische Staatsgewalt an und nahm aus ihren Händen neue Rechte für sein Haus entgegen, die ihm im ganzen dieselben Früchte eintrugen wie die ererbten Hoheiten dem Syberger.

Der Baron zu Kemnade war der westfälische Landjunker, dessen Blick über die Tagesordnung der märkischen Landtage wenig hinausgekommen war, es sei denn, daß er zu seinem Lehnsherrn, dem Reichsgrafen zur Lippe, nach Detmold oder Schwalenberg ritt oder in Speyer mit den Juristen des Reichskammergerichts um die Wahrung seiner Rechte verhandelte. Friedrich von Heiden dagegen stellt sich uns als der vielerfahrene brandenburgische Geheime Rat und gewandte Diplomat, dessen Wissen um die politischen Verhältnisse im Heiligen Römischen Reiche ihm das besondere Vertrauen des Großen Kurfürsten eintrug. Er bekleidete von 1643 bis 1648 in Münster das Amt eines Friedensdelegaten und konnte seinen Namen unter den Friedensvertrag setzen, der dem jammervollen Krieg ein Ende bereitete. An dem Hofe des Kurfürsten in Königsberg und Berlin war er ein gern gesehener Gast; in Wien hatte ihn der Kaiser Ferdinand in den Reichsfreiherrn-

stand erhoben; an weltlichen und geistigen Fürstenhöfen trat er als geschickter Unterhändler auf, und seine westfälischen Standesgenossen kannten ihn als überlegenen Sprecher auf den märkischen Landtagen. Dazu war er ein aufmerksamer und real denkender Verwalter seiner Güter Bruch an der Ruhr und Rahde an der Volme.

Auf engem Raum standen sich die beiden gegenüber, der Burgherr zu Bruch als weltgewandter Kavalier und geschmeidiger Staatsmann mit dem Blick in die Weite und der Burgherr zu Kemnade als der zähe, eckige Landbaron mit dem Blick auf die unbegrenzte Scholle und die überlieferten Rechte seines Hauses. Ungleiche Nachbarn, nicht dazu berufen, freundliche Nachbarschaft auszuüben, um so weniger, als sie trotz aller Verschiedenheit einen Charakterzug gemeinsam hatten, die rücksichtslose Selbstsucht, die in dem Drang nach Macht und Besitz unverhohlen zu Tage trat. So konnte es nicht ausbleiben, daß der eine Edelmann in dem anderen seinen Gegner sah und einer des anderen Ankläger wurde. Die dem Reichsfreiherrn von Heiden im Amte Blankenstein zugeteilten Rechte bedeuteten für Johann Georg von Syberg, der zugleich das Drostenamnt in Blankenstein verwaltete, eine empfindliche Verminderung an Macht. Aus dem Argwohn erwachsen Beanstandungen und Vorwürfe, und der Ausgang war ein Staatsprozeß, dessen noch jetzt erhaltene Akten uns interessante Einblicke in das öffentliche Leben, wie es sich nach dem 30jährigen Kriege an der Ruhr abspielte, eröffnen.

Der Herr auf Kemnade bezichtigte seinen Nachbarn zu Bruch, über 11000 Reichstaler unberechtigter Weise aus den Renteien Blankenstein, Altena, Iserlohn und Ravensberg erhoben zu haben. Friedrich von Heiden verwahrte sich gegen die schweren Vorwürfe, und die Regierungsräte in Kleve, selbst der Statthalter Johann Moritz von Nassau, nahmen den Geheimen Rat gegen die Behauptungen Sybergs in Schutz. Dieser rückte jedoch mit ganz bestimmten Angaben heraus. Der Kurfürst ließ darauf hin eine Sonderuntersuchung anstellen, aus der Friedrich von Heiden gerechtfertigt als der Gerichtsherr von Stiepel

und brandenburgische Drost Johann Georg von Syberg hervorging.

Dem Hader lagen folgende Tatsachen zu Grunde: Der Große Kurfürst hatte 1647 dem Freiherrn von Heiden die Erbgerichtsbarkeit in dem neugeschaffenen Gerichtsbezirk verliehen, einmal um die diplomatischen Verdienste seines Geheimen Rates zu belohnen, zum anderen um die Geldforderung, die der von Heiden von seinen Vorfahren her an den Landesherrn zu stellen hatte, abzutragen. Zum Gericht Bruch sollten die Dörfer des Kirchspiels Hattingen und außerdem Linden-Dahlhausen gehören. Damit wäre der alte Gerichtsbezirk Blankenstein-Hattingen bis auf einen kleinen Rest aufgehoben worden. Mit Recht setzten sich sowohl die Bauernschaften, als auch der Drost Georg von Syberg dieser „Verwaltungsreform“, deren Erlangung Friedrich von Heiden der Unkenntnis des Kurfürsten und seiner Räte in märkischen Verfassungssachen verdankte, entgegen. Es gab „Schwierigkeiten und Ungelegenheiten“, wie der Kurfürst selbst erfahren mußte. Daher änderte er schon ein Jahr später die Gerichtskonzession in der Weise ab, daß der Gerichtsbezirk zwar bestehen bleiben sollte, aber nur die Gutsuntertanen von Bruch, nicht die anderen Bauern im Kirchspiel Hattingen und Linden-Dahlhausen ihm angehören durften. In allen bürgerlichen und Strafgerichtssachen unterstanden also die Brucher bäuerlichen Lehnsträger und Eigenleute in Welper, Holthausen, Stüter, Linden-Dahlhausen, Winz und Baak fortan nicht mehr dem staatlichen Richter in Hattingen, sondern dem Richter zu Bruch, den Friedrich von Heiden oder einer seiner Nachfolger zu ernennen hatte. Für die Rückgabe der ursprünglich verliehenen weitgehenden Gerichtsbarkeit ließ sich der Baron von Heiden natürlich gut entschädigen. Es lebten einmal die von seinen Vorfahren übernommenen Forderungen an den Landesherrn in der Höhe von 9000 Reichstalern wieder auf, und zum andern wurde der Verzicht auf das Benefizium der größeren Gerichtsbarkeit mit 5000 Talern berechnet, so daß Friedrich von Heiden im ganzen 14000 Taler zustanden. Die 5000 Taler „Gnadengeld“ sollten mit 5 Prozent verzinst und aus den Jahresgefällen, sei es in Geld oder Naturalien

von den Ämtern Blankenstein und Altena aufgebracht werden; die 9000 Taler unverzinsliche Schuld sollten aus den Renteien Essen, Iserlohn und den Jahreseinkünften der Weiler Mühle zu tilgen bleiben.

Friedrich von Heiden sah sich als Staatsgläubiger im Genusse reicher jährlicher Einkünfte, und das in einer Zeit, da rundum das Land unter bitterster Armut seufzte, Bauern, Bürger und auch Adlige schwer unter den Folgen des furchtbaren Krieges litten, und die Kontributionen (Steuern) vielfach nur im Wege des Zwangsverkaufs aus dem geringen Viehbestand zu erlangen waren. Er verfügte über die Mittel, die kleine Wasserburg seiner Väter im Jahre 1652 stattlich ausbauen zu lassen. Das Herrenhaus, wie wir es heute noch vor dem Haupteingang zur Henrichshütte sehen, wurde vollständig erneuert. Das auf dem jetzigen Hüttengelände stehende Loh, ein uralter Eichenwald, lieferte die gewaltigen Stämme als Pfahlrosten für den Unterbau des in die Länge und Breite wachsenden Hauses. Der Wartturm wurde ausgebessert und erhöht, eine starke Sperrmauer zu beiden Seiten der Giebelwände aufgeführt, die Gräfte vertieft und eine Brücke darüber gezogen. Vor dem Hause erbaute der Reichsfreiherr eine Kapelle, in der er mit seiner Familie, dem Gesinde und den wenigen reformierten Bürgern Hattingens seinem Glauben nachging. Keiner der benachbarten Adelsherren vermochte sich mit dem Baron von Heiden an Besitz und Ansehen zu messen. Während die nahen Bürger äußerlich Not litten, Blankenstein dem Einsturz nahe war und Kemnade keine Mittel zum Aufbau hatte, prangte das ehemals so kleine, unansehnliche Bruch im neuen, schmucken Gewand inmitten eines großen Parks, der im Zeitgeschmack angelegt war. Geachtet und gefürchtet von seinen Bauern, begünstigt von seinem Kurfürsten, bewundert von seinen Standesgenossen und beneidet von seinem Nachbarn, dem Stiepeler Gerichtsherrn und Blankensteiner Drost Johann Georg von Syberg zu Kemnade, stand der Reichsbaron von Heiden in der mannigfachsten Beleuchtung da. Er war nicht gewillt, von seinen neu verbrieften Rechten auch nur das geringste preiszugeben, am wenigsten gegenüber dem Kemnader, mochte sich dieser auch als Drost, als Voll-

strecker der brandenburgischen Staatsgewalt fühlen.

Im Jahre 1652 zahlte die Rentekasse in Blankenstein nicht alle Einkünfte an Friedrich von Heiden aus, sondern hielt 100 Taler zurück, um sie dem Drost von Bochum, einem Syberger, auszuhändigen. Die Kurfürstliche Regierung hatte nämlich angeordnet, daß der Bochumer Drost für die Nichtübertragung eines erwarteten Drostenamtes mit 200 Talern entschädigt werden sollte. Bis zur Tilgung des Kapitals waren die Zinsen aus der Rentei Blankenstein zu entnehmen. In den nächsten Jahren erhielt Friedrich von Heiden noch weniger aus der Blankensteiner Kasse. Der Welpersche Zehnt blieb aus, das ansehnliche Gefälle von dem staatlichen Domänenhof Schulte-Hunsbeck. Auf seine Beschwerde erfuhr der von Heiden, daß der Obrist von Götzen, aus dessen Regiment vorübergehend die brandenburgische Besatzung auf Blankenstein gestellt worden war, die Welperschen Einkünfte auf Lebzeiten vom Kurfürsten erhalten hatte. Die Kammer in Kleve mußte wohl ungenaue Listen geführt haben, so daß eine derartige mehrfache Vergebung derselben Einkünfte hatte unterlaufen können. Jedenfalls kam der Drost von Syberg sehr gern und sehr genau den späteren Entscheidungen nach und übersah die älteren Befehle des Kurfürsten, die dem Baron von Heiden die gesamten Einkünfte aus der Drostei Blankenstein zusprachen.

„Wie der Herr von Heiden solches erfahren, daß ihm ein Merkliches in den Blankensteinischen Gefällen abgehe, hat er 1657 beim Hofgericht in Kleve wider den Drost zu Blankenstein und den Drost zu Bochum darüber geklagt. Daraufhin ist ein Urteil publiziert worden, daß der von Heiden bei der Erhebung der Blankensteinischen Gefälle zu halten und die Drost zu Blankenstein und Bochum zu restieren schuldig sind, was sie ihm vorenthalten“. Friedrich von Heiden schickte nun seine Zwangsvollstrecker zur Exekution nach Stiepeler und ließ auf Sybergs eigenen Gütern Vieh und Getreide beschlagnahmen, um den Wert der ihm von 1652 an vorenthaltenen Teilgefälle nachzunehmen. Auf höheren Befehl erst stand der Baron zu Bruch von weiteren Exekutionen ab, als der Drost die Gnade des Statthalters Moritz von Nassau gefunden

hatte. Nun aber legte Syberg „einen unvorgreiflichen Etat“, d. h. einen Plan über das, was Heiden aus den Staatskassen erhalten haben sollte, vor, und der Kurfürst ließ diesen durch den Grafen von Platen nachprüfen. Da zeigten sich sonderbare Unterschiede zwischen den Aufrechnungen Sybergs und denen Heidens.

In der Rentei Essen lagen Heidensche Quittungen über empfangene 3885 Taler, während der Drost Syberg 4691 Taler berechnete, die Heiden angeblich in Essen erhoben hatte. An Brüchtengeldern (Strafgeldern) sollte Heiden nach Sybergs Bericht 2247 Taler aus den Ämtern Altena und Iserlohn eingezogen haben; bei der Kammer aber fanden sich nur Quittungen über den Gesamtbetrag von 1152 Talern. Weiter legte der Drost Syberg dar, daß Heiden volle 5000 Taler aus der Blankensteiner Rentei erhalten habe; Heiden gab das auch unumwunden zu, bemerkte jedoch, daß dieser Betrag mit der abgetretenen Gerichtsbarkeit nichts zu tun habe, sondern daß ihm diese Summe auf Grund einer Sonderbewilligung durch den Kurfürstlichen Kommissar von Schwerin zugesprochen sei. Auf Grund des Sybergschen Ausgabeplanes stellte es sich ferner heraus, daß Heiden nicht, wie es in der landesherrlichen Bewilligung hieß, 5 Prozent, sondern 6 Prozent Zinsen berechnete. Der Baron zu Bruch deckte sein Vorgehen durch den Hinweis auf einen Beschluß der klevisch-märkischen Landstände, nach dem Forderungen der Grundherren an den Landesherren mit 6 Prozent zu verzinsen seien. Syberg führte ferner an, daß Heiden aus der Grafschaft Ravensberg 2500 Taler erhoben, aber dieses Geld nicht von seiner 14 000-Taler-Forderung abgeschrieben habe. Der Reichsfreiherr von Heiden bestritt die Tatsache nicht, verwies aber wiederum auf eine Sonderbewilligung. Für die aufgewendeten Zehrungskosten während der Friedensverhandlungen in Münster habe ihm der Kurfürst diese Summe als Entschädigung zugesprochen und angeordnet, daß die Ravensberger Landschaft, das Geld aufzubringen habe. In den Regierungsakten fand sich jedoch zu diesem Vorgang keinerlei Ausweis. Weiter konnte Johann Georg von Syberg beweisen, daß Friedrich von Heiden

124

empfangen, aber auch diesen Betrag nicht von seiner Hauptforderung abgerechnet hatte. Heiden legte nunmehr eine nachträgliche Rechnung zu diesem Punkte vor und bewies, daß es sich um Reiseentschädigung handelte für eine Fahrt, die er 1655 auf Befehl des Kurfürsten an den Hof in Berlin und zu dem Bischof von Münster unternommen hatte. Der Heidensche Reisebericht, der in Urschrift noch jetzt im Geheimen Staatsarchiv in Berlin liegt, gibt uns ein anschauliches Bild von der Art, wie ein Edelmann und Diplomat damals seine Reise ausführte, so daß er hier in wörtlicher Wiedergabe folgen darf:

Reise des Herrn Friedrich von Heiden zu Bruch nach Berlin 1655

„Anno 1655 den 14. Januar bin ich von Bruch auf gnädigsten Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, meines gnädigsten Herrn, nach Berlin ausgereist mit 5 Dienern und 5 Pferden und am 30. zu Berlin angelangt. Auf der Reise verzehrt 67 Reichstaler.

Item an Wein auf der Reise 3 Reichstaler; ein Pferd gestorben, dafür ein andres gekauft 52 Rtlr.; zu Berlin in der Herberge verzehrt, ehe ich durch den Hoffourier eingelagert wurde 27 Rtlr.; die Pferde auf der Reise beschlagen und Schärpen 4 Rtlr. 2 St.; auf der Reise an Kutschen und Pferdezeug zu reparieren 5 Rtlr.; einem Boten, welcher durch Grafschaft Lippe den Weg gezeigt 1 Rtlr. 3 St.; zu Berlin den kurfürstlichen Trompeters, Tambours, Heerjunkers, Schermeyers gemeinem Brauch nach mich bewillkommnet zum neuen Jahr, zusammen 14 Rtlr.; dem Hoffourier 1 Rtlr.; dem Fuder-Marschall, welcher wöchentlich das Kostgeld für die Diener zahlt und das Fuder ausgeben 2 Rtlr. Den 4. Februar angefangen zu Hof zu speisen, und meinen 2 Schreibern, auf welche kein Kostgeld gegeben worden, wöchentlich für Kostgeld 1 Dukaten gezahlt, machet vom 4. Februar bis 31. Mai 16½ Woche = 33 Rtlr. Item für mich selbst oftmals in Logiment gespeist, zahlt 8 Rtlr.; an Wein aufgegangen in gleicher Zeit 7 Rtlr. 2 St.; in den 16½ Wochen an Heu, Häcksel und Stroh für Pferde 11 Rtlr.; an Gerste zum Futter 4 Rtlr.; an Lichtern und Fackeln 7 Rtlr. 2 St.; meinen

Dienern noch an Kostgeld 5 Rtlr.; die Pferde beschlagen in 16 Wochen 7 Rtlr.; 2 neue Kutschräder mit beschlagen 6 Rtlr. 2 St.; Kutsche und Kutschzeug zu reparieren 7 Rtlr. 2 St.; Waschlohn für mich und meine Diener in 16 Wochen 14 Rtlr.; den Pferden Ader lassen und Arztlohn 5 Rtlr.; dem Apotheker 5 Rtlr.; Trankgeld in beiden Logimenten und Gesinde 5 Rtlr.; Brieflohn und Botenlohn von Lünen bis Bruch in 19 Wochen, jedesmal $\frac{1}{2}$ Rtlr. = 9 Rtlr. 2 St.

Den 31. Mai von Berlin abgereist mit meinen 5 Dienern, der wyse (?) Mutter, ihre Tochter, item Herrn Dr. Crelly seiner Frau Schwester, dem kurfürstlichen Tanzmeister, noch ein Diener und 2 Trabanten, zusammen 13 Personen, 3 Postwagen und meiner Kutsche; auf der Reise an Wein 9 Rtlr. Item an Trankgeld für den Amtsschreiber, so die Post bestellt und den Fuhrleuten 12 Rtlr.; in den Logimentern Trankgeld auf der Reise 12 Rtlr.; im Lande zu Braunschweig und Lüneburg 4 Nächte verzehrt mitsamt 5 Reutern zum Convoy, zusammen 18 Personen mit 10 Pferden in 4 Tagen 34 Rtlr.; item 2 Trabanten zum Convoy von Berlin bis Halberstadt verehrt jedem 1 Dukaten = 4 Rtlr.; item den 5 Reutern zum Convoy von Halberstadt nach Minden verehrt 12 Rtlr. Zu Halberstadt und Petershagen an Trankgeld 8 Rtlr. Den Kutschers Herrn von Blumentals und Grafen von Wittgensteins jedem 2 Dukaten = 4 Rtlr.; dem Fuhrmann von Halberstadt bis Petershagen Trankgeld 2 Rtlr. Von Minden bis Bielefeld 4 Reuter zum Convoy 4 Rtlr. Von Bielefeld bis Hofstadt und Hamm verzehrt 4 Rtlr.

In Kommission an Seine fürstliche Gnaden dem Bischof in Münster zu Sendenhorst verzehrt 3 Rtlr. Zu Wolbeck bei dem Fürsten, in die Küche, den Trabanten, den Kutschers und im Logiment Trankgeld zusammen 22 Rtlr. Zu Hofstadt, Recke und Bodelschwing Trankgeld 12 Rtlr. Item einen Kutscher auf der Reise angenommen, dem monatlich geben müssen 2 Dukaten, macht in $5\frac{1}{2}$ Monaten 11 Rtlr., demselben noch ein neu schlecht Lackkleid 8 Rtlr. Summa = 487 Reichstaler.

Hierauf in Berlin empfangen 60 Dukaten = 120 Rtlr., Bleiben 367 Rtlr. Noch einen Boten welcher die Zollbefreiung an den Bischof zu Münster bracht, zahlt 1 Rtlr., macht 368 Rtlr.“ Kostspielig war die Reise von dem stillen, hinter hohen Eichen versteckten Bruch bis nach der geräuschvolleren, wenn auch damals noch kleinen Hauptstadt Berlin gewesen, und die Reisekostenrechnung war nachträglich durch den Reichsbaron sogar auf 700 Taler abgerundet worden. Aber ein Reisevergnügen im heutigen Sinne wird sie trotz Kutsche, Pferden, Postwagen und Trabanten niemand bereitet haben. Der Reiseweg führte durch das verwüstete Deutschland, in dem 7 Jahre vorher noch die Kriegsgeißel gewütet hatte. Die Unsicherheit der Straße wird genügend durch die Hinweise auf die bewaffnete Begleitung, „die 5 Reuter zum Convoy“, bezeugt, die der Baron auf den Teilstrecken durch Braunschweig, Halberstadt, Minden, Bielefeld angeworben hatte. Und die Vermerke über die Ausbesserung der Kutsche, die Beschaffung neuer Kutschräder, das Beschlagen und Schärfen der Pferde lassen deutliche Rückschlüsse auf den üblen Zustand der Wege zu, zumal die Hinreise im Winter stattfand. Der Glanzpunkt der Reise war der Aufenthalt in Berlin, den der Diplomat dafür auch recht lang ausdehnte. Am kurfürstlichen Hofe sah sich der Baron von Heiden mit allen Ehren und Aufmerksamkeiten behandelt, mit „Pauken und Trompeten“ bewillkommnet, wofür er freilich „den kurfürstlichen Trompeters, Tambours usw.“ ein reichliches Trinkgeld spenden mußte.

Der Behauptung des Drostens Syberg, daß Heiden 700 Taler aus der Staatskasse erhalten, aber nicht weiter verrechnet habe, war durch den Reisebericht der Boden entzogen. Die Einzelheiten und die Aufrechnung auf 700 Taler wurden dabei nicht nachgeprüft.

Zum Schluß seines belastenden Berichts wies Johann Georg von Syberg darauf hin, daß der Baron von Heiden das Staatliche Domänengut an der Ruhr, den Schepmanns Hof, widerrechtlich benutze. Heiden hatte an diesen Hof, der einen Schätzungswert von 4620 Talern besaß, eine Forderung von 730 Rtlr.

Er trat den Hof selbst an, gab aber den Überschuß des Ertrages über seine Forderung nicht in die Staatskasse und rechnete ihn auch nicht von seiner Hauptforderung von 14000 Rtlr. ab. Bei der Regierung in Cleve konnte niemand über die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Hofes Aufschluß geben. Sybergs Bericht blieb ohne Erfolg, und Heiden behielt nach wie vor die Nutznießung des Schepmanns Hofes.

Im ganzen konnte Heiden den Beweis erbringen, daß er um 1661 von den 14000 Rtlr. noch 2848 Taler zu fordern habe, daß aber die vielen Tausende, die er nebenher empfangen, mit seiner Hauptforderung gar nichts zu tun hätten. Die ungenauen Buchführungen in den Amtsrenten und in der Regierungskammer in Kleve, das Durcheinander der lehnsrechtlichen Bestimmungen und der Verpfändungen von Gütern und nicht zuletzt die Gnade des Kurfürsten und die Nachsicht der höchsten Beamten führten diesen günstigen Ausgang für den Reichsbaron zu Bruch her-

bei und halfen seinen Reichtum mehren in Deutschlands schlimmster Notzeit.

Aus dem langen Prozeß war Friedrich von Heiden als der Sieger, Johann Georg von Syberg als der Unterlegene hervorgegangen. Alle die zahlenmäßig belegten Angriffe des Grundherrn von Stiepel hatte der vielerfahrene Diplomat gewandt pariert. Dagegen zog sich über Sybergs Namen um dieselbe Zeit eine dunkle Wolke von Anklagen aller Art zusammen. Der staatliche Richter des Gerichtes Hattingen-Blankenstein, Kaspar Dornseifen, deckte Unordnungen und Geldhinterziehungen des Drostes im weiten Maße auf. Und als dann 1662 der Drost die Burg Blankenstein, die er von Amts wegen zu wahren hatte, abbrechen ließ und sich selbst an dem Abbruch bereicherte, wandte sich der Unwille der Ruhrbevölkerung gegen ihn, der das hochfahrende Wesen des Reichsbarons von Heiden erträglicher erschien, als die rücksichtslose Habsucht Johann Georgs von Syberg.

Neue Heimatliteratur aus dem Raume des alten Amtes Bochum seit 1951

Dr. Günther Höfken

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens legte seinen Mitgliedern den 100. Band seiner „Westfälischen Zeitschrift“ als Jahresgabe vor. Er enthält unter anderm eine Arbeit des Pfarrers Ostendorf in Bochum-Weitmar, der im letzten Jahre an der St. Franziskus-Kirche sein goldenes Priesterjubiläum feiern konnte, über „das Salvator Patrozinium, seine Anfänge und seine Ausbreitung im mittelalterlichen Deutschland.“ Ostendorf gibt eine Geschichte der Sitte, die christlichen

Kultstätten dem Erlöser der Menschheit, dem Salvator zu widmen. Besonders Kirchen, die Ausgang und Mittelpunkt einer Missionstätigkeit werden sollten, wurden ihm gewidmet, so wurde 744 das von Bonifatius gegründete Kloster Fulda dem Salvator geweiht. Die Gründung der Salvatorabtei Werden 800—809 durch Ludger, Bischof von Münster, entsprang gleichen Erwägungen, auch die Bischofskirche in Würzburg erhielt die Salvatorwidmung. Im Laufe der Zeit, namentlich während der Kreuzzüge, wurden

zahlreiche Kirchen unter den Schutz des Erlösers gestellt.

Im selben Band unternimmt Dr. Hömberg in einer groß angelegten Studie, „die Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses“ und damit die weltliche Organisation des südlichen Westfalens seit der Zeit der Karolinger zu entwickeln. Er untersucht dabei auch die Entstehung der Grafschaften Altena, Limburg, Mark und erörtert das Schicksal der alten Grafschaft Bochum. „Die Geschichte dieser Grafschaft zu schreiben, ist noch nicht möglich, da es trotz zahlreicher Grafennamen die in Urkunden überliefert sind, bisher nicht gelungen ist, das Geschlecht eindeutig zu bestimmen, zu dem diese Grafen gehört haben. Sicher ist nur, daß der Comitatus Bochum bis in das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts selbstständig war, da die Grafenreihe bis zu dieser Zeit von denjenigen der benachbarten Gebiete völlig abweicht. Bochum ist demnach erst später von den Grafen von Berg erworben worden, ohne daß zu ermitteln wäre, wann und unter welchen Umständen dieses geschah“. Nachfolger der Grafen von Berg im Bochumer Raum waren die Grafen von Altena. Vorgänger des Werler Grafenhauses waren die Cobbonen. Die Brüder Ekbert und Cobbo verwalteten um 870 im Brukerergau zwei Grafschaften, in denen Höfe lagen, die vom König Ludwig dem Stifft Essen geschenkt worden waren. Man vermutet, daß der Graf Cobbo das Gebiet um Bochum verwaltet hat, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, Spuren dieses Cobbo aufzufinden. So brachte vor 200 Jahren der westfälische Geschichtsschreiber von Steinen unser Bochum mit dem Grafen Cobbo in Verbindung, indem er den Namen Cofbuchheim der kölnischen Urkunde von 1041 als Cobbosbuchheim zu erklären sucht, was sprachlich nicht möglich ist. Er behauptete weiter, Cobbo habe „eines seiner Hauptschlösser“ auf dem Kabeisemannshof in Hamme gehabt, denn dieser Hof habe früher Cobosem d. i. Cobbosheim geheißen. Auch diese Ableitung läßt sich nicht halten. Nach dem ältesten Lehnbuch der Abtei Werden wurde 1343 Rotger von Düngelen mit dem gude to der kobousen uppen kampe tho Hamme be-

lehnt. Unter einer kobuse oder kabuse verstand man damals ein niedriges Gebäude, das Wort kommt in etwas veränderter Form (Kombüse) noch heute als Bezeichnung der Küche auf Schiffen vor (Kluge-Götze, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 16. Auflage 1951; Schiller-Lübbers Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 2. Band Seite 415). Diese Bezeichnung kobuse blieb als Hofname bestehen und der Besitzer hieß der Kobusemann (1513), der Hof selbst hieß 1379 die kabeyse, 1482 Hof und Mühle zur Kobuse. (Schulte, Wattenscheider Urkundenbuch S. 121, 127; Essener Beiträge Heft 28 S. 122). Mit dem Grafen Cobbo hat also dieser alte Hofesnamen nichts zu tun. Darpe (S. 22) meint nun, von dem genannten Grafen rühre vielleicht die Beziehung Cöbencastrop her. Zwei große Höfe in Gerthe führten diesen Namen, der eine war ein märkisches Lehngut (1392 to Kobbenkastrop), der andere gehörte zum Oberhof Brockhof in Gelsenkirchen (des Stiftes Essen, Gut Kobbenhove zu Kobbencastrop, Wittener Jahrbuch, Jahrgang 8, S. 29, 1417; Symann Wanner Urk. Buch Nr. 63 1553). Diese Höfegruppe wurde, weil sie an der Grenze Gerthes nach Castrop zu lag, nach dieser Lage so benannt. Ihr erster Besitzer führte den Rufnamen Cobbo, so entstand der Name Cöbencastrop. Zweifellos ist er auf den Personennamen Cobbo zurückzuführen. Da dieser aber im frühen Mittelalter gebräuchlich war — auch ein Hof in Behringhausen bei Castrop führte nach dem Essener Kettenbuch die Bezeichnung manus Kopus = Kobbshove, so kann man aus dem Namen Köppencastrop noch nicht auf eine Gründung dieser Höfe durch den Gaugrafen Cobbo schließen.

Unter den für den Raum Bochum in Betracht kommenden Grafen können wir mit Sicherheit den Grafen Liutger für Bochum in Anspruch nehmen, da in der Urkunde vom 27. 4. 1001, in der der junge deutsche Kaiser Otto III, den Hof Sticpel (curtem stipenlo) dem genannten Grafen schenkte, ausdrücklich erklärt wird, daß der Hof in seiner Grafschaft gelegen sei. Leider läßt sich nicht bestimmen der Umfang der Grafschaft Bochum angeben, sicher gehörte der Raum Hattingen zur

Grafschaft, ob diese sich auch nördlich über den damals noch öden Emscherbruch bis in den Raum Recklinghausen erstreckte, ist sehr fraglich. In den Jahren 1060 bis 1092 erfolgten Auflassungen von Höfen, die im Recklinghauser Gebiet (in Waltrop, Scholven, Sutum, Langenbochum) gelegen waren, an die Abtei Werden. Diese Auflassungen fanden statt vor dem Gericht (placitum) der Grafen Eppo und Meinrich: als Sitz des Gerichtes ist Bukheim genannt.

Die Historiker wie Darpe, Lindner, Frisch bezogen dieses Bukheim auf unser Bochum. Dr. Hömberg ist anderer Ansicht und unterstellt die Grafschaft Recklinghausen den genannten Grafen, ohne dabei aber nun den Ort Bukheim zu lokalisieren. Schon vor ihm hat das Dr. Schnettler (Vestische Zeitschrift, Jahrg. 1937 S. 26) versucht, der ebenfalls der Ansicht ist, daß die Grafschaft Bochum nicht den Recklinghauser Raum mitumfaßt hat. Jedenfalls bietet sich mangels genügender Urkunden aus der Zeit der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. keine Möglichkeit, mit einiger Sicherheit die Organisation der Grafschaften Bochum und Recklinghausen und ihre Grenzen in dieser Zeit zu bestimmen.

Das Wattenscheider Stadtarchiv brachte als 1. Heft einer Reihe geplanter „Veröffentlichungen aus dem Wattenscheider Stadtarchiv“ eine Arbeit von Dr. Eduard Schulte: die Wattenscheider Privatarchive 1951 und als 2. Heft von Schulte und Espey Staatliche Geschichtsquellen Wattenscheids, 1953, heraus. Der Verfasser Eduard Schulte — ein gebürtiger Wattenscheider und zuletzt Direktor des Stadtarchivs Münster — hat es sich zur Lebensaufgabe gemacht, alle erreichbaren Urkunden aus dem Raume seiner Vaterstadt zu sammeln und zu veröffentlichen, um hierdurch die Grundlage zu weiteren Forschungsarbeiten zu schaffen.

Er hat bereits früher das Urkundenmaterial des Stadtarchives und der beiden Pfarrarchive wie verschiedener Adelsarchive in umfangreichen Publikationen für die weitere Forschung zugänglich gemacht, auf seine Initiative hin sind zahlreiche Einzeluntersuchungen zur Wattenscheider Geschichte in den „Bei-

trägen zur Wattenscheider Geschichte“ (bisher zehn Hefte) zurückzuführen. Die neuen Arbeiten enthalten die Sammlung aller Schriftstücke, die sich in den Händen des Bürger- und Bauernstandes, bzw. in den Staatsarchiven (Heft 2) durch die Jahrhunderte hindurch auf den heutigen Tag erhalten haben. Man ist erstaunt, wie viel für die Hofes- und Sippen-geschichte wertvolles Material in den alten Truhen der Bauern überliefert ist. Bei den nahen Beziehungen zwischen Bochum und Wattenscheid wird auch mancher aus dieser Stadt stammende Bochumer interessantes Quellenmaterial zu der Geschichte seiner Familie finden. Das 2. Heft bringt auch neues Material zur Geschichte des Niederamtes Bochum, seines Gerichts und zur Geschichte von Stadt und Kirche Wattenscheids. Als weitere Arbeit Dr. Schultes erschien 1952 der zweite Teil der Kirchengeschichte Wattenscheids (1821 — 1945), 216 Seiten. Der erste Teil, von der Gründung bis 1821 wurde im Kriege 1942 als letzte Arbeit des inzwischen verstorbenen bekannten Heimatforschers Dr. Lappe veröffentlicht. Für uns Bochumer ist die Frage nach Entstehung und Alter der Wattenscheider Kirche wichtig, welche — die Bochumer oder Wattenscheider — Kirche wurde nach der Christianisierung des Bruktererlandes zuerst gegründet? Sie wird von einer neuen Arbeit Dr. Hömbergs über „das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalens“ (Zeitschrift Westfalen, 24. Bd. 1951 S. 27 ff) zugunsten Bochums entschieden. Er bestreitet die von Dr. Rademacher (die Anfänge der Sachsenmission südlich der Lippe (Westfalia Sacra Bd. II, 1950) angenommene Christianisierung der Wattenscheid-Bochumer Gegend vor dem Einfall der Altsachsen (694) und zählt die Bochumer Pfarre zu einer der zwölf Ursparren des südlichen Westfalens aus der Karolingerzeit. Diese Pfarrorte hatten den Charakter von Missionsstationen, in denen auf Geheiß Karls des Großen von Köln aus die Missionsarbeit geleitet wurde. Nicht weniger als 5 der 12 Urkirchen waren dem hl. Petrus, dem Patron des Kölner Doms gewidmet, dazu gehörte auch die Bochumer Petrikirche. Alle Kirchen waren wahrscheinlich ursprünglich im Besitz der

Erzbischöfe von Köln, soweit sie nicht — wie die Bochumer Kirche — auf Reichsgut gegründet waren. Nicht viel später als die Bochumer wird die Wattenscheider Pfarre gegründet worden sein, deren Kirche einen noch älteren Taufstein als die Bochumer überliefert hat. Er stammt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts.

Da die Bochumer Kirche auf Reichsgut (villa publica 1041) errichtet worden war, stand sie als Eigenkirche dem Könige, nach Ausbildung der märkischen Landeshoheit dem Grafen von der Mark zu, der ihr Patron war. Über diese Patronatsrechte unterrichtet uns der Düsseldorfer Staatsarchivrat Dr. Dösseler in einer Abhandlung: Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte Bd. 44. 1951. Seine Angaben bieten für den Raum Bochum eine wichtige Ergänzung der Darpeschen älteren Kirchengeschichte. Wir ersehen aus seinen Zusammenstellungen, daß der Landesherr außer dem Patronat über den Pfarrer auch die Besetzung zweier Vikarien an der Bochumer Kirche beanspruchte. Der Graf präsentierte also einen Priester, der von einer geistlichen Dienststelle in sein Amt investiert wurde. Diese Einführung vollzog für Bochum der Kölner Dompropst. In einem Schreiben vom 29. 6. 1446 an Bürgermeister und Rat behielt der Graf sich das Verfügungsrecht über „onser lieven vrouwen altair in onser kyrken to Boichem“ vor. Man kann wohl daraus schließen, daß der Graf auch diese Liebfrauen Vikarie dotiert hat. Sie wird schon 1435 urkundlich erwähnt. Ein Haus auf der Beckstraße Nr. 24 neben dem Becktor führte 1533 die Bezeichnung „unser lieven frauen stede“. Dieser Name ist noch in dem alten Abgabeverzeichnis aus dem 18. Jahrhundert über die Erbzinsstätten der staatlichen Rentei enthalten. Diese Stätte wird der märkische Graf der Liebfrauenvikarie geschenkt haben. Ihr Inhaber nahm dort Wohnung, so erhielt 1524 Jacob Loeman, ein Bochumer Bürgersohn, diese Vikarie, nun heißt es an der oben zitierten Stelle von 1533 weiter: „hefft her Jacob“, womit sicher der Vikar Jacob Loeman gemeint ist. Das Haus wurde

bei der Auseinandersetzung zwischen Katholiken und Lutheranern über die Teilung des Kirchenvermögens 1612 dem evangelischen Prediger Ebbinghaus zugesprochen, der es aber nach Einmarsch spanischer Truppen und Einsetzung der Gegenreformation wieder räumen mußte. Später ist es dann veräußert worden, denn 1664 besaß es der Bürger Johann Grolmann, Stammvater der angesehenen Familie Grolmann, die in mehreren Generationen bedeutende Juristen und Militärs hervorgebracht hat.

Die zweite Vikarie, die der Landesherr mit einer ihm genehmen Person besetzte, war die Sakramentsvikarie am Hellweg. An der heutigen Brüderstraße auf dem Gelände, auf dem zuletzt die Wirtschaft Withake stand (Nr. 4), lag die schon 1351 genannte Kapelle des hl. Sakraments. Aus welchem Grunde sie vor den Toren der Stadt im freien Gelände errichtet wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, wahrscheinlich hängt ihre Errichtung mit einem örtlichen Wundergeschehen zusammen, das zu einem Wallfahren nach dieser Stelle und seinem wunderwirkenden Pilgrimspütt, von dem noch Kortum zu berichten wußte, geführt hat. Die märkischen Präsentationsregister nennen die Vikare aus der Zeit von 1437—1595. Nachdem Peter Sittard, Sohn des Dierich Sittard, Richters von Castrop, vom Herzog die Pfründe 1542 erhalten, das geistliche Studium aber aufgegeben hatte und seinem Vater im Richteramt gefolgt war, wurde auf seine Kosten der Gottesdienst in immer kleinerem Umfange ausgeübt. Als ein Sturm das Dach der Kapelle abriß, wurde der Gottesdienst ganz eingestellt. Das Gebäude verfiel, die Einkünfte aus der Vikarie behielt Sittard und nach 1562 sein Bruder Dr. jur. Johann Sittard, sein Nachfolger im Vikariatsamt. 1598 und noch 1609 hatte Bernhard Grimholt, Kanoniker zu Xanten, den Besitz der Vikarie. (Märkisches Jahrbuch 51 Jahrg. S. 121).

Nach der Reformation ging die Vikarie auf den reformierten Prediger über, das Vikariatshaus, das auf dem Gelände der heutigen Neustraße lag, wurde Dienstwohnung der reformierten Pastöre. Ein Stück des Platzes vor der ehemaligen Kapelle wurde 1668 dem refor-

mierten Pastor Myläus in Erbpacht gegeben, er errichtete auf dem Platz das Haus Brüderstraße Nr. 3 (alte Hausnummer 89, 1793 im Besitz des Landgerichtsschreibers Kals. Kortum meint, daß dort die Kapelle früher gestanden habe, was aber nicht stimmen kann, denn das Kapellengebäude stand dicht an dem Berggut, das Rechenerstraße 2—4 lag; die auffällige Kapelle drohte 1580 auf das Haus des Berggutes zu stürzen, Darpe Urk. Nr. 250). In der Nähe der Kapelle hatten sich schon im Anfang des 14. Jahrhunderts die Brüder des Predigerordens, die Dominikaner, aus dem Kloster in Dortmund in einem gemieteten Hause niedergelassen, sie halfen auch in der Pfarrkirche beim Gottesdienst aus. Nach dieser anfangs des 17. Jahrh. wieder aufgegebenen Niederlassung der Predigerbrüder hat die heutige Brüderstraße ihren Namen erhalten (1464 der bröderpad, Beitr. d. hist. Vereins f. Stadt u. Stift Essen, Bd. 28 S. 110).

Bei der Vergabung der Bochumer Pfarrstelle berücksichtigte der Herzog zeitweise Personen aus seiner nächsten Umgebung. So gab er die Stelle 1480 nach dem Tode des Pastors Joh. von Hasenkamp von Haus Weitmar an seinen „geliebten Sekretär und Magister in artibus“ Johann von Galen und nach dessen Tode (1503) an seinen Kanzler Dr. jur. Heinrich Pennink, Propst des Stiftes Kleve. Beide wohnten in Kleve, bezogen die Einkünfte der Bochumer Pfarre und ließen sich in den gottesdienstlichen Verrichtungen durch einen Vizekurator auf ihre Kosten vertreten. Nachfolger war 1519 der Pfarrer Adolf Doerhoff; er war der erste Pastor, der nicht dem Adel angehörte. Er starb Ende 1533. Ein Inventar über seinen Nachlaß ist noch im Archiv des Hauses Rechen erhalten geblieben.

Von der Pfarre Bochum hatte sich wohl schon im 12. Jahrhundert das Gebiet um Harpen gelöst, auf einem ihr gehörigen Lehngut hatte die Essener Äbtissin eine Kapelle errichten lassen, deren Geistlichen sie präsentierte, der dann von dem Bochumer Pfarrer in sein Amt investiert wurde. Später erwuchs diese Kapelle zur Pfarrkirche der umliegenden Bauernschaften. Das Patronat wurde im 15. Jahrhundert der Äbtissin vom Landesherrn —

offenbar aufgrund seiner Vogteigewalt über das Stift Essen — streitig gemacht; nach den märkischen Präsentationslisten (1541 bis 1608) vergab nämlich damals der Herzog die Harpener Pfarrstelle (über das Patronatsrecht der Äbtissin vergl. eine Notiz im Kettenbuch aus der Zeit um 1410, abgedruckt in den Beitr. zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen, Bd. 28 S. 291).

Der Heimatbund Gelsenkirchen erschließt seit mehreren Jahren in guten Heimatbüchern die Geschichte seines großen Stadtgebietes. Bisher sind in fünf Bänden die Stadtteile Schalke (1949), Ückendorf (1948), Alt-Gelsenkirchen (1950), Hüllen, Bulmke (1952), Bismarck mit Haus Grimberg (1953) behandelt worden. Man freut sich vor allem über die tiefeschürfenden Darlegungen des Heimatforschers Gustav Griese zur älteren Geschichte des Gebietes und seiner Höfe, zu denen die Essener Oberhöfe Brockhof und Ückendorf gehören, deren Unterhöfe auch im Raume der Großstadt Bochum lagen. Im zweiten Band wird auch das alte Bochumer Land- und Stoppelrecht erklärt und gewürdigt. Die einzelnen Bände bringen weitere Aufsätze über die industrielle und kulturelle Entwicklung der genannten Stadtteile.

Karl Brand, frühgeschichtliche Bodenforschungen im mittleren Ruhrgebiet. Im Auftrage des Oberstadtdirektors der Stadt Herne bearbeitet (1952). Der Leiter des Emschertalmuseums der Stadt Herne legt die Ergebnisse einer 25jährigen Forschungsarbeit vor. Die von ihm beschriebenen Bodenfunde aus dem Zeitraum der Merovinger und Karolinger bereichern unsere sehr dürftige Kenntnis dieser Epochen und füllen die Lücken der urkundlichen Überlieferung aus. Sie lassen erkennen, daß unsere Gegend vom Stamme der Brukterer schon früh ziemlich dicht besiedelt worden war und unsere alten Bauerngeschlechter auf mindestens ein Jahrtausend in ihrer Ansiedlung zurückblicken können. Die Baumstammsärge des alten Friedhofes in Herne zeigen, daß schon zur Karolingerzeit dort eine Kapelle bestanden hat. Die Ausgrabungen alter Wall-

und Adelsburgen brachten neue Einblicke in die Geschichte dieser alten Siedlungsformen.

„Das Bochumer Maiabendfest“ im Wandel der Zeiten schildert im Auftrage der Bochumer Maiabendgesellschaft Stadtrat i. R. Heinz Pöppe (1951). Solange Bochumer Jungbürger zum Schutze ihrer Stadt aufgeboten wurden, ist auch von ihnen zum 1. Mai der Maibaum geholt worden. Wenn sie ihn mit vielen Mühen aus dem weit entfernten Harpener Bockholt in die Stadt schleppen mußten, so werden letzten Endes altgermanische Kultgebräuche des Frühlingsfestes bei diesem Einholen des Maibaumes mitgesprochen haben. Aber wichtiger als die vergebliche Forschung nach einer geschichtlichen Tatsache als Ursprung des Festes ist für uns heute die Pflege dieses alten, tief in der Bevölkerung verwurzelten Brauches. Die Festschrift Pöppes ist ein warmherziger Aufruf an alle Bochumer, die Tradition zu wahren und das Maiabendfest in jedem Jahre wieder als wahres Volksfest neu erstehen zu lassen. „Der Heimat die Liebe, die Treue dem Brauch, so dachten die Väter, so denken wir auch.“

Hermann Rupprecht, Geschichten aus Bochums Vergangenheit, 1952. Der Verfasser gibt in dem kleinen Heft (35 S.) für jüngere Schüler bestimmte Erzählungen und Sagen aus der Bochumer Geschichte.

Dem Heimatfreunde ist es eine besondere Freude, eine größere Anzahl lokaler Festschriften verzeichnen zu können; namentlich alteingesessene Unternehmen wahren dabei Tradition und geben durch ihre Aufzeichnungen wichtige Aufschlüsse zur Geschichte ihrer Firma wie ihres Gewerbes. Aus der großen Zahl von Vereins- und Festschriften vermerken wir: 1. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der *G o e t h e s c h u l e* zu Bochum, 1851—1951. Oberstudiendirektor Dr. Lammers schreibt in seinem Beitrag „100 Jahre Goetheschule“ die Geschichte seiner Schule, wobei er insbesondere die Gründung der Schule an Hand neuer Quellen einer eingehenden Würdigung unterzieht. Die „Königliche Provinzialgewerbeschule“ wurde als reine Gewerbeschule am

17. 11. 1851 an der Wittener Straße eröffnet. Unter ihren Direktoren von Bardeleben und Keßler (ab 1873) entwickelte sie sich bei dem raschen industriellen Aufstieg Bochums zur bestbesuchten Schule (1876 284 Schüler), die besonders die neuen Sprachen und in einer Fachklasse das gewerbliche Fachwissen pflegte. Ab 1. 4. 1882 wurde sie als städtische Bürgerschule (ohne Latein) von der Stadt weitergeführt, zu Ostern 1887 erfolgte ihre Umwandlung zur Real- und ab 1. 4. 1892 zur neunklassigen Oberrealschule. Sie ist seit 1898 in ihrem jetzigen Gebäude als „Goetheschule“ untergebracht. Von 1900 bis 1922 leitete sie als Direktor Geheimer Studienrat Dr. Wehrmann, der besonders dahin strebte, die überwiegend mathematisch-naturwissenschaftliche Seite durch humanistische Bildung glücklich zu ergänzen. Ab 1937 wurde die Schule als neuer Schultyp der Oberschule geführt, jetzt ist sie mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium mit neusprachlichem Zweig.

Die Festschrift bringt weiter Erinnerungen ehemaliger Schüler an ihre Schulzeit, eine Abhandlung über die Deutung des Namens Bochum und eine Übersicht über das Lehrerkollegium und der Abiturienten seit dem Bestehen der Schule.

2. 4000 Jahre Kirchplatz Harpen, zusammengestellt von den Pfarrern Hoppe und Leich, 1952.

Der Baustil der alten efeumrankten Dorfkirche von Harpen weist auf die Mitte des 12. Jahrhunderts hin. So konnte die evangelische Gemeinde in ihrer St. Vinzentius-Kirche in diesem Jahre das 800jährige Bestehen ihres Gotteshauses feiern. Pfarrer i. R. Leich gibt in der kleinen Festschrift einen Querschnitt durch die wechselvolle Geschichte der Gemeinde mit interessanten kulturgeschichtlichen Erinnerungen auch über das Leben in der alten Bauernschaft. Den persönlichen Bemühungen Pastor Hoppes ist es zu verdanken, daß die beiden alten Glocken von 1483 und 1484 vor dem Einschmelzen im letzten Kriege gerettet wurden.

3. Denkschrift zur Einweihung der *S t i e p e l e r* Dorfkirche am 26. 10. 1952.

Als man im Januar 1952 bei Durchführung von Erneuerungsarbeiten des Kircheninneren

auf mittelalterliche Malereien stieß, konnte man diesen kostbaren Schatz nur in monatelanger mühevoller Kleinarbeit der Nachwelt sichern und erhalten. Mit Zuschuß städtischer und staatlicher Mittel wurden alle Ausmalungen aus dem 12. bis 15. Jahrhundert durch den Restaurator Mannewitz freigelegt, so daß die Kirche ein ganz anderes Aussehen im Innern bekam. Pfarrer Waschk bringt in seiner Denkschrift einen guten Überblick über die bauliche Entwicklung der im Jahre 1008 gegründeten Marien-Kirche und gibt uns die schwierige Deutung und zeitliche Einordnung der zahlreichen Motive und Bilder verschiedener Kunstepochen. So steht die alte Dorfkirche im Brennpunkt kunstgeschichtlicher Betrachtungen, über die das westfälische Denkmalsamt noch Veröffentlichungen plant. Schon vorher hatte Stadtvikar Kessels ihre Baugeschichte eingehend wissenschaftlich untersucht und das Ergebnis in seiner Abhandlung „der mittelalterliche Wallfahrtsort Stiepel und sein Marienheiligtum“ in der Festschrift für Alois Fuchs, den bekannten Paderborner Professor und Kunsthistoriker (Paderborn, 1949) niedergelegt. In erweiterter Form: „Der Marienwallfahrtsort Bochum-Stiepel in Vergangenheit und Gegenwart“ hat Kessels den Besuchern dieses Wallfahrtsortes sein Pilgerbüchlein (1949) gewidmet.

4. Heinrich-von-Kleist-Schule. 25 Jahre höhere Schule in Gerthe. Die von Studienrat Dr. Brinkmann verfaßte Festschrift enthält eine eingehende Geschichte dieser Oberschule. Die durch den Aufschwung der Zechen Lothringen und Constantin und der Chemischen Werke veranlaßte Zunahme der Bevölkerung des Amtes Gerthe machte die Errichtung einer höheren Schule zu einem dringenden Bedürfnis. Aus den vorsichtigen Anfängen einer Mittelschule über die Rektorat- und Realschule wurde ab Ostern 1927 die Vollanstalt geschaffen, nicht zuletzt durch die Tatkraft des damaligen Amtmannes Ibing. In sie ging auch die private höhere Mädchenschule in Gerthe auf. Seit 1937 führte die Schule ihren neuen Namen Heinrich-von-Kleist-Oberschule, jetzt ist sie mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium.

5. 125 Jahre Kaufhaus M. Baltz (1827—1952).

Während die zum 100jährigen Bestehen des bedeutenden Textilkaufhauses M. Baltz erschienene Festschrift mehr die Familiengeschichte behandelte, faßt die neue Jubiläumsschrift die Schicksale des Hauses und der Arbeit von drei Generationen zusammen. Der Gründer des Geschäftes war Blaufärber, es gab außer ihm um 1840 noch drei Blaufärber in Bochum: W. Hünebeck, M. Würzburger (auf der Oberen Marktstraße) und Herm. Becker (Brückstraße) — bekannte Familien, die mit dem Einzug der Industrie zu Wohlstand kamen. Bis dahin war der Blaufärber der Mann, der den Bauern der Umgegend das selbstgesponnene Leinen färbte und mit Hilfe von Formen aus hartem Holz, in das Ziermuster eingekerbt waren, mit hübschen blauen Mustern bedruckte.

1843 empfiehlt M. Baltz im Bochumer Kreisblatt seine an der Maarbrücke „an einem schön fließenden Wasser“ gelegene Druckerei und Färberei, daneben verkaufte er im eigenen kleinen Laden die von ihm behandelten Stoffe und dazu Spezereiwaren. Den Laden hatte er im Hause Obere Marktstraße Nr. 22, das dem wohlhabenden Wirt Franz Westhoff, seinem Schwiegervater, gehörte, der im rechten Nebenhaus seine Wirtschaft betrieb. Mit dem Siegeszug der Technik kam die Blaufärberei zum Erliegen und Baumwollstoffe verdrängten die Leinenwaren. Infolge des dauernden Anwachsens der Bevölkerung Bochums entwickelte sich unter der Leitung des Sohnes Konrad Baltz das Geschäft so günstig, daß 1874 eine Vergrößerung des Ladens und 10 Jahre später ein Neubau die drückende Raumnot bannen mußte. In der dritten Generation schuf Richard Baltz den heutigen Monumentalbau, der zwar im letzten Kriege in Trümmer ging, aber dank dem Wagemut von Frau Else Baltz und ihres ersten Geschäftsführers Mühlenhöver wieder neu erstand. Als „Richard-Baltz-Haus“ hält es die Erinnerung an den Mann aufrecht, der seiner Firma ihr weiterhin wirkendes Ansehen gab.

6. 100 Jahre Bochumer Eisenhütte (1851—1951).

Am 17. 5. 1951 feierte dieses industrielle Unternehmen die 100. Wiederkehr des Gründungstages. Die aus diesem Anlaß herausgegebene Festschrift gibt uns mit seiner Geschichte zugleich einen Querschnitt durch die Entwicklung der einheimischen Eisenindustrie. Unter der Firma „Korte & Co“ schufen die drei Gründer Kaufmann Karl Korte, Rechtsanwalt Egmont Heintzmann und Gerichtsrat Moritz Bölling ein Unternehmen, das für den aufstrebenden Bergbau hochwertige Gußwaren und Maschinen herstellte. 1867 war die Belegschaft schon auf 90 Köpfe angewachsen. Führend in dem Unternehmen waren von Anfang an bis zum heutigen Tage Mitglieder der mit dem Bergbau und Hüttenbetrieb seit Generationen eng verbundenen Familie Heintzmann. Als Anfang 1874 Bankier Korte aus der Gesellschaft ausschied, trat der schon seit 1860 im Betrieb tätige Ingenieur Albert Dreyer in die Firma ein, die jetzt als „Bochumer Eisenhütte Heintzmann und Dreyer“ weiter ein Qualitätswerk für den Bergbau blieb, wobei nacheinander drei weitere Brüder Karl, Julius und Friedrich Dreyer sich um den Ausbau der Anlagen und Fertigung von Spezialmaschinen besondere Verdienste machten. Die ersten mechanischen Einrichtungen zur Entleerung von glühendem Koks aus den von Dr. Otto konstruierten Kammeröfen wurden durch die Firma hergestellt. 1903 übernahm Fregattenkapitän a. D. Otto Heintzmann gemeinsam mit Friedrich Dreyer die Leitung des Werks, nach dem Tode Dreyers folgte ihm sein einziger Sohn Dipl.-Ing. Fritz Dreyer in der Leitung (1913). 1919 wurde die benachbarte Fahrendeller Hütte, Winterberg & Jüres übernommen, nach dem Ausscheiden Otto Heintzmanns trat Egmont Heintzmann in den in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Betrieb ein, der nach dem ersten Weltkrieg 500 Arbeiter und Angestellte beschäftigte. 1927 liquidierte die letzte Firma, und es wurde eine Neugründung „Bochumer Eisenhütte Heintzmann & Co., GmbH“ vollzogen. Die Leitung übernahm Egmont Heintzmann, der in seiner Aufgabe von Margot von Linsingen unterstützt wurde, beide waren Enkel des Grün-

ders, des Justizrates Egmont Heintzmann. 1930 erfolgte eine Änderung des Fabrikationsprogramms durch Übernahme des von dem Oberwerftdirektor a. D. Heinrich Toussaint entwickelten Baues von stählernen Stempeln für den Grubenstreckenausbau. Nachdem Egmont Heintzmann 1935 durch Absturz eines Flugzeuges den Tod fand, führte Margot von Linsingen mit Energie und Weitblick das Unternehmen, ihr zur Seite trat 1939 Dipl.-Ing. Hans Heintzmann, Sohn Otto Heintzmanns. Der Weltkrieg zerstörte die Werksanlagen, aber mit einer seit Jahrzehnten werksverbundenen Belegschaft wurde der Wiederaufbau der Eisenhütte glücklich vollendet.

7. 100 Jahre H. D ö h m a n n — 1952.

Der Gründer der bekannten Konditorei Heinrich Döhmann eröffnete als noch nicht 23 jähriger im Jahre 1852 in Herne eine Bäckerei, 2 Jahre später verlegte er den Betrieb nach Bochum in das Haus seines Schwiegervaters Dustmann auf dem kleinen Spitzberg (hinter der Wirtschaft Rietkötter). Zehn Jahre danach war er in der Lage, auf dem Gelände an der Castroper Straße den „Schützenhof“ zu bauen und dessen Bewirtschaftung mit zu übernehmen. Nach dem Kriege 1870/71 erwarb er zwei Häuser an der Bongardstraße (Nr. 20, 22 damaliger Hausnummern), durch das Gelände wurde 1884 die Kortumstraße gelegt, und im folgenden Jahre erbaute Heinr. Döhmann als erster an der neuen Straße seine Bäckerei und Konditorei, die mit einer Kaffeestube mit 65 Sitzplätzen damals das größte derartige Unternehmen am Platze war. Bis heute haben sein Sohn Eduard und Enkel Erich Döhmann mit größtem Erfolg an dem Ausbau und der Modernisierung des Betriebes gearbeitet, das weit und breit den besten Ruf genießt.

8. „Arbeit am Stahl“ heißt der Bildbericht der Stahlwerke AG. Bochum (1953). Eine Reihe ausgezeichneter, teilweise farbiger Bilder gibt einen Überblick über den heutigen Stand des zweitgrößten Bochumer Industriewerkes, das vor 25 Jahren mit dem Bau eines Stahl- und Walzwerkes ein neues Produktionsprogramm aufnahm. Die Geschichte des Werkes reicht bis in die Gründerzeit der Bochumer Industrie zurück.

Der Seiler Hermann Vennemann (im Hause Nr. 300 an der Beckstraße) errichtete an der unteren Castroper Straße eine Seilfabrik, die seine Söhne nach seinem Tode (1845) zu einem Drahtseilwerk an der Alleestraße erweiterten. Dieses Werk wurde 1900 in die neu gegründete Firma Grimberg und Hilgerdt übernommen. Von Heinrich Grimberg wurde gleichzeitig die Firma Heinr. Grimberg gegründet (später umbenannt in Grümer & Grimberg), die sich mit dem Bau von Grubenlampen, Apparaten und Zubehör für den Bergbau befaßte. 1907 wurden beide Betriebe auf das Gelände auf der oberen Castroper Straße verlegt, 1913 erfolgte die Umstellung der Fabrikation auf Eisenkonstruktionen und Maschinen. 1918 gingen beide Firmen auf die Securitas-Werke über. 1921 Änderung des Firmennamens in Maschinenbau AG. Elsaß. Mit dem Bau eines Stahl-, Walz- und Hammerwerkes durch die Bergbau AG. Lothringen, die die Koksofengase und den elektrischen Strom lieferte, erfolgte die Änderung der Firma in Eisen- und Hüttenwerke AG. Seitdem ist die Belegschaft von 800 auf rund 4 000 Mitglieder gestiegen und dementsprechend die Kapazität des Werkes, das hochwertigen Bedarf für Industrie und Bergbau liefert. Ein knapp gehaltener Text gibt mit dem Bildbericht die wichtigsten Daten in der Entwicklung des Werkes, das seit 1947 die Firma „Stahlwerke Bochum AG.“ führt.

9. Zur Eröffnung des Schauspielhauses Bochum, September 1953. Diese Festschrift, herausgegeben von dem Verein der Freunde des Bochumer Theaters e. V., enthält neben theater- und literaturwissenschaftlichen Aufsätzen die Baugeschichte des neuen Theaters (von Stadtbaurat Massenber), die Geschichte des Theaterwesens in Bochum bis 1919 (von Dr. Brinkmann), der Ära Saladin Schmidts (von Dr. Strodthoff) und eine Übersicht über die Konzert- und Opernpflege in Bochum der letzten vierzig Jahre (von Dr. Schwermann). Weitere interessante Aufsätze über Bau- und Bühnentechnische Einzelheiten des neuen Schauspielhauses sind in dem Heft 2 der Sonderheftreihe der Bochumer Woche „Bochum baut“ enthalten. Erst seit der Jahrhundertwende kann

man von einer systematischen städtischen Kunst- und Kulturpflege sprechen. Unter Führung des Kulturdezernenten Stadtrat Wilhelm Stumpf und durch die überragenden Dramaturgie- und Regieimpulse des Intendanten Saladin Schmitt gelang es, die Bevölkerung der jungen Großstadt zur Liebe und Begeisterung für das Theater zu erziehen.

10. 50 Jahre höhere Schule Bochum-Langendreer. Eine Festschrift, herausgegeben von Studienrat Dr. Froberg, bringt auf rund 250 Seiten unter dem reichen Material zur Chronik der Lessing-Schule, die im September 1953 ihr 50-jähriges Bestehen feierte, auch geschichtliche Nachrichten über den Stadtteil Langendreer, der schon um das Jahr 900 als Bauernschaft theiri in einem Heberegister des Klosters Werden erscheint.

11. Die Fertigstellung des neuen Landgerichtsgebäudes an der Viktoriastraße fällt zeitlich zusammen mit einem bedeutsamen Termin für das Bochumer Gerichtswesen. Vor 200 Jahren, am 3. 10. 1753, wurde auf Grund der Reformbestrebungen Friedrichs des Großen auf dem Gebiete des märkischen Gerichts- und Verwaltungswesens das erste kollegiale Landgericht Bochum geschaffen. In einer kleinen Festschrift (erschieden in der Sonderheftreihe „Bochum baut“ als Heft 3) unterrichtet uns Landgerichtsrat Dr. Sommer über die Geschichte der Rechtspflege in Bochum seit Ausgang des Mittelalters. Bochum ist seit den ältesten Zeiten Mittelpunkt eines Verwaltungs- und Gerichtsbezirks gewesen, der im Laufe der Jahrhunderte aus ländlichen Verhältnissen nach Einzug der Industrie sich zum größten Gericht Preußens (nach Berlin) entwickelte. Die Festschrift gibt einen ausgezeichneten Überblick über die vielgestaltige Entwicklung des alten Bochumer Gerichts, der kleinen Gerichte der adligen Jurisdiktionen und der heute zum Landgericht Bochum gehörigen sieben Amtsgerichte.

12. 125 Jahre Stumpf.

Am 10. Januar 1829 erschien die erste Nummer des „Wochenblattes für den Kreis Bochum“, herausgebracht von dem aus Soest

stammenden, jungen, unternehmungslustigen Buchdrucker Wilhelm Stumpf. Im Sommer 1828 hatte er im Homborgschen Hause an der Widume seine einfache Druckerei eingerichtet. Aus dem Wochenblatt — einer Fundgrube für Chronikschreiber — wurde später eine Tageszeitung, der Märkische Sprecher, der 1932 infolge der veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sein Erscheinen einstellte. Die von Stumpf gegründete Druckerei wird heute in der vierten Generation der Fa-

milien Stumpf und Cramer von Robert Cramer betrieben. Mit bewundernswerter Tatkraft hat er das im Kriege gänzlich zerstörte Unternehmen zu beachtlicher Größe entwickelt. Die Festschrift aus Anlaß des 125 jährigen Bestehens bringt in geschmackvollem Rahmen die Geschichte dieser alten Bochumer Traditionsfirma in Wort und Bild immer mit einem Ausblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt in dieser Zeit (Manuskript Dr. Brinkmann).

Inhaltsverzeichnis

Bernhard Kleff zum Gedenken	3
Heide-Rosmarin, Gedicht von Kleff	5
Am grouten Rousenstruk, Gedicht von Kleff	6
Was der Ölbach erzählt - von Pfarrer Karl Leich †	7
Als Bochum noch Wall und Graben hatte. Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Günther Höfken	15
Aus der Geschichte zweier Bochumer Bürgerhäuser von Oberstaats- anwalt i. R. Dr. Höfken	19
Geschichte des Brauwesens und der Brauindustrie in Bochum. Von Studienrat Dr. Brinkmann	24
Zur Geschichte der Bochumer Vöde. Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Höfken	34
Der Freihof. Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Höfken	48
Bauern sprechen Recht, ein Streifzug durch das spätmittelalterliche Rechtsleben im Amte Bochum. Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Höfken	51
Querenburger Hofnamen im Schatzbuch der Grafschaft Mark. Von Stadtrechtsrat Dr. Otto Hülsebusch	67
Aus der Geschichte des Hauses und der ehemaligen Siedlung Bren- schede. Von Stadtrechtsrat Dr. Hülsebusch	77
Der westfälische und Bochumer Dichter Dr. med. Ferdinand Krüger. Von Bürgermeister i. R. Max Ibing. Dazu Gedicht von Professor Ferdinand Wippermann	95
Die Geschichte der Ruhrschiffahrt und ihre Rückwirkung auf Bochum. Von Studienrat Dr. Brinkmann	99
Die in der evangelischen Kirche in Stiepel freigelegten Grabsteine. Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Höfken	111
Der Baron Johann Friedrich von Syberg und der Konkurs des Hauses Kernade vor 200 Jahren. Von Schulrat i. R. August Weiß, Traben-Trarbach	116
Die hadernden Ruhr-Barone. Johann Georg von Syberg zu Kern- nade und Friedrich von der Heiden zu Bruch. Schulrat August Weiß	121
Neue Heimatliteratur aus dem Raume des alten Amtes Bochum Von Oberstaatsanwalt i. R. Dr. Höfken	126
Inhaltsverzeichnis	137

Im gleichen Verlage erschienen:

1. Heimatbuch 1925

Aus dem Inhalt u. a.

Dr. Höfken, Alte Bochumer Höfe / Kleff, Was der Dichter der Jobsiade über sich selbst erzählt / Dr. Höfken, Querenburger Bauernsitze / Dr. Kukuk, Die Tierwelt unserer Steinkohlenmoore / Dr. Wefelscheid, Naturdenkmäler der Heimat.

2. Heimatbuch 1927

Aus dem Inhalt u. a.

Dr. Höfken, Die Bochumer Armenprovisorei im 17. Jahrh. / Dr. Höfken, Beiträge zur Geschichte des Gerichtswesens in Bochum Stadt und Land in älterer Zeit / Fr. Eiermann, Bochumer Gußstahlglocken / Kleff, Bergarzt Dr. Kortum / Dr. Wefelscheid, Die Hülse der Stechpalme / K. Leich, Werwolfsagen aus Harpen.

3. Heimatbuch 1930

Aus dem Inhalt u. a.

Dr. Höfken, Zur Geschichte der Bochumer Vöde / Dr. Höfken, Vom Werdener Oberhof Krawinkel / Fr. Eiermann, Bochumer Fördertürme / Dr. Walter, Die Bevölkerungsentwicklung im westfälischen Industriegebiet in den Jahren 1880-1910 / E. Thieme, Unser Lottental / Dr. Esser, Denkmäler der Eiszeit in der Bochumer Landschaft / Kleff, Wandersteine und Wandersage.

4. Heimatbuch 1938

Aus dem Inhalt u. a.

Kleff, Graf Ostermann / Dr. Höfken, Vom Geburtshaus des Grafen Ostermann / Dr. Höfken, Der Stadtschultheiß von Bochum / Kleff, Zur Herkunft der Bevölkerung der Stadt Bochum im Jahre 1871 / Dr. Höfken, Aus der Geschichte von Weitmar-Bärendorf / Dr. Walter, Volkstumsforschung und Bauernhaus.

Außer anderen kleineren Beiträgen bringen alle Bände heimatliches Volksgut plattdeutscher Mundart.

Das 5. Heimatbuch

ist unter dem Titel „Jahrbuch“ erschienen

